

ANNALEN
DES
HISTORISCHEN VEREINS
FÜR DEN NIEDERRHEIN

INSBESONDERE DIE ALTE ERZDIÖZESE KÖLN

FÜNFUNDNEUNZIGSTES HEFT.

KÖLN, 1913.

J. & W. BOISSERÉE
(INH. HERM. SCHILLING).



Zur Beachtung.

1. Die Vereine, mit welchen wir in Schriftenaustausch stehen, werden gebeten, Bücher und Zeitschriften an die Stadtbibliothek in Köln, Gereonskloster 12, zu senden mit dem Vermerk „Für die Bibliothek des Historischen Vereins für den Niederrhein“.

2. An- und Abmeldungen sind an den Schatzmeister Hermann Schilling, Inhaber der Buchhandlung J. & W. Boisserée in Köln, Minoritenstrasse 19^A, zu richten.

3. Beitragzahlungen sowie alle Zahlungen für die Vereinskasse sind zu richten an das Postscheckamt Köln: Konto 15579, Historischer Verein für den Niederrhein in Köln, Minoritenstr. 19^A.

4. Mitteilungen und Anfragen, die sich auf den Verein beziehen, sind an den Vorsitzenden Professor Dr. Schrörs in Bonn, Thomastrasse 26, zu richten.

5. Manuskripte und Mitteilungen für die Annalen sind einzusenden an Privatdozent Dr. Neuss in Köln, Kuniberts kloster 22.

Der Vorstand.

ANNALEN
DES
HISTORISCHEN VEREINS
FÜR DEN NIEDERRHEIN

INSBESONDERE DIE ALTE ERZDIÖZESE KÖLN.

FÜNFUNDNEUNZIGSTES HEFT.

KÖLN
J. & W. BOISSERÉE'S BUCHHANDLUNG
(INH. HERM. SCHILLING)
1913.



1777

1777

HISTORISCHER KALENDER

FÜR DEN NACHBARRICHTER

UND FÜR DEN NACHBARRICHTER

UND FÜR DEN NACHBARRICHTER

UND FÜR DEN NACHBARRICHTER

UND FÜR DEN NACHBARRICHTER

UND FÜR DEN NACHBARRICHTER

UND FÜR DEN NACHBARRICHTER

UND FÜR DEN NACHBARRICHTER

UND FÜR DEN NACHBARRICHTER

UND FÜR DEN NACHBARRICHTER

UND FÜR DEN NACHBARRICHTER

UND FÜR DEN NACHBARRICHTER

UND FÜR DEN NACHBARRICHTER

UND FÜR DEN NACHBARRICHTER

UND FÜR DEN NACHBARRICHTER

1777

KÖLN

UND FÜR DEN NACHBARRICHTER

UND FÜR DEN NACHBARRICHTER

1777

Inhalt.

	Seite
„Fälschungen“ der Brüder Gelenius und kein Ende. Von Heinrich Schrörs	1—60
Die Prämonstratenserabtei Steinfeld im 13. Jahrhundert. Von Theodor Paas	61—123

Kleinere Beiträge.

Zu den Feldzugsberichten über die Kriegführung am Niederrhein 1787—1795. Von Gustav Sommerfeldt	124—132
--	---------

Literatur.

Vogel, Dr. Paul, Beiträge zur Geschichte des Kölner Kirchen- streites. Von Heinrich Schrörs	133—145
Literaturbericht für 1911. Von F. X. Barth	146—206

Vereinsberichte.

Hauptversammlung des Historischen Vereins für den Nieder- rhein zu Düren am 7. Mai 1913. Von N. Hilling	207—212
Gemeinsame Besichtigung der Ausstellung Alt- und Neu-Köln. Von W. Neuss	212

Inhalt

1-80
81-120
121-160
161-200
201-240
241-280
281-320
321-360
361-400
401-440
441-480
481-520
521-560
561-600
601-640
641-680
681-720
721-760
761-800
801-840
841-880
881-920
921-960
961-1000

„Fälschungen“ der Brüder Gelenius und kein Ende.

Von

Heinrich Schrörs.

Den Lesern dieser Zeitschrift ist Th. Ilgen als Ankläger der Brüder Johannes und Ägidius Gelenius kein Unbekannter mehr. Viermal bereits habe ich mich in ihr ¹⁾ mit den Versuchen beschäftigen müssen, die beiden gelehrten Kölner Historiker des 17. Jahrhunderts als durchtriebene Fälscher von Geschichtsquellen, zweier Inschriften und einer päpstlichen Bulle, zu entlarven. Für sich läge an diesen Stücken nicht viel. Auch ohne die Weiheinschrift von Schwarzrheindorf stehen für diese Kirche Zeit und Umstände der Entstehung und Weihe sowie die Baugeschichte durchaus fest ²⁾. Dass ferner unter dem Erzbischof Friedrich von Saarwerden (1370—1414) an der Burg in Kempen gebaut worden ist, wie die dortige Inschrift angibt, lässt sich auch sonst zeigen ³⁾. Die Anerkennung endlich des 1021 gestorbenen Erzbischofs Heribert als eines Heiligen ist mindestens schon für das 12. Jahrhundert zu erweisen; denn 1147 wurden seine Gebeine feierlich erhoben.

1) Die Weiheinschrift von Schwarz-Rheindorf (81 [1906], 71—95). — Zur Weiheinschrift von Schwarz-Rheindorf (82 [1907], 169—170). — Die Bronzeinschrift der Burg zu Kempen (86 [1908], 134—156). — Hat Johann Gelenius eine päpstliche Kanonisationsbulle für den hl. Heribert erfunden? (89 [1910], 30—45). — Siehe auch A. Steffens, Die angebliche Fälschung einer Kanonisationsbulle und einer Bleitafelinschrift durch Johann Gelenius und das Todesjahr des hl. Heribert (88 [1910], 176—179) und F. X. Barth, Zur Frage der Fälschung einer Kanonisationsbulle durch Johann Gelenius (90 [1911], 136—138).

2) S. Annalen 81, 75—77; 95—111.

3) S. Annalen 86, 148.

Indes kommt den Angriffen Ilgens¹⁾ eine grössere Bedeutung zu durch das weitere Ziel, auf das sie gerichtet sind. Die Gelenius, die bis jetzt durch ihre Arbeiten auf dem Gebiete der niederrheinischen Geschichte ein grosses Ansehen genossen, sollen als Forscher für immer abgetan, als der Redlichkeit und Wahrheitsliebe, der ersten Eigenschaften eines Historikers, vollkommen barmherzig nachgewiesen und als Männer enthüllt werden, die trotz der hohen kirchlichen Würden, die sie bekleideten, systematisch auf Betrug ausgingen, ja ihre „autoritative geistliche Stellung“²⁾ dazu missbrauchten und in den Dienst ihrer Fälschertätigkeit stellten. Auf die grosse handschriftliche Quellensammlung, die sie anlegten, die sogenannten Farragines, sind wir bis heute für manche Dinge der kölnischen Kirchengeschichte angewiesen, weil die Vorlagen ihrer Abschriften zu einem grossen Teile unwiederbringlich verloren sind. Diese ganze Sammlung würde nun, wenn Ilgens Aufstellungen begründet sind, verdächtig sein und ihren Wert einbüßen.

Johannes Gelenius, 1585 in Kempen aus einer wohlhabenden Patrizierfamilie geboren und 1631 in Köln gestorben, war nacheinander Regens des Montanergymnasiums, Dekan der philosophischen, der theologischen Fakultät an der Universität Köln, kam dann in das Domkapitel, wurde Dechant des Stiftes St. Aposteln und endlich Generalvikar des Erzbistums. Von einem starken Interesse für die Geschichte, namentlich der Heimat beseelt, verwandte er die Musse, die ihm seine Ämter liessen, mit emsigem Fleisse auf die Durchforschung der Archive und Monumente. Als er im rüstigen Mannesalter starb, übernahm sein zehn Jahre jüngerer Bruder Ägidius diese Arbeit und führte sie mit der gleichen Vorliebe und dem gleichen Eifer weiter. Auf 30 Folio-bände wuchsen die Materialien an, aus denen er selbst noch den Stoff zu einer Anzahl von Werken über die kölnische Kirchen-

1) Die Weiheinschrift vom Jahre 1151 in der ehemaligen Stiftskirche zu Schwarz-Rheindorf. Ein kritischer Beitrag zur rheinischen Quellenkunde des Mittelalters (*Westdeutsche Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst.* 24 [1905], 34—60). — Kritische Beiträge zur rhein.-westfälischen Quellenkunde des Mittelalters. II. Die Gedenktafel des Burgbaues zu Kempen (ebd. 25 [1906], 83—118). — Kritische Beiträge . . . III. Die Kanonisationsbulle für Erzbischof Heribert von Köln (ebd. 26 [1907], 1—25).

2) *Westdeutsche Zeitschr.* 30, 271.

geschichte schöpfte. Ägidius Gelenius hatte seine höhere Laufbahn als Kanonikus von St. Andreas in Köln begonnen, übernahm darauf die Pfarrei St. Christoph und wurde Scholaster seines Stiftes; später war er auch als Auditor bei der päpstlichen Nuntiatur tätig; 1656 erhielt er die Würde eines Weihbischofs von Osnabrück, wo er in dem nämlichen Jahre noch starb. Die Gebrüder sind historische Persönlichkeiten, und ihre Arbeiten nehmen ein grosses Blatt in der kölnischen Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung ein. Darum machte die Behauptung, sie hätten in weitem Umfange und mit bewusster Absichtlichkeit Fälschungen begangen, eine Nachprüfung notwendig. Das war in gleichem Masse eine Forderung der historischen Gerechtigkeit gegenüber den sonst verdienten Männern wie auch der Sicherung unseres Quellenbestandes.

Gewiss ist bei der Benutzung der Farragines in jedem einzelnen Falle alle Vorsicht geboten, aber eine Verwerfung in Bausch und Bogen müsste durch die schlagendsten Beweise gestützt sein. Die Gelenius ragten ohne Zweifel an kritischer Befähigung nicht über ihre gelehrten Zeitgenossen hervor und könnten den heutigen Anforderungen nicht genügen. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass ihnen natürlicher Scharfsinn und ein gutes Mass antiquarischer und geschichtlicher Kenntnisse zu Gebote standen. Wenn nun der jüngere Gelenius versichert, er sei darauf ausgegangen, sich von der Echtheit der gesammelten Materialien zu überzeugen¹⁾, so müssen wir, solange nicht das Gegenteil unwiderleglich bewiesen ist, ihm darin Glauben schenken und dürfen ihn nicht für gänzlich kritiklos ansehen, geschweige dass wir ihn für einen Fälscher erklären dürften.

Aus solchen Erwägungen hatte ich es unternommen, die Darlegungen Ilgens Schritt für Schritt auf ihre Haltbarkeit zu untersuchen. Die Aufgabe hatte zwar wenig Reiz, da positive Ergebnisse, die unsere Kenntnis förderten, kaum zu erwarten waren. Aber die Arbeit musste getan werden, sollte sich nicht bei der grossen Sicherheit, mit der der Kritiker auftrat, und bei dem reichen gelehrten Apparat, der zur Verwendung kam, ein vernichtendes Urteil über das Brüderpaar auf vielleicht lange Zeit hinaus festsetzen. Dass diese Besorgnis nicht unbegründet

1) Ennen in der Allg. deutschen Biographie VIII [1878], 536.

war, ersah man bald aus der Stellungnahme unserer beiden ältesten und angesehensten historischen Zeitschriften. Bezüglich der Schwarzrheindorfer Inschrift gab die Sybelsche „Historische Zeitschrift“ (96 [1906], 159) entschlossen und kurz das Urteil ab, dass „Th. Ilgen sie in eingehender Untersuchung . . . als eine Fälschung aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts erweist“. Hinsichtlich der Kanonisationsbulle für den hl. Heribert heisst es dort (100 [1907], 195): „Ein Aufsatz von Th. Ilgen . . . deckt den bekannten Kölner Generalvikar Johannes Gelenius als Fälscher einer päpstlichen Bulle auf . . . , des weitern als den Fälscher einer Inschrift, die das Todesjahr des Heiligen festzulegen bestimmt war.“ Die letztere Behauptung geht, wenigstens formell, noch über die Aufstellung Ilgens hinaus, der bloss eine Vermutung ausgesprochen hatte. Allerdings ist es dessen Art, zuweilen mit einigen kurzen Bemerkungen einen Verdacht auszusprechen, um ihn dann nachher als bewiesen vorauszusetzen. Man sieht, welche Wirkung dies auf unvorsichtige Leser ausübt. Ob die „Historische Zeitschrift“ auch über die Ilgensche Kritik der Kempener Bauinschrift sich geäussert hat, vermag ich nicht zu sagen; vielleicht ist es mir entgangen, wie ich auch nicht gefunden habe, dass sie meine gegen Ilgen gerichtete Aufsätze berücksichtigt hätte. Auch das „Neue Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde“ stellte sich anfangs auf die Seite des Kritikers, wenn auch mit einer gewissen Zurückhaltung. M. T(angl) berichtet mit Bezug auf Rheindorf (31 [1907], 285 Nr. 160), „Th. Ilgen versuche mit sehr beachtenswerten Gründen“ die Inschrift als ein Machwerk des 17. Jahrhunderts „nachzuweisen“, und bemerkte dazu: „Die Entdeckung wäre, wenn zutreffend, . . . von bedeutendem Wert.“ Dagegen erklärt O. H(older)-E(gger), dessen apodiktische Aussprüche man kennt, den „Nachweis“ der Kempener Fälschung „in fesselnder Untersuchung“ für erbracht (32 [1907], 203 Nr. 203). In betreff der Heribertsbulle jedoch nahm M. T(angl) eine noch skeptischere Haltung an als in betreff der Weiheinschrift von Rheindorf. Die Unechtheit steht ihm natürlich fest, wie sie vor Ilgen auch von andern und von mir anerkannt war, aber die Folgerung, dass Gelenius der Fälscher sei, kommt ihm bedenklich vor. Ilgens „Beweisführung im einzelnen“, schreibt er, „vermag ich nur mit grosser Einschränkung zu folgen“ (33 [1908], 253 Nr. 78). Als das

„Neue Archiv“ endlich auch von Clemens und meinem Aufsätze Notiz nahm, lautete das Urteil von A. Hofmeister): sie „erweisen schlagend die Echtheit der Weiheinschrift von Schwarz-Rheindorf auf Grund einer eingehenden historischen und archäologischen Untersuchung. Die zuletzt von Ilgen mit grosser Sicherheit dargelegten vorgebrachten Gründe . . . fallen völlig in sich zusammen. — So sind hier die Brüder Gelenius glänzend gerechtfertigt. Damit wird es mehr als fraglich, ob der von Ilgen noch in weiteren Fällen gegen sie ausgesprochene Vorwurf der Fälschung . . . besser begründet ist“ (34 [1909], 590 Nr. 407). Diesem Urteile schloss sich Tangl dann an¹⁾.

Unterdes hatte sich Ilgen auf seinem Wege nicht beirren lassen. Eine neue sehr umfangreiche Arbeit²⁾ befasst sich mit der Entwicklung der Ursulalegende und bringt eine Menge überraschender Aufstellungen, durch die unsere bisherigen Auffassungen in den wichtigsten Punkten über den Haufen geworfen werden. Es wäre nicht schwer, sofort darin eine Reihe von Irrtümern nachzuweisen, aber eine erschöpfende Kritik lässt sich nur durch eine umständliche Untersuchung des ganzen Materials liefern. Sie wird wohl von einer anderen und kundigen Hand vorgenommen werden. Vorläufig seien die von A. Hofmeister (Neues Archiv 38 [1913], 334 Nr. 46) geäußerten Bedenken angeführt: „Wieweit die zahlreichen und meist unter lebhafter Polemik vorgetragenen Einzelergebnisse stichhaltig sind, ist ohne eingehende neue Forschungen nicht zu entscheiden. Die Meinung, dass der Sermo in natali ss. Virginum nicht im 9. Jahrhundert und nicht in Köln, sondern in Essen im 12. Jahrhundert entstand, scheint auf den ersten Blick recht diskutabel. Für gesichert wird sie aber nicht gelten dürfen. Noch weniger ist das bei den Ausführungen über die beiden Fassungen der Passio der

1) Das Leben des Bischofs Benno II. von Osnabrück. Übersetzt von Michael Tangl. o. J. S. XVIII A. 1: „Die Weiheinschrift von Schwarz-Rheindorf ist seither durch Schrörs und Clemen mit schlagenden Gründen als echt erwiesen worden . . . und daraufhin sind auch die andern Vorwürfe Ilgens mit grosser Vorsicht aufzunehmen.“ Es wird dann auf meinen Aufsatz über die unechte Heribertsbulle hingewiesen.

2) Kritische Beiträge zur rheinisch-westfälischen Quellenkunde des Mittelalters V: Die ältere Überlieferung zur Geschichte und zur Legende der 11 000 Jungfrauen (Westdeutsche Zeitschr. 30 [1911] 141—271). Dieses Heft der W. Z. ist erst 1912 ausgegeben worden.

Fall. Ob die Fassung ‚*Regnante domino*‘ oder die Fassung ‚*Fuit tempore pervetusto*‘ älter ist, bedarf noch näherer Prüfung; die gegen den an Erzbischof Gero (969—976) gerichteten Prolog vorgebrachten Gründe genügen nicht, ihn ernstlich als spätes Fabrikat zu verdächtigen. Ohne Zweifel kommt der seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts in Köln mit grösstem Eifer betriebenen Suche nach Reliquien auch für die Entwicklung dieser Legende Bedeutung zu. Aber die Einzelaufstellungen Ilgens werden trotz des grossen daran gewandten Scharfsinns voraussichtlich nur sehr bedingt, wenn überhaupt, Anerkennung finden dürfen. Die Ausführungen über die Inschrift des Clematius sind in ihrem Endergebnis meines Erachtens offenkundig verfehlt. Es ist kein Beweis dafür erbracht, dass den literarischen Zeugnissen die Priorität vor dem Stein gebührt, oder dass dieser 1647 noch nicht existiert haben kann. Es liegt kein Grund vor, zu bezweifeln, dass er schon im Anfang des 12. Jahrhunderts, seit von ihm in der Literatur die Rede ist, vorhanden war, und er dürfte damals nicht frei erfunden worden sein, denn damals hätte ein Fälscher wohl einen weniger anstössigen Text zustande gebracht.“

Bei jenen Forschungen glaubt Ilgen abermals eine Fälscherwerkstätte in Köln aufgedeckt zu haben, diesmal aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Der bekannte Humanist Ortwin Gratius und der Beichtvater im Machabäerkloster, Helias Mertz, sind die Inhaber; sie haben den sog. Ager Ursulanus, d. h. den als Gräberfeld der Ursulaschar in Anspruch genommenen östlichen Teil der Vorstadt Niederich erfunden und diese Erfindung durch eine gefälschte Gründungsgeschichte des Klosters zu den hl. Machabäern gestützt¹⁾. Diese Entdeckung kann nur im Zusammenhange mit der Untersuchung der Ursulageschichte gewürdigt werden und muss daher andern überlassen bleiben. A. Hofmeister hat allerdings keinen überwältigenden Eindruck von Ilgens Beweisen erhalten. „Noch weniger“, schreibt er, „vermögen wir Ilgen in den Bemerkungen über den Ager Ursulanus und das Machabäer- und das Maximinkloster zu folgen. Für den gegen Helias Mertz und Ortwin Gratius ebenso wie gegen die Brüder Gelenius erhobenen Vorwurf der Fälschung von Urkunden und Inschriften ist hier kein Beweis erbracht. Weder über die Urkunde Erz-

1) Ebd. S. 231 ff.

bischofs Philipp von 1178, noch über die Gründungsurkunde von St. Maximin von 1188 ist mit diesen Ausführungen der Stab gebrochen, noch weniger natürlich über die nur auf Grund ihrer Überlieferungen verdächtigten Inschriften.“ (a. a. O.)

Die hier erwähnte angebliche Fälschung einer Urkunde für das Kloster Maximin wird von Ilgen dem Äg. Gelenius in die Schuhe geschoben¹⁾. Sie soll im folgenden eine eingehende Beleuchtung erfahren, während, wie bemerkt, die Kritik der Machabäerurkunde ausgeschlossen wird. Ich habe mich nur mit den Gelenius zu befassen. Diesen legt Ilgen noch die Erfindung einer weitem Urkunde, nämlich der Polenkönigin Richeza, zur Last²⁾ sowie die Erdichtung von nicht weniger als vierzehn Inschriften³⁾. Er huldigt offenbar dem Grundsatz: die Masse muss es bringen. In kaufmännischen Dingen mag der Grundsatz seine Berechtigung haben, für eine wissenschaftliche Beweisführung ist jedoch eine einzige unangreifbar festgestellte Tatsache mehr wert als ein Dutzend luftiger Behauptungen. Mit leichter Hand hingeworfen, meist ohne den geringsten Versuch einer Begründung, sind in der Tat die neuen Anschuldigungen hinsichtlich der Inschriften. Und doch sollen sie dazu dienen, die früher von mir „sehr dringlich“ erhobene Forderung⁴⁾ zu erfüllen, es müsste die Voraussetzung, von der unser Kritiker ausgeht, die gelehrten Brüder seien professionelle Fälscher gewesen, erst bewiesen werden. Anfangs erkannte Ilgen an, dass für die Unechtheit epigraphischer Quellen es „der durchschlagendsten Beweise“⁵⁾ bedarf, dass es „notwendig ist, zunächst an einer Reihe von Beispielen, die eine volle Sicherheit der Beweisführung gewähren“, die Fälscherpraxis des Brüderpaares darzulegen⁶⁾, dass er „nach weitem schlagenden Beispielen suchen müsste“⁷⁾. Jetzt aber, wo wir endlich die in Aussicht gestellten einwandfreien Enthüllungen über die „Fälscherwerkstatt“⁸⁾ der Gelenius erwarten durften,

1) Ebd. S. 253 ff.

2) Ebd. S. 282 ff.

3) Ebd. S. 283. 286 ff.

4) Annalen 86, 153 f.

5) Westd. Ztschr. 24, 34.

6) Ebd. 25, 111.

7) Ebd. 30, 271.

8) Ebd. 26, 21.

werden wir mit einer Aufzählung von Inschriften abgefunden, die Ilgen versichert, als „unecht oder mindestens zweifelhaft“ bei der Durchsicht etwa der Hälfte der Farragines-Bände „festgestellt“ zu haben, und die er „hiermit der öffentlichen Kritik unterbreite“¹⁾. Die Arbeit ändern zuzuschreiben, ist ein etwas seltsames Verfahren, wenn man so pomphaft „kritische Beiträge“ zur Quellenkunde unternommen hat. Seine erste und dringendste Pflicht wäre es gewesen, seine Untersuchungen über die Schwarzhendorfer und Kenpener Inschrift wie über die Heribertsbulle gegen die vorgebrachten Einwendungen allseitig sicherzustellen. Einen Versuch dazu macht er²⁾, aber dieser Versuch geht, wie wir noch sehen werden, den Hauptpunkten aus dem Wege, um an untergeordneten Dingen Rettung zu suchen. A. Hofmeister ist im Recht, wenn er es für notwendig hält, gegen die „kritischen Beiträge“ Ilgens, „gegen ihre Anlage und Durchführung, die Besorgnis, überall auf Fälschungen zu stossen, die Geneigtheit, über die verschiedenartigsten Stücke auf Grund unzureichender Argumente abzuurteilen, im eigensten Interesse der methodischen Quellenkritik entschieden Einspruch zu erheben“³⁾.

Derselbe Forscher war in der Lage, bezüglich einer ändern von den Gelenius aufbewahrten Inschrift, die sich vielleicht mit mehr Recht als die von Ilgen ausgesuchten bezweifeln liesse, die Glaubwürdigkeit der kölnischen Sammler glänzend zu rechtfertigen. „Ich möchte“, bemerkt er⁴⁾, „nicht unterlassen, die Zuverlässigkeit der Gelenii mit einem Beispiel zu erhärten, das mir soeben, ohne Zusammenhang mit obigen Fragen, eine freundliche Mitteilung H. Keussens über einen Fund von H. Rahtgens an die Hand gibt. Farrag. Gel. XXII, S. 236 steht eine Grabschrift der Plektrudis, der Gemahlin Pipins des Mittlern und Gründerin von St. Maria im Kapitol, von der man in Köln heute sonst keine Kunde mehr hat. Einer dieser beiden Hexameter wegen gegen die Farr. etwa erhobenen Zweifel in seiner ganzen Nichtigkeit zu erweisen, würde einigermassen schwer sein — wenn nicht zufällig diese Verse im 13. Jahrhundert einen Leser der Chronik Ottos von Freising im

1) Ebd. 30, 293.

2) Ebd. 30, 271–282.

3) A. a. O. S. 337.

4) A. a. O. S. 336 A. 1.

fernen Niederaltaich interessiert und zu einer Randnotiz in seinem Otto-Exemplar veranlasst hätten. Diese Handschrift ist freilich 1870 verbrannt, aber zwei Benützer im 13. und im 17./18. Jahrhundert haben unter anderem auch diese Glosse aus ihr abgeschrieben. Jaffé hat sie SS. XVII, 361 in seinem ‚Auctarium Ekkehardi Altahense‘ gedruckt, und ich habe kürzlich als Anhang zur Otto-Chronik deren ‚Auctarium Altahense‘ aus allen Ableitungen wiederhergestellt (S. 497 ff.; Varianten der Farr.: ‚Plektrudis‘, ‚Drogonem‘ richtig statt ‚Bosonem‘). Der Glossator sagt ausdrücklich: ‚subscripti versus apud Coloniam ostenduntur‘. Die Farr. gehen also sicher, wie sie auch sagen, auf eine alte Inschrift zurück.“

In seine früheren Aufsätze hatte Ilgen manche ironische Bemerkung einfließen lassen, die durch seine Beweisführung nicht geboten war und die in einer nüchternen kritischen Untersuchung besonders spöttisch wirkt. Er sprach von den „geistlichen Herren“ oder den „hohen Herren“, den „beiden geistlichen Herren“, die „souverän die Datierung unsicher überlieferter historischer Ereignisse zu begründen gewusst haben“, er sprach von „Seiner erzbischöflichen Gnaden“¹⁾ — eine Bezeichnung, die für jene Zeit nicht einmal passt. Johann Gelenius, der doch ein Mann von ungewöhnlicher Begabung und umfassender Bildung war, hat „die Schulbänke in Wickrath, Gladbach und Köln gedrückt“²⁾. Auch an einer höhnischen Wendung über Heilige fehlte es nicht: Heribert und „sein irdischer Zeitgenosse“ Bernward von Hildesheim haben „die höchste Staffel der Heiligkeit so ziemlich in derselben Stufenfolge erklimmen“³⁾. In meinen Auseinandersetzungen hatte ich darüber hinweggesehen und die Linie ruhiger Sachlichkeit nicht verlassen, ja den Gegner mit Achtung behandelt. Kein Leser der Annalen wird mir dieses Zeugnis versagen. Es ist mir jedoch schlecht gelohnt worden. Ilgens neuester „kritischer Beitrag“ spart nicht mit persönlichen Liebeshwürdigkeiten gegen mich, er glaubt, mich etwas von oben herab behandeln zu dürfen. Man weiss, was heutzutage in wissenschaftlicher Polemik der Vorwurf der „Apologetik“ bedeutet. Nun, ich soll sie getrieben, sogar „ein

1) Westd. Ztschr. 25, 91. 92. 106 f.; 26, 18.

2) Ebd. 25, 92.

3) Ebd. 26, 5.

Meisterstück der Apologetik“ geliefert haben, indem ich „spielend alle Argumente . . . beiseite schob“ (S. 277). Wir werden sattsam Gelegenheit haben zu sehen, wie es sich damit verhält. Für die „demnächstige Ehrenrettung“ „meiner Schützlinge“ wird mir schon im voraus eine Warnung erteilt und dabei noch die gütige Versicherung gegeben, Ilgen sei „gern erbötig, später bei passender Gelegenheit etwas nachzuhelfen“ (S. 283 f.). Andererseits will er der Erörterung über Inschriften, „deren Verteidigung Schrörs vielleicht übernehmen wird“, nicht vorgreifen. Auch meint er, „vielleicht erinnere“ ich mich noch an etwas, worüber ich früher geschrieben (S. 292. 290). S. 221 ist von Leuten die Rede, die sich auf den Standpunkt stellen, „dass wir jedes Wort, das uns die Kölner Historiker geistlichen Standes im 16. und 17. Jahrhundert überliefern, gutgläubig hinzunehmen haben“. Von einem solchen Standpunkt weiss ich mich sehr weit entfernt, bin hingegen der Meinung, dass man verdiente Gelehrten, die nicht nur zu ihrer Zeit, sondern auch bis heute in Achtung standen, nicht als Lügner und Betrüger behandeln darf, ohne es in jedem Falle streng nachgewiesen zu haben. Dies ist, denke ich, ebensogut ein allgemeiner Grundsatz der Moral als der historischen Methode.

Indem ich mich daran mache, die neuen Anklagen im einzelnen zu prüfen, habe ich den Leser um Geduld zu bitten, wenn auch recht einfache und selbstverständliche Dinge dargelegt werden müssen. Gegenüber einem Gegner, der in seine Idee so verrannt ist, dass er das Natürlichste nicht sieht und die klarsten Zusammenhänge auf den Kopf stellt, kommt man daran nicht vorbei.

I. Die Urkunde der Äbtissin und des Konventes von St. Ursula für das Kloster St. Maximin in Köln vom Jahre 1188¹⁾.

Diese Urkunde, die Ilgen veröffentlicht hat, bezeugt, dass die Kirche des hl. Maximin aus dem Verhältnis der Abhängigkeit vom Ursulastifte entlassen ist, jedoch unter Auferlegung zweier Bedingungen: erstens ist für eine verstorbene Kanonissin oder einen verstorbenen Kanoniker von St. Ursula von den Schwestern in St. Maximin derselbe Seelengottesdienst zu halten wie in

1) Ebd. 30, 254–271.

St. Ursula, zweitens dürfen in der Maximinkirche ohne Genehmigung des Ursulastiftes keine Nachgrabungen nach Heiligenleibern vorgenommen werden. Der Zins von den (zu St. Maximin gehörigen) Höfen fällt ungeschmälert und abgabefrei der Kirche St. Maximin zu. Geht einer dieser Höfe durch Kauf oder Schenkung in das Eigentum dieser Kirche über, so hat diese an niemand etwas zu entrichten. Wenn dagegen einer jener Höfe auf irgendeine Weise von einem Dritten erworben wird, so steht dem Pfarrer von Maria-Abläss die sogenannte Vorheuer zu. Sollte das Maximinkloster sich auflösen, so verliert die Kirche ihre Freiheit und kehrt in die Abhängigkeit von St. Ursula zurück.

Die Urkunde scheint allein durch die Farragines (XXIV 23^v) in einer von der Hand des Ägid. Gelenius herrührenden Abschrift erhalten zu sein. Ein Original oder eine sonstige Überlieferung ist bisher nicht zutage gekommen. Da Ilgen das Aktenstück für unecht hält, schliesst er, dass Gelenius es angefertigt habe. Die Gründe, die er für die Unechtheit beibringt, sind zahlreich. Wir müssen sie der Reihe nach durchgehen.

1. Das Maximinkloster bestand schon im Jahre 1186, wie aus einer Urkunde des Erzbischofs Adolf von 1196¹⁾ erhellt, die eine Schenkungsurkunde des Erzbischofs Philipp aus dem Jahre 1186 für die Schwestern von St. Maximin erwähnt; also kann es nicht erst durch obige Urkunde im Jahre 1188 gegründet worden sein (S. 254. 259. 261. 264. 266. 271). Das ist unzweifelhaft richtig; nicht richtig ist aber, dass unsere Urkunde den Gründungsakt darstellen will. Sie setzt vielmehr die Gründung als bereits geschehen und das Kloster als bereits bestehend ausdrücklich voraus: *pauperes sorores, quae ad locum eundem descenderunt*. Sie ist eine blosse Freiungsurkunde; ja die Freilassung hat schon früher stattgefunden, sie wird jetzt nur bekundet: *ecclesiam beati Maximini liberam dimisimus — sorores . . . adiuvimus ecclesiae libertatem dando*); von der Gründung ist mit keinem Wort die Rede. Nur die Bedingungen, an die die Lösung des bisherigen Abhängigkeitsverhältnisses geknüpft werden, und die Abgabepflicht der Zinshöfe werden urkundlich festgestellt. Dass Gelenius seiner Abschrift den Titel gibt: *Diploma foundationis sancti*

1) R. Knipping, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. Bonn 1901. II Nr. 1509.

Maximini in Colonia, und Ilgen diesen Irrtum nachschreibt, während schon der von ihm zitierte Crombach¹⁾ das Richtige gesehen hatte, ändert ja an der Sachlage nichts.

Damit entfallen auch andere Einwendungen, die Ilgen an diesen Punkt angeschlossen hat, wie dass „ein Klostergründungsdiplom nicht ausschliesslich von einer Äbtissin ausgestellt sein“ könne, vielmehr „dazu es der Genehmigung des Erzbischofs bedurft“ habe (S. 266), dass „für eine Klostersneugründung“ man „das Urkundenzeugnis der Erzbischöfe“ anzurufen pflegte (S. 261), dass Gelenius den Ursprung des Klosters durch eine ehemalige Konkubine habe verschleiern wollen und darum die Äbtissin Clementia vom Stift zu den hl. Jungfrauen habe „einspringen“ lassen (S. 264).

2. Nach ihrem Gesamtinhalt soll sich die Urkunde als „ein merkwürdiges Gemisch von einem Referat über die Gründung des Klosters zum hl. Maximin und von Statuten für die neue Schöpfung“ darstellen, woraus sich die „gewichtigen Bedenken“ hinsichtlich der Echtheit ergeben (S. 256 f. 259). Worin diese Bedenken näherhin bestehen, und womit die „eigenartige Zusammensetzung der Urkunde“ im Widerspruch stehen soll, erfährt man von dem Kritiker nicht. Aus dem „Klostergründungsdiplom“ ist inzwischen schon ein Bericht über die Gründung geworden. Auch dies ist, wie wir gesehen haben, nicht der Fall. Nun aber die „Statuten“ oder die „statutarischen Festsetzungen“! Unter Statuten versteht man Rechtsbestimmungen, durch die die Organisation und das korporative Leben einer Genossenschaft festgelegt werden. Was ist davon in der Urkunde zu finden? Nichts, wie aus dem oben erschöpfend angegebenen Inhalt zu ersehen ist. Doch halt! In bezug auf die beiden Bedingungen der Freilassung, nämlich Abhaltung von Totenoffizien und Verbot des eigenmächtigen Suchens nach Reliquien heisst es: *haec pie et prudenter statuta sunt*. Dies bedeutet natürlich nur, jene Dinge seien verabredet und festgesetzt worden als Bestandteile eines Vertrages. Der Verfasser des Schriftstückes konnte nicht ahnen, wie sehr er von einem gelehrten Historiker des 20. Jahrhunderts missverstanden werden würde.

3. „Ein ungewöhnliches Verfahren bedeutet es im 12. Jahrhundert, dass ein Stift aus sich heraus ohne die Genehmigung

1) S. Ursula vindicata. Coloniae 1647. S. 506.

des Kirchenobern, des Erzbischofs, eine ihr angegliedert gewesene Kirche aus dem bisherigen Verband entlassen haben sollte“ (S. 260). Indes wissen wir nichts davon, dass St. Maximin an St. Ursula „angegliedert“ gewesen, d. h. in einem öffentlichrechtlichen Verbands gestanden habe, wie überhaupt die Art der Abhängigkeit nicht bekannt ist; sie kann ebensogut irgendeinen privatrechtlichen Inhalt gehabt haben. Dann war aber eine erzbischöfliche Genehmigung für die Befreiung nicht erforderlich. Und weiss man denn übrigens, dass eine Zustimmung nicht gegeben worden ist? Sie wäre dann durch eine besondere Urkunde des Erzbischofs erfolgt, die in der Urkunde der Äbtissin nicht notwendig erwähnt werden musste. Ilgen zieht zum Vergleich ein Diplom des Erzbischofs Philipp von Heinsberg vom 15. Dezember 1185¹⁾ heran, das dessen Zustimmung zur teilweisen Befreiung der Kapelle zu Gräfrath von der Pfarre Wald erteilt; Abt und Konvent von Deutz, zu denen die Pfarrkirche Wald gehörte, waren einverstanden, weil die Äbtissin von Vilich bei der Gräfrather Kapelle ein Nonnenkloster gründen wollte. Aber hier liegt die Sache rechtlich anders: es handelt sich um den Pfarrverband und dessen Lösung, während davon bei St. Maximin, weil es in der Lupuspfarre lag, nicht die Rede sein kann.

4. In der genannten Urkunde des Erzbischofs Philipp kommt für die Freistellung der Kapelle der Ausdruck „*emancipatio*“ vor. Ilgen behauptet nun, dies sei der *terminus technicus*, und weil in unserer Urkunde statt seiner „*ecclesiam libere dimittere*,“ besonders aber „*ecclesiae libertatem dare*“ gebraucht werde, sei dies „befremdend“ (S. 260). Die Behauptung, dass *emancipatio* den eigentlichen juristischen Kunstaussdruck bilde, gehört zu den Behauptungen, die blosse Behauptungen sind. Aus dem erzbischöflichen Diplom kann sie nicht bewiesen werden; denn dieses wendet als gleichbedeutend auch die Ausdrücke „*ab astrictione absolvere*“ und „*capella libera est concessa et tradita*“ an. Warum nun die mit der letzteren Wendung parallel gehenden Wendungen unserer Urkunde anstössig sind, ist nicht einzusehen. Andererseits hat das Wort *emancipatio*, wie man sich aus Ducange z. d. W. überzeugen kann, im Mittelalter die weiteste Bedeutung; es bezeichnet Befreiungen jeder Art.

1) R. Knipping, Regesten II Nr. 1250. Lacomblet, UB. I Nr. 497.

5. „Nach einer Bestimmung, die ähnlich wie die über die Zinsen von den Höfen in so allgemeinen Wendungen vorgebracht ist, wird man in andern Urkunden des 12. Jahrhunderts vergebens suchen können“ (S. 262). Die Bestimmung lautet: *Census, qui de curtibus persolvitur, libere et integraliter erit ecclesiae beati Maximini.* Ich verstehe nicht, wie man sich bestimmter hätte ausdrücken können; die einzelnen Höfe und ihre einzelnen Abgaben brauchten doch nicht aufgezählt zu werden, da sie auf bereits bestehenden Rechtsverhältnissen beruhten und jetzt nur dem Maximinkloster zugewiesen waren. Vielleicht hat Ilgen andere Bestimmungen im Auge, obschon sie sich nicht auf „Zinsen“, sondern auf andere Abgaben beziehen, nämlich folgende: *si ipsa ecclesia aliquam de curtibus emerit vel ob piam causam in se collatam acceperit, nulli inde aliquid persolvat. Si quicumque alius de curtibus aliquam pretio vel modo alio acquisiverit, illud quod vulgo dicitur vurlure pastori ecclesiae beatae Mariae super vallum persolvetur.* Hier ist geradezu mit Erschöpfung aller Möglichkeiten Vorsorge getroffen.

6. Der zuletzt angeführte Satz des Textes bietet dem Kritiker die Handhabe zu einer schweren Beanstandung. „Es ist völlig ausgeschlossen,“ meint er, „dass dem Pfarrer von Maria-Ablass die Vorheuer bei der Veräußerung von Höfen seitens des Klosters in einer Stiftungsurkunde desselben eingeräumt sein könnte, ganz abgesehen davon, dass eine derartige Bestimmung in so allgemeiner Fassung wenig glaubhaft erscheint“ (S. 260). Darum ist die Vorheuer „eine Erfindung“, lautet das kritische Endverdikt (S. 263). Zunächst ist daran zu erinnern, dass wir es überhaupt nicht mit der „Stiftungsurkunde“ des Klosters zu tun haben. Sodann ist es ein Irrtum, dass es sich um den Fall einer Veräußerung von Höfen seitens des Klosters handelt; denn die Höfe standen gar nicht im Eigentum des Klosters, das vielmehr bloss den Zinsgenuss von ihnen hatte. Zum Beweise der Unmöglichkeit — S. 263 wird vorsichtiger von einer „innern Unwahrscheinlichkeit“ gesprochen — eines Vorheuerrechtes für den Pfarrer von Maria-Ablass führt Ilgen vier Gründe an: a) es hat „nie eine nähere Beziehung der Kirche oder des Klosters von St. Maximin zur Pfarrkirche Maria auf dem Wall bestanden“; b) das Maximinkloster lag nicht im Sprengel dieser Pfarre, sondern in dem der Lupusparochie; c) „durch Urkunde Erz-

bischofs Adolf von Köln vom 19. Mai 1201 wurde es ausdrücklich dem Schutz des Dekans und des Kapitels des Doms unterstellt, während sich der Erzbischof das Patronat vorbehielt¹⁾; d) „eine derartige Bestimmung (wie das Vorheuerrecht in unserer Urkunde) in so allgemeiner Fassung erscheint überhaupt wenig glaubhaft“.

Die „vurhure“ war eine einmalige Abgabe, ein Handlohn, der von einem im Leiheverhältnis stehenden Gute bei Besitzveränderung desselben zu entrichten war²⁾. An einer Urkunde des Erzbischofs Adolf von Köln aus dem Jahre 1149³⁾ lässt sich das Recht klarmachen. Der Erzbischof gab zur Dotation des Oratoriums in Hersel einen Mansus, der an Sigebodo von Gozdorp verlehnt war. Bei der Schenkung des Mansus an die Kapelle behält sich Sigebodo den hergebrachten Zins vor, verzichtet aber unter anderem auf die Vorheuer. In unserem Falle muss dem Pfarrer von Maria-Ablass infolge von Leiheverhältnissen, die wir nicht näher kennen, das Recht der vorhure an den Höfen, deren Zins der Maximinkirche übertragen war, zugestanden haben. Wenn St. Maximin einen jener Höfe erwirbt, soll laut unserer Urkunde die Abgabe wegfallen; wenn aber ein anderer ihn erwirbt, bestehen bleiben. Jetzt ist die Antwort auf die obigen Gründe Ilgens leicht: a) eine Beziehung von St. Maximin zu Maria-Ablass kommt gar nicht in Betracht, sondern eine Beziehung der fraglichen Höfe zu

1) Ilgen ist hier ein Missverständnis der Urkunde (Regesten II Nr. 1600; Annalen 65, 229) untergelaufen. Der Erzbischof behält sich nichts vor, weder ein Patronat noch etwas anderes. Die Kirche, eine private Stiftung, wurde ihm von den Nonnen und den Stiftern als Kirche bischöflichen Rechtes abgetreten (in manus nostras resignaverunt nostrae provisioni . . . , defensionem et protectionem fideliter committentes), so dass sie nun sich im Schutze des Erzbischofs befand (ut ego et successores mei semper huius loci patroni pro redemptione animarum nostrarum existeremus). Dass nicht das Rechtsverhältnis des Patronates, sondern nur ein allgemeines Schutzverhältnis gemeint war, zeigen zum Überflusse die letzten Worte des Textes. Alle diese Rechte überträgt dann der Erzbischof zur Ausübung dem Domkapitel.

2) R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte⁵. Leipzig 1907. S. 466. 649 A. 57. Vgl. auch J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer⁴. Leipzig 1899. I, 496. Brinckmeyer, Glossarium diplomaticum Hamburg 1855. II, 707. Schiller u. Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch. Bremen 1880. I, 373.

3) Knipping, Regesten II Nr. 465.

dieser Pfarrkirche; b) mit der Pfarrzugehörigkeit des Maximinklosters hat das privatrechtliche Verhältnis der Höfe, über deren örtliche Lage wir zudem nichts wissen, nicht das geringste zu tun; c) ebensowenig mit dem Schutz, den der Erzbischof bzw. das Domkapitel über die Kirche St. Maximin ausübt; d) die Fassung der Bestimmung ist vollkommen so genau als nötig war; in der Urkunde Adolfs heisst es auch nur: *ut ecclesia eundem mansum absque eo, quod vulgo dicitur vorehure, in perpetuum possideret*¹⁾.

7. Da die Urkunde für St. Maximin die Freilassung dieser Kirche von seiten des Ursulastiftes bekundet, muss St. Maximin zu diesem in irgendwelchem Abhängigkeitsverhältnis, das uns nicht genauer bekannt ist, gestanden haben. Ilgen macht nun geltend, es gebe „kein anderes Zeugnis als das Diplom von 1188, aus dem hervorgeht, dass St. Maximin ein Tochterkloster von St. Ursula gewesen sei“, „keine andere urkundliche oder chronikalische Überlieferung“ deute darauf hin (S. 259 f.). Er spricht von einem „Filiationsverhältnis“, einem „Ableger“ des Stiftes St. Ursula (S. 266. 271), was er „für das 12. Jahrhundert geradezu als eine Einzelercheinung“ ansieht, „wie es auch nicht minder verwunderlich bleiben würde, dass Stift und Kloster auf ihr gegenseitiges Verwandtschaftsverhältnis nicht wieder zurückgekommen sein sollten“ (S. 266, vgl. S. 261); kurz, „das Maximinkloster hat zum Ursulastift niemals in einem Filiationsverhältnis gestanden“ (S. 271). Auf die innere Richtigkeit dieser Versicherungen braucht hier nicht eingegangen zu werden; wer die zu genau derselben Zeit im benachbarten Bistum Lüttich rasch um sich greifende religiöse Frauenbewegung²⁾ kennt, die dort zur Gründung von Beginenhäusern führte, und von der auch Frauen der höhern Stände ergriffen wurden, wird hier nicht so leichtthin aburteilen, vielmehr geneigt sein, in den „armen“ Schwestern von St. Maximin eine ähnliche Erscheinung zu finden, die auch unter den vornehmen Kanonissen in St. Ursula Freundinnen gehabt haben kann. Auch ist es nicht nötig, die methodologische Frage aufzuwerfen, ob aus dem Schweigen anderer Quellen oder richtiger aus dem Nichterhaltensein sonstiger Nachrichten ein so radikaler

1) Brinckmeyer a. a. O.

2) J. Greven, Die Anfänge der Beginen. Münster 1912. S. 64 ff.

Schluss gezogen werden darf. Es genügt festzustellen, dass in der Urkunde von einer Klostergründung aus St. Ursula heraus keine Silbe steht; sie kennt nur eine rechtliche Abhängigkeit irgendeiner Art und zwar der Maximinkirche (*locus . . . subiectus . . . ecclesiae sanctarum virginum*).

8. Mit Rücksicht auf das in der Urkunde enthaltene Verbot, nach Leibern von Heiligen in der Maximinkirche zu graben, bemerkt der Kritiker: „Ein echtes Statut dieser Art wäre freilich im Jahr 1188 wohl durch den Erzbischof erlassen worden“ (S. 261). Dass jedoch gar kein „Statut“ vorliegt, ist schon oben (S. 12) dargelegt worden. Warum aber die Ursulanonnen ihrem Freiungsvertrag eine solche Bedingung nicht beigefügt haben könnten, ist nicht einzusehen. Auf den innern Grund dieser Bestimmung werden wir sogleich zu sprechen kommen.

9. Aber, führt Ilgen weiter aus, es ist doch tatsächlich in der Kirche begraben worden; Erzbischof Adolf hat es durch ein Privileg am 19. Mai 1201 erlaubt¹⁾; das „verträgt sich mit dem Statut des Diploms von 1188 ganz und gar nicht“ (S. 261 f.). Dementgegen soll nicht betont werden, dass ein Verbot dreizehn Jahre später mit Zustimmung des Ursulakonventes aufgehoben sein konnte. Vielmehr sei nur darauf hingewiesen, dass die Anlegung von einzelnen Gräbern in der Kirche doch nicht gleichbedeutend ist mit systematisch angestellten Nachgrabungen zur Erhebung von Reliquien. Bloss das letztere ist in der Urkunde untersagt (*terra non aperietur ad quaerendum corpora sanctorum*), und nicht einmal schlechthin untersagt, sondern bloss an die Einwilligung des Ursulaklosters gebunden (*non . . . sine consilio et consensu*).

10. Die Begründung für den Vorbehalt jener Zustimmung lautet: *propter maiorem ecclesiarum concordiam*. Ilgen findet das „recht eigentümlich“ (S. 261). Wenn man indes bedenkt, dass die Ursulakirche ausgezeichnet war durch den Besitz von Heiligenleibern aus der gefeierten Schar der Elftausend und stolz auf diesen Vorzug war, wird man begreifen, wie sie bestrebt sein konnte, in der Nachbarkirche St. Maximin, die in demselben Stadtbezirke lag, auf den man das Martyrium der Jungfrauen lokalisierte und wo man deren Begräbnisstätte annahm, keine Konkurrenz aufkommen zu lassen, wodurch das gute Einvernehmen

1) Knipping, Regesten II Nr. 1600. Annalen 65, 230.

gestört wurde, zumal da die befürchtete Konkurrentin sich bisher in der Macht des Ursulastiftes befunden hatte, aus der sie nun entlassen wurde. Da hiess es, sich vorzusehen. Das lag ganz im Geiste jener Zeit.

11. Wir hören von Höfen (*curtes*), deren Zins die Maximinkirche geniessen soll. Dagegen erhebt Ilgen die Ausstellung: „Der Begriff der *curtis* ist in dieser Zeit so eng gezogen, dass wir ruhig behaupten dürfen, die Nonnen von St. Maximin wären übel daran gewesen, wenn sie im 12. Jahrh. allein auf die Zinsen von ‚Höfen‘ angewiesen wären.“ Zwar verstehe ich nicht recht, was der Umfang des Begriffes mit der Grösse des Zinsertrages zu tun hat, aber es wird sein, dass das Kloster von diesem allein nicht leben konnte. Indes wer in aller Welt behauptet denn, es sei einzig mit dem Höfezins dotiert gewesen? Die Urkunde spricht sich über den Umfang der Güterausstattung nicht aus; sie besagt bloss, dass von den Höfen, deren Zinsgenuss St. Maximin hatte, ihm dieser ganz und abgabefrei zustehen solle (*libere et integraliter*).

12. Ein weiterer Grund gegen die Echtheit ist also formuliert: „Die Bestimmung, dass, wenn das klösterliche Leben in St. Maximin zerstört und der Konvent sich auflösen würde, die Selbständigkeit (*libertas*) der Kirche ebenfalls erlöschen und sie wieder dem Ursulastift unterstellt werden sollte, entspricht nicht den Gepflogenheiten jener Zeit.“ Warum nicht? Ilgen antwortet: „Den Klosterstiftern im 12. Jahrhundert ist gar nicht der Gedanke gekommen, dass das gottgefällige Werk, das sie begonnen hatten, nicht von Bestand sein könnte“ (S. 263). Sonderbare Menschen diese Menschen des 12. Jahrhunderts, die ihre Schöpfungen für ewig halten! Die Damen von St. Ursula haben wohl nichts mehr davon gewusst, dass einst ihre Vorfahren aus dem aufgelösten Kloster Gerresheim gekommen waren!

13. Die Zeugenreihe der Urkunde, die 34 Namen umfasst, bietet selbst dem misstrauischen Kritiker nur einen Angriffspunkt. Von dem als Zeugen aufgeführten Pfarrer von Maria-Ablass behauptet er, derselbe habe im Ausstellungsjahr der Urkunde, 1188, Dietrich geheissen und nicht Heinrich, wie die Urkunde angibt. Zum Beweise beruft er sich auf „Kölner Schreinsurk. II, 1 S. 153: . . . *ecclesiasticus de S. Maria in Campo Teodericus* für die Zeit 1183—1192“ (S. 264). Hier liegt ein arges Versehen vor. An der genannten Stelle (Niederich 10 XI 16 S. 153) ist ein ein-

ziger und datierter Kauf des Theoderich eingetragen, der zu einer Gruppe gehört, die der Herausgeber in die Jahre 1183 bis 1192 verlegt und dazu nur annähernd in diese Jahre. Es ergibt sich also nur, dass in irgendeinem dieser neun Jahre ein Theoderich Pfarrer von Maria-Ablass war, was ja nicht ausschliesst, dass im Jahre 1188 wirklich ein Heinrich diese Stelle innehatte. Die übrigen Zeugen hat Ilgen nahezu vollzählig aus andern unverdächtigen Urkunden nachgewiesen, nur den Kanoniker Immo von Mariengraden vermochte er nicht festzustellen, was natürlich nichts gegen dessen Existenz beweist. Dies ist das „Hapern an manchen Stellen“, das Ilgen hinsichtlich der Zeugen des Diploms behauptet (S. 263).

14. Endlich wird als Verdachtsmoment die Siegelbeschreibung des Gelenius ins Feld geführt: das Siegelbild stimme mit den echten Siegeln aus jener Zeit nicht überein (S. 264—266). In dieser Frage muss ich mich des Urteils enthalten, da mir kein Vergleichsmaterial zu Gebote steht; denn Siegel von St. Ursula sind meines Wissens weder veröffentlicht, noch gibt es eine Untersuchung darüber. Es wäre nun nicht wunderbar, bei einem Nichtfachmanne des 17. Jahrhunderts, wenn seine Beschreibung ungenau wäre. Aber selbst unter der Voraussetzung ihrer Richtigkeit liesse sich auf jenem Tatbestande allein kein entscheidendes Urteil gegen die Echtheit der Urkunde begründen; denn es konnte, wie es ja auch sonst vorgekommen ist, das etwa verloren gegangene ursprüngliche Siegel nachträglich durch ein, wenn auch echtes, so doch späteres Siegel ersetzt worden sein. Ilgen selbst führt aus, dass die Angabe des Gelenius auf ein Siegel der Äbtissin Friderunis aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts passe.

Seine Kritik schliesst Ilgen mit der Bemerkung: „Der Argumente, die gegen die Originalität dieses angeblichen Gründungsdiploms zeugen, sind es danach wohl genug“ (S. 266). Ich bin auch der Meinung, dass es genug ist, nur in einem andern Sinne. Aber nehmen wir einmal an, die Urkunde sei ein späteres Machwerk, so muss immer noch der Beweis geliefert werden, dass Gelenius ihr Verfertiger gewesen ist.

Diesen Beweis glaubt Ilgen erbracht zu haben (S. 266 f.). Man höre! Erster Grund: „die Art und Weise, wie Äg. Gelenius mit Hilfe von Crombach das gefälschte Diplom unter unsere echte

Überlieferung eingeschmuggelt hat.“ Ich habe mir alle Mühe gegeben, diese Art und Weise, die Ilgen „vorher dargelegt“ haben will, zu entdecken und folgendes gefunden: Gelens Zeitgenosse, der Jesuit Hermann Crombach versichert, eine Abschrift der Urkunde gesehen zu haben und hat von ihrem Inhalte in seinem Werke über die hl. Ursula Gebrauch gemacht; da er nun ein Freund Gelens war, wird er die Abschrift eben von diesem erhalten haben (S. 257 f.); beide haben damit das Verwandtschaftsverhältnis zwischen St. Ursula und St. Maximin wieder in Erinnerung gebracht (S. 266). Jedes Wort gegen die Wucht eines solchen Argumentes würde eine Verschwendung sein. Der zweite Grund ist ein wenig verwickelter, aber nicht minder schlagend. Gelenius bemerkt in den *Farragines*, die „Jungfrauen“ (von St. Ursula oder von St. Maximin, was Ilgen dahingestellt sein lässt) wünschten zwei Stellen der Urkunde von der Veröffentlichung ausgeschlossen, nämlich die Stelle, dass für die Verstorbenen des Ursulastiftes auch in dem andern Kloster die Exequien mit der gleichen Feierlichkeit gehalten würden, und die andere, dass im Falle des Erlöschens der Klostergemeinde von St. Maximin, diese Kirche in die frühere Abhängigkeit zurückkehre. Es ist nun, meint Ilgen, schwer zu ergründen, was in der ersten Bestimmung Verhängliches liegen konnte, und für die andere, die ehemalige Abhängigkeit des Klosters vom Stift, gab es kein weiteres Zeugnis als das Diplom von 1188. Von diesem Gesichtspunkte aus wurde die Bemerkung des Gelenius „geradezu zur Spiegelfechtere, die darauf berechnet war, den Benutzer der Urkunde hinter das Licht zu führen“. Darum sei das Aktenstück „eine freie Erfindung“ des Gelenius. Wer diese Logik versteht, mag sich an ihrer Kritik versuchen. Unserseits sei nur darauf hingewiesen, dass für das schlichte Denken die Sache ungemein einfach zu liegen scheint. Im Laufe von fünfthalb Jahrhunderten wird die Pflicht der Totenfeier in Vergessenheit geraten sein¹⁾, weshalb es den Nonnen von St. Maximin nicht erwünscht war, dass in einer öffentlichen Druckschrift wieder an sie erinnert wurde. Ebenso mag ihnen in der andern Stelle die misstrauisch

1) Ein ähnlicher Gedanke ist auch Ilgen gekommen, der jedoch mit der apodiktischen Behauptung, der Brauch der Totenfeier für die Angehörigen des Ursulastiftes sei „offenbar niemals geübt worden“, zu weit geht. Dafür lässt sich kein Beweis erbringen.

klingende Wendung von dem etwaigen Eingehen ihres Klosters¹⁾ unangenehm gewesen sein.

Weitere „Beweise“ für die Fälschertätigkeit des Ägidius Gelenius in dieser Sache sind bis jetzt nicht vorgebracht; vielleicht beschert die Zukunft sie uns. Überzeugt aber von ihr, musste Ilgen die Beweggründe aufdecken. Er tut es S. 267—271. Wir können seine Ausführungen kurz zusammenfassen.

1. Die Kirche von St. Maximin rühmte sich, eine sehr grosse Anzahl von Reliquien aus der Ursulasechar zu besitzen, die dort im Jahre 1348 aufgefunden worden sein sollen. Selbstverständlich hielt Gelenius sie für echt. Aber um ihnen „erst die rechte Weihe zu verleihen, musste der Ort, an dem sie gefunden waren, in alte Verbindung mit dem Mittelpunkte der Ursulallegende gebracht werden“ (S. 269). Zu diesem Zwecke wurde von ihm die Urkunde fabriziert. Es ist nun zunächst nicht klar, was mit der Verleihung der rechten Weihe gemeint ist. Sollten die Heiligenleiber durch die Konstruktion von Beziehungen ihres Fundortes zum Ursulakloster eine höhere Würde erlangen? Oder sollten sie hierdurch erst als zu den berühmten Märtyrinnen gehörig charakterisiert, oder gar erst ihre Echtheit als Reliquien bewiesen werden? Wie dem auch sei, in jedem Falle muss das Ziel, auf das der Fälscher lossteuerte, gewesen sein, den Boden von St. Maximin als Bestandteil des vielberufenen Ager Ursulanus, d. h. der vermeintlichen Begräbnisstätte der Märtyrinnen hinzustellen. Dann stellt sich aber sofort die Frage ein, wie solches durch ein blosses Abhängigkeitsverhältnis zwischen den beiden Kirchen hätte als erwiesen gelten können, wenn neben der benachbarten Lage noch ein weiterer Beweis für notwendig erachtet wurde. Wenigstens hätte zu jenem Zwecke in der Urkunde der Abhängigkeit eine territoriale Unterlage gegeben werden müssen, indem man St. Maximin als von alters her zu dem engern Bezirk von St. Ursula gehörend hinstellte. Und nicht bloss im allgemeinen von alters her hätte das so sein müssen, sondern von der Zeit des Martyriums oder des Begräbnisses der hl. Jungfrauen an. Wie leicht konnte der Fälscher durch eine nebensächliche Redewendung

1) Ilgen sieht das Anstössige in der Erwähnung der früheren Abhängigkeit. Das kann nicht sein, weil die ehemalige Abhängigkeit in den unbeanstandeten Teilen der Urkunde schon zum klaren Ausdrucke kam, es war ja eben eine Freiungsurkunde.

ein derartiges Zeugnis einschmuggeln! Nichts von alledem findet sich in der Urkunde. Sie spricht nur von einer Abhängigkeit ganz im allgemeinen, wie sie auch ebensogut zwischen zwei weit entfernten Kirchen bestehen konnte, und von einem Rückweis auf alte Zeiten ist keine Spur. Ein Fälscher, der den von Ilgen angegebenen Zweck im Auge hatte, würde mit seiner Urkunde eine rechte Stümperarbeit geliefert haben. Ja, warum erdichtete Gelenius gerade ein Stück aus so später Zeit? Ein älteres, der Zeit des Martyriums möglichst angenähertes Stück hätte bessere Dienste getan, und angesichts seiner unkritischen Zeitgenossen wäre es ihm auch nicht schwer geworden, etwas Brauchbares zu schmieden. Ferner, wie soll man sich die in der Urkunde vorgenommene Einkleidung des Kernes (d. h. des Abhängigkeitsverhältnisses) mit allerhand Dingen, die ja nach Ilgen auch rein aus der Luft gegriffen sind, erklären? Die Pflicht des Trauergottesdienstes, der Zins von Höfen (die irgendwo am Niederrhein lagen), die eventuelle abgabefreie Erwerbung, der Vorbehalt der Vorheuer, die Bemerkung wegen einer etwaigen Auflösung des neuen Konvents sind doch Dinge, die zu jenem Zwecke nichts austrugen. Wie leicht hätten sie sich durch hierzu passendere Arabesken ersetzen lassen.

2. Als weiteres Motiv hat die Forschung Ilgens folgendes zutage gefördert. „Vielleicht hoffte man mit Hilfe derartiger Filialen gelegentlich den Reliquienschatz erneuern zu können, der durch die Anforderungen, die seit Jahrhunderten an ihn gestellt worden waren, selbst in seinem reichen Bestand Lücken zeigen musste. Die Bezirke von Frauenklöster, auf deren Kirchhöfen zahlreiche Nonnen begraben lagen, waren dazu besonders geeignet“ (S. 269). Lassen wir den spöttischen Ton unbeachtet und auch den einem Manne wie Gelenius insinuierten Betrug, beliebige Nonnengebeine als Märtyrerreliquien zu unterschieben, auf sich beruhen, weil diese Dinge ihre Beurteilung in sich selbst tragen, so ergibt sich nachstehender Beweisgang. Das Ursulastift hatte im Laufe der Zeit viele seiner Reliquien verschenkt; obschon es deren noch ungezählte besass, empfand man gerade in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts das Bedürfnis, sie durch neue zu ergänzen; dazu sollte der Bezirk von St. Maximin mit neuen Grabungen herangezogen werden (nebenbei bemerkt, trotzdem hier bereits im Jahre 1348 de sodalitate ss.

undecim millium virginum 136 corpora erhoben worden waren¹⁾, was also zur Ausfüllung der „Lücken“ in St. Ursula wohl ausgereicht hätte); um dies „gelegentlich“ zu können, musste durch Erhebung St. Maximins zu einem Begräbnisplatz der ursulanischen Martyrinnen Vorsorge getroffen werden; es geschah dadurch, dass Gelenius eine Urkunde erdichtete, durch welche die Freilassung der Maximinkirche von St. Ursula und damit deren vorherige Abhängigkeit bezeugt wurde. Abgesehen davon, dass für die genannten Prämissen ein Beweis nicht einmal versucht worden ist, kehrt hier dasselbe Motivenmoment wieder, das oben schon seine Beleuchtung erhalten hat. Merkwürdigerweise bekümmert sich Ilgen gar nicht darum, dass in eben jener Urkunde das Nachgraben nach Reliquien für St. Maximin gerade verboten wird, wodurch der Zweck der Urkunde wieder vereitelt wurde. Aber vielleicht haben wir hierin nichts als eine raffinierte Berechnung irgendwelcher Art von seiten des Fälschers zu erblicken.

3. Gelenius hatte die Ansicht, jene Gefährtinnen der hl. Ursula, die angeblich aus Spanien stammten, hätten bei St. Maximin ihren Lagerplatz gehabt²⁾. Nun war seit dem Ende des 16. Jahrhunderts „der Niederrhein zeitweilig immer aufs neue von der spanischen Soldatesca überflutet worden“. Darum mochte sich „zur Schaffung einer speziellen Fundstelle für Reliquien spanischer Heiligen in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ein Bedürfnis herausgestellt haben“ (S. 269). So kam der schlaue Gelenius auf den Gedanken, seine Freiungsurkunde zu erfinden. Ob die neuen Reliquien zu Ehren oder zur Abschreckung der spanischen Soldatesca entdeckt werden sollten, verrät uns leider der Motiveforscher nicht, ebensowenig wie er die Frage löst, warum die früher in St. Maximin gefundenen 136 Heiligenleiber, die doch auch spanischer Herkunft gewesen sein müssten, zu dem einen oder andern Zwecke nicht genügten. So ist die Kritik, um nicht im Dunkeln zu tappen, vorläufig genötigt, sich auf das Abwarten zu verlegen.

4. Ein letzter Beweggrund, den Ilgen hervorhebt, bleibt ebenso nebelhaft. Äg. Gelenius habe mit Eifer seine Feder in den Dienst der Heiligen- und Reliquienverehrung gestellt, wie

1) Ilgen S. 267 f.

2) Ilgen S. 254.

seine Werke und die Farragines bewiesen. Gut, aber es ist nicht abzusehen, inwiefern darin für ihn der Anlass gelegen haben sollte, ein Schriftstück zu fälschen, das mit dem Heiligenkult nichts zu tun hat, im Gegenteil die Suche nach neuen Reliquien verbietet oder doch erschwert, und im übrigen nüchterne Rechtsverhältnisse zwischen zwei Kirchen regelt.

II. Die Urkunde der Polenkönigin Richeza.

Richeza oder Richenza, die Tochter des lothringischen Pfalzgrafen Ezzo und der Mathilde, einer Tochter Kaiser Ottos II., war mit dem polnischen Thronfolger Mesko vermählt, musste aber nach dessen frühzeitigem Tode im Jahre 1034 ihre neue Heimat verlassen und lebte bis zu ihrem im Jahre 1063 erfolgten Hinscheiden auf ihren Familiengütern im westlichen Deutschland¹⁾. Von ihr überliefert Äg. Gelenius eine Urkunde, durch die Richeza, vom Erzbischof Pilgrim (1021—1036) ermuntert, freiwillig und aus Frömmigkeit sich und ihre Nachkommen zu Wachszinsigen der Ursulakirche erklärt und dieser das beste Gewand aus ihrem Nachlasse vermacht. Die Urkunde ist nicht datiert.

Ilgen erklärt nun die Urkunde kurzer Hand für unecht, ohne sich auf einen Beweis einzulassen (S. 238 f.), und droht nur, falls ich mich diesem Urteile nicht beuge, „später bei passender Gelegenheit nachzuhelfen“. Warten wir also in Geduld ab. Wohl aber denunziert er jetzt schon den Gelenius als den Fälscher. Das ist es, was uns allein für den Augenblick interessiert.

Um dem Leser eine Nachprüfung der folgenden Ausführungen zu erleichtern, wird es gut sein, die Urkunde hier abzudrucken. Zugleich ist damit jedem die Möglichkeit geboten, sich eine Meinung zu bilden, ob der Text nach Inhalt und Sprache Anlass zu Bedenken gegen die Echtheit gibt. Für jetzt ist es nicht die Aufgabe, die Echtheit zu untersuchen, sondern die Frage ist einzig und allein, ob man ein Recht hat, den Gelenius der Fälschung zu beschuldigen.

Der Wortlaut liegt vor, soweit bisher bekannt ist, in den Farragines XI, 559^v—560 (=F), in des Ägid. Gelenius Historia

1) Wegele in der Allg. deutschen Biographie 28[1885], 439—442.

et vindiciae b. Richezae (Colon. 1649) S. 20—21 (=H), in dem Aufsätze von W. Ritz „Jülich“ (Anhang Nr. 4)¹⁾ (=R) und in der „Nachlese“ zum Lacombletschen Urkundenbuche für die Geschichte des Niederrheins IV (1858) Nr. 605 S. 762 (=L). Diese Ausgaben weichen voneinander ab. Ich lege die von Ritz als die beste zugrunde, ändere jedoch des leichteren Verständnisses wegen die Interpunction. Die Varianten der andern Ausgaben sind hinzugefügt, wobei blosse orthographische Verschiedenheiten unberücksichtigt bleiben konnten, weil es sich hier nicht um eine kritische Edition handelt.

In memoria²⁾ et laude³⁾ sanctae et individuae trinitatis⁴⁾ omniumque sanctorum Dei.

Quamplures fidelium ecclesias Dei⁵⁾ ditarunt⁶⁾ sese⁷⁾ suisque rebus a Deo sibi collatis et prestitis. Fecerunt autem hoc⁸⁾ vel ob amorem futurorum bonorum seu metum infernalium tormentorum, quibus condigne sunt⁹⁾ remunerandi, prout gesserunt sive bonum sive malum, cum venerit qui venturus est iudicare actus cuiusque nostrum.

Quod ego Richeza sepe¹⁰⁾ animo revolvens¹¹⁾ et mutua confabulatione cum amicis meis disserens, insuper et animata a domino archiepiscopo Pilegrimo¹²⁾, cum essem ingenua, deliberavi esse ancilla et esse¹³⁾ sub tributo. Quia vero post pusillum facillime quocunque casu obliviscitur¹⁴⁾ quod hodie factum fuerat, manuscripto petii fieri memoriale, quatinus sic¹⁵⁾ sit manifestum tam futuris quam presentibus Christi fidelibus, quo modo vel quo

1) Allgemeines Archiv f. d. Geschichtskunde d. preuss. Staates. Hrsg. von L. v. Ledebur. Bd. 11, Berlin 1883, S. 149—150.

2) FH memoriam.

3) FH laudem.

4) F trinitis.

5) F fidelium Dei ecclesias. — H Dei fidelium ecclesias.

6) F dedicaverunt — H. dedicari.

7) H se.

8) F ffecerunt (!) hoc autem — H effecerunt, hoc autem.

9) F fehlt sunt.

10) H saepius.

11) H volvens.

12) F Peregrimo — H Pelegrimo.

13) H fehlt esse.

14) H obliviscimur.

15) F si — H sic.

facto¹⁾ sum²⁾ sub³⁾ tributo. Ego⁴⁾ Richeza alicuius cupida, cuius essem patrocínio ab insurgentibus in me secura, archiepiscopum Pilegrinum⁵⁾ advocatum mihi⁶⁾ feci omnibus eo excepto exclusis⁷⁾, dans⁸⁾ me in urbe Colonia ad sanctas virgines suo consilio, ea videlicet professione, quatinus singulis annis persolverem duas denariatas cere, ut et⁹⁾ mei posteri eiusdem sint¹⁰⁾ conditionis. Post obitum vero id etiam statui, ut detur ad altare supradictarum virginum mea preciosior¹¹⁾ vestis seu meorum successorum, videlicet ea¹²⁾ quae fuerit elaborata nendo et texendo¹³⁾, nec deinceps ulli simus¹⁴⁾ conditioni¹⁵⁾ subditi, sed nostri simus¹⁶⁾ liberi arbitrii.

Ad hanc meam traditionem testes idonei presentes fuerunt, quorum nomina subscripta tenentur¹⁷⁾: archiepiscopus Pilegrinus¹⁸⁾, comes Rathelho¹⁹⁾ frater eius, Udelolphus²⁰⁾ prepositus²¹⁾, Hadelboldus prepositus, Eilwardus custos, Gerardus comes, Herimannus comes, Adolfus comes²²⁾, Heribertus, Herimannus advocatus, Razo, Gunzelinus.

Qui vero huic karte contradixerit meamque traditionem infringere presumpserit, omnipotentis Dei sanctarumque virginum et omnium sanctorum Dei incurrat maledictionem, nisi poenitentiam egerit. Amen.

- 1) FH facta.
- 2) FH sim.
- 3) F fehlt sub.
- 4) H ego enim.
- 5) FH Pelegrinum.
- 6) H fehlt mihi.
- 7) F omnibus eo (!) excepto exclusis („eo“ ist nachträglich durch ein überschriebenes „nullo“ verbessert) — H nullo excepto exclusove.
- 8) H donans.
- 9) H et ut.
- 10) H sint eiusdem.
- 11) H preciosa.
- 12) H fehlt ea.
- 13) F vendo et extendo — H nendo vel texendo.
- 14) FH sumus.
- 15) FH conditione.
- 16) FH sumus.
- 17) H quorum subscripta tenentur nomina. 18) F Peregrinus.
- 19) F Kathelho — H Kathelo.
- 20) FH Ydelolphus.
- 21) FH fehlen die folgenden Namen und sind durch „etc.“ ersetzt.
- 22) L fehlt Adolfus comes.

Betrachten wir zunächst die verschiedenen Textgestalten und ihren Ursprung. R stammt nach ausdrücklicher Angabe ihres Herausgebers, des Regierungsrates Ritz, aus dem Original. Ilgen dekretiert, dies sei „natürlich nicht der Fall“; denn „die Ritzschen Handschriftensätze sind erhalten und befinden sich im Staatsarchiv Düsseldorf, das angebliche Original der Urkunde findet sich aber nicht darunter“. Demnach war Ritz, der mit Eifer und Sachkenntnis Urkunden, die in der Zeit der Säkularisation zerstreut worden waren, sammelte und zum Teil veröffentlichte, entweder so unwissend, dass er ein Original nicht von einer Abschrift unterscheiden konnte, oder er war ein Lügner. Andere werden vielleicht vorziehen, mit der Möglichkeit zu rechnen, dass die Vorlage des Ritzschen Druckes aus dessen Papieren verschwunden war, ehe diese in das Düsseldorfer Archiv gelangten; nachdem die Urkunde veröffentlicht war, konnte es leicht gesehen werden, dass sie von den ungedruckten Beständen abgesondert wurde und vielleicht verloren ging.

L weicht von R nur durch die Auslassung eines Namens (Adolfus comes) in der Zeugenliste ab. Dies dürfte wohl bloss auf einem Versehen beruhen. Daher ist der Schluss naheliegend, dass L und R auf dieselbe Urvorlage zurückgehen. Lacomblet erklärt im Schlusswort (S. IV) in bezug auf die Nachlese, unter der unsere Urkunde abgedruckt ist: „Seit Erscheinen des ersten Bandes ist es vielfach gelungen, sowohl einzelne schätzbare Urkunden und Kartulare, als ganze Archive wiederzuerwerben Der Herausgeber aber sah sich gerne verpflichtet, aus diesem Zuwuchse 80 Urkunden meistens aus frühester Zeit als Nachlese seinem Bueche einzureihen.“ Da er nun bei einigen wenigen Stücken anmerkt, sie stammten anderswo her (Nr. 609, 611, 625, 627?, 634, 652?, 663, 668, 673, 677), so muss man annehmen, dass für alle übrigen sich damals die Vorlagen im Düsseldorfer Staatsarchiv befanden, darunter auch für die in Frage stehende Urkunde. Ob dem Abdruck dieser ein Original oder eine Kopie zugrunde liegt, muss dahingestellt bleiben. Es ist also vorläufig noch nicht einzusehen, mit welchem Rechte Ilgen erklärt, Lacomblet sei einfach „durch Ritz getäuscht worden“. Denn entweder hat er die Ritzsche Ausgabe abgedruckt, und in diesem Falle hätte er es angeben müssen und hätte sonst mit seiner allgemeinen Versicherung im Schlusswort nicht

die Wahrheit gesagt, oder er hat eine selbständige handschriftliche Vorlage, sei es das Original sei es eine Abschrift, gehabt. Wie dem auch sei, vorläufig ist nicht daran vorbeizukommen, dass wir neben Ritz in Lacomblet einen Zeugen für das Vorhandensein der Urkunde haben.

Was die zwei andern Texte angeht, so zeigt ein Blick auf die Lesarten sofort, dass H nichts anderes ist als eine wenig glückliche Verbesserung von F. Für die Drucklegung hat sich Gelenius eben bemüht, einen brauchbareren Wortlaut herzustellen. Ilgen behauptet, F sei nur das Gelensche „Brouillon der Urkunde“; mit Unrecht, es ist vielmehr der vollständige Text, nur entstellt durch eine Anzahl sinnlos verdorbener Stellen. Als seine Quelle gibt Gelenius ein Kopiar des Archivs von St. Ursula an, aus dem er die Urkunde eigenhändig abgeschrieben hat, bemerkt aber selbst, die Vorlage sei fehlerhaft gewesen¹⁾. Dass RL aus FH geflossen wäre, muss als ganz ausgeschlossen gelten. Der Regierungsrat Ritz (u. Lacomblet) hätten mehr als Meister philologischer Konjekturealkritik sein müssen, wenn es ihnen gelungen wäre, durch bloße Emendation aus FH ihren Text herzustellen. Dazu kommt, dass Ritz die Farragines wohl kennt und benutzt; gleich die an zweiter Stelle in seiner Publikation auf unsere Urkunde folgende Nummer (Nr. 6, S. 153) hat er seiner eigenen Angabe nach von dort entnommen. Es wäre eine nicht zu überbietende Unredlichkeit gewesen, wofür übrigens auch gar kein Grund abzusehen ist, wenn er bei jener die Nennung der Farragines als Fundort unterlassen und statt dessen sich auf ein Original berufen hätte.

Selbst wenn wir dem Zeugnisse von Ritz und Lacomblet, dass sie handschriftliche Vorlagen (mit Ausschluss der Farragines) vor sich gehabt haben, keinen Glauben schenken wollten, ergibt sich also, dass eine von Gelenius unabhängige Überlieferung der Urkunde besteht. Damit fällt aber auch der ganze Beweis für die „Erfindung“ derselben durch Gelenius, den Ilgen einzig auf die vermeintliche Tatsache baut, dass die Urkunde allein durch

1) Farrag. XI, 557 ff. enthält Auszüge „ex libro copiarum archivi S. Ursulae“. *Historia Richezae* S. 20 f.: „tabulae hactenus conservatae in archivo Sanctarum undecim millium Virginum — Liber, ex quo diploma transscripsi, tabulas mendose et sine interpunctionibus scriptas exhibebat“.

Gelenius überliefert sei. Übrigens muss man auch fragen, ob es denn glaublich ist, dass der Fälscher die Tollheit beging, zuerst in den Farragines einen Wortlaut zu „erfinden“, der eine Anzahl textlicher Unmöglichkeiten bietet, um ihn dann in der Historia Richezae umzuformen und dabei doch noch nicht an allen Stellen einen vernünftigen Sinn und grammatische Richtigkeit zu erzielen¹⁾. Aber vielleicht ist der Kritiker der Ansicht, dass dies eben nur Verschmitztheit gewesen sei, um die Fälschertätigkeit zu verdecken, ähnlich wie Gelenius nach Ilgen die Schwarzhendorfer Inschrift zunächst mit zahlreichen Fehlern in die Farragines schrieb, sie darauf verbesserte und richtig auf den Stein setzen liess²⁾, wie er ferner durch eine mangelhafte Redaktion der Denkverse an der Burg in Kempen (mit Wilnius) „Versteckspielen“ übte, um „die Spuren der Entstehung zu verwischen“³⁾ — was sich alles als Phantasiegebilde herausgestellt hat⁴⁾. Als ob die Farragines für die Öffentlichkeit bestimmt und nicht vielmehr eine Materialiensammlung zum privaten Gebrauch gewesen wären!

Für uns handelt es sich lediglich um die Frage, ob Gelenius mit Grund der Fälschung dieser Urkunde beschuldigt werden kann, nicht um die Frage, ob die Urkunde echt ist, wie ja auch Ilgen über diese letztere Frage nichts beigebracht hat. Was soll es nun heissen, wenn er schreibt: „Sollte Schrörs sich von dieser Fälschung nicht überzeugen können, so bin ich gern erbötig, später bei passender Gelegenheit etwas nachzuhelfen“ (S. 284). Er fährt fort: „Das wird am besten geschehen, wenn die Frage der Geschichtschreibung über die rheinischen Pfalzgrafen — Richenza war ein Abkömmling dieses Hauses — . . . aufs neue aufgerollt wird.“ Nach den bisherigen Proben Ilgenscher Kritik darf man auf diese Aufrollung wirklich gespannt sein. Die

1) Ilgen S. 283 traut dem Gelenius anderseits eine erstaunliche Findigkeit zu, indem er es für wahrscheinlich hält, dass jener eine im Stift Münsterbilsen (Diözese Lüttich) vorhandene Urkunde von 1040, durch die sich eine Freie Ragenesa oder vielmehr Reganza zur Wachzinsigen dieses Stiftes gemacht hatte, kannte und als Muster für seine Fälschung benutzte.

2) Westd. Zeitschr. 24, 51.

3) Ebd. 25, 97 f.

4) Annalen 81, 80 f.; 86, 152 f.

Spannung wächst, wenn man die vorläufig gebotene Probe genießt. Die „Brunvillarensis monasterii fundatorum actus“ (M. G. SS. XIV, 121 ff.), die aus der letzten Hälfte des 11. Jahrhunderts stammen wollen und auch bisher allgemein dieser Zeit zugeteilt wurden, sind wiederum — unecht. Beweis? „Nun, dieser angebliche Brauweiler Annalist . . . kennt die hl. Sara, wahrscheinlich die Mutter der hl. Ursula, die uns Theodericus Ädituus erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts vorgestellt hat, er kennt auch schon die in Brauweiler später sehr verehrte hl. Elisabeth, die erst im Jahre 1231 gestorben ist“¹⁾. Schlägt man die Quelle auf, so findet man, dass Ilgen schleunigst aus eigener Machtvollkommenheit die Sara kanonisiert hat, und dass diese der Welt schon nicht unerheblich früher „vorgestellt“ war; denn sie ist die Frau des Patriarchen Abraham. Man findet ferner, dass diese hl. Elisabeth um die Kleinigkeit von ungefähr 1200 Jahre früher geboren war als die Landgräfin von Thüringen; denn sie ist die Mutter Johannes des Täufers. Der Mönch von Brauweiler hat nämlich die treffliche Mathilde, die Gemahlin des Pfalzgrafen Ezzo, dadurch ehren wollen, dass er sie nach ihrem Tode eingehen lässt in die Gemeinschaft der grossen Frauen- und Muttergestalten des Alten Testaments: Sara, Sefhora (Frau des Moses) und Elisabeth²⁾. Dass ein scharfsinniger Kritiker des 20. Jahrhunderts dies nicht begriff, dafür darf der treuherzige Annalist wirklich nicht verantwortlich gemacht werden. Wohl aber ist der Kritiker verantwortlich für den mitleidigen Blick, den er bei dieser Gelegenheit auf Gelehrte wie Köpke, Waitz, Cardauns, fallen lässt, weil sie den von ihm mit Kennerauge entdeckten „Anachronismus unbesehen hingenommen“ haben.

III. Die Bleiplatte mit der Grabschrift der Richeza.

In der *Historia Richezae* S. 42 hat Äg. Gelenius eine Inschrift veröffentlicht, die er behauptet auf einer kreisrunden Bleischeibe im Grabe der Königin Richeza gefunden zu haben. Es sei ihm erlaubt worden, am 12. April 1633 das Grab in der

1) Von Ilgen selbst unterstrichen.

2) Brun vill. monast. fundat. actus c. 16 (MG. SS. XIV, 134): ad consortium suarum Sarae, Sefforae atque sanctae Elisabeth honorificare contubernio.

Kirche Maria ad Gradus in Gegenwart des Dechanten dieser Kirche, des Kölner Weihbischofs Otto Gereon von Gutmann, und der beiden Kanoniker Joh. Neuman und Joh. Richarts zu öffnen. Die Inschrift lautet:

Anno dominicae incarnationis MLVII II. id. April. Richeza regina ab Annone secundo sedis huius venerabili archiepiscopo atque praesentis ecclesiae fundatore cum ingenti totius cleri et populi frequentia honorifice sepulta est et per ipsum inducta pontificem duobus ornatissimis praesidiis sibi precario collatis. IX Kal. April. obiit.

Diese Inschrift wird natürlich von Ilgen (S. 282 f.) für eine Fälschung erklärt. Den Beweis dafür meint er „in diesem Fall sich schenken“ zu können, weil schon Kraus¹⁾ sich für ihre Unechtheit auf Grund der Form und des Inhaltes ausgesprochen habe. Verbindlich wie immer wird hinzugefügt: „Kraus' Autorität wird Schrörs vermutlich anerkennen.“ Ich bedauere diese Erwartung nicht erfüllen zu können. In der Einzelforschung war Kraus wenig zuverlässig. Dies ist nicht etwa erst jetzt mein Urteil, sondern ich habe es schon vor vielen Jahren ausgesprochen²⁾. Aber wie seltsam! Kraus hat doch die clematianische und die Schwarzhindorfer Inschrift für echt gehalten, die Ilgen verwirft, hat noch ein halbes Dutzend weiterer Inschriften unbedenklich als echt aufgenommen, die Ilgen verdammt (S. 286), wobei dieser sich, nebenbei bemerkt, die Beweise wiederum — „schenkt“. Aber hinsichtlich der Richeza-Inschrift ist Kraus auf einmal entscheidende Auktorität! In bezug auf diese Inschrift bemerkt A. Hofmeister (Neues Archiv 38, 336), sie sei „seines Erachtens durchaus unverdächtig, nur vielleicht falsch gelesen.“ Ich bin derselben Meinung und kann feststellen, dass Gelenius schon selbst ein paar falsche Lesungen verbessert hat³⁾. Über

1) F. X. Kraus, Die christlichen Inschriften der Rheinlande. Freiburg 1894. II, 334 (Anhang II Nr. 47).

2) Nekrolog in der Kölnischen Volkszeitung 1902 Nr. 21 u. Badische Biographien (hrsg. von Weech u. Krieger) V, 436.

3) Das mir vorliegende, der Bonner Universitätsbibliothek gehörende Exemplar (L n 383) trägt die eigenhändige Dedikation des Verfassers an Emanuel Wehr a Werbrun. S. 42 hat Gelenius selbst das „praesidiis“ verbessert in „praediis“ und das „sibi precario“ in „Sancto IPetro“. Das Original bot, wie wir aus dem Faksimile in den Farrag I, 116v ersehen, an diesen Stellen sehr starke Abbrüchungen.

das Datum des Todes und der Beisetzung wäre noch eine genauere Untersuchung vonnöten. Übrigens, wenn ich die Inschrift für echt halte, so soll damit nicht gesagt sein, dass sie aus der Zeit der ersten Beisetzung stammt.

Indes haben wir es mit der Frage der Echtheit hier nicht zu tun, sondern abermals nur mit der Frage, ob die Gelenius es gewesen sind, von denen die Bleitafel zu betrügerischen Zwecken angefertigt worden ist. Ilgen behauptet es und ist offenbar stolz darauf, einen besonders schlagenden Beweis gefunden zu haben; denn zweimal bringt er ihn (S. 283. 293 f.) und betont, dieser „Totenschein“ sei der „signifikanteste“ Fall der Gelenius'schen „Machwerke“. Der Beweis aber, der verblüffend einfach ist, besteht in Folgendem. Der bereits am 30. April 1631 gestorbene Johannes Gelenius hat den Farragines (I, 116^v) eine Abschrift der Bleitafel¹⁾ einverleibt und dazu bemerkt, die Tafel finde sich im Grabe der Richeza. Auf diese Abschrift verweist sein Bruder Ägidius in derselben Farragines (XI, 581^v) mit der Bemerkung: „Epitaphium a. d. fratre meo p. m. exceptum et explicatum²⁾); plane consonat originali in sepulchro.“ Nun aber berichtet Ägidius — so behauptet Ilgen (S. 293 f.) —, er habe erst am 12. April 1633 die Bleiplatte im Grabe entdeckt, und „versichere zu allem Überfluss“ noch, „dass ihm in damaliger Zeit allein die Vergünstigung zu Teil geworden sei, das Grab und dessen Inhalt zu untersuchen“ (Hist. Richezae S. 49). So ergibt sich ein vollendeter Widerspruch; entweder ist die Angabe des Johannes oder die des Ägidius unwahr. Da hätten wir die Fälscher erwischt. Von vornherein muss es jedoch stützig machen, dass die beiden, die nach Ilgens Darstellung in anderen Fällen so gerieben zu Werke gingen und ihre Erfindungen so vorsichtig zu verhüllen suchten, auf einmal so plump aus der Rolle gefallen sein sollen, dass Ägidius in der Druckschrift stolz sich als ersten

1) Wenn Ilgen S. 283. 293 angibt, die Abschrift sei in Majuskelschrift, so ist dies nicht genau; sie bietet ein Faksimile mit den unaufgelösten starken Ligaturen, Abkürzungen usw.

2) Ilgen S. 293 missversteht die beiden letzten, sehr gewöhnlichen Ausdrücke, indem er sie mit „aufgefunden und entziffert“ wiedergibt. Excipere heisst abschreiben und explicare auflösen; Joh. Gelenius hat nämlich die Siglen des Originals aufgelöst und das Ganze in gewöhnlicher Kursive am Rande neben das Faksimile gesetzt.

Entdecker vorstellt, in den Farragines aber nicht nur die Abschrift seines zwei Jahre früher gestorbenen Bruders stehen lässt, sondern auch noch auf sie ausdrücklich aufmerksam macht und erklärt, sie stimme mit dem von ihm zuerst aufgefundenen Original überein. Weiter, Ägidius Gelenius muss auch in der Kunst des Taschenspielers erfahren gewesen sein, so dass es ihm gelang, trotz der anwesenden drei Zeugen (s. oben S. 31) die von ihm fabrizierte Bleischeibe in den Sarg zu zaubern, um sie dann mit unschuldiger Miene sofort dort zu entdecken. Oder sind gar der Dechant und die beiden Kanoniker, deren Namen er drucken liess, seine Mitschuldigen? Der scharfsinnige Kritiker äussert sich über diese Möglichkeiten nicht. Die Fälschertat steht ihm so sehr fest, dass er über jene Unwahrscheinlichkeiten hinwegschreitet.

Die Sache klärt sich sehr einfach auf. Ilgen hat den Gelenius nicht richtig gelesen oder das Gelesene nicht richtig verstanden. Hier ist die Stelle: In solemnibus olim feriis ligneum amovebatur operculum [des Sarges], idque est quod auctores supra citati dixere, „corpus patere in magnis festis“. Et licet hodie nemini ostendatur, ego tamen anno supra 1633, cum ad historiae veteris notitiam sacra Coloniae monumenta perlustrarem, obtinui, ut sepulchrum . . . aperiretur (Hist. Richezae S. 49). Gelenius sagt also kein Wort davon, dass die Bleiplatte „erst am 12. April 1633 entdeckt“ worden, und sagt auch kein Wort davon, dass „ihm in damaliger Zeit allein“ die Öffnung gestattet worden sei. Hierauf beruht aber bei Ilgen die ganze Konstruktion des Widerspruches. Wir erfahren von dem in der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts schreibenden Johannes Molanus¹⁾, dass damals regelmässig an hohen Festen der Leib der Richeza öffentlich gezeigt wurde, weil sie keine kanonisierte Heilige war. Dasselbe bezeugt für den Anfang des 17. Jahrhunderts der Karthäuser Erhard Winheim²⁾, der früher in Köln gelebt hatte, indem er die Bemerkung des Molanus wiederholt. Der Gebrauch ist dann, wie wir von Gelen hören, abgekommen, aber er beweist, dass man diese Reliquien gar nicht ängstlich hütete, wie man es mit anerkannten Heiligen tat. Und so konnte es dem Ägidius Gelenius im Jahre 1633,

1) Usuardi Martyrologium opera Ioannis Molani. Lovanii 1573. S. 52 (zum 20. März).

2) Sacrarium Agrippinae. Coloniae 1607. S. 75.

Annalen des hist. Vereins XCV.

wie einige Jahre früher seinem Bruder, dem Generalvikar, nicht schwer fallen, die Öffnung der Lade zu bewirken, während für die Besichtigung von Reliquien, die in kirchlicher Verehrung standen, allerdings Formalitäten zu erfüllen waren, und die Untersuchung nur sehr selten und sehr schwer gestattet wurde. Heutzutage ist es übrigens nicht anders. Am 11. Oktober dieses Jahres hat Herr Domkapitular Dr. Steffens im Beisein des Herrn Dompropstes Dr. Berlage und des Herrn Sakristanpriesters Joh. Dritte den hölzernen Schrein mit den Gebeinen der Richeza geöffnet ohne höhere Erlaubnis. Die Bleiplatte fand sich nicht mehr vor; eben wegen der Leichtigkeit des Öffnens konnte sie abhanden kommen. Die hölzerne Lade ist nicht versiegelt, wie dies bei Heiligenreliquien stets zu geschehen pflegt, sondern nur mit einem einfachen Schnappschloss versehen¹⁾. Wer den strengen Konservatismus kennt, der in solchen Dingen herrscht, wird es für sicher halten, dass zu des Gelenius Zeit der Schrein ebenso leicht zugänglich war. Dann steht aber auch der Annahme nichts im Wege, ist sie vielmehr wahrscheinlich, dass sowohl Johannes als auch Ägidius Gelenius die Lade untersucht und die Bleiplatte gesehen haben. Der letztere sagt auch gar nicht, dass er nach der Inschrift, deren Text er ja von der Hand seines Bruders bereits besass, habe suchen wollen, sondern bemerkt ausdrücklich, sein Zweck sei gewesen, im geschichtlichen Interesse die *ossa sacra accuratius scrutari*.

IV. Dreizehn weitere „gefälschte“ Inschriften.

Bei der Durchsicht der *Farragines* hat der Kritiker bis jetzt nur etwa die Hälfte der Bände vorgenommen. So kann er die Ergebnisse seiner Forschung nur als „Abschlagszahlung“ bieten (S. 293). Es sind dreizehn andere von den Gelenius erfundene „oder mindestens zweifelhafte“ Inschriften, gerade dreizehn, wie es sich für eine „Abschlagszahlung“ geziemt. Glücklicherweise kann die Besprechung derselben kurz ausfallen, weil Ilgen seine kritischen Gründe so grosszügig gibt, dass er sie nur andeutet oder sich ganz „schenkt“. Er will die Sachen bloss „der öffent-

1) Alle diese Mitteilungen verdanke ich der Güte des Herrn Domkapitulars Dr. Steffens, dem dafür Dank gesagt sei.

lichen Kritik unterbreiten“ (S. 293). Es ist nun freilich ein etwas eigentümliches Verfahren, Behauptungen aufzustellen und anderen die Untersuchung zuzuschieben, doppelt eigentümlich, wenn sie dann doch wiederum als „Ergänzungen“ (S. 282) zu den früheren Beweisen für die Fälschertätigkeit der Gebrüder hingestellt werden.

Folgende sind die *corpora delicti* (S. 286—293):

1) Grabschrift der Zisterziensernonne Margaretha in Walberberg (Kraus II, Nr. 533). Beweis für die Fabrikation durch Gelenius: Muster „scheinen“ Brauweilerer Inschriften aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts gewesen zu sein, und bei Henriquez¹⁾ steht die Notiz: „Margareta in monasterio Walburgis monialis.“

2) Grabschrift der Mathildis in St. Pantaleon zu Köln (Kraus II, Nr. 582). Beweis für die Fabrikation durch Gelenius: „man darf sie als Pendant ansprechen“ zu der vorigen.

3) Grabschrift des vermeintlichen „Grafen“ Edmund von Friesheim im Kölner Dom (Kraus II, Nr. 543). Beweis für die Fabrikation durch Gelenius: im Memorienbuch des Domstiftes liest man zum 16. November: *Obiit Edmundus comes. Vigilia ad vespas maior prepositus ponit quatuor cereos. Rufum convivium de Vrisheim.* Daraus hat der Verfertiger der Inschrift den Grafen von Friesheim gemacht, den es gar nicht gegeben hat. Ferner zeigt die Inschrift „stilistische Geschmacklosigkeiten und grammatische Härten“²⁾.

4) Inschrift über den Bau des Erasmusaltars in der Severinkirche (Kraus II, Anhang II, Nr. 48). Beweis für die Fabrikation

1) Chrysost. Henriquez, *Fasciculus Sanctorum ordinis Cisterciensis. Coloniae 1631* S. 315. Wenn Ilgen l. II dist. 26 c. 69 zitiert, so ist dies nicht richtig; denn nicht in diesem Kapitel steht die Bemerkung, sondern in einem jener *distinctio* als Anhang beigegebenen *Catalogus sanctorum et beatorum ordinis Cisterciensis, ex antiquo missali eiusdem ordinis* (S. 313—315). Damit ist die Notiz als viel älter erwiesen.

2) Gelenius hat in diesem Falle eine besondere Frechheit als Fälscher verraten, indem er die von ihm erdichtete Inschrift im Jahre 1645 in Köln drucken liess (*De admiranda . . . magnit. Colon. S. 240*) und dabei auf die vierte Säule im Dom, an der sie in Erz zu lesen stehe, ausdrücklich aufmerksam machte. Entweder hat er den Kölnern etwas weisgemacht, was jeder sofort als Lüge feststellen konnte, oder er hat eine von ihm fabrizierte Erztafel in den Dom geschmuggelt, von der die Kölner dann glauben sollten, sie hätte immer dagestanden. Ilgen ist vorsichtig genug, diese Fragen nicht entscheiden zu wollen.

durch Gelenius: „wahrscheinlich liegt der Fall ähnlich“ wie bei der vorigen Inschrift¹⁾.

5) Bleierne Grabschrift des Erzbischofs Pilgrim (Kraus II, Nr. 538). Beweis für die Fabrikation durch Gelenius: „Ägidius Gelenius hat sie bei der Aufdeckung²⁾ der Gebeine Erzbischofs Pilgrims am 17. August 1643 ermittelt; sie ist im Sarkophag Pilgrims in der Kirche heute noch erhalten.“

6) Weiheinschrift von St. Andreas in Köln (Kraus II, Nr. 535). Beweis für die Fabrikation durch Gelenius: dieser gibt an, „sie ex vetustissima epigrapha geschöpft“ zu haben.

7) Dedikationsinschrift der Kölner Eulögiuskirche (Kraus II, Nr. 549). Beweis für die Fabrikation durch Gelenius: steht noch aus³⁾.

8) Weiheinschrift der Kreuzkapelle in St. Pantaleon (Kraus II, Nr. 581). Beweis für die Fabrikation durch Gelenius: „auf der Inschrift ist von Hermanno tertio archiepiscopo Coloniensi, qui Dives cognominatus est die Rede“; das Datum ist falsch und von Gelenius bei der Veröffentlichung verbessert worden; Vorlage war die Dotationsurkunde Hermanns III. für die Kapelle vom 2. Juli 1094.

9) Dedikationsinschrift der Krypta der Apollinariskirche in Remagen. Beweis für die Fabrikation durch Gelenius: „das Faktum wird uns durch eine Urkunde von 1117 bei Lac. UB I, 284 mit fast den gleichen Worten überliefert“⁴⁾.

1) Auch hier hatte Gelenius die Unverschämtheit, sie zu veröffentlichen (a. a. O. S. 277), ja eine Nachbildung des Monumentes zu geben. Das damalige Köln liess sich Unglaubliches bieten!

2) Diese fand natürlich im Beisein einer Kommission statt. Gelenius hat (a. a. O. S. 428—433) das Protokoll veröffentlicht. S. A. Steffens in den Annalen 88 [1910], 177.

3) Vorläufig wird nur konstatiert, dass sie doch „schon besser klinge“ als die Inschrift in der Andreaskirche.

4) Die „fast gleichen Worte“ bestehen in dem gleichen Datum und der Nennung der gleichen Titelheiligen der Kirche und der Angabe des gleichen Konsekrators, was doch alles bei einer Inschrift und einer Urkunde über dieselbe Weihe natürlich ist. In einem Aufsätze „Zur Baugeschichte der Kirchen auf dem Apollinarisberge“ (Annalen 67 [1899] 130—136) hatte ich (S. 134 A. 2) aufmerksam gemacht, dass in dem für die Weihe in der Urkunde angegebenen Datum (anno dom. inc. MCXVII, ind. VIII) ein Fehler stecke, weil ind. VIII das Jahr 1115 ergibt, und hatte 1116 als Weihejahr wahrscheinlich zu machen gesucht. Ilgen richtet nun

10) Ebendort Grabschrift des Klostergründers, des Siegburger Abtes und Regensburger Bischofs Kuno, als dessen Todesjahr 1120 angegeben ist. Beweis für die Fabrikation durch Gelenius: Gelenius hält anderswo 1126 für das Todesjahr; in Wirklichkeit ist Kuno 1132 gestorben; die Propstei ist von Remagener Bürgern gegründet worden¹⁾.

11—13) Drei Inschriften in westfälischen Kirchen. Beweise für die Fabrikation durch Gelenius: stehen noch aus.

„Beweise“ wie die vorstehenden kritisiert man nicht; man stellt sie bloss fest. Aber vielleicht kommen die eigentlichen Beweise noch nach, wenn die „Restzahlung“ erfolgt.

V. Die Weiheinschrift von Schwarzrheindorf.

Diese Inschrift hatte ich gegen Ilgens Angriffe auf ihre Echtheit in Gemeinschaft mit Paul Clemen verteidigt (Annalen 81, 71—111). Der Kritiker erklärt nun, dass er durch unsere Argumente nicht überzeugt worden sei. Dem sei das Urteil von A. Hofmeister (Neues Archiv XXXVIII [1913], 335) entgegengestellt, der mitteilt, er habe „bereits vor dem Erscheinen der Untersuchung von Schrörs und Clemen für seine Studien über Otto von Freising die Inschrift von Schwarzrheindorf geprüft mit genau dem

an mich die Frage: „Will Schrörs auch gegenüber diesem Steinzeugnis die Konjektur aufrecht erhalten?“ (S. 291). Ja, warum denn nicht? Das eine wie das andere ist nichts mehr als ein Bericht, eine Erzählung, in die sich der gleiche Fehler eingeschlichen haben kann. Dass die eine Erzählung auf Pergament, die andere auf Stein steht, verschlägt ja nicht das mindeste, selbst wenn man voraussetzt, die Inschrift stamme aus der Zeit der Weihe selbst, was erst noch zu beweisen wäre. Zudem liegt es auf der Hand, dass die beiden Berichte nicht unabhängig von einander sind, also quellenkritisch nur ein einziges Zeugnis ausmachen. Aber wie kann Ilgen mir überhaupt als entscheidende Quelle eine Inschrift vorrücken, die er für eine Fälschung des Gelenius hält?!

1) Nach der Urkunde Erzbischofs Friedrich I. (Knipping, Regesten II nr. 140) haben Bürger Remagens den Berg mit der aufstehenden (alten) Kirche geschenkt, und hat der Erzbischof das Ganze dem Abte Kuno von Siegburg übergeben — nicht der Abtei bloss „angegliedert“, wie Ilgen sagt —, und hat letzterer die Mönche zur Besiedelung geschickt. Daher kann auch Kuno als Gründer bezeichnet werden.

gleichen Ergebnis, dass Ilgens Verdächtigung jeglichen Haltes entbehre“. Anstatt auf meine Ausführungen einzugehen, hält mein Gegner es für „das Wirksamste, neues Material beizubringen, um wiederholt zu zeigen, in wie verhängnisvoller Weise Johannes und Ägidius Gelenius durch mehr oder minder geschickte Machenschaften, die sie zu ihrer Zeit in ihrer autoritativen geistlichen Stellung ohne Widerspruch zu finden zur Durchführung bringen konnten, . . . Dokumente gefälscht haben“. Er glaubt „weitere schlagende Beispiele“ bringen zu müssen (S. 271). Wir haben sie im obigen sämtlich kennen gelernt und uns überzeugt, wie „schlagend“ sie sind. Gleichwohl will er einige Gegenbemerkungen machen (S. 273—277), zu denen aber schon A. Hofmeister (a. a. O.) erklärt hat: Sie „vermögen seine Position gegenüber seinen Gegnern nicht wiederherzustellen; wenn ich im einzelnen Schrörs in der Zurückweisung nicht vorgeifen möchte, so ist doch schon hier mit aller Bestimmtheit zu betonen, dass Verschiebungen in der Auffassung dieser oder jener Einzelheit an dem N. A. XXXIV, S. 59 nr. 407 abgegebenen Urteil nichts ändern. Diesem Urteil ist inzwischen auch M. Tangl beigetreten“. Dies überhebt mich indes nicht der Aufgabe, die Gegenbemerkungen zu prüfen.

Ilgens erklärt, nur „einige der wichtigsten Punkte“ aus meiner Kritik herausgreifen zu wollen. Wir werden an dem, was er vorbringt, und an dem, worüber er schweigt, reichlich Gelegenheit haben, zu beobachten, was ihm nunmehr als wichtig und unwichtig erscheint. Schon jetzt mache ich darauf aufmerksam.

1. Mein Gegner hatte die Mitteilung des Kanonikus Franciotti, er habe in der Kirche den zerbrochenen Grabstein des Erzbischofs Arnold gesehen, auf dem aber nur mehr ein Schwert zu erkennen gewesen sei, als Irrtum bezeichnet, weil der Erzbischof kein Schwert geführt haben könne; es sei vielmehr wohl die Grabplatte eines Grafen gewesen (W. Z. 24, 50). Hiergegen hatte ich an das Schwertsymbol auf mittelalterlichen Bischofsdenkmälern erinnert und beispielsweise auf die Dome von Würzburg und Trier hingewiesen. Jetzt behauptet Ilgen, der Kanonikus spreche gar von einem „gezückten Schwert“, das allerdings auf Grabmälern von Bischöfen, aber auch auf denen von weltlichen Herren nicht vorkommt. Freilich macht er ein Fragezeichen zu dem Worte „gezückt“; trotzdem bleibt das Missverständnis fast ungläublich. Franciotti sagt nämlich: *excisus duntaxat in eo*

gladius (W. Z. 24, 59), d. h. ein Schwert war in dem Stein ausgehauen.

Dann fährt der Kritiker fort: „Er [Schrörs] hat es nur unterlassen anzumerken, aus welcher Zeit diese seine Belege [Würzburg und Trier] stammen“, während ich doch ausdrücklich das „spätere Mittelalter“ angebe (Annal. 81, 78). Dies genügt vollkommen in dem vorliegenden Falle; denn wir wissen nicht nur nicht, ob die Grabplatte Arnolds aus einer früheren Zeit stammte, sondern dies ist auch höchst unwahrscheinlich. Die Sitte, auf steinernen Grabplatten die Gestalt des Verstorbenen in Relief anzubringen — um einen solchen Grabstein handelt es sich hier —, kommt, abgesehen von einzelnen Ausnahmen in Sachsen, erst mit dem 13. Jahrhundert auf¹⁾, sehr natürlich, weil um diese Zeit in Deutschland die Plastik in ihre erste Blüteperiode eintritt. Gerade am Rhein entfaltet sich die Grossplastik verhältnismässig spät²⁾. Was soll man nun dazu sagen, dass Ilgen schreibt: „Darstellungen von Bischöfen aus der Mitte des 12. Jahrhunderts kennen wir doch recht zahlreich.“ Hätte er doch einige genannt! Darauf werden wir wohl vergebens warten! Ein Sachkenner, wie Otte erklärt³⁾: „Grabsteine, die mit Bestimmtheit dem 12. Jahrhundert zugeschrieben werden können, sind selten“, und weiss aus dem Rheinlande nur einen einzigen anzuführen, und dieser ist kein Grabstein eines Bischofs. Wie nimmt sich nun angesichts solcher Unkenntnis der hämische Satz aus: „Für den entsprechenden Nachweis eines mit dem Schwert versehenen Bildes eines Erzbischofs aus dieser Periode [was ich nicht im entferntesten behauptet hatte] werden auch die Kunsthistoriker Schrörs dankbar sein⁴⁾“!

1) H. Otte, Handbuch der kirchlichen Kunstarchäologie des deutschen Mittelalters. 5. Aufl. von E. Wernicke. Leipzig 1883. I, 338: „Reliefbilder wurden anfangs vermieden, um den Fussboden nicht uneben zu machen; sie gehören erst späterer Zeit an, wenn auch einzelne bereits im 13. Jahrhundert vorkommen“. Hochgräber mit Steinrelief beginnen ebenfalls erst in der gotischen Periode (ebd. S. 340).

2) W. Bode, Geschichte der deutschen Plastik. Berlin 1887. S. 32: „In den Rheinlanden steht die dürftige Entfaltung der Plastik im auffallenden Gegensatz gegen die blühende Entwicklung der Architektur wie der Malerei und Kleinkunst im 11. und 12. Jahrhundert.“

3) A. a. O. II, 562.

4) Das Schwert als Symbol der weltlichen Hoheit bei Bischöfen

2. Franciotti berichtet von einem „Epitaph“ hinter dem Hochaltar, auf dem er ausser dem Worte archiepiscopus nichts hatte lesen können. Diesen Stein hatte der Kritiker geglaubt mit dem Grabstein Arnolds identifizieren zu können. Das hatte ich eingehend widerlegt. Was ist seine Antwort hierauf? „Man darf doch voraussetzen, dass einem Kanoniker des 17. Jahrhunderts in einer grossen Stiftskirche . . . der Unterschied zwischen einem Grabmal [Fr. spricht nicht von einem Grabmal, sondern einem Epitaph] und einer Weiheinschrift nicht unbekannt war.“ Allerdings! Aber wie konnte er den Stein als Weiheinschrift erkennen, da er ja selbst sagt, wie auch Ilgen als richtig annimmt, dass er nichts darauf lesen konnte, weil der Stein damals mit Schmutz bedeckt war¹⁾? Bei dieser Gelegenheit läuft meinem Gegner wiederum ein merkwürdiges Missverständnis des Latein unter. Franciotti bemerkt, in dem Epitaph seien an einzelnen Stellen unleserliche Buchstaben ausgehauen (epitaphium quibusdam in locis excisum litteris illegibilibus). Daraus macht Ilgen: Die „Steinfläche war an verschiedenen Stellen ausgebrochen“ und leitet daraus ein Argument gegen die Identität des „Epitaphs“ und der Weiheinschrift her, die eben nicht „stark beschädigt“ sei. Vorhin bedeutete nach ihm excisum „gezückt“, jetzt „ausgebrochen“. Weder das eine noch das andere kann das Wort jemals besagen.

3. Gegen die Echtheit der Inschrift hatte Ilgen die Angabe derselben über die Dotation der Kirche mit einem Gute in Rülsdorf ins Feld geführt, indem er bemerkte: „Ja, wenn noch Rheindorf

ist in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts schon so eingebürgert, dass mit dem Stabe auch ein Schwert mit ins Grab gegeben wird. Siehe J. N. v. Wilmowsky, Die historisch-denkwürdigen Grabstätten der Erzbischöfe im Dom zu Trier. Trier 1876. S. 7. (Grab des Erzbischofs Theodorich, † 1242.)

1) Ilgen bemüht sich um den Nachweis, dass der Stein vor 1631 nicht gereinigt worden sei. Selbst wenn dieser Nachweis gelungen wäre, würde es vollkommen belanglos sein; denn von 1631 bis 1656, wo Äg. Gelen starb, war wahrhaftig Zeit genug, die Inschrift zu reinigen und zu lesen. Aber jener Beweis schwebt in der Luft; denn der von Ilgen S. 274 abgedruckte Brief eines Gerard Vinhofen an Äg. Gelenius vom 28. April 1631 besagt nicht, was Ilgen in ihm findet, dass nämlich sein Verfasser nichts „Bestimmtes über den Bau der Kirche zu berichten“ wüsste.

selbst genannt wäre.“ Diesen Beweis hatte ich abgelehnt mit dem Hinweise darauf, „dass Rheindorf nicht einmal genannt werden konnte, da die Kirche auf der Burg Rheindorf erbaut war, also ein Zubehör des Rheindorfer Gutes bildete. Sie erst noch mit Rheindorf dotieren zu wollen, wäre juristisch ein Widersinn gewesen“ (Annal. 81, 89). Mein Gegner erwidert: „Nun, diesen juristischen Widersinn hat man im 12. Jahrhundert begangen, wie Schrörs übrigens aus der Originalurkunde Philipps von Heinsberg von 1173 auf den ersten Blick hätte lernen können. Dieser Erzbischof hat ihn zwar nicht selbst verbrochen, aber er bezeugt, dass sein Vorgänger Arnold, der Erbauer der Kapelle und der Stifter des Klosters, so unverständlich gewesen ist.“ Er fügt hinzu, ich sei „der Nichtbeachtung des betreffenden Passus in der Urkunde von 1173 in gleicher Weise zum Opfer gefallen, wie das auch den Fälschern der Inschrift passiert ist“. Gern gestehe ich, dass ich „auf den ersten Blick“ nicht die Sicherheit Ilgens besitze, dafür mir aber die Quellen etwas schärfer anzusehen pflege. So finde ich auch hier, dass die Urkunde keineswegs den Erzbischof Arnold „als Stifter des Klosters“ bezeugt, sondern dessen Schwester Hadwigis [nach dem Tode Arnolds]: *predicti loci edificia ampliavit [Hadwigis] variisque facultatibus ecclesiam ditavit. Denique cum eatenus rem istam promovisset, et divini servitii ibidem instituendi iam aliquod esse posset initium . . .*¹⁾ Doch ist dies nebensächlich. Zur Beleuchtung der Hauptfrage, ob die Kirche ursprünglich mit Rheindorf bewidmet worden sei, ist eine richtige und vor allem genaue Erklärung des in der Urkunde enthaltenen Berichtes erforderlich, der für Ilgen das einzige Beweisstück ist.

Die Urkunde²⁾ lässt in Verbindung mit andern geschichtlich sichern Momenten die Entwicklungsstufen der Rheindorfer Stiftung genügend deutlich erkennen. Von Erzbischof Arnold sagt sie: *in patrimonio suo Rindorph sumtu magno, ardenti studio, cum summa devotione ecclesiam construxit, ut animae suae, animae quoque patris et matris, fratrum et sororum omniumque propinquorum esset remedium, posteris quoque pia recordationis monumentum.* Man beachte: *in patrimonio suo* d. h. auf seinem Erb-

1) Lacomblet, UB. I nr. 445 S. 311.

2) Knipping, Regesten II nr. 984; Lacomblet I nr. 445.

gute, das ihm allein gehört, nicht auch im Eigentum seiner Geschwister steht. Noch bestimmter drückt dieses die Urkunde Erzbischofs Philipp von 1176¹⁾ aus: *patrimonium suum, quod habebat in Rindorp*. Diese Kirche war, wie sich schon aus den Worten *sumtu magno* ergibt, der jetzt noch stehende Prachtbau, jedoch in der ursprünglichen Form des strengen Zentralbaues, ohne die spätere westliche Erweiterung. Von diesem Bau hat Clemen (Annal. 81, 98) aus archäologischen Gründen gezeigt, dass er „keine völlig isoliert stehende Anlage war und nicht etwa als freistehend auf einem Kirchhof zu denken ist, sondern dass er an die benachbarten Gebäude des Wiedschen Herrenhofes angegliedert war“. Er war eine Hauskapelle des Herrenhofes, ähnlich wie die ein paar Jahrzehnte früher entstandene und ebenso mit einem offenen Laubengange versehene Hauskapelle des erzbischöflichen Palastes in Mainz (Clemen a. a. O. S. 100). Ihr oberes Geschoss war durch eine Galerie mit den im ersten Stock belegenen Wohnräumen des Herrenhofes verbunden und diente dem Gottesdienste für die Herrschaft, während das untere Geschoss für das Gesinde bestimmt war (Clemen a. a. O. S. 98. 101). Hieraus geht hervor, dass dem Bauherrn eine andere Bestimmung des Werkes, etwa als Gemeinde- oder Klosterkirche, nicht vorgeschwehrt haben kann. Clemen (a. a. O. S. 106) macht des weiteren darauf aufmerksam, dass die spätere Erweiterung zu Klosterzwecken „durch den Erbauer Arnold in keiner Weise vorgesehen war: sonst hätte er wohl seinen Zentralbau etwas mehr nach Süden gerückt“. Es war also der Bau, der im Jahre 1151 eingeweiht wurde, nichts mehr und nichts weniger als eine herrschaftliche Hauskapelle, mit den übrigen Hofbauten organisch verbunden, ein Bestandteil derselben. Und nun frage ich noch einmal, ob es nicht die Sache geradezu auf den Kopf stellen heisst und juristisch einen Widersinn einschliesst, diese Hauskapelle mit eben dem Herrenhofe, dessen Pertinenz sie ist, dotiert sein zu lassen, wie Ilgen will²⁾.

1) Knipping II nr. 1046; Lacomblet I nr. 460.

2) Ilgen S. 276 bemerkt gegen mich: „Dass aber eine Eigenkirche nicht ohne weiteres und für alle Zeit als ein Zubehörstück des Salgutes, auf dem sie erbaut ist, gelten kann, mich darüber mit Schrörs auseinanderzusetzen, würde zu weit führen.“ Ob auf eine Burgkapelle das Eigenkirchenrecht anwendbar ist, mag dahingestellt bleiben. Was das

Irgendeine Dotation war freilich zur Unterhaltung der Geistlichen und des Gottesdienstes notwendig; nur konnte sie nicht in dem Rheindorfer Gut bestehen. Was die ursprüngliche Ausstattung gebildet hat, ist nicht überliefert, wenn wir von der Inschrift absehen, aber einigermaßen angedeutet ist es in der Schutzurkunde Kaiser Friedrichs I. vom 17. September 1156¹⁾. Dort werden Güter, die im Jahre 1156, also fünf Jahre nach der Weihe, der ecclesia in Rindorf gehörten, aufgezählt, und an der Spitze erscheint die curtis in Rülisdorph²⁾; dann folgen jedesmal mit item eingeleitet andere Besitzungen. Bei dieser Feststellung soll ich „einer flüchtigen Benutzung der Urkunde von 1156 . . . zum Opfer gefallen“ sein. Wie, warum, erfährt man nicht; es sei denn, dass die Begründung in der Bemerkung liegt, Rülisdorf und die anderen Besitzungen seien in der Urkunde nur „deshalb besonders namhaft gemacht, weil sie damals von der Wiedschen Familie für die Klostergründung erst neu angekauft waren und nicht zum alten Hausgut, mit dem natürlich die ehemalige Burgkapelle in erster Linie bewidmet worden ist, zählten“. Ich fürchte, die „Flüchtigkeit“ liegt in diesem Falle anderswo als bei mir. Von einer „Klostergründung“ ist in der ganzen Urkunde mit keiner noch so leisen Andeutung die Rede; soweit war die Entwicklung der Stiftung im Jahre 1156 noch nicht. Dass die Güter Rülisdorf usw. aus dem Grunde eigens aufgezählt wurden, weil sie Neuerwerbungen darstellten, wird mit keiner Silbe gesagt. Es heisst einfach: Haec autem predia ecclesiae

„nicht ohne weiteres“ heissen soll, wird wohl jedem Juristen schwer verständlich sein. Dass die Rheindorfer Kapelle „für alle Zeit“ ein Zubehör des Gutes gewesen sei, habe ich nicht im entferntesten behauptet. Es kam überhaupt nur auf die Zeit der Weihe an. Wenn Ilgen mich „jetzt einfach auf Stutz, Das Eigenkirchenvermögen (O. v. [!] Gierke's Festschrift 1187 ff., insbesondere 1241 ff.) verweist“, so weiss ich nicht, was dort gegen mich Sprechendes sich finden soll. Stutz legt 1241 ff. dar, dass „die Weihe kein neues Rechtssubjekt schafft und auch die Eigentumsverhältnisse in keiner Weise berührt“. Das ist es gerade, von dem ich bezüglich der Rheindorfer Burgkapelle ausgegangen bin.

1) Lacomblet, Urkundenbuch I nr. 389.

2) Freilich wenn Ilgen mit seiner Behauptung (S, 277) Recht hätte, dass Rülisdorf „bei der Weihe der Kapelle 1151 noch gar nicht dem Stifter derselben gehörte“, dann kann es unmöglich die ursprüngliche Dotation gewesen sein. Allein für jene Behauptung fehlt jeder Beweis.

propriis vocabulis duximus exprimenda, was ebensogut durch ihre Wichtigkeit für die Rheindorfer Kirche motiviert sein kann. Wenn tatsächlich bei jeder dieser Besitzungen der frühere Eigentümer genannt wird, so dient dies zu deren genauerer Bezeichnung, wie es auch sonst in Urkunden vorkommt. Ilgens Behauptung, mit dem alten Hausgut sei „natürlich die ehemalige Burgkapelle in erster Linie bewidmet worden“, ist eben nur eine Behauptung und enthält eine *petitio principii*; diese Bewidmung ist eben zu beweisen, wozu der Kritiker keinen Versuch macht¹⁾.

Wir kehren zu den Entwicklungsstadien der Stiftung, wie sie in der erzbischöflichen Urkunde von 1173 angedeutet sind, zurück. Dem Stifter Arnold ist nach Fertigstellung und Weihung der Burgkapelle, die als solche ein ungewöhnlich grosser und prächtiger Bau war, der Gedanke gekommen, sie zu einer grösseren und selbständigen Stiftung auszugestalten. Daher überträgt er ihr nunmehr nicht bloss sein Patrimonium in Rheindorf, sondern mit Zustimmung seiner Geschwister das ganze dort belegene Familien-

1) Nebenher macht Ilgen als neuen Beweis gegen die Echtheit der Inschrift geltend: „Rülsdorf mangelte es an den *appendiciis, agris, vineis, domibus*, die ihm in der Inschrift zugelegt werden“; das sollen „die Angaben in den Urkunden von 1156 und 1173 bestimmt bezeugen“. In der ersteren Urkunde steht: *Curtis in Rülisdorph, in Buele tria iugera vinearum, in Hunefe quinque amae vini, in Kardorph duae amae vini* *Hee comparavit Arnoldus . . . a duobus, videlicet Wilhelmus de Urengenze et Willehelmo de Stalburch*. In dieser einheitlichen Zusammenfassung sind, meine ich, deutlich genug *Pertinenzen* des Rülisdorfer Hofes angegeben. In der anderen Urkunde heisst es: *predium* [nicht etwa *predia*] *in Rulixdorp et in Buela*, während jetzt (17 Jahre später) die Weingerechsamkeit in Honnef als besonderes *predium* mit erweiterten Leistungen (*predium in Hunepha, unde persolvuntur V amae vini et duae urnae*) erscheint. „Äg. Gelenius“, meint Ilgen S. 276, „hat fälschlich die Urkunde Kaiser Friedrich I. von 1156 für den frühesten Stiftungsbrief gehalten. Wahrscheinlich sollten auch noch die übrigen drei [dort] genannten Namen von Gütern auf den Stein gesetzt werden. Da zeigte sich jedoch, dass kein Platz mehr da war, und so wurden kurzer Hand die Güter der Kapelle in Schwarze Rheindorf zu Anhängseln des Gutes Rülisdorf gestempelt“. Das alles sind bloss Phantasien, die an einem Beispiele so recht die Methode dieser Art von Kritik zeigen: die Tatsache der Fälschung wird vorausgesetzt, dann werden darauf allerhand willkürliche Vermutungen gebaut, und das Ganze ist ein „Beweis“ für die Fälschung.

Ein Grund dagegen, dass ursprünglich d. h. zur Zeit der Einweihung der Kapelle — nur von diesem Zeitpunkte hatte ich gesprochen — Rül-

gut¹⁾. Wahrscheinlich wurde die Burgkapelle zu einer Gemeindekirche erhoben. Dafür spricht die Tatsache, dass, wie wir aus der Urkunde des Erzbischofs Philipp von 1176 ersehen, die Kirche nunmehr beschränkte Pfarrrechte besass; die Urkunde begründet diese Pfarrrechte nicht erst, sondern bestätigt sie nur. Nach dem Tode Arnolds übernahm seine Schwester, die Äbtissin Hadwig von Essen, den weiteren Ausbau der Stiftung und fasste den Plan, ein Kloster aus ihr zu machen. Zu diesem Zwecke vermehrte sie die Dotation, erweiterte die Kirche durch einen westlichen Anbau, der sie zum Konventsgottesdienste geeignet machte, und fügte ein Klostergebäude hinzu (Urkunde von 1176). Dann übertrug sie die bisherige Eigenkirche dem Kölner Stuhle als bischöfliche Kirche und errichtete eine Klostergemeinde von Nonnen nach der Benediktinerregel.

Von dieser nun endlich zum Abschluss gekommenen Stiftung sagt die Urkunde: *Sunt igitur [im Jahre 1173] hec predia, que predictus Arnoldus . . . eiusque soror Hadewigis abbatisa prenominate ecclesiae contulerunt: predium in Rinhdorp cum omnibus appertinentiis suis, predium in Bilka usw.* Hierin soll nun nach Ilgen der Beweis liegen, dass bereits im Jahre 1151 die Kirche, die damals erst bloss Burgkapelle war, mit dem Gute Rheindorf von Arnold bewidmet worden sei! In Wirklichkeit handelt es sich um einen viel späteren Zeitpunkt; um einen Zeitpunkt, der jedenfalls nach dem Tode Arnolds liegt; um einen Zeitpunkt, nachdem die Stiftung eine längere Entwicklung durchgemacht und in eine Klostergründung ausgemündet war, wie schon die ausdrückliche Erwähnung der Hadwig als Mitstifterin erkennen lässt, von der wir doch ebenso bestimmt aus derselben Urkunde wissen, dass ihr erst nach dem Hinscheiden des Erzbischofs diese Aufgabe überkam²⁾. Damals war die

dorf die Hauptdotation gewesen sei, soll darin liegen, dass es „unter den Besitzungen des Stiftes in späterer Zeit überhaupt nicht mehr erwähnt wird“. Als ob diese Besitzung „in späterer Zeit“ nicht hätte veräußert werden können.

1) Die Urkunde Erzbischofs Philipp von 1176 (Knipping Nr. 1046; Lacomblet I Nr. 460), die über die Entwicklungsgeschichte von Rheindorf summarischer berichtet, fasst diese Stufe mit der ersten zu einer einzigen zusammen.

2) *Ne ergo quod tam pie inchoaverat ipso [d. h. Arnold] deficiente deficeret, sorori suae Hadewigi abbatisse Esnidensi, si quid humanitus*

Kirche selbständig geworden und ihr das Gut Rheindorf als Dotation verliehen¹⁾. In dem Zeitpunkte dagegen, den die Inschrift im Auge hat, war die Kirche eine einfache Hauskapelle des Hofgutes Rheindorf. Wie kann man den späteren Zustand als Beweis für den früheren verwenden! Fälscher der Inschrift, die ja nach Ilgen die Urkunde von 1173 gekannt haben sollen, wären vielleicht demselben Irrtum wie Ilgen „zum Opfer gefallen“. Dass die Inschrift so korrekt berichtet, ist eher ein Beweis für ihre Echtheit.

4. Zur Beurteilung der paläographischen Eigentümlichkeiten des Steines von Schwarzhendorf bot sich als Vergleichstoff von selbst die Bronzetür des Mainzer Domes an, auf der das Privilegium eingegraben ist, das Erzbischof Adalbert I. der Stadt erteilte. Sie gilt als ebenfalls aus der Mitte des 12. Jahrhunderts stammend und ist der Schwarzhendorfer Inschrift nahe verwandt²⁾. Ilgen hatte ihre entscheidende Bedeutung anerkannt, indem er schrieb: „Indessen mein Urteil über den Schriftcharakter des Schwarzhendorfer Dokuments muss so lange als nicht völlig begründet gelten, als die Unechtheit der Mainzer Bronzetüren noch nicht als erwiesen angesehen wird“ (WZ. 24, 48). Man hätte erwarten dürfen, dass er inzwischen diesen Nachweis geführt hätte. Aber jetzt, nach sechs Jahren, erklärt er in seiner Entgegnung (S. 277), er habe die Untersuchungen „noch nicht wieder aufnehmen können“, versucht indes den Beweis auf einem anderen Wege als dem der paläographischen Kritik, freilich einen Beweis der allersonderbarsten Art. Das Original sei nämlich aller

sibi contingeret, fideliter promovendum commisit, cui tam sua quam se ipsum credit.

1) Ilgens Behauptung (S. 276), dass auch ich in dem Rheindorfer Salhof „das älteste Stiftungsobjekt“ sehe, ist ein Irrtum.

2) Bei dieser Gelegenheit sei eine Vermutung erwähnt, die der verstorbene Domkapitular Friedrich Schneider in Mainz, der ausgezeichnete Archäologe und Kenner Mainzer Geschichte, mir geäußert hat. Weil der Schwarzhendorfer Stein Mainzer Grobkalk ist, der nur im Becken von Mainz gefunden wird, und weil die Schrift eine so auffallende Übereinstimmung mit der auf der Domtüre zeigt, legt sich der Gedanke nahe, dass unsere Inschrift in Mainz angefertigt worden ist. Schneider dachte an die Möglichkeit, dass in Mainz, vielleicht in Verbindung mit der Reichskanzlei, eine epigraphische Werkstatt bestanden hat.

Wahrscheinlichkeit nach im 15. Jahrhundert durch eine „Replik“ ersetzt worden. Nun, wenn das zuträfe, dann hätten wir ja in der „Replik“ die Schriftzüge des 12. Jahrhunderts nachgebildet vor uns, und die Sache läge für den Vergleich mit Schwarzrheindorf genau so, als wenn die ursprünglichen Tafeln erhalten wären. Dass die angebliche „Replik“ sich dem Schriftcharakter des 15. Jahrhunderts angeschlossen hätte, davon kann, wie ein Blick auf die Tür sofort zeigt, ja nicht die Rede sein. Aber wie wird die Annahme einer Replik bewiesen? „Darauf deutet doch der vorzügliche Erhaltungszustand der Inschriftentafeln hin.“ Bekanntlich gibt es kein dauerhafteres Material als Bronze; es kann überhaupt nur durch mechanische Verletzung beschädigt werden. Eine solche ist aber gerade bei einer vertieft eingegrabenen Schrift ausgeschlossen. Und wie merkwürdig! In den drei Jahrhunderten vom 12. bis zum 15. sollen die Mainzer Türen so gelitten haben, dass sie erneuert werden mussten; in den drei bis vier Jahrhunderten von da an bis heute haben sie einen „vorzüglichen Erhaltungszustand“ bewahrt. Nach dieser „kritischen“ Methode werden wir gezwungen sein, für alle guterhaltenen Bronzedenkmäler des frühen Mittelalters „Repliken“ anzunehmen; so für die karolingische Tür am Aachener Münster, für die der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts angehörenden Domtüren in Hildesheim und Augsburg und die Berwardsäule in Hildesheim, für die aus der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts stammende eberne Grabplatte Königs Rudolf in Merseburg und die des Erzbischofs Giseler im Magdeburger Dom, für die in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts entstandene Gnesener Domtüre und das Grabmal des Erzbischofs Friedrich in Magdeburg, zumal da alle diese Denkmäler in Relief gehalten sind und damit viel leichter einer Beschädigung ausgesetzt waren als eine vertiefte Inschrift. Ob Ilgen wohl imstande ist, für seine Replikentheorie ein einziges Beispiel anzuführen? Indes, er bringt noch einen urkundlichen „Beweis“. Im Jahre 1504 hat das Petersstift in Mainz beschlossen, die steinernen Grabsteine dieser Kirche durch einen Steinmetzen ansbessern zu lassen. Aber von „Repliken“ ist gar nicht die Rede, und dann handelt es sich hier um leicht verletzliche Steine und nicht um Bronze.

5. Gelegentlich kommt mein Gegner auf eine früher (WZ. 24, 46) aus der Bezeichnung der hl. Jungfrau Maria als „mater

Domini“ hergeleitete Beanstandung der Echtheit zurück und meint nun (S. 290) in der Weiheinschrift von St. Andreas in Köln, die er — freilich vollkommen beweislos — für eine Geleniusche Fälschung ansieht, eine Parallele zu dem „mater Domini“ gefunden zu haben, indem dort „haec domus Domini“ steht. Dieser Ausdruck für eine Kirche ist jedoch ganz gewöhnlich. Es fehlt nur noch, dass überhaupt der Gebrauch des Genetivs „Domini“ für ein Fälschkriterium bei den Gelenius erklärt wird.

Ilgen erklärt (S. 273) als Antikritik nur „einige der wichtigsten Punkte herausgreifen“ zu wollen. Sie sind im Vorstehenden sämtlich zur Sprache gekommen. Man wird aber nicht sagen können, dass dies wirklich die wichtigsten Punkte seien. Früher hatte er anderes für wichtig genug gehalten, um es genauer zu erörtern. So der auf Betrug gerichtete Geist der Zeit, in der Gelenius lebte; so die unmögliche Anzahl von Altären in der Kirche zu Schwarzrheindorf; so die drei weihenden Bischöfe; so die vier Wiedschen Geschwister als Dotatoren; so die Bezeichnung der Hadwig als Äbtissin von Essen und Gerresheim; so die Namensform „Withe“; so das Beiwort „venerabilis“; so die Ehrentitel des hl. Clemens; so die Verwendung gleichbedeutender Adjektive; so die paläographische Prüfung der Schrift, die „allein schon zu dem Resultat hätte führen müssen“, dass die Schrift „ein Erzeugnis der genannten Zeit nicht sein kann“. Das alles hatte ich Punkt für Punkt widerlegt. Und mein Gegner? Er hüllt sich in Schweigen.

VI. Die Gedenktafel des Burgbaues zu Kempen.

Hier wird ebenso gegenüber meiner Kritik (Annalen 86, 138—156) die Kunst des Ignorierens geübt. Aus einem Segenswunsch der Inschrift hatte Ilgen geschlossen, dass Erzbischof Friedrich von Saarwerden damals noch am Leben gewesen sei; es war ein vollständiges Missverständnis einer sehr gewöhnlichen Formel. Zwei und eine halbe Druckseite hatte er verwendet, um aus der Technik und dem paläographischen sowie künst-

erischen Charakter der Bronzetafel deren Unechtheit darzutun; bis ins einzelste hinein ist alles widerlegt worden. Die Namensform „Sarward“ war von ihm als archaische Künstelei eines Fälschers hingestellt worden; sie wurde von mir aus andern echten Denkmälern belegt. Vom Bauherrn hätte, so lautete weiter Ilgens Kritik, nicht in der dritten Person gesprochen werden dürfen; in Wirklichkeit ist es das Gewöhnliche. Der Baumeister hätte nicht in so auszeichnender Weise erwähnt sein können¹⁾; in der Kempener Inschrift wird aber der Baumeister überhaupt nicht erwähnt. Die Art der literarischen Überlieferung der Denkverse sollte diese verdächtig machen²⁾; dementgegen wurde gezeigt, dass sich die Überlieferung ungezwungen in einer Weise erklären lässt, die ihre völlige Harmlosigkeit ergibt. Die angeblichen Zwecke der Gelenius bei der Fälschung stellten sich als Phantasiestücke heraus. Gestützt auf das fachmännische Urteil

1) Nunmehr will Ilgen (S. 280) den Johann Hunt gar nicht zum Baumeister gemacht haben, sondern Clemen (Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz I, 91) habe dies getan. Das letztere ist richtig, aber ebenso richtig auch, dass Ilgen sich diesen Irrtum angeeignet und mit ihm operiert hat, und zwar ohne sich auf Clemen zu berufen. W. Z. 25, 88 schreibt er: „Wo aber findet man auf mittelalterlichen Bauinschriften ein Beispiel dafür, dass dem Baumeister eines Gebäudes die Ehre zu Teil geworden ist, in so auszeichnender Weise neben dem fürstlichen Bauherrn erwähnt zu werden, wie sie auf der Kempener Tafel Johann Hunt widerfahren ist? Freilich ist es hier ja gar nicht bestimmt ausgedrückt, dass Hunt der eigentliche Erbauer ist, wengleich die nächstliegende [Auslegung] die ist, ihn danach als den Schöpfer des Werkes anzusehen.“ Ferner S. 97: „Die ausdrückliche Bezugnahme [vorhin hatte er das Gegenteil behauptet] auf den Baumeister der Burg muss in der vorliegenden Manier als sehr ungewöhnlich bezeichnet werden.“ Ferner S. 105: „Dass er [Hunt] daneben auch noch den Baumeister habe spielen können und eine grossartige Bauanlage entworfen und ausgeführt haben sollte, das ist einfach ausgeschlossen.“ Ferner S. 106: „Johann Hunt kann als Erbauer der Burg nicht gelten, weil er kein Baumeister gewesen ist.“

2) Jetzt will mein Gegner gar „in erster Linie“ den Beweis für die Fälschertätigkeit der beiden Gelenius an der Inschrift in der nackten Tatsache erblicken, „weil sie sich literarisch zuerst mit ihr befassen“. Ein wunderbares Argument, das für die historische Kritik eine verblüffend einfache Methode erfindet! Man braucht für irgendein Monument nur denjenigen festzustellen, der zuerst darüber etwas geschrieben hat, und man hat nicht nur die Unechtheit erwiesen, sondern auch den Fälscher entdeckt.

Clemens hatte ich hervorgehoben, dass an der Burg sehr eigenartige Profile und Konstruktionsmotive vorkommen, die auf das Ende des 14. Jahrhunderts hinweisen, und hatte daraus geschlossen, dass wirklich in dieser Zeit d. h. unter Friedrich von Saarwerden, an der Burg gebaut worden sein müsse.

Über alle diese Dinge geht die Selbstverteidigung hinweg, um sich an einige Einzelheiten anzuklammern. Prüfen wir sie!

1. In bezug auf die entscheidende Frage, welchen Bau die Inschrift mit den Worten „hoc castrum“ im Auge habe, ob die ganze Burg oder nur die Hauptburg im Gegensatz zur Vorburg, hatte ich (Annal. 86, 135—137) die Möglichkeit, ja die Wahrscheinlichkeit gezeigt, dass nur die Hauptburg gemeint ist, und damit weiter gezeigt, dass die Tatsache der Existenz irgendwelcher Burganlage in Kempen vor dem Jahre 1396 (in dem nach der Inschrift der Bau erst begonnen haben soll) nichts gegen die Richtigkeit dieser inschriftlichen Angabe beweist, wenn man sie von der Errichtung der (nachmaligen) Hauptburg versteht. Ohne von meinen Ausführungen mit einem Wort Notiz zu nehmen, erhebt der Kritiker gegen das Ergebnis, nämlich die Möglichkeit zweier Bauperioden¹⁾, einer der (späteren) Vorburg vor der Zeit des Erzbischofs Friedrich und einer der Hauptburg während der Regierungszeit desselben²⁾, zwei Einwendungen.

1) Hierbei schiebt er mir den Unsinn zu, ich hätte meine Ausführungen nur mit der Angabe eben der Inschrift belegen können. Mit keinem Wort habe ich es getan und konnte es auch nicht tun, da die Inschrift darüber nichts enthält. Vielmehr habe ich mich lediglich auf die Angaben Kempener Historiker über den Standort der Tafel gestützt.

2) Ilgen findet es für passend, die hämische Bemerkung einfließen zu lassen, ich hätte die zwei Bauzeiten „mit Hülfe des Dechanten Schlünkes“ konstruiert. Wie an mehreren Stellen meines Aufsatzes, so hatte ich auch hier erwähnt, dass Herr Dechant Schlünkes in Kempen in einem dort gehaltenen und gegen Ilgen gerichteten Vortrage den betreffenden Punkt in derselben Weise klargestellt habe. Es schien mir eine Pflicht des literarischen Anstandes zu sein, diesem Forscher das Recht der Priorität zu wahren, obschon ich unabhängig von ihm zu meiner Ansicht gekommen war. Nur in einem Falle bin ich erst durch ihn auf etwas aufmerksam geworden und habe dies auch ehrlich angegeben (S. 146 A. 3), aber dieser Fall ist gerade nicht der vorliegende, bei dem ich mich der „Hülfe des Dechanten Schlünkes“ bedient haben soll.

Übrigens täte der Kritiker in seinem eigenen Interesse gut, bei ge-

a) Was ich als Vorburg ansehe, sei „weiter nichts als Wirtschafts- und Stallgebäude“ gewesen, und diese hätten „also gewiss nicht als alte Burg und Residenz eines Erzbischofs gelten können“. Dagegen ist zu bemerken: Ilgen hat nicht den geringsten Beweis dafür beigebracht, dass die im Jahre 1867 abgebrochenen Gebäude bloss Ställe und Wirtschaftsräume gewesen sind; und selbst wenn sie es in späterer Zeit gewesen sind, so ist damit nicht bewiesen — worauf es hier allein ankommt —, dass sie ursprünglich, in der Zeit vor dem Bau der Hauptburg, nicht auch Wohnzimmer enthalten haben können. Sodann ist es eine entstellende Übertreibung, bezüglich dieser Wohnräume von der „Residenz eines Erzbischofs“ zu sprechen; denn der Erzbischof hat dort nur ab und zu seine Lehentage abgehalten (WZ. 25, 100). Die Quelle spricht denn auch nur von einer „camera“ desselben (ebd.). Zur Frage, ob zwei verschiedene Bauzeiten anzunehmen sind, sagt Clemen¹⁾, dessen „fachmännischem Urteil“ Ilgen in einem andern Falle nicht entgetreten will (S. 277): „Der Grundstein zu der Burg ward bereits 1316 durch Erzbischof Heinrich von Virneburg gelegt . . . Jedenfalls ist der Bau nicht durchgeführt worden, sondern ‚eine Zeitlang unverfertigt stehen geblieben‘ (Kessel); der Neubau am Ende des 14. Jahrhunderts

wissen Dingen die „Hülfe“ eines katholischen Theologen in Anspruch zu nehmen, damit ihm keine plumpen Fehler unterlaufen. Dabei wäre nicht einmal ein Dechant nötig, sondern jeder Kaplan würde genügen. Ein Beispiel dafür! In seiner neuesten Abhandlung (S. 152) veröffentlicht er einige liturgische Stücke, die auf einer halben Druckseite mehr als ein halbes Dutzend grober Schnitzer aufweisen, aus denen man erkennt, dass der Herausgeber seine Texte gar nicht verstanden hat. In dieser Edition liest man nämlich am Schlusse von Orationen: „Per secreta“, „Per vere dignum“, „Per Christum ad complendum“, „Per secreta“. Das ist vollendeter Unsinn. „Per“ gehört natürlich zum Vorhergehenden und ist das Anfangswort der liturgischen Conclusio, während „Secreta“ usw. bloss Rubrik ist, die das nächste Stück ankündigt. An zwei andern Stellen ergänzt der Editor das „per“ durch „domnum“, was unter allen Umständen falsch ist, weil in bezug auf Gott nur die volle Form Dominus gebraucht wird, und das zusammengezogene „domnus“ den Celebranten bezeichnet. Ferner druckt Ilgen „quorum nos confidimus patrociniā liberari“ und „verum dignum“, was beides sinnlos ist und patrociniō bzw. vere heissen muss. Ohne die Handschrift je gesehen zu haben, kann man diese Fehler feststellen.

1) Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz. Düsseldorf 1891. I, 90.

war zugleich eine Neugründung nach einheitlichem Plane.“ Dies ist dasselbe, was ich von einem andern Ausgangspunkte her auch gefunden hatte. Damit ist aber das aus dem Vorhandensein einer Burg vor 1396 genommene Argument gegen einen Bau in dem genannten Jahre vollkommen beseitigt.

b) Clemen (a. a. O. S. 93) „hebe gerade bei diesem Bauwerk (d. h. der Kempener Burg) die Einheitlichkeit der Anlage als das Bemerkenswerteste hervor“, womit die Unmöglichkeit von zwei Bauperioden bewiesen sein soll. Hier wird dem genannten Kunsthistoriker etwas untergeschoben, was er nicht gesagt hat; von „Bemerkenswertem“ spricht er nicht. Er schreibt: „Im Kreise Kempen vermag nur ein einziger Bau, das Schloss zu Brügggen, an Umfang mit ihr zu wetteifern, sie übertrifft jenes aber bei weitem durch die Einheitlichkeit der Anlage“, womit ja nur ein relativer Vorzug behauptet wird, und zudem nur die Hauptburg, nicht aber sämtliche Bauteile mit Einschluss der Vorburg, gemeint sind. Derselbe Clemen, der, wie wir vorhin sahen, zwei verschiedene Bauzeiten annimmt, wird von Ilgen also zum Kronzeugen dagegen gestempelt! Wenn der Kritiker ferner bemerkt: „Ich glaube, man pflegte selbst im Mittelalter Erweiterungsbauten nicht im Mittelpunkt der ursprünglichen Anlage, sondern mehr an der Peripherie anzusetzen“, so kann man ihm diesen aus der Luft gegriffenen Glauben¹⁾ lassen, da er hier nichts zu bedeuten hat. Wie aus dem Situationsplan und den Ausführungen Clemens (a. a. O.) zu ersehen ist, bildete die ursprüngliche Festungsanlage ein von Wassergräben umgebenes grosses Plateau, das einen einzigen, mit einem Turm bewehrten Zugang hatte. Natürlich musste dieser Turm, an den sich die von mir als Vorburg charakterisierten Gebäude anschlossen, eben seines Zweckes wegen an der Peripherie gebaut werden. Ebenso natürlich war es, dass nun das eigentliche Castrum im Mittelpunkte des Plateaus errichtet wurde²⁾.

1) Bei H. Bergner, Handbuch der bürgerlichen Kunstaltertümer (Leipzig 1906) S. 68. 69. 76 kann man an den Grundrissen von Burgen sehen, wie an der Peripherie gebaut wurde. Derselbe Bergner S. 61 erklärt es für „ungemein schwierige Fragen, welche Teile etwa der ursprünglichen Anlage zugehören, wie weit sich spätere Zerstörungen, Neubauten, Erweiterungen und Verstärkungen erstrecken“. Ilgen löst sie frei aus dem Handgelenk.

2) Hierzu vergleiche man Bergner a. a. O. S. 61: „Jede Burg ist

Das steht nicht nur nicht im Widerspruch mit meiner Annahme zweier Bauperioden, sondern stützt sie.

2. Als einen Grund für die Annahme, dass unter Erzbischof Friedrich von Saarwerden an der Burg in sehr eingreifender Weise gebaut worden sei, was Ilgen schlechthin leugnet, hatte ich das fünfmalige Vorkommen des Saarwerdischen Wappens an den Mauern angeführt und mich hierfür auf das Zeugnis Moorens berufen. Ilgen antwortet, Mooren gebe nur die Notiz des Kempener Geschichtschreibers Kessel wieder, wie sich schlagend aus der ziemlich wörtlichen Übereinstimmung ergebe. Kessel schreibt: „Dess Bishoffs Frederichs von Sarwart wapfen stehet auf der Fürster portzen und binnen auf der borg fünffmahl abn verschiedenen örtern in einen stein gehawen“ (WZ. 25, 95). Mooren schreibt: „Das Wappen des Erzbischofs Friedrich (einen zweiköpfigen roten Adler) sieht man an fünf verschiedenen Stellen in Stein gehauen, eingemauert“¹⁾. Abgesehen von der Beschreibung des Wappens, die Mooren nicht aus Kessel genommen haben kann, weil sie bei diesem fehlt, fragt man sich, wie die beiden die höchst einfache Tatsache verschiedener hätten ausdrücken können, wenn sie nicht förmlich nach Abweichung haschen wollten. Da der von den frühesten Kinderjahren bis in sein beginnendes Mannesalter in Kempen lebende Mooren, der zudem der Enkel des letzten kurfürstlichen Amtmannes auf der Burg war, keinem blossen Irrtum anheimgefallen sein kann, als er mit seiner obigen Bemerkung für seine Zeit das Vorhandensein der Wappen bezeugte, so ergibt sich als unabweisbare Folgerung der Ilgenschen Kritik, dass Mooren, der Begründer und langjährige Vorsitzende des Historischen Vereins für den Niederrhein — gelogen hat. Gelogen hat auch der alte Geschichtschreiber Kessel, von dem der Kritiker schlankweg behauptet, seine oben angeführte Notiz habe er erst auf Grund des von den Gelenius gefälschten Inschrift „fabriziert“. Kein Leser der Annalen wird gegenüber solchen bodenlosen Anschuldigungen ein Wort der Verteidigung erwarten.

3. Von Johann Hunt, dem die Inschrift die „cura“ des Baues zuschreibt, soll ich erklärt haben, er sei „Hypotheken-

ein selbständiger Organismus, lediglich dem eigenartigen Gelände, den Bedürfnissen und Absichten des Bauherrn angepasst“.

1) A. J. Binterim und J. H. Mooren, Rheinisch-westphälischer diplomatischer Codex. Mainz 1831. II, 304.

gläubiger auf die (!) Burg gewesen“, was sich dann leicht mit der Bemerkung widerlegen lässt: „Das war zu jener Zeit aber gerade der Graf Dietrich von Mörs“. In Wirklichkeit hatte ich gesagt: „Worin seine (Hunts) Rolle bestand, ob er der Baumeister gewesen, oder ob ihm als erzbischöflichen Beamten in Kempen im Namen seines Herrn die Aufsicht über das Unternehmen, die Beschaffung der Materialien, die Auszahlung der Löhne u. dgl. oblag, oder ob er gar die Geldmittel vorstreckte, ist aus dem Wortlaute [cura] nicht zu ersehen“ (S. 138). Ferner: „Wohl aber wird ihm [dem Erzbischof] das Aufbringen der Baugelder während dieser Zeit schwer geworden sein, und da mag der reiche Kempener Bürger Johann Hunt hilfreiche Hand geboten haben“ (S. 150 f.). Weiter hatte ich nichts gesagt, vor allem auch kein Wort von Hypothekengläubiger oder einer gleichwertigen Bezeichnung. Für Ilgen ist offenbar jedes Darlehen eine Hypothek. Mit solchen juristischen Kenntnissen lässt sich natürlich nicht rechten.

4. Um zu zeigen, dass die formelle Übereinstimmung zwischen der Burginschrift in Kempen und einer dem Ende des 14. Jahrhunderts angehörigen Xantener Torinschrift nicht notwendig beweise, dass die letztere der ersteren als Fälschungsmuster gedient haben müsse — was eines der Argumente Ilgens war —, hatte ich an die nabeliegende Möglichkeit erinnert, dass für örtlich und zeitlich sich so nahestehende Denkmäler derselbe Gelehrte die verschrobenen Verse geschmiedet haben könne, und sich so die Übereinstimmung erkläre. Darauf erfolgt jetzt die Entgegnung: „Für Baudenkmäler, die verschiedenen Zwecken dienten und deren Errichtung nicht unter auch nur annähernd gleichen Bedingungen erfolgt war, hätte doch wohl ein Gelehrter selbst des 14. Jahrhunderts Ausdrücke gefunden, die diesem Unterschied einigermaßen Rechnung zu tragen vermochten“. Dementgegen darf man wohl der Meinung sein, dass die beiden Bauten, die Xantener Festungsmauern und die Kempener Burg, demselben Zwecke, nämlich der Verteidigung von Städten, gedient haben, und darf man weiterhin der Meinung sein, dass die verschiedenen Bedingungen der Entstehung vollkommen und mit sehr verschiedenen Worten in den beiden Inschriften zum Ausdruck gekommen sind. In Xanten heisst es von Erzbischof Friedrich: „vi coepit et ense Xanctis firmare“, in Kempen: „iubet hoc castrum fabricari“; hier ist die Vollendung des Baues erwähnt und dabei der Tätig-

keit des Johann Hunt gedacht (*quatuor hoc annis opus explet cura Johannis Hunt dicti*), dort fehlt etwas ähnliches, weil die Inschrift vor Vollendung des Festungsbaues verfasst wurde; dementsprechend lautet der Kempener Segenswunsch: „*sit felix locus iste*“, und der Xantener: „*cepto Deus auxiliare*“. Übrigens liesse sich das Argument mit dem gleichen Rechte gegen Ilgen kehren mit seiner Behauptung, die Kempener Inschrift sei von einem Gelehrten des 17. Jahrhunderts in Nachahmung der Xantener erdichtet, und liesse sich also sagen: „Für Baudenkmäler usw. hätte doch wohl ein Gelehrter selbst des 17. Jahrhunderts Ausdrücke gefunden usw.“. Ja, mit grösserem Rechte könnte man diese Umkehrung vornehmen, wenn man bedenkt, dass ein humanistisch gebildeter Gelehrter, wie es die Gelenius waren, besseres Latein und bessere Verse gemacht haben würde.

5. Um das Brüderpaar als Fälscher und dazu als sehr kopflose Fälscher zu enthüllen, wird von dem Kritiker ein Widerspruch zwischen den beiderseitigen Angaben über den Standort der angeblichen Inschrift aufgestellt. Johannes Gelenius bemerkt, die Inschrifttafel befinde sich über dem Toreingang, der nach dem inneren Platze [d. h. dem Hofe der Hauptburg] von dem grösseren Hofe [d. h. dem Hofe der Vorburg] her führe (*supra ianuam versus anteriorem aream tendentem ex aula maiore*)¹⁾. Ägidius Gelenius

1) Nebenher hatte ich (Annalen 86, 137) darauf hingewiesen, dass ein von Joh. Gelenius unabhängiger Zeuge, der Kempener Geschichtschreiber Kessel, mit jenem in der Bezeichnung des Standortes übereinstimme: „*auff der borgh ober der thür dess newen sahlss*“. Dabei hatte ich aufmerksam gemacht, dass „Saal“ die wörtliche Wiedergabe des Wortes „*aula*“ sei, das Joh. Gelenius als gleichbedeutend mit *area* gebraucht. Zum Beweise war von mir das Wörterbuch von Diefenbach u. Wülcker angeführt worden. Indes Ilgen dekretiert gegen die Lexikographen: „Das Wort Saal hatte im 17. Jahrhundert die Bedeutung *aula* = Hofburg nicht mehr.“ Auf welchen Grund hin, erfahren wir leider nicht. Dagegen nenne ich L. Diefenbach, *Glossarium latino-germanicum mediae et infimae latinitatis* (Frankfurt 1857) s. v. *aula* = hof, saal. L. Diefenbach u. E. Wülcker, *Hoch- und niederdeutsches Wörterbuch der mittleren und neueren Zeit* (Basel 1855) S. 827: saal = aul. Das Grimmsche Wörterbuch VIII [1886], 1577: saal = aul. Sonderbar ist ein Gegengrund Ilgens, Kessel spreche von einem „neuen Saal“. Ja; damit meint dieser die Hofstatt der „neuen“, in der zweiten Bauperiode entstandenen Burg; es ist genau dasselbe, was Gelenius „*interior area*“ nennt.

sagt: „Haec inscriptio inserta est muro arcis Kempensis“. Man sieht, der eine drückt sich genau aus, der andere spricht allgemein; der eine gibt die Stelle über dem Tordurchbruch der Burgmauer an, der andere die Mauer schlechthin. Das ist der Widerspruch! Wenn Ilgen als vermeintlichen Beweis für den Widerspruch hinzufügt, Ägidius habe „ja den Text der Inschrift eigenhändig niedergeschrieben [in seiner Materialiensammlung], müsste ihn daher doch vom Standort selbst abgelesen haben“, so wird die in dem „müsste“ liegende Logik nicht jedermann verständlich sein. Ebenso wenig dürfte jemand ausser Ilgen begreifen, warum denn der Kopist, als er seine Notiz zu Hause seiner Sammlung einverleibte, nicht kurz von dem murus arcis Kempensis sprechen durfte, an dem er die Inschrift gelesen hatte ¹⁾.

6. Gegen Ilgens Annahme, unsere Tafel sei erst im 17. Jahrhundert graviert worden, war von mir geltend gemacht worden, dass bei einer handschriftlichen Vorlage aus dieser Zeit der dem Graveur zugestossene Fehler, „ditti“ statt „diēti“ zu schreiben, nicht erklärlich, aber sehr leicht erklärlich sei, wenn er eine Schrift des 15. Jahrhunderts vor sich hatte. Mein Gegner vermag dies nicht zu leugnen, meint aber, der Fehler des Graveurs könne ebensogut durch dessen eigene Unachtsamkeit oder Ungeschicklichkeit entstanden sein. Gewiss, wenn man die abstrakte Möglichkeit ins Auge fasst. Wer jedoch weiss, dass ein Handwerker einen fremdsprachlichen Text Wort für Wort mechanisch nachzubilden genötigt ist, wird jene Möglichkeit für sehr unwahrscheinlich halten, zumal wenn die andere Möglichkeit so nahe liegt und so natürlich sich erklärt.

7. Wie früher, so meint auch jetzt Ilgen den Hauptschlag gegen die durch die Inschrift bekundete Bautätigkeit an der

1) Ein anderes bezeichnendes Beispiel für die Art, wie Ilgen seine Verteidigung führt, sei hier erwähnt. Früher (WZ. 25, 90) hatte er Kapital daraus geschlagen, dass Joh. Gelen angeblich selbst verrate, nicht einmal sicher zu sein, ob die Inschrift zu seiner Zeit an der Kempener Burg stehe. Mit schlagendem Grunde hatte ich dies als ein Missverständnis des Kritikers aufgedeckt. Was erwidert er darauf? Die Möglichkeit meiner Deutung des fraglichen Wortes sei zuzugeben, aber er müsse an seiner Auslegung trotzdem festhalten. Für jeden Denkenden ist es doch klar, dass, wenn meine entgegengesetzte Deutung möglich ist, Ilgens Deutung unbewiesen ist, und dass damit sein ganzer Beweis, der einzig auf seine Auslegung sich gründete, hinfällig ist.

Burg in den Jahren 1396—1399/1400 mit der Tatsache führen zu können, dass in eben diesen Jahren die Burg dem Grafen von Mörs verpfändet war¹⁾. Er spricht (S. 278) von der „Wucht dieses Argumentes“ und findet (S. 278) sie darin, dass mit dem Eintritt der Pfandschaft „die Burg mit allen Rechten und Nutzungen in den Besitz des Mörser Grafen übergegangen“ war, und dass, „wenn während der Pfandschaft auf der Burg Kempen wichtige Neubauten ausgeführt wären, das auf Befehl des Pfandinhabers hätte geschehen müssen und nicht des Pfandsetzers“. Es gehört wahrlich keine besondere juristische Bildung dazu, der einfache Menschenverstand genügt, um die Unhaltbarkeit der Ilgenschen Rechtsauffassung einzusehen. Das versetzte Immobil geht nicht „mit allen Rechten“, sondern nur mit den Nutzungen an den Pfandnehmer über; vor allem bleibt das Eigentumsrecht, und dieses übte der Erzbischof aus, wenn er während der Dauer der Pfandschaft die Burg erweiterte. Zum Überfluss sei noch auf die bedeutendste Auktorität im deutschen Pfandrecht hingewiesen, auf Viktor von Meibom²⁾. Was insbesondere das Recht

1) Ehemals hatte er diesen Grund auch nach der Richtung hingewendet, dass man den Neubau einer grössern Befestigungs- und Wohnungsanlage doch nicht „in dem Zeitpunkt beginne, wo man sich genötigt sieht, diese zu verpfänden“ (WZ. 25, 102). Darum hatte ich aus der Urkunde des Mörser Grafen von 1392 (WZ 25, 115 f.) gezeigt, dass die Pfandschaft gegen ein Darlehen von 10 000 Gulden bereits im Jahre 1392 begann, womit das Argument beseitigt war. Ganz nebensächlich war dabei meine Bemerkung, Ilgen habe den ersten Satz der Urkunde nicht richtig verstanden. Er versichert, sich auf einen andern Satz gestützt zu haben. Das muss ich gelten lassen. Hingegen habe ich nicht, wie der Kritiker mir unrichtig unterschiebt, „den Anschein erweckt“, als ob die Urkunde von 1396 lediglich die Erhöhung der Schuldsomme auf 17 000 Gulden zum „Inhalt“ habe.

2) Das deutsche Pfandrecht. Marburg 1867. S. 341: „Der Pfandempfänger hatte bei Immobilien das Recht des Gebrauchs und Fruchtgenusses“. S. 353: „Der Verpfänder hört nicht auf, Eigentümer zu bleiben“. S. 357: „Der Verpfänder entbehrt das Gebrauchs- und Nutzungsrecht; dessen ungeachtet dauert sein Eigentum fort“ — „das Eigentum äussert auch während des Pfandverhältnisses gewisse Wirkungen“.

Schon früher (Annalen 86, 150 A. 1) hatte ich kurz auf Meibom verwiesen, der gerade die geschichtliche und landschaftliche Entwicklung des deutschen Pfandrechtes berücksichtigt. Mein Gegner (S. 279) glaubt ihn mit der Bemerkung abtun zu können, derselbe sei „mit der Eigenart dieser Institution am Niederrhein nicht vertraut“. Worin aber

der Neubauten angeht, so liegt es auf der Hand, dass dieses einerseits im Eigentum wurzelt und andererseits dessen Ausübung eine Verbesserung, eine Wertsteigerung des Pfandes bewirkt, die dem Pfandinhaber nur recht sein kann. Für seine Behauptung, nur der Pfandnehmer dürfe dieses anordnen, wird Ilgen nie imstande sein, eine Quelle anzuführen, und doch liegt ihm die Beweislast ob. So steht denn der Zustand der Verpfändung durchaus nicht im Wege, dass während derselben die Burg durch neue Befestigungen verstärkt wurde, und mit der „Wucht dieses Argumentes“ ist es nichts.

Im Zusammenhange hiermit hatte ich betont, Friedrich von Saarwerden habe wegen des gespannten Verhältnisses zu der benachbarten Grafschaft Kleve allen Grund gehabt, die Grenzfestung Kempen, die er bald wieder einzulösen gedachte und auch wirklich bald wieder eingelöst hat, noch vor Beendigung der Pfandschaft zu verstärken. Ilgen hält das für „eine etwas eigentümliche Motivierung“ (S. 279). Mit der von ihm beliebten Wiedergabe meines Gedankenganges mag er diesen Eindruck erwecken; aber die Wiedergabe ist eben nicht richtig. Nach ihm soll ich mich auf die „Zeitumstände im Jahre 1392“ bezogen haben, um den vier bis acht Jahre späteren Erweiterungsbau verständlich zu machen; „weil Kleve damals auf Linn verzichtet habe“, soll ich den Kempener Bau für notwendig erklärt haben. In Wirklichkeit sagte ich, der „nach langer heftiger Fehde“ mit dem Grafen von Kleve im Jahre 1392 zustande gekommene und für diesen sehr ungünstig lautende Friedensschluss habe die Gefahr eines neuen Angriffes von dort näher gerückt, und darum sei der Bau

diese Eigenart bestehen soll, wird uns leider vorenthalten. Wie verdient könnte sich Ilgen um die deutsche Rechtsgeschichte machen, wenn er seine Wissenschaft verraten wollte. Wir werden wohl für immer darauf verzichten und uns mit der jetzt gebotenen Offenbarung begnügen müssen: „Im übrigen gibt es recht verschiedene Pfandverträge“ und mit der andern: „Die Pfandschaften haben mit den Offenhäusern in unserer Gegend nichts zu tun.“ Welch sonderbare Rechtsvorstellung spricht sich doch in dem letzten Satze aus! Das Recht des „offenen Hauses“ ist ein Vorbehalt, den bei der Verpfändung einer Feste der Pfandsetzer machen und nicht machen kann (vgl. Meibom a. a. O. S. 357 und O. Piper, Burgenkunde. München 1895. S. 660). Auf das „offene Haus“ habe ich nur hingewiesen, um zu zeigen, dass das Eigentumsrecht von dem Pfandverhältnisse unberührt blieb.

der Burg notwendig geworden. Nach Ilgen soll ich ferner dabei nur die Innenburg Kempen im Auge gehabt haben, womit insinuiert wird, dass diese keine fortifikatorische Bedeutung gehabt habe. Von einer „Innenburg“ habe ich niemals gesprochen; in Kempen gab es keine solche; ich habe nur von der Hauptburg geredet, die die eigentliche Festung ausmachte. Sehr „eigentümlich“ ist sodann Ilgens Gegengrund: durch die Abtretung von Linn an Kurköln, die im Frieden von 1392 erfolgte, „war ja eben die kölnische Grenze gegen klevisches Gebiet weiter hinausgeschoben, also brauchte das Binnenland nicht besonders geschützt zu werden“. Durch einen Blick auf die Karte kann sich jeder darüber vergewissern, dass Linn am östlichen, Kempen am westlichen Ende der kölnisch-klevischen Grenze liegt, und dass Kempen genau so Grenzfestung blieb, wie sie es vor dem Friedensschlusse gewesen war.

VII. Die Kanonisationsbulle für den Hl. Heribert.

Da an der Unechtheit dieses Schriftstückes in der überlieferten Form nicht zu zweifeln ist¹⁾, handelt es sich bloss um die Frage, ob der Vorwurf, Johannes Gelenius habe es erdichtet, begründet ist. Glücklicherweise besteht die „Entgegnung“ Ilgens auf meine Kritik, einen Punkt ausgenommen, in einer blossen Wiederholung seiner früheren Gründe, ohne Rücksichtnahme auf meine Widerlegung. So kann auch ich glücklicherweise auf das früher Gesagte einfach verweisen. Ebenso verhält es sich mit den erstaunlichen Missverständnissen von Quellentexten, die ich bei meinem Gegner aufgedeckt habe (Annal. 89, 35. 36. 41 f.). Er meint, man wisse ja schon, „wie es um solche Vorwürfe von Schrörs steht“ (S. 282). Ganz einverstanden.

1) Etwas „eigentümlich“ berührt die Wendung: „Schrörs muss selbst zugestehn, dass die Urkunde nicht echt ist“ (S. 281). Nie habe ich daran Zweifel geäußert oder gar die Echtheit zu verteidigen gesucht; das Aktenstück ist ja auch in beiden Ausgaben der Papstregesten als Fälschung bezeichnet. Wohl aber habe ich (Annalen 89, 31f.) eine Anzahl von Beweisgründen Ilgens, die zum Teil auch das Kopfschütteln Tangls (Neues Archiv XXXIII [1907] S. 253 Nr. 78) erregten, einer ablehnenden Kritik unterzogen. Darüber schweigt er.

Der eben erwähnte einzige Punkt, an dem er eine Verteidigung versucht, ist folgender. Ich hatte gezeigt, wie das Latein der Pseudobulle nach den Gesetzen der mittelalterlichen Stilistik gebaut sei, und daraus geschlossen, dass die Bulle nicht erst im 17. Jahrhundert gemacht sein könne, weil in dieser Zeit jene Gesetze nicht mehr bekannt waren (Annal. 89, 32). Ilgen entgegnet. „Als ob ein Fälscher des 17. Jahrhunderts den rhythmischen Satzschluss nicht auch älteren Vorlagen hätte entlehnen können.“ Hierbei vergisst der Kritiker nur zu sagen, wie man etwas entlehnen kann, was man nicht kennt, von dessen Vorhandensein man keine Ahnung hat. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts war der rhythmische Satzbau ausser Übung gekommen und seine Regeln in Vergessenheit geraten. Sie mussten in unserer Zeit neu aufgefunden werden, zuerst von Noël Valois im Jahre 1881. Wilhelm Meyer, der beste Kenner des mittelalterlichen Lateins, spricht geradezu von gemachten „Entdeckungen“¹⁾.

Wir sind zu Ende. Angenehm war die Arbeit nicht, weil von vornherein klar war, dass bei ihr nicht weiteres herauskommen würde, als noch einmal Methode und Kritik eines verfehlten Unternehmens in ihrer ganzen Blösse zu zeigen. Damit ist für mich die Sache aber auch endgültig erledigt.

1) Göttingische gelehrte Anzeigen 1893. I, 1 ff.

Die Prämonstratenserabtei Steinfeld im 13. Jahrhundert.

Von
Theodor Paas.

Einleitung.

Nachdem der Kölner Erzbischof Friedrich I. im Jahre 1121 in das Augustiner-Chorherrenstift Steinfeld die Söhne des hl. Norbert eingeführt hatte, nahm der Vorsteher Evervin den Titel Propst an, durch welchen die Abstammung der Prämonstratenser von den Augustinern zum Ausdruck kam. Im Laufe der Zeit aber machte sich im Prämonstratenserorden das Streben geltend, den Titel Propst mit dem Titel Abt zu vertauschen, weil die letztere Bezeichnung als vornehmer galt und ihre allgemeine Annahme seitens der Vorsteher der einzelnen Klöster eine gewisse Einheitlichkeit in die Ordensverfassung brachte. Selbst die päpstliche Kurie war bereit, die Prämonstratenser in diesem Streben zu unterstützen. Denn der Papst Eugen III. machte im Jahre 1145 den Erzbischöfen und Bischöfen die Mitteilung, dass die Prämonstratenser auf ihrem Generalkapitel in Prémontré den Beschluss gefasst hätten, an die Stelle der bisherigen Pröpste in Zukunft Äbte zu berufen; da dieser Beschluss nicht aus Stolz oder Überhebung, sondern zum Zwecke einer besseren Ordenszucht gefasst sei, befehle er ihnen, die von den Klöstern erwählten Vorsteher zu Äbten zu benedizieren, sofern sie von dem Generalabt in Prémontré darum angegangen würden¹⁾.

1) S. J. Le Paige, *Bibliotheca Praemonstratensis ordinis*. Parisii 1633, p. 626. G. Schreiber, *Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert*. 1. Bd. Stuttgart 1910, S. 162; 2. Bd. Stuttgart 1910, S. 324 f. 331. Vgl. *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein*, insbesondere die alte Erzdiözese Köln, 93. Heft. Köln 1912, S. 25 (fortan zitiert: *Annalen*).

Da viele Prämonstratenserklöster, mit welchen das Steinfeldener Stift in Beziehung stand, um die Mitte des 12. Jahrhunderts diese Neuerung bereits eingeführt hatten, z. B. Arnstein a. d. Lahn¹⁾, Justus mons in der Diözese Metz²⁾, Rommersdorf bei Neuwied³⁾, Strahow und Selau in Böhmen⁴⁾, erschien es für das Kloster Steinfeld im eigenen Interesse geboten, sich ihr ebenfalls anzuschließen, zumal es in Hinsicht auf seine weitreichende, achtungsgebietende Stellung sich jenen Klöstern mindestens ebenbürtig an die Seite stellen konnte. Nach dem Tode des fünften Propstes (Hermann) im Jahre 1184 trat die Neuerung in Steinfeld in Kraft; aus der Prämonstratenserpropstei wurde eine Prämonstratenserabtei.

I. Die Abtei Steinfeld um die Wende des 12. Jahrhunderts. Die Äbte Albert, Erenfried und Eberhard (1184—1211).

1. Abt Albert (1184—1189).

Als die Chorherren der Abtei Rommersdorf im Jahre 1179 zur Wahl eines neuen Abtes schritten, richteten sie ihr Augenmerk auf den Kanonikus Albert im Kloster Steinfeld, einen Mann von erprobtem Lebenswandel. Dieser war jedoch nicht zu bewegen, das ihm zugedachte Amt anzunehmen, und blieb darum in seiner bisherigen Stellung⁵⁾. Aber im Jahre 1184, als in Steinfeld das Amt des Vorstehers neu zu besetzen war, vereinigten seine eigenen

1) S. F. W. E. Roth, Eine Briefsammlung des Propstes Ulrich von Steinfeld aus dem 12. Jahrhundert (= Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, herausgegeben von E. Fromm, 18 Bd. Aachen 1896, S. 257. 304). Wahrscheinlich war das Stift Arnstein im Jahre 1139 von vornherein schon als Abtei gegründet worden. Die Gründungsurkunde ist zwar nicht erhalten, aber die Bestätigungsurkunde des Papstes Innocenz II. vom Jahre 1142 ist an den Abt Gottfried gerichtet. S. Becker, Das Nekrologium der vormaligen Prämonstratenserabtei Arnstein a. d. Lahn. Wiesbaden 1881, S. 220 f. H. Beyer, Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die preussischen Regierungsbezirke Koblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien. 1. Bd. Koblenz 1860, S. 581 Nr. 525 (fortan zitiert: Mittelrheinisches Urkundenbuch).

2) S. Zeitschr. des Aachener Geschichtsvereins 18, S. 262. 276.

3) S. ebenda S. 307.

4) S. ebenda S. 263. 265. 271. 281. 283. 293. 297. 305. 309.

5) S. Ch. de Stramberg, Metropolis ecclesiae Trevericae. Tomus II. Confluentibus 1856, p. 18 sq.

Mitbrüder ihre Stimmen auf ihn und wählten ihn zu ihrem geistlichen Oberhaupte¹⁾.

Die älteste erhaltene Urkunde, in welcher er als Abt auftritt, ist vom 15. Dezember 1185 datiert. In derselben bezeugte er mit den Vorstehern der beiden Prämonstratenserstifter Cappenberg und Knechtsteden, Hermann und Heribord²⁾, welche inzwischen ebenfalls den Titel Abt angenommen hatten³⁾, dass der Erzbischof Philipp I. von Heinsberg dem Kloster Meer den Erwerb von Gütern bestätigt hatte⁴⁾.

Welchen Umfang der Besitzstand der neuen Abtei Steinfeld unter Alberts Regierung erreicht hatte, ergibt sich aus einer von demselben Erzbischof im Jahre 1187 auf einer Synode zu Köln ausgestellten Urkunde, welche einzeln aufzählt: die im Hofe des Abteigebäudes gelegene Pfarrkirche zum hl. Andreas mit allen ihren Zehnten und innerhalb der Pfarrgrenzen einen jährlichen Zins von 11 Mark, die ganze Ortschaft Wehr⁵⁾ im Kreise Mayen mit der Pfarre und allen ihren Zehnten, die Pfarre Ripsdorf⁶⁾ im Kreise Schleiden mit allen ihren Zehnten, die Hälfte der Ort-

1) Die Angabe bei L. Goovaerts, *Ecrivains, artistes et savants de l'ordre de Prémontré*. Bruxelles 1899, p. 17, sowie in den *Farragines Gelenii XXI*, p. 138 (Handschrift auf dem Stadtarchiv zu Köln), dass Albert erst im Jahre 1194 erwählt wurde, ist falsch, wie sich aus der folgenden Urkunde ergibt.

2) Die Steinfeldener Kirche feierte später sein Gedächtnis am 29. April. S. F. X. Boos, *Eufalia*. Heft III. Trier 1829, S. 48.

3) Auch die Prämonstratenserpropstei Hamborn im Kreise Ruhrort, zu welcher das Steinfeldener Stift Beziehungen unterhielt, war um das Jahr 1180 zur Abtei erhoben worden. S. W. Fabricius, *Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz*. 1. Hälfte: Die Kölnische Kirchenprovinz Bonn 1909, S. 252. Gleichwohl nahmen die Kappenbergere Stiftsvorsteher später wieder den Titel Propst an. Während nachweislich noch in den Jahren 1196 bis 1210 ein Abt (Hermann) dem Stifte vorstand, traten dessen Nachfolger das ganze 13. Jahrhundert hindurch urkundlich immer als Pröpste auf. S. Th. J. Lacomblet, *Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins*. 4. Bd. Düsseldorf 1858, S. 789 Nr. 642. R. Wilmans, *Westfälisches Urkundenbuch*. 3. Bd. Münster 1859, S. 33 Nr. 62. S. 42 Nr. 81 (und zahlreiche andere Belegstellen, auf welche der Index s. v. Cappenberg hinweist).

4) S. Lacomblet a. a. O. I, S. 349 Nr. 496. R. Knipping, *Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter*. 2. Bd. Bonn 1901, S. 245 Nr. 1252.

5) S. *Annalen* 93, S. 48.

6) S. Fabricius a. a. O. S. 167 f.

schaft Berndorf¹⁾ im Kreise Daun mit der Pfarre und allen ihren Zehnten, ferner Weinberge an der Mosel in den Ortschaften Croev, Rezre (Reil?), Ediger und Poltersdorf, sowie Weinberge in den Ortschaften Ahrweiler, Hemmessen und Wadenheim²⁾, Lantershoven³⁾, Bachem bei Ahrweiler, Birgel bei Remagen, Guntersdorf, Franken⁴⁾ im Kreise Ahrweiler, Waldorf und Fressen im Kreise Mayen⁵⁾, ferner einen Hof in Willerscheid im Kreise Rheinbach (Pfarre Mutscheid), einen Zins von 32 Schillingen in Stritterhof bei Marmagen (Kreis Schleiden), einen Hof Sleitholz (?), einen Zins von 16 Schillingen in Heistert im Kreise Schleiden, mehrere Hufen in Reipach⁶⁾ bei Call, in Nettersheim (Kreis Schleiden) einen Zins von 29 Schillingen, den Herrenhof Marmagen mit 12 Hufen, in Herle (Herl im Landkreise Trier?) einen Zins von 10 Schillingen, einen Hof in Wallenborn im Kreise Daun, 5 Hufen in Wahlen (Kreis Schleiden), einen Hof in Lutgenrode (Lückerath?), in Igeze (Igel im Kreise Trier?) einen Zins von 16 Schillingen, in Gorgendorf (Gondorf im Kreise Mayen?) einen Zins von 2 Mark, in Misteden (Miesenheim im Kreise Mayen?) einen Zins von 16 Schillingen und endlich je einen Hof in Zülpich⁷⁾, Bessenich⁸⁾ und Oberbolheim⁹⁾ im Kreise Düren mit allem beweglichen und unbeweglichen Zubehör, wie Hofstätten, Gebäulichkeiten, Hofgesinde, Äckern, bebauten und unbebauten Ländereien, Wäldern, Tiergehegen, Bächen, Mühlen und jährlichen Einkünften, welche die Steinfelder Chorherren sich käuflich erworben oder die Gläubigen in ihrem frommen Sinne geschenkt hatten¹⁰⁾.

1) S. ebenda S. 158.

2) Über Hemmessen und Wadenheim s. J. F. Schannat, *Eiflia illustrata* oder geographische u. historische Beschreibung der Eifel, herausgegeben von G. Bärsch. 3. Bd., 1. Abt., 1. Absch. Aachen u. Leipzig 1852, S. 458 ff.

3) S. *Annalen* 20, S. 390.

4) S. Fabricius a. a. O. S. 136.

5) Vermutlich sind die Höfe Waldorf und Fressen in der Pfarre Ochtendung gemeint. S. *Handbuch des Bistums Trier*, herausgegeben vom bischöflichen Generalvikariat zu Trier. Trier 1912, S. 254.

6) S. Schannat-Bärsch a. a. O. 3. Bd., 1. Abt., 1. Absch., S. 67 f.

7) S. Fabricius a. a. O. S. 236 f.

8) S. ebenda S. 216.

9) S. *Zeitschr. des Aachener Geschichtsvereins* 6, S. 134 f.

10) S. J. Hartzheim, *Concilia Germaniae*. Tomus III. Coloniae Augustae Agrippinensium 1760, p. 438 sq. Knipping a. a. O. II, S. 253 f. Nr. 1282.

Über Albert ist durch Überlieferung nur bekannt, dass er sich durch eine besondere Liebe zu der allerseligsten Jungfrau ausgezeichnet und ein Buch *De gaudiis B. Mariae virginis* verfasst hat¹⁾. Er starb, wie ein auf diese seine schriftstellerische Tätigkeit anspielendes Chronodistichon in der *series praepositorum et abbatum Steinfeldensium*²⁾ angibt, im Jahre 1189:

VItIs fLos abItt, qVI propter gaVDIa sCrIpta
VirgIneae fVerat gratVs oDore rosae³⁾.

2. Abt Erenfried (1189—1209?).

Der Güterbesitz erfuhr unter dem unmittelbaren Nachfolger Alberts durch Schenkungen und Kauf eine beträchtliche Erweiterung. Es schenkte der Graf Theodorich von Hochstaden⁴⁾ mit seinem Sohne Lothar im Jahre 1194 der Abtei die Hälfte des Patronatsrechts in der Pfarre Hochkirchen im Kreise Düren und die Hälfte des Pfarrzehnten, sowie den von allen Abgaben freien Stadelhof⁵⁾. Als Gegenleistung für den ihr gewährten Zehnten hatte die Abtei gemäss der allgemeinen Auffassung, dass der Pfarrer die Pflicht habe, der Gemeinde das Zuchtvieh zu stellen⁶⁾, einen Stier zur Deckung der Gemeindecühe der Pfarre Hochkirchen zu halten, während die Gemeinde den Stier weiden und füttern musste⁷⁾.

In einer zweiten, aus demselben Jahre (1194) datierten Urkunde, welche eine längere Fassung aufweist, fügte der Graf

1) S. D. Sammarthanus, *Gallia christiana in provincias ecclesiasticas distributa*. Tomus III. Parisiis 1725, col. 1175. *Farragines Gelenii* (im Kölner Stadtarchiv) XXI, S. 138.

2) S. die Handschrift im Staatsarchiv zu Düsseldorf A. 169 (jetzt R. 46) Pp. 4^o. 18. Jahrhundert (ohne Seitenzahl).

3) Die Steinfelder Kirche feierte gemäss ihrem alten Nekrologium Alberts Gedächtnis am 26. Januar (*Series praep. et abb. Steinf.*), die Abtei Rommersdorf hingegen am 18. Juni. S. J. Wegeler, *Die Prämonstratenserabtei Rommersdorf*. Koblenz 1882, S. 94.

4) S. Schannat-Bärsch a. a. O. I. Bd., 1. Abt., S. 159.

5) S. Fabricius a. a. O. S. 34 f.

6) S. F. X. Künstle, *Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters*. Stuttgart 1905, S. 88 f. Diese Auffassung wird in der Urkunde direkt ausgesprochen: *ratione medietatis dictae decimae*.

7) S. Lacomblet a. a. O. I, S. 379 Nr. 544. *Annalen* 65, S. 221. *Knipping* a. a. O. II, S. 296 Nr. 1474.

Theodorich noch hinzu, dass die Abtei, abgesehen von der Stellung des Stieres, auch die Pflicht übernehmen musste, das Dach des Schiffes der Kirche stets in dem erforderlichen guten Zustande zu erhalten gemäss dem im Dekanate Bergheim¹⁾ herrschenden Brauch. Und da noch andere Fürsten und Herren, wie die Grafen von Jülich, Wickrath und Kenten, in der Pfarre Hochkirchen einige Teile des Zehnten rechtmässig in Besitz hatten, erklärte der gräfliche Geschenkgeber ausdrücklich, um Streitigkeiten zu vermeiden, dass er durch seine Schenkung nur die ihm zustehende Hälfte des Zehnten an die Abtei übertragen habe, ohne in die Rechte anderer eingreifen zu wollen²⁾. Die vollzogene Schenkung — genannt ist die Hälfte des Patronatsrechts, eine Hofstätte und der halbe Zehnte zu Hochkirchen — wurde noch in demselben Jahre von dem Erzbischof Adolf I. urkundlich bestätigt³⁾.

Im Jahre 1201 schenkten Hermann von Nideggen mit dem Beinamen Scavespan und seine Frau Beatrix dem Kloster Steinfeld 12 Mark zum Ankauf eines Grundstückes vor dem Tore seines Hofes in Ahrweiler. Da dasselbe noch unbebaut war, wurde ihnen für den Fall, dass sie später in Not gerieten und entschlossen waren, von dem Kloster eine Unterstützung anzunehmen, der jährliche Ertrag eines Weinberges in Heimersheim angewiesen, der hinter dem Theater (*hoc est spilbus*) gelegen war. Ausserdem versprachen ihnen der Abt Erenfried und die Senioren des Klosters auf Treue und Glauben, dass sie in Steinfeld Aufnahme finden könnten, wenn einer der beiden Ehegatten nach dem Tode des anderen Teiles im Kloster Unterkunft suchen wolle, allerdings unter der Voraussetzung, dass für den Lebensunterhalt der Frau in entsprechender Weise gesorgt sei⁴⁾. Schliesslich ge-

1) Die Pfarrei Hochkirchen gehörte damals zum Dekanate Bergheim, während sie gegenwärtig zum Dekanat Düren gerechnet wird. S. Fabricius a. a. O. S. 34 f. Vgl. Annalen 82, S. 135.

2) S. Lacomblet a. a. O. IV, S. 788 Nr. 640.

3) S. Annalen 65, S. 221 f.

4) In welches rechtliche Verhältnis die Witwe alsdann zum Steinfeldener Kloster trat, wird in der Urkunde nicht gesagt (*si . . . voluerit se transferre ad religionem, quod tutum regressum et ingressum habeat ad praedictam domum [Steinfeld]*). Dass die Verleihung einer Präbende für niedere Kirchendienste an Frauen bis über das Jahr 1235 hinaus an einer Kollegiatkirche nachweisbar ist, s. P. Joerres, Urkundenbuch

lobten die Geschenkgeber, den Überfluss ihrer Güter lastenfrei dem Kloster zuzuwenden, so dass nach ihrem Tode niemand eine Rente zu fordern berechtigt sei, und fügten zu der früheren Schenkung noch 18 Mark hinzu¹⁾.

Kraft eines Kaufvertrages übernahm der Abt Erenfried von dem Propste Conrad und dem Dechanten Hermann des St. Adalbertstiftes in Aachen im Jahre 1196 die Mühle auf dem Hofe Oberbolheim²⁾ für eine jährliche Rente von 20 Maltern Mehl und 4 Schillingen, mit der Massgabe, dass die Hälfte der Fruchtabgabe an den Festen des hl. Martinus (11. Nov.) und der Apostel Philippus und Jacobus (1. Mai) entrichtet werde, während die Hälfte des baren Geldes am Feste des hl. Andreas (30. Nov.) und am Gründonnerstag fällig war. Ausserdem musste das Kloster bei dem Tode seines Abtes an den genannten Hof $\frac{1}{2}$ Mark abliefern und an den Vogt des Hofes jährlich 1 Malter Malz, eine Naturalleistung, durch welche es von allen Verpflichtungen gegen die Gerichtsvogtei befreit wurde, es sei denn, dass es sich um Streitigkeiten handelte, in denen es für seine eigenen Rechte eintreten musste³⁾.

Von solchen Streitigkeiten blieb die Steinfelder Abtei nicht immer verschont. Die Grossen des Landes, welche mit Neid und Eifersucht auf ihren wachsenden Besitz und steigenden Einfluss schauten, versuchten wiederholt in ihre Rechte einzugreifen oder ihre Güter an sich zu reissen. So sah sich der Abt Erenfried

des Stiftes St. Gereon zu Köln. Bonn 1893, S. 103. H. Schaefer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter. Stuttgart 1903, S. 95.

1) S. Annalen 23, S. 158. Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, herausgegeben von C. Höhlbaum. 3. Heft. Köln 1883, S. 11 f.

2) Der Hof selbst wird schon in der Urkunde des Erzbischofs Philipp vom Jahre 1187 als Eigentum des Steinfelder Klosters erwähnt. S. oben S. 64.

3) Die von dem Abte Erenfried und seinem Prior Adam über den getätigten Vertrag ausgefertigte Urkunde s. Chr. Quix, Codex diplomaticus Aquensis. Tom. I, Pars I, Aquisgrani 1839, p. 46 sq. Nr. 68. Aus dem Steinfelder Konvente waren bei dem Akte ausser dem Abt und dem Prior als namentlich Genannte der Subprior Everhard, der Kellermeister Hermann, der Kantor Waldever, der Kustos Heinrich und die Laienbrüder Elger und Thomas zugegen. S. ebenda. Die Urkunde des Propstes Conrad und des Dechanten Hermann des Adalbertstifts über denselben Gegenstand s. Annalen 23, S. 154 f. Mitt. a. d. Stadtarchiv 3, S. 11.

genötigt, den Grafen von Blankenheim, welche der Abtei den Neubruchszehnten von dem Walde bei Schleiden entziehen wollten, mit aller Schärfe entgegenzutreten. Da insbesondere der Graf Gerhard II.¹⁾ zur Rechtfertigung seines Vorgehens sich darauf berief, dass der Erzbischof Bruno III. von Berg (1191—1193) ihm denselben übertragen habe, begab sich der Steinfelder Abt mit der Bitte um Klarstellung der Sachlage persönlich zum Kölner Oberhirten, der inzwischen wegen seines hohen Alters und seiner geschwächten Gesundheit sein Amt niedergelegt und sich als Mönch in das Zisterzienserkloster Altenberg zurückgezogen hatte. Der Erfolg der Reise blieb nicht aus. Denn sofort machte Bruno in einem Schreiben an seinen (erwählten, aber noch nicht bestätigten) Nachfolger Adolf I. von Altena (1193—1205) öffentlich bekannt, dass die Aussage des Grafen Gerhard falsch sei, dass er weder ihm noch irgendeinem anderen jemals den in Rede stehenden Zehnten verliehen habe²⁾.

Mit dieser Erklärung des Erzbischofs war der Streit aber keineswegs aus der Welt geschafft. Noch ungefähr fünf Jahre lang (1193—1198)³⁾ machten beide Parteien ihre Ansprüche nachdrücklich geltend. Als aber die beiden Brüder Gerhard und Conrad von Blankenheim zur Tat übergangen und den Zehnten wirklich an sich rissen, riefen die Steinfelder Chorherren die Hilfe des Erzbischofs Adolf an und beschwerten sich wiederholt bei den Priestern, d. h. den Leitern der Kölner Kollegiatkirchen⁴⁾, und den Baronen des Landes. Sie erzielten damit die auf Grund eingehender Erkundigungen erfolgte urkundliche Feststellung seitens des Erzbischofs⁵⁾, dass die beiden gräflichen Brüder seinen

1) S. Schannat-Bärsch a. a. O. I. Bd., 1. Abt., S. 224.

2) S. die Urkunde im Schleidener Kopiar, saec. XV, f. 1 (Steinfeld Akten 12 a), Staatsarchiv zu Düsseldorf. Knipping a. a. O. II, S. 294 Nr. 1463.

3) Da Adolf seit dem 1. März 1194 urkundlich nicht mehr als electus, sondern als archiepiscopus auftritt, muss der erwähnte Brief Brunos vor diesem Termin geschrieben sein. S. Knipping a. a. O. II, S. 296 Nr. 1473.

4) S. Schaefer a. a. O. S. 130. Über die Zusammensetzung des Kölner Prioren-Kollegiums im 13. Jahrhundert s. H. Cardauns, Konrad von Hochstaden, Erzbischof von Köln. Köln 1880, S. 80.

5) Die Fürsorge des Erzbischofs Adolf für klösterliche Genossenschaften, insbesondere sein energisches Einschreiten gegen die Übergriffe

Vorgänger Bruno gebeten hatten, ihnen den Neubruchszehnten in dem Walde bei der Burg Schleiden als Lehen zu übertragen, eine Bitte, welche der Erzbischof unter dem ausdrücklichen Vorbehalt erfüllt hatte, dass er rechtlich dazu befugt und der Zehnte faktisch frei sei. In Wirklichkeit aber hatten bereits der Erzbischof Friedrich I. sowie mehrere seiner Vorgänger und alle seine Nachfolger bis auf Bruno III. dem Steinfelder Kloster nach Ausweis der ihm gewährten Privilegien den Neubruchszehnten bereitwillig zuerkannt, und das Kloster war seit ungefähr 100 Jahren im ruhigen Besitz desselben geblieben.

Gestützt auf diese festgestellten Tatsachen schloss der Erzbischof nach dem Urteil der Prioren und mit Zustimmung des Adels den Grafen Conrad, den Begründer der gräflichen Linie Schleiden, dem bei der Teilung der Blankenheimer Erbgüter mit dem Schlosse Schleiden auch der umstrittene Zehnte zugefallen war¹⁾, aus der Kirchengemeinschaft aus. Und da die Chorherren auch auf einer Kölner Generalsynode die Angelegenheit zur Sprache brachten und von verschiedenen gelehrten Schulen, denen sie das gesamte Aktenmaterial unterbreiteten, das übereinstimmende Erkenntnis erhielten, dass der ganze Zehnte ihnen nach kirchlichem Rechte zukommen müsse²⁾, sprach der Erzbischof die Exkommunikation über Conrad und alle seine Begünstiger noch einmal aus und befahl dem Vogte des Steinfelder Klosters, dem Grafen Lothar von Hochstaden³⁾, in Zukunft dasselbe durch Ausübung seiner weltlichen Gewalt zu schützen.

gewalttätiger Grossen, obwohl sein Sinnen und Trachten mehr auf Krieg und Politik als die Erledigung kirchlicher Aufgaben gerichtet war, s. bei C. Wolfschlaeger, Erzbischof Adolf I. von Köln als Fürst und Politiker, Münster (Westf.) 1905, S. 18 f.

1) S. Schannat Bärsch a. a. O. 1. Bd., 1. Abt., S. 655.

2) Dass die juristischen Studien im unmittelbaren Zusammenhang mit den Künsten des Triviums in den mittelalterlichen Kloster- und Stiftsschulen betrieben wurden, s. F. A. Specht, Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Stuttgart 1885, S. 120 ff.

3) Das Schloss Are, dessen Besitzer gemäss einer Anordnung des Erzbischofs Friedrichs I. vom Jahre 1121 die Vogteigewalt über das Kloster Steinfeld besass, war damals das gemeinsame Eigentum der Grafen von Are und Hochstaden. 1205 setzte sich Lothar von Hochstaden gewaltsam in den Alleinbesitz der starken Festung und behauptete sich in ihr. S. Annalen 93, S. 21; Cardauns a. a. O. S. 63.

Unterdes kam zwischen den streitenden Parteien durch die Vermittlung der Grafen Walram von Montjoie¹⁾ und Gerhard von Reifferscheid²⁾ eine Aussöhnung zustande, indem Conrad freiwillig seinen Ansprüchen entsagte und die Erklärung abgab, dass weder er noch irgendeiner seiner Verwandten das Kloster in Zukunft wegen des Zehnten belästigen werde. Infolgedessen bestätigte der Erzbischof nach dem Beispiele seiner Vorgänger dem Kloster im Jahre 1198 von neuem den gesamten Neubruchszehnten in dem ganzen Bereiche seines Pfarrbezirkes, soweit derselbe in der Kölner Erzdiözese gelegen war³⁾.

Zehn Jahre später (1208) hatte Erenfried Gelegenheit, den Klosterbesitz abermals zu vermehren. Der Graf Lothar von Hochstaden, der Sohn Theodorichs, schenkte der Kirche von Steinfeld, welche durch ihn und um seinetwillen schwere Verluste und viele Belästigungen erlitten habe, das seiner Familie erblich zustehende Patronatsrecht über die Kirche in Mersburden ausserhalb der Ortschaft Zülpich (ad portam Martis)⁴⁾, und der Erzbischof Theoderich von Hengebach (1208—1212) bestätigte in der Kollegiatkirche zum hl. Andreas in Köln in Gegenwart des Abtes und des Priors von Steinfeld die vollzogene Schenkung. Gleichzeitig gab der Graf bekannt, dass das Kloster mit seiner Zustimmung 42 an sein freies Gut in Hochkirchen angrenzende Morgen Land, mit welchen bisher der Ritter Gerhard belehnt war, von diesem für 42 Mark gekauft und er alle Lehensrechte, welche aus diesem Besitze entsprangen, freiwillig an das Kloster abgetreten habe⁵⁾.

War der Abt Erenfried bemüht, die materiellen Interessen seines Klosters mit Eifer und Geschick zu vertreten, so hielt er sein Augenmerk doch vor allem auf die religiös-sittliche Hebung desselben gerichtet. Wie sehr der Steinfelder Konvent unter seiner Leitung innerlich erstarkt und äusserlich gewachsen war, beweist

1) S. Schannat-Bärsch a. a. O. 1 Bd., 2. Abt. S. 603.

2) S. ebenda S. 620.

3) S. C. L. Hugo, *Probationes secundi tomi monasteriologiae Praemonstratensis. Nanceii 1736, col. 524 sq.* Knipping a. a. O. II, S. 318 Nr. 1557.

4) S. Fabricius a. a. O. S. 236 f. Mersburden = St. Martinsbauerschaft. S. Zeitschr. des Aachener Geschichtsvereins 1, S. 74; 11, S. 117 f. I. G. Broix, *Erinnerungen an das alte berühmte Tolbiacum. Neuss 1842, S. 86.*

5) S. Hugo, l. c. col. 526. Knipping a. a. O. III, S. 11 Nr. 57.

die Tatsache, dass er, ohne für sich eine wesentliche Beeinträchtigung befürchten zu müssen, aus seiner Mitte zwölf Chorherren mit einem Vorsteher an der Spitze zur Gründung einer neuen klösterlichen Niederlassung aussenden konnte.

Dieselbe war von dem Grafen Heinrich von Sayn, dem Schirmvogt der Kölner Kirche, welcher bereits im Jahre 1185 mit dem Steinfelder Abte Albert und 1198 mit seinem Nachfolger Erenfried in Köln persönlich zusammengetroffen war¹⁾, zwei Stunden nördlich von Koblenz auf der rechten Rheinseite errichtet und mit Gütern reich ausgestattet worden. Nachdem der päpstliche Legat Guido, Bischof von Palästrina, der seit 1201 in Deutschland weilte²⁾, im folgenden Jahre die Klosterkirche konsekriert und die Stiftung bestätigt hatte, erklärte der Erzbischof Johann I. von Trier in einer erneuten Bestätigungsurkunde, in welcher der Abt Erenfried als Zeuge auftrat, dass das neue Kloster das Tochterverhältnis und die Pflicht der Unterordnung unter das Mutterkloster Steinfeld stets anzuerkennen habe³⁾. So traten noch in demselben Jahre zwölf Chorherren aus Steinfeld unter Leitung des Propstes Hermann, den sie als solchen sich

1) S. Lacomblet a. a. O. I, S. 349 Nr. 496; S. 393 Nr. 564.

2) S. J. F. Böhmer, Regesta Imperii V. 2. Bd., Innsbruck 1892—1894, S. 1516 Nr. 9975. C. Eubel, Hierarchia catholica medii aevi, I², Monasterii 1913, p. 37.

3) S. J. N. ab Hontheim, Historia Trevirensis diplomatica et pragmatica. Tomus I, Augustae Vind. et Herbipoli 1750, p. 641 sqq. Die Stiftung wurde durch eine Bulle vom 4. Mai 1206 auch vom Papste Innocenz III. bestätigt. S. ibid. p. 644 sqq. A. Potthast, Regesta pontificum Romanorum. Vol. I, Berolini 1874, S. 237 Nr. 2767. Vgl. Annalen 3, S. 78 f. Gemäss der Überlieferung wurde ungefähr um dieselbe Zeit (1204) von Steinfeld aus das Prämonstratenser Kloster Dockum in Friesland gegründet, und zwar an der Stelle eines ehemaligen Chorherrenstiftes, aus dem der Geist der Frömmigkeit und klösterlichen Zucht gewichen war. S. C. L. Hugo, Sacri et canonici ordinis Praemonstratensis annales. Tomus I, Nanceii 1734, col. 617. Derselbe, Sacrae antiquitatis monumenta historica, dogmatica, diplomatica. Tomus I, Stivagii 1725, p. 431. Indessen sind über die Gründung und die älteste Geschichte des Klosters keine urkundlichen Nachrichten erhalten. Die erste Urkunde, welche überhaupt des Prämonstratenserstifts Dockum Erwähnung tut, ist vom Papste Honorius III. am 8. April 1224 ausgefertigt. S. G. Brom, Bullarium Trajectense. Fasciculus I, Haga-Comitis 1891, S. 41 Nr. 107. 108.

erwählt hatten, die Reise in ihr neues klösterliches Heim nach Sayn an und organisierten sich dort in kürzester Frist zu einem so starken und lebenskräftigen Konvente, dass die Erhebung des Klosters zur Abtei vom Mutterkloster bald ins Auge gefasst wurde.

Wegen dieser Tochtergründung in Sayn geriet die Abtei Steinfeld in ein heftiges Zerwürfnis mit der Abtei Rommersdorf und deren Abte Reiner, die in ihrem Unwillen darüber, dass die neue Stiftung ohne ihre Zustimmung erfolgt war und nun sogar zur Abtei erhoben werden sollte, hauptsächlich geltend machten, dass die beiden Orte Rommersdorf und Sayn zu nahe beieinander gelegen seien, da nach den Ordensstatuten jede Abtei mindestens vier Stunden von der anderen entfernt sein müsse¹⁾. Aber im Jahre 1204 wurde die strittige Angelegenheit auf dem Generalkapitel in Prémontré in der Weise beigelegt, dass die Chorherren von Rommersdorf sich grundsätzlich mit der Errichtung des Klosters Sayn und seiner Erhebung zur Abtei einverstanden erklärten, während die Chorherren von Sayn sich verpflichteten, die Vorschriften genau zu beachten, welche ihnen in bezug auf die Feier des Gottesdienstes, den Erwerb von Eigentum und die Hut von Zuchttieren auferlegt wurden²⁾.

Wie die Abtei Steinfeld mit dieser Tochtergründung wegen des geschaffenen Abhängigkeitsverhältnisses in einer beständigen Beziehung blieb, so trat sie auch in eine dauernde Verbindung zu dem Prämonstratenserinnenkloster Reichenstein in der Eifel, welches von dem Herzog Walram von Limburg und Falkenburg, Herrn von Montjoie, und seiner Gemahlin Jutta durch Umwandlung ihrer Burg im Jahre 1205 gegründet und mit reichen Einkünften beschenkt worden war³⁾.

1) S. E. Martène, *De antiquis ecclesiae ritibus*. Tomus III, Antverpiae 1737, col. 921.

2) S. *Mittelrheinisches Urkundenbuch* II, S. 256 ff.; Wegeler a. a. O. S. 11.

3) Die Gründungsgeschichte dieses Klosters bedarf noch sehr der Aufhellung. Bereits der Propst Ulrich von Steinfeld (1152—1170) erwähnte in einem seiner Briefe ein Kloster des Namens Reichenstein (Richwinstein) und bezeichnete es als Doppelkloster für Männer und Frauen (*fratres et sorores qui ibi sunt*). Ob dieses später in ein Prämonstratenserinnenkloster umgewandelt wurde und mit dem von dem Herzog Walram gestifteten identisch ist, wird sich schwerlich ermitteln lassen. S. Roth a. a. O. S. 304; *Annalen* 94, S. 26.

Nachdem der Erzbischof Bruno IV. von Sayn (1205—1208) aus dem Prämonstratenserinnenkloster Heinsberg die Professschwwestern Irmgardis, Hedwig und Luitgardis sowie die Laienschwester Lucarda in die neue Niederlassung eingeführt und ihr Irmgardis als Meisterin vorgesetzt hatte, übertrug sein Nachfolger Dietrich im Jahre 1208 auf Bitten der Schwestern die Ausübung der ständigen Seelsorge im Kloster der Steinfelder Abtei, weil es wegen der weiten Entfernung von Köln nicht empfehlenswert erschien, einen Rektor mit diesem Amte zu betrauen, welcher jeden Augenblick abgerufen werden konnte¹⁾. Somit trat zu den beiden Prämonstratenserinnenklöstern, welche innerhalb der Erzdiözese Köln der Leitung des Steinfelder Abtes unterstanden, Dünwald und Meer, fortan Reichenstein als drittes hinzu.

Für das Kloster Dünwald, die älteste Tochtergründung von Steinfeld, traf Erenfried im Jahre 1192 eine Massnahme, welche eine Übertragung von Gütern zum Zwecke hatte, aber in ihren Einzelheiten nicht bekannt ist. Die Handschrift *Monasteria monialium sub Steinfeld* (im Stadtarchiv zu Köln) deutet sie mit den Worten an: *Vide literas domini Herenfridi abbatis Steinfeldensis, in quibus curtem Dunwaldensem transfert in Hermannum de Bilke*²⁾. Im März des Jahre 1202 gab Erenfried mit dem Abte Johann I. von Floreffe³⁾ seine Zustimmung dazu, dass die Prämonstratenserinnen in Schillingskapellen⁴⁾ im Kreise Rheinbach, die der Leitung jenes Abtes anvertraut waren, ihre bei Remagen gelegenen Weinberge mit denen des Dünwalder Klosters in Grau-Rheindorf und Bornheim vertauschten. Die über den Tauschvertrag ausgefertigte Urkunde, in welcher der Prior Gerhard und der Kellermeister Conrad aus Dünwald als Zeugen auftraten, bekräftigte er durch die Anhängung seines Siegels⁵⁾.

1) S. M. S. P. Ernst, *Histoire du Limbourg*. Tomus VI, Liège 1847, p. 171. *Knipping a. a. O.* III, S. 12 Nr. 58.

2) S. *Annalen* 44, S. 108. Item in *litteris domini Herenfridi abbatis Steinfeldensis, quibus transfert curtem Dunwaldensem prope s. Aprum (?) in Hermannum Bilke de anno 1192*. S. ebenda S. 112.

3) S. *Dom Ursmer Berlière, Monasticon belge*. Tome I. *Abbaye de Maredsous 1890—1897*, p. 114. V. Barbier, *Histoire de l'abbaye de Floreffe*. Tome I. *Namur 1892*, p. 87 sqq.

4) S. *Annalen* 32, S. 133 ff. *Fabricius a. a. O.* S. 138.

5) *Annalen* 44, S. 49. 68 f.

In dem Kloster Meer hatte Erenfried zweimal Veranlassung, Angelegenheiten materieller Art zu ordnen. Nachdem er schon im ersten Jahre seiner Regierung (1189) 16 Morgen Land, welche dem Kloster gehörten, gegen 16 andere Morgen der Kollegiatkirche zu den hl. Aposteln in Köln eingetauscht hatte¹⁾, gab er im Jahre 1205 seine Genehmigung zu einer Stiftung, welche der Kellermeister und Kämmerer Hermann gemacht hatte, indem er aus dem Erlös der Weinernte in Wolsdorf bei Siegburg jährlich 60 Ellen Leinen zur Anfertigung von Tüchern, Kopfhüllen und Kleidern für die Schwestern bestimmte, ferner drei Schillinge für die Schwester, welche für die Kleider zu sorgen hatte, das erforderliche Öl zum Unterhalte mehrerer Lampen in der Kirche, in den Krankenhäusern der Schwestern und der Laienbrüder, und eine Pitzanz von Weizenbrot, Fisch und Wein am Tage seines Jahrgedächtnisses²⁾.

Über das Todesjahr und den Todestag des Abtes Erenfried gehen die Ansichten weit auseinander. Während der Annalist Hugo behauptet, derselbe sei vor dem Jahre 1208 aus dem Leben geschieden³⁾, hält Becker mit seinem Urteil zurück, da er ihn nur für die Jahre 1197 bis 1202 urkundlich nachweisen kann⁴⁾. Es steht aber fest, dass der Erzbischof Theodorich, welcher dem Abte Erenfried die Verleihung des Patronatsrechts über die Kirche in Mersburden bestätigte und die Ausübung der Seelsorge in dem Kloster Reichenstein übertrug⁵⁾, erst am 22. Dezember

1) S. die series praepositorum et abbatum Steinfeldensium im Staatsarchiv zu Düsseldorf. Hugo, Annales II, col. 854.

2) S. Lacomblet a. a. O. II, S. 10 f. Nr. 16. Dass Erenfried von geistlichen und weltlichen Fürsten öfters zu wichtigen Beratungen und Verhandlungen hinzugezogen wurde, s. ebenda I, S. 378 Nr. 541; S. 385 Nr. 553; S. 393 Nr. 564; S. 399 Nr. 569; Mittelrheinisches Urkundenbuch II, S. 213 f.; Annalen 23, S. 155 f.; 65, S. 225. Über den ihm vom Papste Innocenz III. erteilten Auftrag, in Verbindung mit dem Propste Hermann von St. Severin in Köln und dem Prior Gerhard von Meer in dem freiherrlichen Frauenstifte Gerresheim bei Düsseldorf eine Untersuchung vorzunehmen, s. Migne, Patrologia latina CCXIV, col. 940 sqq.; col. 1044 sqq.; Joerres a. a. O. S. 44 f.

3) S. Annales II, col. 854: Ante 1208 e vivis eum excessisse acta Everhardi testantur.

4) S. Nekrologium S. 203.

5) S. oben S. 70. 73.

1208 gewählt wurde¹⁾. Mithin konnte der Tod des Abtes erst nach diesem Termine erfolgen, frühestens in den letzten Tagen des Jahres 1208 oder im Beginn des folgenden Jahres, gemäss der in der Erzdiözese Köln ungefähr bis 1310 üblichen Berechnung der Jahresdauer bis zum 25. März. Da das alte Steinfelders Nekrologium das Gedächtnis seines Todes am 16. Februar feierte²⁾, würde er unter der Voraussetzung, dass dieses Datum wirklich seinen Todestag angibt, nicht vor dem 16. Februar 1209 gestorben sein.

3. Abt Eberhard (1209?—1211).

Über den dritten Steinfelders Abt, welcher unter Erenfried das Amt des Subpriors ausgeübt hatte³⁾, sind nur spärliche und z. T. falsche Nachrichten erhalten. Wenn Hugo berichtet, Eberhard habe von dem Grafen Lothar von Hochstaden viele Bedrückungen erlitten, aber schliesslich seinen Gegner durch seine Geduld besiegt und Gott habe dessen Herz so zur Zerknirschung und Busse gerührt, dass der reuige Sünder die der Abtei zugefügten Schäden wieder gutmachte und dem Abt das Patronatsrecht über die Kirche in Mersburden abtrat⁴⁾, so liegt hier offenbar eine Verwechslung mit seinem Vorgänger Erenfried vor⁵⁾. Als Regierungszeit Eberhards gibt Gelenius in seinen *Farragines* (XXI, p. 139; Stadtarchiv zu Köln) die Jahre 1226—1247 an. Aber diese Angabe ist schon deshalb als falsch zu erachten, weil für seinen Nachfolger vom Jahre 1211 ab Regierungshandlungen nachweisbar sind⁶⁾.

1) S. Knipping a. a. O. III, S. 9. Eine Urkunde des Erzbischofs, die noch aus dem Jahre 1208 datiert ist (*pontificatus nostri anno primo*), s. Lacomblet a. a. O. II, S. 14 Nr. 24.

2) S. die *series praep. et abb. Steinfeldensium*. Die Abtei Arnstein hielt sein Jahrgedächtnis am 6. Dezember, die Abteien Prémontré, Sayn und Rommersdorf hingegen am 10. Dezember. S. R. van Waefelghem, *L'obituaire de l'abbaye de Prémontré*, Bruxelles 1909, p. 235; Becker, *Nekrologium* S. 203; Wegeler a. a. O. S. 101.

3) S. oben S. 67 Anm. 3.

4) S. Hugo, *Annales* II, col. 854 sq.

5) S. oben S. 70.

6) S. Hugo, *Annales* II, col. 855. Die Abteien Prémontré, Rommersdorf und Parc (bei Löwen in Belgien — diese besteht heute noch —) feierten sein Gedächtnis am 4. April. S. van Waefelghem l. c. p. 81;

II. Die Abtei Steinfeld in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts.

4. Abt Macarius (1211—1247).

Während der Abt Eberhard nur kurze Zeit Gelegenheit gehabt hatte, den Abtstab in Steinfeld zu führen, war seinem Nachfolger Macarius eine sehr lange Regierungszeit beschieden. Indem er die materiellen Interessen des Hauses mit allem Nachdruck nach aussen vertrat und die religiös-sittlichen Aufgaben in der klösterlichen Innenwelt eifrig förderte, musste die Abtei auf dem Wege der planvollen, kräftigen Entwicklung, den sie seit ihrer Gründung mit Erfolg eingeschlagen hatte, rüstig weiter fortzuschreiten¹⁾.

Den Klosterbesitz vermehrte Macarius durch sechs namhafte Schenkungen, die er annehmen konnte, ohne der Abtei dafür eine wesentliche Gegenleistung auferlegen zu müssen. Der Dechant C. von Arberg²⁾ und sein Bruder Hel. schenkten im Jahre 1212

Wegeler a. a. O. S. 92; R. van Waefelghem, *Le nécrologe de l'abbaye du Parc, Bruxelles* (ohne Druckjahr), p. 142. Wenn Eberhard in dem Totenregister des Mutterklosters Prémontré (p. 81) als fundator Winau-giensis, als Gründer des Prämonstratenserinnenklosters Wenau im Kreise Düren bezeichnet wird, so erweist sich auch diese Angabe als falsch, da das genannte Kloster bereits 1122 von den Herren von Heinsberg gestiftet und der Aufsicht des Abtes von Floreffe unterstellt war. S. Zeitschr. des Aachener Geschichtsvereins 4, S. 251; Berlière l. c. p. 112.

1) Zur Zeit des Abtes Macarius lebte der selige Prämonstratenserchorherr Hermann Joseph, welcher, um das Jahr 1150 in Köln geboren, im Alter von 12 Jahren in Steinfeld das Kleid des hl. Norbert nahm und nach seiner Ausbildung im Steinfelder Tochterkloster Mariengarten in Steinfeld das Amt des Sakristans versah. Als echter Mystiker mit reicher Gemüts- und Willenstätigkeit zeichnete er sich besonders durch die Gabe des beschaulichen Gebetes, durch die Tugenden der Demut und Abtötung und eine kindliche Liebe zur Gottesmutter aus. Nachdem er um das Jahr 1241 in dem Zisterzienserinnenkloster Hoven bei Zülpich, in welchem er während der Osterzeit seelsorgerische Tätigkeit ausübte, gestorben war, fand er seine Ruhestätte in einem prächtigen Marmor-sarkophage im Mittelschiff der Abteikirche zu Steinfeld. Ich behalte mir vor, das über ihn vorhandene literarische Material später kritisch zu sichten und zu einer abgeschlossenen geschichtlichen Darstellung zu verarbeiten.

2) Über den Namen Arberg oder Arburg=Aremberg s. Fabricius a. a. O. S. 157.

ihr Gut zu Lindweiler¹⁾ im Kreise Schleiden zu dem Zwecke, dass aus seinen Erträgen dem Konvente während der Fastenzeit für die Zubereitung der Speisen das nötige Öl beschafft werde, und der Graf Lothar von Hochstaden erklärte in seiner Eigenschaft als Vogt der Abtei²⁾ das Gut urkundlich für dienst- und abgabefrei³⁾.

Nachdem Hermann von Jünkerath der Abtei den achten Teil des Waldes, welcher an Malsbenden⁴⁾ und Düttling⁵⁾ im Kreise Schleiden angrenzte, zugleich mit dem Gute Malsbenden zum Geschenk gemacht hatte, überwies die Grafen Lothar von Are⁶⁾ und Wilhelm III. von Jülich⁷⁾ im Jahre 1213 ihr urkundlich den ihr zugefallenen Waldanteil⁸⁾.

Die kinderlosen Eheleute Dietrich und Agnes von Malberg⁹⁾ schenkten der Abtei im Jahre 1224 ihr Gut in Zeltingen an der Mosel mit der Massgabe, dass zur Erinnerung an sie in der Kirche zu Steinfeld beständig eine Lampe brennen und am Tage ihres Jahrgedächtnisses der Konvent aus den Erträgen des Gutes eine besondere Beköstigung erhalte. Für den Fall, dass ihre Ehe noch mit Nachkommenschaft gesegnet würde, sprachen sie ihren Kindern, wofern diese das Gut selbst besitzen wollten, das Recht zu, es für 30 Mark zurückzukaufen¹⁰⁾.

Im Jahre 1226 schenkte der Kölner Bürger Gerhard eine Hofstätte zu Ahrweiler unter der Bedingung, dass ihm für die Zeit seines Lebens die Hälfte der Einkünfte verblieb und nach

1) S. ebenda S. 168.

2) S. oben S. 69.

3) S. Lacomblet a. a. O. IV, S. 793 Nr. 647. Der Erzbischof Johann I. von Trier, welcher am 14. oder 15. Juli 1212 starb, hatte der Steinfelder Abtei testamentarisch vermacht X libras, ut de ipsis ordinetur, quod lumen ante maius altare die noctuque incessanter ardeat. S. Mittelrheinisches Urkundenbuch II, S. 330 Nr. 297.

4) S. Fabricius a. a. O. S. 229.

5) S. Schannat-Bärsch a. a. O. 3. Bd. 1. Abt. 1. Abschn., S. 65.

6) S. ebenda 1. Bd. 1. Abt., S. 123. 126.

7) S. Zeitschr. des Aachener Geschichtsvereins 11. Bd., S. 100 ff.

8) S. Annalen 23, S. 159 f. Mitt. aus d. Stadtarchiv von Köln 3, S. 14. Aus Dankbarkeit feierte die Steinfelder Kirche das Gedächtnis des Geschenkgebers Hermann von Jünkerath am 28. April. S. Boos a. a. O. 3. Heft, S. 48.

9) S. Schannat-Bärsch a. a. O. 1. Bd. 2. Abt., S. 476 f.

10) S. Annalen 23, S. 161. Mitt. aus d. Stadtarchiv von Köln 3, S. 16.

seinem Tode für ihn, seine Frau und seine Kinder drei Jahrgedächtnisse gehalten würden¹⁾.

Der ebengenannte Graf Lothar von Are und seine Gemahlin Margaretha schenkten der Abtei im Jahre 1229 eine Hufe zu Claffenkotten, welche sie mit dem Burggrafen Heinrich von Arenberg²⁾ gegen die Abtretung seiner Rechte in Commern eingetauscht hatten³⁾.

Am 14. Juli 1240 übertrugen der Graf Arnold von Hückeswagen⁴⁾ und seine Gemahlin Adele mit Zustimmung ihres Sohnes Franco in Gegenwart des Abtes Macarius und der beiden Steinfelder Chorherren Goswin und Gerhard durch Schenkungsurkunde der Abtei ihre Besetzung in Rhöndorf am Drachenfels mitsamt den zugehörigen Weingärten und Äckern, Wäldern und Wiesen⁵⁾.

Zu diesen Schenkungen gewann das Kloster im Laufe der Jahre durch Kauf bzw. jährliche Abgaben noch Hofstätten, Weinberge und Ackerland hinzu. Der Abt Friedrich von Prüm verlieh ihm im Jahre 1228 eine Hofstätte neben dem Steinfelder Klosterhof in Ahrweiler, welche bisher ein gewisser Gerhard als Lehen besessen hatte, zum erblichen Besitz gegen einen jährlichen Zins von 2 Kölner Denaren und eine Abgabe von 18 Denaren jedesmal beim Tode eines Steinfelder Abtes⁶⁾.

1) S. A. Tille, Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz. 1. Bd. Köln 1899, S. 167. Diese Urkunde vom Jahre 1226, sowie die weiter unten genannten Urkunden aus den Jahren 1228, 1229, 1238, 1295 habe ich leider nicht einsehen können. Der Bürgermeister von Siegburg-Menden, Herr von Claer, hatte die Güte, mir auf eine Anfrage mitzuteilen, dass dieselben sich nicht mehr in seinem Familienbesitze befänden, sondern durch Kauf in das Eigentum der Kölner Familie von Rautenstrauch übergegangen und jetzt nach seiner Vermutung in den Händen des Kommerzienrates Eugen von Rautenstrauch seien. Obwohl ich diesem Herrn persönlich einen Besuch machte und mich zweimal brieflich an ihn wandte, ist es mir nicht gelungen, einen Einblick in die Urkunden zu erhalten. Ich muss mich daher jedesmal auf die bloße Wiedergabe des von Tille gebotenen Inhaltes beschränken.

2) S. Schannat-Bärsch a. a. O. 1. Bd. 1. Abt., S. 184. Das Burggrafenamt war in der Familie der edelfreien Herren von Arenberg seit mindestens 1167 erblich. S. F. Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396. Bonn 1898, S. 11 f.

3) S. Tille a. a. O. I, S. 167.

4) S. Zeitschr. des Bergischen Geschichtsvereins 25, S. 10.

5) S. Lacomblet a. a. O. IV, S. 800 Nr. 660.

6) S. Tille a. a. O. I, S. 167.

Derselbe Abt Friedrich übertrug dem Kloster im Jahre 1239 als Eigentum 3 Morgen Weinberge, welche in Ahrweiler hinter der Kirche gelegen waren, sowie eine in nächster Nähe bei dem Steinfelder Hofe in Geroldshoven¹⁾ befindliche Hofstätte. Da die Steinfelder Kirche die Weinberge von dem Ritter Johann von Bachem, einem Getreuen des Klosters Prüm, erworben hatte, musste sie in jedem Jahre als Abgabe ein Paar Jagdstiefel nach Prüm liefern, während sie für die Hofstätte, welche sie von Gerhard von Ahrweiler, ebenfalls einem Getreuen des Prümer Klosters, gekauft hatte, jährlich ein Paar Socken zu entrichten hatte²⁾.

Im Jahre 1241 kaufte das Kloster für $6\frac{1}{4}$ Mark von dem Prior Hermann und der Meisterin Beatrix des Nonnenklosters Niederebe im Kreise Daun $\frac{3}{4}$ Morgen Weinberge und einen ganzen Morgen Ackerland, welche hinter der Einfriedigung des Steinfelder Hofes in Ahrweiler gelegen waren³⁾.

Zur Abwehr ungerechter Angriffe auf die dem Kloster richterlich zuerkannten Einkünfte war Macarius, wie sein Vorgänger Erenfried, in die Notwendigkeit versetzt, mit Schärfe gegen den Grafen Conrad von Schleiden vorzugehen, welcher, uneingedenk seines im Jahre 1198 gegebenen Versprechens, mit neuen Ansprüchen auf den Neubruchzehnten in der Pfarre Steinfeld hervortrat. Obwohl der Graf ausdrücklich auf sein vermeintliches Recht verzichtet und erklärt hatte, dass er das Kloster wegen dieses Zehnten nicht mehr belästigen werde⁴⁾, liess er sich von dem Erzbischof Dietrich dennoch mit ihm belehnen.

Bei dieser Gelegenheit beschwerte sich das Kloster von neuem, weil es den Zehnten seit unvordenklichen Zeiten in Besitz gehabt hatte, und machte vor allem geltend, dass die Kapelle in Sistig⁵⁾, an welcher der Zehnte haftete, eine Privatkapelle des Hofes sei, wengleich zu ihr auch einige durch Schenkung er-

1) Die Besitzungen des Steinfelder Klosters in Geroldshoven werden bereits in dem Schutzbriefe des Papstes Innocenz II. vom Jahre 1136 aufgeführt. S. Annalen 93, S. 30.

2) S. Mittelrheinisches Urkundenbuch III, S. 506 f.

3) S. Annalen 51, S. 158 f.

4) S. oben S. 70.

5) Sistig bildete mit Steinfeld, Kall und Wildenburg die vier Seelsorgebezirke, in welche der Pfarrsprengel Steinfeld eingeteilt war. S. Schannat-Bärsch a. a. O. 3. Bd. 1. Abt. 1. Abschn. S. 68. 145. Fabricius a. a. O. S. 174.

worbene Ländereien gehörten, aus deren Erträgen die notwendigen Mittel für den Lebensunterhalt des Seelsorgsgeistlichen gewonnen würden (*aliquas terras, quae vulgo mansus dotales appellantur*).

Nachdem Conrad im Gegensatze hierzu eine Zeitlang hartnäckig der Kapelle den Charakter einer Pfarrkirche zugesprochen hatte (*ecclesiam parochialem et baptismalem*), gab er schliesslich doch nach und übertrug am 28. Januar 1214 dem Kloster in Gegenwart seines Priors, des Pastors und Kellermeisters ohne allen Vorbehalt die Kapelle in Sistig sowie eine Hofstätte, welche früher der Kaplan bewohnte, ferner 2 Morgen Ackerland und eine Hufe, welche das Kloster sich nach Belieben aus den 60 Morgen im Walde bei Schleiden aussuchen konnte. Ausserdem schenkte er ihm, damit nicht seine Nachkommen eine neue Gelegenheit zu Feindseligkeiten fänden, die Kapelle, welche sich in seiner auf Steinfelder Gebiet gelegenen Burg befand, verlieh ihm das Recht, nach freiem Ermessen in derselben durch einen Weltgeistlichen oder Ordensmann den Gottesdienst halten zu lassen, und verzichtete auf alle Zehnten, die früher und jetzt Gegenstand des Streites gewesen waren.

Da er im Begriffe stand, eine Wallfahrt nach Rom zu unternehmen, liess er vorläufig durch die anwesenden Priore seine Schenkung bestätigen und fügte hinzu, dass er nach seiner Rückkehr von Rom auch die Bestätigung des Erzbischofs einholen werde, wenn inzwischen die in der Kölner Kirche durch die Absetzung Dietrichs und die Wiedereinsetzung Adolfs entstandenen Wirren¹⁾ beigelegt seien²⁾.

Drei Tage später (31. Januar) legte der Graf in reumütiger Gesinnung das Geständnis ab, dass er das Kloster Steinfeld wegen der eigenen Güter und auch der Gemeindebesitzungen, die in seinem Bezirke gelegen waren, sowie wegen einer Streitigkeit, die zwischen dem Kloster und den Leuten zu Sistig über die Feier des Gottesdienstes entstanden war, in der Vergangenheit öfters ungerechterweise belästigt habe. Um für die Zukunft seinen Erben die Rechtslage genau zu bezeichnen, erklärte er urkundlich in Gegenwart des Priors und des Pastors der Steinfelder Kirche

1) S. Annalen 46, S. 150 ff. Knipping a. a. O. III, S. 20 f.

2) S. Originalurkunde im Stadtarchiv zu Köln. An derselben haften vier seidene Schnüre; eine fünfte Schnur ist abgerissen. Die Siegel fehlen. Knipping a. a. O. III, S. 19. 23.

als Zeugen, dass er keinerlei Anspruch auf die Güter und die Leute des Klosters habe, die sich in seinem Bezirke befänden, während das Kloster das Recht der Mitbenutzung der Weiden, der Wälder und des Wassers besitze und dafür nur den Förstern jährlich 8 Sümmer (= 2 Malter) Hafer von seinem in der Nähe von Call gelegenen Hofe Reipach¹⁾ zu entrichten brauche. Hinsichtlich der Abhaltung des Gottesdienstes in Sistig traf er, nachdem er von beiden Parteien zur Schlichtung der schwebenden Streitigkeiten angegangen war, die Bestimmung, dass das Kloster trotz der Aussage einzelner Leute, ihre Kapelle sei von alters her eine Pfarrkirche gewesen, doch nur einmal in der Woche, abgesehen vom Sonntage, die hl. Messe zu lesen die Pflicht habe, solange nicht durch Almosen seitens der Gläubigen in anderer Weise für den Gottesdienst gesorgt sei²⁾.

Nachdem der Graf Conrad durch diese Anordnung in allen Punkten zugunsten des Klosters entschieden hatte, zeigte der Erzbischof Engelbert I. (1216—1225), welcher nach dem Rücktritt Adolfs I. den Kölner Stuhl bestiegen hatte, dem Kloster im Anfange des Jahres 1219 sein besonderes Wohlwollen, indem er ihm die Übertragung des Patronatsrechts über die Kirche Mersburden seitens des Grafen Lothar von Hochstaden³⁾ bestätigte und zugleich den Zehnten verlieh, den bis dahin der Pastor von Mersburden bezogen hatte. Als Grund für diesen Erweis seines Wohlwollens bezeichnete er ausdrücklich den Zweck, dass das Kloster noch besser als früher in seiner bekannten freigebigen Weise die Gastfreundschaft üben könne⁴⁾.

Da aber bisher keiner der rechtmässigen Pfarrer in eigener Person die kirchlichen Dienste in Mersburden verrichtet hatte, übertrug er, um diesem Übelstande abzuhelfen, dem Abte von Steinfeld das Recht, der Kirche einen geeigneten Priester als Pastor vorzusetzen, der persönlich die Seelsorge ausüben und dafür als Früchte beziehen sollte: 8 Schillinge und 11 Pfennige, 18 Malter Hafer, 2 Malter Weizen, 2 Malter Malz, den Ertrag aller

1) S. oben S. 64. Boos a. a. O. 3. Heft, S. 52. Schannat-Bärsch a. a. O. 3. Bd. 1. Abt. 1. Abschn., S. 68.

2) S. Annalen 23, S. 160f. Mitt. aus d. Stadtarchiv von Köln 3, S. 15.

3) S. oben S. 70.

4) Über die Verwendung der Zehnteinkünfte zu charitativen Zwecken s. Schreiber a. a. O. I, S. 287f.

zur Kirche gehörigen Äcker, die Messpfennige (*nummos missales, qui vulgo dicuntur Missanc*) und alle Oblationen. Andererseits musste der Pastor die Pflicht übernehmen, aus dem kleinen Zehnten (*minuta decima*) allen seinen Verpflichtungen gegen die Kirchenfabrik nachzukommen¹⁾, sowie das Kathedratikum an den Erzbischof und die Abgabe an den Archidiakon und den Dekan zu entrichten²⁾.

Aus demselben Jahre (1219) teilt der Annalist Hugo weiter mit³⁾, dass der Papst Honorius III. auf Bitten des Erzbischofs Engelbert dem Steinfelder Kloster das Recht verliehen habe, zu allen ihm gehörigen Pfarrkirchen der Erzdiözese bei eingetretener Vakanz aus den Steinfelder Chorherren geeignete Personen zu präsentieren, welche die Einkünfte an den Abt zu entrichten hätten, damit dieser in noch umfangreicherem Masse als bisher die Werke der Gastfreundschaft üben könne. Eine direkte Bestätigung dieser Mitteilung ist zwar nirgendwo zu finden, aber ihre Richtigkeit kann gleichwohl nicht bestritten werden, wie sich weiter unten ergibt⁴⁾.

Auch der Nachfolger des Erzbischofs Engelbert, Heinrich I. von Molenark (1225—1238), zeigte sich dem Kloster sehr gewogen, als er unter vollständiger Wahrung der klösterlichen Interessen für eine geordnete Seelsorge der Bewohner von Schleiden Vorsorge traf. Da diese wegen ihrer weiten Entfernung von der Mutterkirche in Steinfeld, zumal im Winter, mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten, um ihren religiösen Bedürfnissen und Pflichten zu genügen, erbaute der Edelherr Friedrich von Schleiden, ein Sohn jenes Grafen Conrad, welcher mit der Abtei in heftige Zehntstreitigkeiten geraten war⁵⁾, in der Nähe seiner Burg mit Zustimmung des Steinfelder Abtes eine Kapelle, welche fortan von den in der Nachbarschaft wohnenden Leuten besucht werden konnte⁶⁾.

1) Über die Zehntverwendung zugunsten der Fabrik s. ebenda II, S. 86 ff.

2) S. Hugo, *Probationes* II, col. 528. Knipping a. a. O. III, S. 44.

3) S. *Annales* II, col. 855.

4) S. S. 95 Anm. 1. Am 25. März 1220 erteilte der Papst Honorius III. auch dem Stifte Knechtsteden dieselbe Befugnis, wenn auch nicht mit derselben Begründung. S. Ehlen, *Die Prämonstratenserabtei Knechtsteden*. Köln 1904. Urkundenbuch S. 21 f. Nr. XXIII.

5) S. oben S. 68 ff. 79 ff. Schannat-Bärsch a. a. O. I. Bd. 2. Abt. S. 656.

6) Die Steinfelder Kirche feierte später das Gedächtnis des Edelherrn Friedrich, der auch sonst dem Kloster sich wohlwollend erwies,

In Anerkennung der bestehenden Notlage erteilte der Erzbischof Heinrich im Jahre 1230 auf Bitten des edlen Burgherrn und in Gegenwart der beiden Steinfelder Chorherren, der Pfarrer Albert von Ripsdorf und Petrus von Reifferscheid ¹⁾, bereitwillig die Erlaubnis, dass die Kapelle mit dem zugehörigen Kirchhofe geweiht werde, behielt aber sämtliche Rechte, welche die Steinfelder Kirche bisher ausgeübt hatte, das Recht, zu taufen, zu beerdigen, Beichte zu hören, den Send und überhaupt alle Pfarrrechte sowie den Neubruchzehnten im Pfarrbezirke dem Kloster vor und bestätigte sie von neuem ²⁾. Als der Abt Macarius mit dem Ritter Werner von Weisweiler über den Zehnten in dem Seelsorgebezirk Call in Streit geraten war, schloss er mit ihm am 12. September 1238 einen Vergleich, welcher den vollständigen Verzicht des Ritters auf alle seine Ansprüche zur Folge hatte. Um ihm aber an zeitlichen und geistlichen Gütern einen Ersatz zu schaffen, verpflichtete er sich, ihm jährlich am Feste Mariä Lichtmess zwei Kerzen von einem und einem halben Pfund Wachs und am 1. Oktober vier Ellen Tuch zu einem Jagdanzuge und für die Jagdhunde ein Leitseil zu geben, sowie ihn und seine Frau in die Gebetsverbrüderung aufzunehmen und bei ihrem Tode eine gottesdienstliche Feier zu halten, wie sie für einen Klosterbruder üblich war. Zugleich versprach er, um den Wünschen der Bewohner von Call entgegenzukommen, in der dem hl. Nikolaus daselbst geweihten Kapelle wöchentlich einmal die hl. Messe lesen zu lassen ³⁾.

Auch sonst sah sich Macarius öfters genötigt, die Rechte und Besitzungen des Klosters mit nachdrucksvoller Entschiedenheit gegen feindliche Angriffe zu verteidigen. So hatte in dem Orte Wehr im Kreise Mayen, welcher ganz dem Kloster Steinfeld gehörte ⁴⁾, Theoderich mit dem Beinamen Urso auf Grund des Erbrechts gewisse Güter für sich in Anspruch genommen. Aber in der Auseinandersetzung, welche infolgedessen auf Veranlassung

am 15. Oktober: Item Friderici domini de Sleyda, qui dedit equum valentem LX marcas. S. Boos a. a. O. 3. Heft, S. 49.

1) S. Annalen 93, S. 20. 27.

2) S. die Urkunde im Schleidener Kopiar. saec. XV, f. 9 (Steinfeld Akten 12a; Düsseldorfer Staatsarchiv). Knipping a. a. O. III, S. 109.

3) S. Tille a. a. O. I, S. 167.

4) S. Annalen 03, S. 48.

des Abtes mit den Vertretern des Klosters stattfand, überzeugte er sich, dass seine Voraussetzungen falsch und unbegründet waren, und zögerte darum nicht, dies offen einzugestehen. Am 15. Juli 1242 erklärte er ausdrücklich, dass ihm an dem Hofe, den Äckern, Wäldern und Wiesen, überhaupt an dem gesamten Besitztum des Klosters nicht das geringste Recht zustehe, und entsagte folglich für sich und seine Erben allen seinen Ansprüchen. Zugleich leistete er mit seinem Verwandten Conrad, welcher von dem Grafen von Hochstaden, dem Vogte des Klosters, in Wehr gefangen genommen war, den Versprechungseid, dass sie keine Rache üben, vor Gericht keine Klage anstrengen und das Kloster nicht nur nicht belästigen, sondern fördern und unterstützen wollten, so oft sich eine Gelegenheit dazu biete. Sollte wider Erwarten der Fall eintreten, dass sie ihrem Versprechen dennoch untreu würden, so verfielen sie der Strafe der Exkommunikation, von welcher nur der Steinfelder Abt lossprechen konnte¹⁾.

Einige Jahre später machten der Propst der Peterskirche in Zülpich²⁾, der Schenk Christian von Nideggen³⁾ und mehrere Leute aus der Kölner, Lütticher und Trierer Diözese ungerechte Angriffe auf die Güter, welche das Kloster Steinfeld in Zülpich besass, wie Zehnten, Ländereien, Wiesen, Weingärten, Tiere und sonstige Besitzungen. Als der Abt Macarius sich deswegen beim Apostolischen Stuhle beschwerte, beauftragte Papst Innocenz IV. am 31. Oktober 1246 den Dechanten und Schatzmeister des Münstereifeler Stiftes, beide Parteien zusammenzuberufen, das Urteil zu fällen und die Vollstreckung desselben mit kirchlichen Strafmitteln durchzusetzen. Wenn die geladenen Zeugen aus irgendeinem Grunde, wie Gunst, Hass oder Furcht, die Aussage verweigern würden, sollte er sie ebenfalls durch Anwendung dieser Mittel zwingen, der Wahrheit Zeugnis zu geben⁴⁾.

1) S. die Originalurkunde Nr. 10 im Staatsarchiv zu Düsseldorf. Tille a. a. O. I. S. 167.

2) Die Propstei war von dem Erzbischof Friedrich I. im Jahre 1124 gestiftet und mit Benediktinern aus der Abtei Siegburg besetzt worden. S. Broix a. a. O. S. 82, 212 ff.

3) Er ist das erste nachweisbare Glied der weitverzweigten Familie Schenk von Nideggen. S. (anonym) Geschichte der Familie Schenk von Nideggen. Köln u. Neuss 1860, S. 29 f. und den Stammbaum im Anhang.

4) S. die Originalurkunde Nr. 12 im Staatsarchiv zu Düsseldorf.

So sehr Macarius durch die zahlreichen grossen Aufgaben, welche ihm das Steinfeld Kloster stellte, in Anspruch genommen wurde, so hinderten sie ihn doch nicht, nach dem Beispiele seiner Vorgänger seine Sorge auch den Tochterklöstern zuzuwenden, indem er ihre Entwicklung väterlich wohlwollend überwachte und seine Rechte mit Bestimmtheit in ihnen geltend machte. Von dem Stifte Strahow in Prag, welches von dem ersten Propste Evervin gegründet war¹⁾, ist allerdings weiter nichts bekannt, als dass Macarius im Jahre 1240 bei Gelegenheit einer Visitation den Abt Petrus wegen schlechter Vermögensverwaltung absetzte²⁾. Aber zahlreiche Urkunden geben Auskunft über seine Tätigkeit in den anderen Prämonstratenserklöstern, welche der Leitung des Steinfeld Mutterklosters unterstanden. So schlichtete er im Jahre 1217 eine Streitigkeit, welche zwischen dem Kloster Dünwald und dem Stifte St. Florin zu Koblenz über die Ausübung des Patronatsrechts in der Kirche zu Obermendig im Kreise Mayen ausgebrochen war³⁾; in den Jahren 1220, 1231 und 1236 nahm er für das Kloster Dünwald Schenkungen entgegen und bestätigte und besiegelte die ausgefertigten Urkunden⁴⁾.

Aus Gründen, die nicht näher bekannt sind (*ex causis quibusdam*), wurde das Kloster Dünwald in der Folge nicht nur der Leitung des Mutterklosters Steinfeld, sondern dem Prämonstratenserorden überhaupt vollständig entzogen⁵⁾. Im Jahre 1244 versah

1) S. Annalen 93, S. 34 ff.

2) S. A. Frind, Die Kirchengeschichte Böhmens im allgemeinen und in ihrer besonderen Beziehung auf die jetzige Leitmeritzer Diözese. 2. Bd. Prag 1866, S. 192 f. Am 14. Juli desselben Jahres hielt Macarius sich nachweislich auf dem festen Bergschlosse Alttitschein im nordöstlichen Mähren auf, welches dem Grafen Arnold von Hückeswagen gehörte, um aus dessen Händen die oben S. 78 erwähnte Schenkungsurkunde entgegenzunehmen.

3) S. Mittelrheinisches Urkundenbuch III, S. 69 f. Zeitschr. des Berg. Geschichtsvereins 20. Bd., S. 64 f. Annalen 44, S. 46 f.

4) S. ebenda S. 70 f. Kremer a. a. O. III, S. 76 f. Zeitschr. des Berg. Geschichtsvereins 20, S. 67. Zwei dem Abte Macarius übergebene Schenkungen für das Kloster Meer, in welchem die Zahl der Schwestern durch Beschluss des Konventes und mit Gutheissung des Papstes Honorius III. vom 31. August 1217 auf 40 festgesetzt wurde, s. Lacomblet a. a. O. II, S. 22 Nr. 42; S. 35 Nr. 65; S. 83 Nr. 158.

5) S. Hugo, Probationes I, col. 541. Hoc eodem anno 1236 monasterium Dunwaldense ab ordine nostro Praemonstratensi avulsum erat. S. Annalen 44, S. 109.

ein Benediktinermönch aus der Abtei Brauweiler namens Gerhard, der als Kaplan dem Kloster vorübergehend zugewiesen war, dort den Gottesdienst¹⁾. Bis zum Ende des Jahres 1247 (25. Dezember) standen nicht, wie bisher, Prioren, sondern Pröpste dem Kloster vor (1236 Helyas, 1244 Arnold, 1247 Helyas)²⁾, so dass Macarius, da er im Laufe dieses Jahres starb, die Wiedervereinigung des Klosters mit Steinfeld und dem Prämonstratenserorden nicht mehr erlebte.

In dem Tochterkloster Mariengarten in Friesland, welches unter dem zweiten Propste Ulrich gegründet war³⁾, fand Macarius wiederholt Gelegenheit, bei dem Tode des Vorstehers die Wahl des Nachfolgers zu leiten. Als der Abt Siard dort am 13. November 1230 das Zeitliche gesegnet hatte, erteilte er den Äbten Thidward von Dockum und Sigehard von Lidlum, einer Tochtergründung von Mariengarten, die nötigen Vollmachten und entsandte die beiden Steinfeldler Chorherren Goslich und Reiner, um durch sie die von jenen vollzogene Wahl, aus welcher Sibrand hervorgegangen war, bestätigen zu lassen⁴⁾. Acht Jahre später (1238), als auch dieser Abt aus dem Leben schied, schickte er seinen Prior Peter zur Vornahme einer Neuwahl nach Mariengarten. Dieser berief die Äbte aus den benachbarten Prämonstratenserklöstern zu einer Beratung, in der er selbst den Vorsitz führte, und veranlasste sie zu einem Kompromiss, durch welchen der Chorherr Iaricus, der damalige Pastor in Grind, ein schon bejahrter und sittlich gereifter Mann, als Abt erkoren wurde⁵⁾. Schliesslich aber fuhr Macarius, da durch die Abdankung dieses Abtes nochmals eine neue Besetzung des Amtes nötig wurde, im Beginn des Jahres 1242 selbst den Rhein herunter und kam mit den Äbten Allardus von Bern bei Heusden und Sigebodus von Lidlum um das Fest der heiligen Gertrud (17. März) nach Mariengarten. Sofort berief er die übrigen Personen, welche ordnungsgemäss zu

1) S. Mittelrheinisches Urkundenbuch III, S. 595 Nr. 793. Zeitschr. des Berg. Geschichtsvereins 20, S. 68.

2) S. Annalen 44, S. 72. 108 f. Zeitschr. des Berg. Geschichtsvereins 20, S. 68.

3) S. Annalen 94, S. 32 ff.

4) S. Hugo, Annales II, col. 855. Mon. Germ. hist. Script. XXIII, p. 576.

5) S. *ibid.* p. 585 sq.

der Wahl einzuladen waren, auf den 21. März zusammen und führte trotz lebhaften Widerspruchs einzelner Wähler die Angelegenheit zu dem glücklichen Ende, dass mit grosser Majorität der Diakon und Kanonikus Ethelger gewählt wurde, welcher früher Notar und Kaplan des Abtes Sibrand gewesen war¹⁾.

Zu den Pflichten, welche Macarius seinen Tochterklöstern gegenüber ständig zu erfüllen hatte, kamen vorübergehend noch andere Aufgaben hinzu, wenn bei besonderen Gelegenheiten sein Rat und seine Hilfe in anderen Prämonstratenserklöstern wünschenswert erschienen. So erhielt er im Jahre 1219 in Verbindung mit dem Abte Bruno von Rommersdorf und den Pröpsten Hermann von Sayn²⁾ und Johannes von Heinsberg³⁾ von dem Erzbischof Engelbert den Auftrag, eine Untersuchung über eine Streitigkeit vorzunehmen, welche zwischen dem Abte des Prämonstratenserklusters Hamborn und der Meisterin des ihm unterstehenden Prämonstratenserinnenklosters Füssenich⁴⁾ bei Zülpich einerseits und einzelnen Schwestern des Klosters und fast sämtlichen Laienbrüdern in Füssenich andererseits ausgebrochen war⁵⁾.

Ungefähr um dieselbe Zeit⁶⁾ wandte er sich brieflich an den Abt Gervasius in Prémontré, um eine Angelegenheit zu regeln, welche seinen Freund und Ordensbruder betraf, den eben genannten Propst Johann von Heinsberg. Da dieser eine sehr aszetisch veranlagte Natur war und mit Vorliebe die ewigen und ernsten Wahrheiten

1) S. *ibid.* p. 587 sqq.

2) Die im Jahre 1204 beschlossene Erhebung der Propstei Sayn zur Abtei (s. oben S. 71) scheint später wieder rückgängig gemacht worden zu sein. Während der Papst Innocenz III. am 4. Mai 1208 eine Urkunde an den Abt Hermann richtete, traten in Urkunden aus den Jahren 1219–1228 als Kloostervorsteher die Pröpste Hermann und Ludolf auf. Erst vom Jahre 1229 ab ist wieder ein Abt nachweisbar. S. Mittelrheinisches Urkundenbuch II, S. 272 Nr. 234; III, S. 112 Nr. 117; S. 130 Nr. 143; S. 131 Nr. 144; S. 157 Nr. 181; S. 227 Nr. 280; S. 267 Nr. 332; S. 284 Nr. 353; S. 291 Nr. 363.

3) S. F. Kreetz, *Historia nobilis Parthenonis Heinsbergensis. Coloniae Agrippinae 1772*, p. 220.

4) S. Fabricius a. a. O. S. 236. Knipping a. a. O. II, S. 77 Nr. 456.

5) S. Hugo, *Sacrae antiquitatis monumenta I*, p. 109 sq. Knipping a. a. O. III, S. 47 Nr. 245.

6) Da Gervasius bis zum Jahre 1220 Abt war, kann nur die Zeit von 1211, vom Regierungsantritt des Abtes Macarius in Steinfeld, bis 1220 in Frage kommen. S. Eubel l. c. p. 427.

der Religion betrachtete, glaubte er, dass er durch die Ausübung der Seelsorge und der Verwaltung zu sehr von seinem eigentlichen Ziele, der persönlichen Heiligung, abgelenkt werde, und bat darum den Generalabt inständig, ihn von seinem Amte zu entbinden. Um seiner Bitte mehr Nachdruck zu geben, liess er zugleich durch den Steinfelder Abt in demselben Sinne nach Prémontré berichten.

Auf dieses Schreiben erhielt Macarius die Antwort, er solle, wenn möglich, einige von seinen Steinfelder Ordensbrüdern nach Heinsberg schicken, damit sie den Propst in der Ausübung seines Amtes unterstützten und dazu beitrügen, dass der Heinsberger Konvent in Blüte komme und eine Zierde des Ordens werde; wenn er aber dazu nicht in der Lage sei, so solle er in seinem Auftrage den Propst seines Amtes entsetzen; es sei doch besser, dass er ganz zurücktrete, als unnütz seine Tage im Vorsteheramte zuzubringen und sich selbst in seinem Streben nach Vollkommenheit im Wege zu stehen. Zugleich erhielt Macarius über das Heinsberger Kloster, da es wegen seiner weiten Entfernung der Beaufsichtigung seitens des Abtes von Prémontré entrückt war, das Visitationsrecht mit der Verpflichtung, häufig von demselben Gebrauch zu machen und alle Vorkehrungen zu treffen, welche für eine gedeihliche klösterliche Entwicklung notwendig waren¹⁾.

Gegen das Ende seines Lebens wurde Macarius auf Grund einer päpstlichen Urkunde mit einer neuen Aufgabe betraut, welche als dauernd beabsichtigt war und zahlreiche neue Pflichten im Gefolge gehabt haben würde, wenn sie in der Tat von Dauer gewesen wäre. Denn am 22. April 1246 stellte Innocenz IV. das Prämonstratenserinnenkloster de Pace Dei zu Blankenberg a. d. Sieg auf den Wunsch der Äbtissin und des ganzen Konventes unter die Leitung des Abtes von Steinfeld und beauftragte ihn — unter Wahrung aller Rechte des Kölner Erzbischofs —, zur geeigneten Zeit dasselbe entweder persönlich zu visitieren oder durch einige seiner Ordensbrüder visitieren zu lassen. Diese erhielten zugleich die Vollmacht, die Schwestern in der klösterlichen Zucht zu unterweisen, ihre Beichten zu hören und ihnen die übrigen Sakramente zu spenden²⁾.

1) S. Hugo, *Sacrae antiquitatis monumenta* I. c. p. 58.

2) S. die Originalurkunde mit anhängendem Bleisiegel im Staatsarchiv zu Düsseldorf.

Aber dieses Kloster *de Pace Dei*, welches von der Gräfin Mechtilde, der Gemahlin Heinrichs von Sayn, gegründet war, blieb hinsichtlich seiner geistlichen Leitung nur ein Jahr und sieben Monate in der Abhängigkeit von dem Steinfelder Abte. Da der Graf Heinrich, welcher am 1. Januar 1247 aus dem Leben geschieden war¹⁾, letztwillig verfügt hatte, dass aus seinen Gütern zwei Klöster für Zisterzienserinnen erbaut und ausgestattet würden, richtete die Witwe Mechtilde später aus Gewissensbedenken, sie möchte wegen der Errichtung des Prämonstratenserinnenklosters²⁾ zu Blankenberg gegen die ausdrückliche testamentarische Bestimmung ihres Gatten gehandelt haben, an den Papst Innocenz die Bitte, ihr die nötigen Anweisungen zu geben, wie sie die beabsichtigte Stiftung in rechter Weise ausführen könnte.

Nachdem der Papst den Kardinaldiakon Petrus von St. Georg, welcher am 15. März 1247 als Legat nach Deutschland gesandt war³⁾, mit der Erledigung der Angelegenheit betraut hatte, verordnete dieser kraft apostolischer Vollmacht am 30. November desselben Jahres, dass das Kloster dem Zisterzienserorden inkorporiert und der Leitung des Abtes Gerhard von Heisterbach unterstellt werde. Dieser erhielt zugleich den Auftrag, persönlich die Nonnen in Blankenberg in den Satzungen des Zisterzienserordens zu unterweisen, sie regelmässig zu passender Zeit zu visitieren und etwaige Fehler und Missbräuche bei ihnen abzustellen⁴⁾.

Wenn durch die Entscheidung des Kardinaldiakons der Steinfelder Abt seiner Rechte und Pflichten in bezug auf das Kloster zu Blankenberg wieder enthoben wurde, so erhielt er

1) S. Becker a. a. O. S. 280.

2) In der Urkunde ist die Rede von der *ecclesia de Pace Dei* in Blankenberg *ordinis s. Augustini*. Dass diese *ecclesia* aber aus Prämonstratenserinnen gebildet wurde, ergibt sich aus den Worten der eben erwähnten Urkunde des Papstes Innocenz IV. vom Jahre 1246: *Dilectae [in Christo filiae] abbatissa et conventus monialium de Pace Dei Praemonstratensis ordinis*.

3) S. Böhmer a. a. O. S. 1549. Eubel l. c. p. 7. 50.

4) S. Lacomblet a. a. O. II, S. 167 Nr. 321. Böhmer a. a. O. S. 1551 Nr. 10203. Urkundliche Nachrichten über das Zisterzienserinnenkloster *de Pace* aus den Jahren 1248 und 1252 s. Lacomblet a. a. O. II, S. 177 Nr. 340; S. 178 Nr. 341; S. 202 Nr. 379. Knipping a. a. O. III, S. 202 Nr. 1433. 1434; S. 228 Nr. 1657.

andererseits gewisse rechtliche Befugnisse über das Nonnenkloster Niederehe im Kreise Daun, dessen Mitglie­derzahl sich gemäss einer Bestimmung des Erzbischofs Engelbert vom Jahre 1218 auf höchstens 25 belaufen sollte¹⁾. Als der Pfarrverweser Otto von Lommersdorf²⁾ diesem Kloster im Jahre 1226 eine Rente von $4\frac{1}{2}$ Ohm Wein³⁾ zu dem Zwecke schenkte, vom ersten Fastensonntage ab wöchentlich dreimal, am Sonntag, Dienstag und Donnerstag, die ganze Fastenzeit hindurch allen Mitgliedern des Konventes einen Becher darzureichen, ferner bei ausreichender Quantität auch an den Tagen des Osterfestes, verbot der Erzbischof Heinrich urkundlich jede absichtliche Umgehung dieses Zweckes und wies den Abt von Steinfeld an, falls eine dem Kloster angehörige Person sich dennoch dazu versteige, diese aus der kirchlichen Gemeinschaft auszuschliessen⁴⁾.

Bevor Macarius aus dem Leben schied, ging die Vogtei über das Kloster Steinfeld, welche im Jahre 1205 mit dem Besitze des Schlosses Are in die Hände des Grafen von Hochstaden ge-

1) S. Mittelrheinisches Urkundenbuch III, S. 88 Nr. 90. Knipping a. a. O. III, S. 42 Nr. 224. Die ausgefertigte Urkunde unterschrieb Macarius als Zeuge. Andere Urkunden, in denen er als Zeuge fungierte, s. bei Hugo, Annales II, col. 855. Lacomblet a. a. O. II, S. 39 Nr. 71; S. 102 Nr. 194.

2) S. Schannat-Bärsch a. a. O. 3. Bd. 1. Abt. 1. Abschn. S. 107 f. Fabricius a. a. O. S. 164.

3) Dass bei den für die Stifter und Klöster festgesetzten Lieferungen die carrata = $4\frac{1}{2}$ Ohm war, s. L. Ennen, Geschichte der Stadt Köln. 1. Bd. Köln u. Neuss 1863, S. 505.

4) S. Mittelrheinisches Urkundenbuch III, S. 243 Nr. 303. Knipping a. a. O. III, S. 92 Nr. 593. Es liegt die Vermutung nahe, dass die ursprünglichen Augustinernonnen des Klosters Niederehe, welche im Jahre 1244 nachweislich Angehörige des Prämonstratenserordens waren, im Jahre 1226 die Umwandlung bereits vollzogen hatten. Denn in diesem Jahre wurden sie von einem Prior geleitet, während gemäss den Anweisungen der Erzbischöfe Philipp und Adolf (c. 1175 und 1197) ein *religiosus provisor, qui sit de regula Augustini* an der Spitze stehen sollte; ferner treten in der erzbischöflichen Urkunde von 1226 als Zeugen (abgesehen von den Vertretern des Klosters) nur Angehörige des Prämonstratenserordens auf, nämlich ausser dem Abte Macarius auch sein Prior Hermann und sein Kellermeister Gerhard sowie die beiden Prämonstratenserpfarrer Albert von Ripsdorf und Anselm von Berndorf. S. Mittelrheinisches Urkundenbuch III, S. 604 Nr. 806. Knipping a. a. O. III, S. 170 Nr. 1162. Annalen 23, S. 155 f.

kommen war¹⁾, weiter an die Erzbischöfe von Köln über, da der Graf Friedrich von Hochstaden, Propst von St. Maria ad gradus in Köln, am 16. April 1246 mit der Grafschaft Hochstaden auch das Schloss Are bei Altenahr dem erzbischöflichen Stuhle zu Händen des zeitigen Inhabers, seines Bruders Conrad, übertrug²⁾. Macarius starb im Anfange des Jahre 1247 im hohen Alter, nachdem er 36 Jahre der Abtei mit Umsicht und Tatkraft vorgestanden hatte³⁾.

III. Die Abtei Steinfeld um die Mitte des 13. Jahrhunderts. Die Aebte Gerhard, Goswin und Lambert (1247—1258).

Nach dem Hingange des Abtes Macarius folgten drei Vorsteher, die zu kurze Zeit den Abtstab führten, als dass sie einen nachhaltigen Einfluss auf die innere und äussere Entwicklung der Abtei hätten ausüben können.

5. Abt Gerhard (1247—1248).

Gerhard, der erste von ihnen, welcher sein Amt in der Fastenzeit des Jahres 1247 antrat, war aus dem Steinfelder Konvente hervorgegangen. Im Jahre 1226 hatte er in demselben das Amt des Kellermeisters ausgeübt⁴⁾ und im Jahre 1240 seinen Abt Macarius nach der Burg Alttitschein in Mähren begleitet, um als Zeuge dem Schenkungsakte des Grafen Arnold von Hückeswagen beizuwohnen⁵⁾. Am 18. Dezember 1247 schloss er in Gegenwart seiner geistlichen Ordensbrüder, des Priors Lambert und des Kellermeisters Ludwig sowie des Laienbruders Wolbero, des Hofmeisters Adam in Geroldshoven und des Hofmeisters Winand in Heimers-

1) S. oben S. 69.

2) S. Lacomblet a. a. O. II, S. 155 Nr. 297. Cardauns a. a. O. S. 57 ff. Die Übertragung wurde am 26. Juni 1246 vom Papste Innocenz IV. bestätigt. S. Knipping a. a. O. III, S. 182 Nr. 1266.

3) Die Abtei Arnstein feierte das Gedächtnis des Abtes Macarius am 31. August, das Stift Heinsberg am 18. und die Abtei Rommersdorf am 19. September. S. Becker a. a. O. S. 159. Zeitschr. des Aachener Geschichtsvereins 1, S. 274. Wegeler a. a. O. S. 98.

4) S. oben S. 90.

5) S. oben S. 78 und 85. Ob dieser Abt Gerhard identisch ist mit einem der beiden gleichnamigen Chorherren, von welchen der eine um

heim¹⁾ einen Vergleich mit dem Ritter Heinrich von Attenbach (bei Blankenberg a. d. Sieg), welcher für seine dem Kloster verpachteten Ländereien im Umfange von 4 $\frac{1}{2}$ Morgen die in der Volkssprache „Niederfall und Aufkommen“ genannten Abgaben beanspruchte (obventiones, quae vulgari vocabulo niderval et up-cuminge dicuntur), die ihm beim Tode des Abtes Macarius hätten entrichtet werden müssen²⁾. Da das Kloster dem Ritter Heinrich bisher von diesen Ländereien jährlich 5 Malter Weizen oder 4 Malter Hafer geliefert hatte, je nachdem Weizen oder Hafer gesät war, und in jedem dritten Jahre, wenn man den Acker nicht zu bestellen pflegte, von einer Abgabe frei geblieben war, einigten beide Parteien sich dahin, dass das Kloster in Zukunft als Ersatz für die beanspruchten Abgaben das erhöhte Mass von 6 Maltern Weizen bzw. 5 Maltern Hafer als Abgabe zu zahlen hatte und in jedem dritten Jahre, wie bisher, frei blieb. Ausserdem übernahm das Kloster die Verpflichtung, wegen eines hinter Geroldsberg gelegenen Stückes Neubruchland, welches es ebenfalls von dem Ritter Heinrich gepachtet hatte, einen jährlichen Zins von 6 Kölner Denaren zu zahlen. Sowohl die Rente als auch der Zins waren jährlich am Feste des hl. Remigius (1. Oktober) von dem Hofe des Klosters in Geroldshoven zu entrichten³⁾.

Nachdem diese Streitsache auf gütlichem Wege erledigt war, bemühte sich Gerhard, auch eine andere strittige Angelegenheit, in welcher es sich um Grundbesitz handelte, in derselben Weise ins reine zu bringen. Der Pastor Hermann von Roitzheim im Kreise Rheinbach und fünf seiner Verwandten belangten das Kloster wegen 30 Morgen Ackerland und zwei Hofstätten, welche zu dem Hofe Königsfeld⁴⁾ bei Dottel im Kreise Schleiden ge-

1202 Prior in Dünwald (Annalen 44, S. 108) und der andere in den Jahren 1196–1207 Prior in Meer war (Keussen a. a. O. S. 52), ist wohl schwerlich festzustellen, aber immerhin möglich. Im letzteren Falle würde Gerhard erst in sehr hohem Alter in Steinfeld Abt geworden und so sein baldiger Tod vom natürlichen Standpunkte aus leicht zu erklären sein.

1) Über die Besitzungen des Klosters in Geroldshoven bei Ahrweiler s. Annalen 93, S. 30 und oben S. 79, in Heimersheim s. oben S. 66.

2) Über diese Abgaben s. Annalen 28, S. 20.

3) S. Mittelrheinisches Urkundenbuch III, S. 692 Nr. 922. Mitt. a. d. Stadtarchiv 3, S. 30.

4) S. G. Bärsch, Das Prämonstratenser-Mönchskloster Steinfeld in der Eifel. Schleiden 1857, S. 11.

hörten, während der Abt auf dem Landkapitel in Zülpich vor dem Kanonikus und Magister Heinrich von St. Maria ad gradus in Köln, dem Stellvertreter des Propstes dieses Stiftes, Friedrich von Hochstaden, welcher in dem Dekanate Zülpich die Rechte des Landdekans ausübte¹⁾, diese Güter auf Grund des Erbrechts für das Kloster in Anspruch nahm.

Nachdem die beteiligten Personen darüber einig geworden waren, den gerichtlichen Klageweg in diesem Falle nicht zu beschreiten, beauftragten sie den Pastor Hermann, ihnen einen Vergleich vorzuschlagen, und gaben die Erklärung ab, dass sie mit demselben unter allen Umständen einverstanden sein würden. Infolgedessen begab sich der Pastor an dem festgesetzten Termine nach Steinfeld und schloss nach eingehender Verhandlung mit dem Abte, der grosses Entgegenkommen zeigte, den ersehnten Frieden. Dieses gewonnene Resultat wurde von dem Kölner Kanonikus Heinrich auf einer neuen Kapitelssitzung in Zülpich am 10. März 1248 verkündet und urkundlich festgelegt, indessen ohne Angabe, wie und unter welchen Bedingungen es erzielt wurde²⁾. Nicht lange nach diesem Ereignis wurde der Abt Gerhard aus dem Leben abberufen, nachdem er erst ein Jahr die Leitung des Klosters in Händen gehabt hatte.

6. Abt Goswin I. (1248—1252).

Der Nachfolger Gerhards, Goswin I. von Jüllich, welcher ebenfalls vor seiner Wahl zum Abte Mitglied des Steinfelder Konvents gewesen war³⁾, trat die Regierung (1248) zu einer Zeit an, wo die Abtei in Schulden geraten war. Denn die *series praep. et abb. Steinf. meldet: Eius tempore vitis Steinfeldensis aliquid sterilis facta erat, non quod fructum bonorum operum non faceret, sed quod in temporalibus deficeret, ut fere dici potuerit illud Jerem. 8: Non est uva in vitibus. Ecclesia enim pluribus debitis erat obnoxia.* Diese Schulden waren der Abtei dadurch erwachsen, dass sie für die Kriege des Erzbischofs Conrad⁴⁾ ungewöhnlich

1) Diese Rechte hatte Erzbischof Anno II. durch Urkunde vom 29. Juli 1075 dem Propste des Stiftes Maria ad gradus übertragen. S. Lacómblet a. a. O. I, S. 143 Nr. 220. Fabricius a. a. O. S. 212 f.

2) S. Annalen 23, S. 164 f. Mitt. a. d. Stadtarchiv 3, S. 30.

3) S. oben S. 78.

4) S. Ennen a. a. O. 2. Bd., S. 79 f. 82 f. 87 ff. 90 f. 94. Cardauns a. a. O. S. 9 f. 69 ff.

grosse Aufwendungen hatte machen müssen. Sagte doch der Erzbischof später in einer an den Abt und Konvent von Steinfeld gerichteten Urkunde vom Jahre 1260 selbst: *Vobis [tamen] ad hoc existimus eo amplius debitores, quo nostris diebus circa vestra possessiones et bona nostrarum occasione guerrarum . . . graviora noscimini dispendia pertulisse*¹⁾.

Unter diesen Umständen musste dem Kloster eine Schenkung sehr willkommen sein, welche der Graf Philipp II., Herr von Wildenburg, im Jahre 1250 machte, indem er ihm zum Seelenheil seines Dienstmannen von Birunge, welcher kürzlich an Altersschwäche gestorben war, eine Rente von 1 Malter Hafer stiftete²⁾, sowie eine zweite Schenkung des Ritters Conrad von Schussenried, welcher mit seiner Gemahlin Aleidis dem Kloster im folgenden Jahre (1251) von seinem Gute 6 Morgen Ackerland übertrug, die an den Hof des Klosters in Lückcrath im Kreise Schleiden, genannt Münchhof, angrenzten³⁾. Zum Ausdruck des Dankes für die gemachte Schenkung nahm der Abt Goswin am 1. August 1251 den Geschenkgeber mit seiner Gemahlin und seinen Kindern in die Gebetsverbrüderung auf und sicherte ihnen nach ihrem Tode ein Begräbnis in dem Steinfelder Kloster mit einer feierlichen Messe *de requiem* zu⁴⁾. Um aber dem Kloster die Möglichkeit zu verschaffen, die Schulden durch Erschliessung einer neuen ständigen Einnahmequelle zu decken, vereinigte der Erzbischof Conrad in seinem Bestreben, der Not der Stifter und Klöster durch Inkorporation von Pfarreien zu Hilfe zu kommen⁵⁾, am 15. Oktober 1251 die Kirche von Keldenich⁶⁾ im Kreise Schleiden, über welche er in seiner Eigenschaft als Graf von Hochstaden das Präsentationsrecht besass, unter dem Vorbehalte der Cathedralsteuer und der Rechte des Archidiacons, mit der

1) S. Annalen 66, S. 191 f.

2) S. Schannat-Bärsch a. a. O. 1. Bd. 2. Abt. S. 689.

3) S. Boos a. a. O. 3. Heft, S. 54 f. Schannat-Bärsch a. a. O. 3. Bd. 1. Abt. 1. Abschn., S. 65. 3. Bd. 2. Abt. 2. Abschn., S. 348. Vgl. oben S. 64.

4) S. die Originalurkunde Nr. 13 im Staatsarchiv zu Düsseldorf.

5) S. Cardauns a. a. O. S. 121 ff. Dass er klösterlichen Anstalten gegenüber im allgemeinen wenig freigebig war und ihnen gewöhnlich nur dann Wohltaten spendete, wenn sie ihn persönlich keine Opfer kosteten, s. ebenda S. 119 f.

6) S. Fabricius a. a. O. S. 163.

Kirche von Steinfeld, so dass der Abt nach dem Tode des zeitigen Pastors auf Grund eines päpstlichen Privilegs¹⁾ je nach Bedürfnis durch einen oder mehrere seiner Ordensbrüder den gesamten Pfarrgottesdienst in der Kirche ausüben lassen konnte²⁾.

Weitere Nachrichten über die Regierungstätigkeit des Abtes Goswin sind nicht erhalten. Die in dem Chronodistichon der series praep. et abb. Steinf.:

RVrsVs VenIt eo sVb praesVle fILIA DVnVVaLt
NatIVa In SteInfeLt, seD pater abbas abIt. 1252.

angedeutete und irrtümlich der Regierungszeit Goswins zugewiesene Wiedervereinigung der Nonnen in Dünwald mit dem Kloster Steinfeld fällt wahrscheinlich in das Jahr 1257³⁾.

7. Abt Lambert (1252—1258).

Nachdem Goswin im Jahre 1252 das Zeitliche gesegnet hatte, trat an seine Stelle der Abt Lambert, welcher früher unter dem Abte Gerhard das Amt des Priors versehen hatte⁴⁾. Kurze Zeit nach seinem Regierungsantritte führte er einen Vergleich über Zehntstreitigkeiten herbei, welche seit geraumer Zeit zwischen

1) Worin dieses Privileg im einzelnen bestand, hatte der Erzbischof bereits in einem an die Archidiakone der Erzdiözese gerichteten Schreiben vom 4. Juli 1246 mit den Worten bekanntgegeben: Cum de gratia sedis apostolicae abbatibus et capitulis praemonstratensis ordinis canonicos sui ordinis ad ecclesias praesentare, quarum ius patronatus ad ipsos dinoscitur pertinere, et canonicos sui ordinis praesentatos ab ipsis curam animarum, custodiam reliquiarum et investituram ecclesiarum recipere ac in eisdem ecclesiis personaliter liceat deservire ita quod dioecetano archidiacono et decano loci obedientiam et jura eis debita exhibere teneantur, nos speciali zelo pietatis moti etc. Sodann wies der Erzbischof die Archidiakone an, in den Patronatskirchen des Klosters Meer bei eingetretener Vakanz immer genau nach den Bestimmungen dieses Privilegs zu verfahren und demgemäss die präsentierten Chorherren zuzulassen und zu investieren. S. Koppier saec. XVII B. 93^af. 58^b (Düsseldorfer Staatsarchiv). S. Knipping a. a. O. III, S. 182 Nr. 1270. Vgl. oben S. 82.

2) S. Annalen 23, S. 168 f. Mitt. a. d. Stadtarchiv 3, S. 33. Knipping a. a. O. III, S. 228 Nr. 1648.

3) S. unten S. 99. Die Abtei Rommersdorf feierte Goswins Gedächtnis am 23. November. S. Wegeler a. a. O. S. 100.

4) S. oben S. 91.

der Abtei und dem Herrn Friedrich von Schleiden¹⁾ ausgebrochen waren. Die Abtei forderte von allen Leuten des Edelherrn auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur Pfarre Steinfeld den kleinen Tierzehnten, während die Vasallen und Ministerialen desselben die Rechtmässigkeit dieser Forderung mit dem Hinweis darauf bestritten, dass der Zehnte von ihren Vorfahren niemals entrichtet worden sei. Nachdem beide Parteien übereingekommen waren, die Entscheidung dem Urteile von Schiedsrichtern zu unterwerfen, erkannten die mit diesem Amte betrauten Ordensmänner, die Dominikaner Albero Schalle und Theodorich von Koblenz im Auftrage Friedrichs, der Prämonstratenser Heinrich, Prior und Kustos in Steinfeld, und der Pastor Johannes von Mersburden im Namen des Abtes Lambert, nach sorgfältiger Untersuchung folgendermassen: der Herr von Schleiden und seine Erben brauchten von allen ihren Tieren, die sie auf ihren eigenen Höfen hielten, nicht den Zehnten zu zahlen, ebensowenig wie die Vasallen und Ministerialen, welche ihre Tiere auf den zu der Herrschaft Schleiden gehörigen Gütern mästeten. Hingegen waren zur Entrichtung des Zehnten verpflichtet: 1. die auf den Höfen des Herrn von Schleiden wohnenden Leute, welche eigene Tiere hielten; 2. die Vasallen, Ministerialen und alle anderen, welche ihre Tiere den Lehngütern irgendeines anderen zur Mast übergaben; 3. die Vasallen, Burgmannen und Ministerialen, welche ihre Tiere ausserhalb ihrer von der Herrschaft Schleiden empfangenen Lehngüter unterbrachten; 4. Schäfer oder andere Leute, welche auf den Lehngütern der Vasallen oder Ministerialen eigene Tiere unterhielten oder mit ihnen eine Vermischung vornahmen; 5. alle übrigen Landleute, gleichviel auf welchen Gütern sie ihre Tiere grosszogen.

Entstand bezüglich der untereinander vermischten Tiere ein Zweifel darüber, wem sie ganz oder zum Teil gehörten, so sollte der Vasall oder Ministeriale, wofern der Zweifel nicht durch ein zuverlässiges Urteil gehoben werden konnte, durch eine eidliche Aussage die Sache klarstellen. Wurde von seiten des Herrn von Schleiden und seiner Leute oder auch von seiten des Abtes und des Klosters irgendeine der getroffenen Bestimmungen umgangen, so hatte der Teil, welcher glaubte, dass ihm Unrecht geschehen

1) Er war ein Sohn des oben (S. 82) erwähnten Edelherrn Friedrich von Schleiden. S. Schannat-Bärsch a. a. O. 1. Bd. 2. Abt., S. 656 f.

sei, das Recht, den anderen Teil vor sich zu laden und den seines Unrechts Überführten zum Schadenersatz aufzufordern. Falls der Abt innerhalb eines Monats, nachdem der Herr von Schleiden oder sein Bevollmächtigter die Aufforderung hatte ergehen lassen, derselben nicht nachkam und infolgedessen dem Herrn von Schleiden besondere Mühen und Auslagen erwuchsen, so wurde er nach vernünftiger Abschätzung ehrenwerter Männer zum Schadenersatz gezwungen. War der Herr von Schleiden überführt und aufgefordert, so musste er innerhalb drei Monaten den Schaden wieder gutmachen, widrigenfalls er exkommuniziert wurde.

Ferner hatte er die Pflicht, nach vorangegangener Aufforderung seitens des Abtes oder dessen Bevollmächtigten seine Leute im Übertretungsfalle wieder zu ordnungsmässigem Handeln anzuhalten. Blieben seine Bemühungen erfolglos, so verfielen die Schuldigen, wofern sie sich im Lande aufhielten, nach Verlauf eines Monats der Exkommunikation. Mit derselben Strafe wurden die Vormünder der Minderjährigen und die Verwalter derjenigen belegt, welche in der Fremde weilten, wenn sie die Vereinbarung nicht beobachteten.

Sodann kam noch die Bestimmung hinzu, dass vom Heu der Zehnte nicht entrichtet zu werden brauchte, wohl aber von Erbsen, Wicken, Flachs und allen anderen Erzeugnissen, die auf den Äckern gewonnen wurden. Waren die Produkte ausnahmsweise in Gemüsegärten gezogen, so blieben sie steuerfrei, da solche Gärten gewöhnlich der Steuer nicht unterlagen.

Die über den geschlossenen Vergleich ausgestellte Urkunde, in welcher die genannten Schiedsrichter als Zeugen fungierten, wurde durch das Siegel des Erzbischofs Conrad, der hier zum ersten Male als Vogt der Abtei Steinfeld auftrat¹⁾, sowie durch die Siegel des Abtes Lambert und des Edelherrn Friedrich, die als Zeugen zugegen waren, bekräftigt²⁾.

Am 12. März 1255 erhielt die Abtei eine namhafte Schenkung durch Heinrich von Reifferscheid, welcher ihr mit Zustimmung seiner Gemahlin Agnes seine sämtlichen in Bachem³⁾ bei Ahrweiler

1) S. oben S. 90 f.

2) S. Annalen 23, S. 169 ff. Mitt. a. d. Stadtarchiv 3, S. 33. Knipping a. a. O. III, S. 235 Nr. 1713.

3) Über die Güter, welche die Abtei in Bachem bereits besass, s. oben S. 64.

gelegenen Güter, bestehend in Renten, Weingärten, Äckern, Wiesen und Wäldern, testamentarisch unter der Bedingung vermachte, dass er ohne Kinder sterben werde. Sollte sich nach seinem Tode herausstellen, dass noch irgend jemand eine kleine Schuld von ihm einzufordern berechtigt war, so musste die Abtei sie bezahlen, aber höchstens bis zu einem Betrage von 30 Mark. Ferner war sie verpflichtet, sofern er nicht in der Fremde starb, seinen Leichnam nach Steinfeld zu bringen und in dem Oratorium des Klosters beizusetzen, regelmässig für ihn das Jahrgedächtnis zu halten und den Brüdern im Refektorium am Gedächtnistage eine besondere Beköstigung zu gewähren. Falls ihm aber noch Kinder geboren wurden, welche die genannten Güter für sich behalten wollten, hatten diese an das Kloster zu Steinfeld 100 Mark zur Stiftung seines Jahrgedächtnisses zu entrichten¹⁾. Da der Geschenkgeber kinderlos starb, blieb das Testament rechtskräftig und erhielt durch Johann von Reifferscheid, den Sohn seines Bruders, den er zu seinem Universalerben eingesetzt hatte, am 23. April 1282 eine urkundliche Bestätigung mit der Zusicherung, dass er das Kloster im Besitze und Genusse der erworbenen Güter schützen werde²⁾.

Gegen Ende desselben Jahres (2. Dezember 1255) verbot der Erzbischof Conrad seinem Truchsess von Hard³⁾, von den Leuten des Klosters Steinfeld, welche sich in der Gegend von Marmagen aufhielten, irgendwelche (Mai- oder Herbst-) Bede⁴⁾ zu fordern, da dieselben wegen ihrer andauernden, dem Erzbischöflichen Stuhle geleisteten Dienste eine völlige Abgabefreiheit verdienen⁵⁾.

1) S. Annalen 23, S. 171 f. Mitt. a. d. Stadtarchiv 3, S. 37.

2) S. die Originalurkunde Nr. 21 im Staatsarchiv zu Düsseldorf. Schannat-Bärsch a. a. O. 1. Bd. 2. Abt., S. 621f.

3) Ob der Truchsess Adam von Hart, welcher in zwei für das Kloster Steinfeld ausgestellten Urkunden aus den Jahren 1267 und 1269 auftritt, mit [dem [obengenannten Truchsess identisch ist, muss dahingestellt bleiben. S. Annalen 23, S. 176 ff. 180.

4) S. Annalen 28, S. 20.

5) S. Kopiar saec. XVIII. Nationalbibliothek in Paris, Fonds latin Nr. 17791 f. 53. Knipping a. a. O. III, S. 254 Nr. 1871. Ein Beamter der Nationalbibliothek (H. Omor? Unterschrift unleserlich) hatte die Güte, mir eine Kopie der kurzen, nur 54 Worte zählenden Urkunde zuzusenden.

So erfreulich alle diese Gunsterweise, welche dem Kloster in materieller Hinsicht zuteil wurden, für den Abt Lambert sein mussten, so war es ihm doch eine unvergleichlich grössere Freude, dass er das Kloster Dünwald, welches seit mehreren Jahren dem Prämonstratenserorden und der Leitung der Abtei Steinfeld ganz entzogen war¹⁾, wieder in das alte Verhältnis zum Orden und zum Mutterhause zurückführen konnte. Nachdem nachweislich schon seit dem 17. Januar 1251 wieder ein Prior an die Spitze des Klosters getreten war²⁾, wie es die Statuten des Ordens forderten, übte der Steinfelder Abt im Jahre 1254 als der verantwortliche Leiter sein Amt dort wieder aus, indem er zugleich mit dem Prior, dem Kellermeister, der Meisterin und Priorin des Dünwalder Konvents urkundlich erklärte, dass der Kölner Bürger Gerhard Albus seiner Schwester Gertrud und seiner Tochter Agnes, welche als Nonnen in Dünwald lebten, 1 Mark Leibrente zugesichert hatte³⁾. Am 15. Mai 1257 war die Sache soweit gediehen, dass der Erzbischof Conrad die vollzogene Wiedervereinigung des Klosters mit Prémontré und Steinfeld durch Urkunde öffentlich bekannt machen konnte und die Bestimmung traf, es sollten alle Personen, welche in geistlichen oder zeitlichen Dingen dort ein Amt ausübten, desselben enthoben sein, wofern der Steinfelder Abt oder sein Stellvertreter es nicht für gut befand, sie in dasselbe wieder einzusetzen. Auf diese Weise sollten alle Ungehörigkeiten oder auch Ungerechtigkeiten, welche bei der Trennung der Dünwalder Nonnen aus ihrem bisherigen Ordensverbände aus Irrtum oder Unwissenheit oder aus anderen Gründen vorgekommen waren, wieder gutgemacht werden und vergessen sein⁴⁾.

1) S. oben S. 85 f.

2) S. Annalen 41, S. 97 f. Zeitschr. des Berg. Geschichtsvereins 20, S. 69 f.

3) S. ebenda S. 70 f. Vgl. das Regest vom Jahre 1244 ebenda, S. 67.

4) S. Hugo, Probationes I, col. 541 sq. Knipping a. a. O. III, S. 263 Nr. 1948. Gemäss einer Aufzeichnung in der Handschrift *Monasteria monialium sub Steinfeld* (im Stadtarchiv zu Köln), vereinigte Erzbischof Conrad das Dünwalder Kloster bereits am 9. Mai 1250 wieder mit Steinfeld. L. Korth, welcher dieses Datum für richtig hält, glaubt, dass der Annalist Hugo in der erzbischöflichen Urkunde irrigerweise 1257 idus maii statt 1250 VII idus maii (= 9. Mai) gelesen hat. S. Annalen 44, S. 109, 112 f. Dieser Versuch, die vorliegende Abweichung in der

Ungefähr um dieselbe Zeit eröffnete sich anderswo der Steinfelder Abtei ein neues Feld seelsorgerischer Wirksamkeit. Während die Ortschaft Wehr im Kreise Mayen mit der Pfarre und dem ganzen Zehnten bereits im 12. Jahrhundert zum Kloster Steinfeld gehörte¹⁾, wurde die Seelsorge daselbst von einem Geistlichen der Erzdiözese Trier ausgeübt. Aber am 26. Mai 1255 übertrug der Erzbischof Arnold II. von Isenburg, gestützt auf das den Prämonstratensern verliehene päpstliche Privileg²⁾, die ständige Seelsorge dem Abte Lambert, welcher in der Folge zu diesem Zwecke einen oder mehrere seiner Steinfelder Chorherren nach Wehr entsandte³⁾.

Wenn diese erzbischöfliche Massnahme die Voraussetzung zulässt, dass die Steinfelder Abtei wegen ihrer religiös-praktischen Seelsorgsarbeit sich eines guten Rufes erfreute, so darf man wohl hinzufügen, dass auch ihr Vorsteher Lambert persönlich in hohem Ansehen stand und weithin grosses Vertrauen genoss. Dem die Herren des Landes, Herzog Walram von Jülich, die Grafen Friedrich von Blankenheim, Friedrich von Schleiden, Heinrich von Reifferscheid und Gerlach von Dollendorf, vereinbarten im Jahre 1254, in der Abtei Steinfeld zusammentreten, um mit dem

Datierung des berichteten Ereignisses zu erklären, mag als gelungen zu bezeichnen sein, aber der von Korth angeführte Grund, dass „tatsächlich von 1251 ab wieder Prioren an die Stelle der Pröpste treten“, ist jedenfalls nicht durchschlagend. Vielmehr wäre es sehr gut möglich gewesen, dass der Erzbischof, wenn auch schon seit 1251 wieder geordnete Verhältnisse im Kloster Dünwald herrschten, doch noch sechs Jahre mit der öffentlichen Erklärung der restitutio in integrum wartete, einerseits um denen, welche die Losreissung vom Orden verschuldet hatten, eine gelinde Strafe aufzuerlegen, andererseits, um inzwischen zu prüfen, ob die Wiedervereinigung nach menschlichen Berechnungen Bestand haben würde.

1) S. Annalen 93, S. 48 und oben S. 63.

2) S. oben S. 82. 95.

3) Aus dem Berichte der series praep. et abb. Steinf.: Sub hoc abbate dilatavit sese vitis Steinfeldensis ad parochiam in Wehr, quam de consensu Arnoldi archiepiscopi Trevirensis 26. Maii 1255 obtento canonici nostri exercere coeperunt, ergibt sich die Unrichtigkeit der früher (Annalen 93, S. 48) ausgesprochenen Ansicht. Der Text ist dort umzuändern: [Man darf] „doch zweifellos mindestens die Möglichkeit ableiten, dass schon während der Regierungszeit Evervins die Pfarre Wehr im Besitze des Steinfelder Klosters war“.

Abte die Beilegung einer Streitigkeit zu bezeugen, welche zwischen Jutta, der Witwe Johans von Bedburg, und ihrem Bruder, Gerhard von Kempenich, ausgebrochen war¹⁾.

Lambert starb im Jahre 1258. Ein wichtiges Ereignis aus seiner Regierungszeit, die Übernahme der Seelsorge in Wehr, ist in dem Chronodistichon der series praep. et abb. Steinfeldensium verewigt:

Est SteInfeLDensIs resIDentIa praesVLIs apta
Wehr; VIVens aVXI, fata VaCare IVbent. 1258²⁾.

IV. Die Abtei Steinfeld in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts.

8. Abt Goswin II. (1258—1272).

Der Nachfolger des Abtes Lambert, Goswin II., hatte schon vor der Übernahme seines Amtes in Steinfeld hinreichend Gelegenheit gefunden, sich mit den Aufgaben und Pflichten eines Kloostervorstehers gründlich vertraut zu machen. In den Jahren 1244 bis 1255 hatte er als Prior das Kloster Meer und von 1255 bis 1258 als Abt das Kloster Sayn geleitet³⁾. Die praktischen Erfahrungen, welche er in diesen beiden Stellungen gesammelt hatte, mussten ihm naturgemäss in dem grösseren Wirkungskreise, an dessen Spitze er durch die Wahl zum Abte des Steinfelder Klosters berufen war, sehr zustatten kommen und die Arbeit wesentlich erleichtern.

Zunächst war es ihm beschieden, durch drei Schenkungen den irdischen Besitz des Klosters zu mehren. Der Ritter Hermann von Elz und seine Gemahlin Clementia vermachten dem Kloster am 20. Oktober 1259 zu Monreal im Kreise Mayen testa-

1) S. Mittelrheinisches Urkundenbuch III, S. 928 Nr. 1277.

2) Seine sonstige Tätigkeit für die Tochterklöster Dünwald und Meer s. Annalen 44, S. 75 f. Zeitschrift des Berg. Geschichtsvereins 20, S. 72 Nr. 55 (der in der Urkunde erwähnte Propst Gerhard ist nicht, wie Korth annimmt, Propst in Steinfeld, sondern Propst der Augustinerinnen zu St. Maria bei Andernach). H. Kelleter, Urkundenbuch des Stiftes Kaiserswerth, Bonn 1904, S. 61 f. Knipping a. a. O. III, S. 252 Nr. 1853.

3) S. Hugo, Annales II, col. 759. Keussen a. a. O. S. 52.

mentarisch zwei jenseits der Mosel, Ellenz gegenüber¹⁾, im Gebiete und Zehntbezirke von Fankel im Kreise Kochem gelegene Weinberge mit der Auflage, dass aus ihren Erträgen jährlich im Herbst nach beendigter Weinlese das nötige Öl für eine Lampe erworben werde, die Tag und Nacht vor einem Kruzifixe im Kloster brennen sollte. Wenn von dem Ertrage noch etwas übrig blieb, konnten die Brüder es nach freiem Ermessen zu ihrem eigenen Gebrauch oder für das Kloster verwenden²⁾.

Am 28. Januar 1265 schenkte die Gräfin Margarethe von Are dem Kloster die Güter zu Klaffenkotten, welche ihr verstorbenen Gemahl Lothar mit dem Burggrafen zu Köln, Heinrich von Arenberg, gegen den Wildbann in der Gemeinde Kommern eingetauscht hatte³⁾.

In demselben Jahre (1265) verpflichtete sich der Graf Walram von Monjoie mit seiner Gemahlin Jutta, der Kirche zu Steinfeld jährlich 14 kölnische Denare zu zahlen⁴⁾.

Sodann hatte der Abt Goswin die Genugtuung, dass der Erzbischof Conrad, welcher sich dem Kloster gegenüber als Schuldner betrachtete⁵⁾, ihm am 26. Oktober 1260 als Entschädigung für die grossen Aufwendungen, welche es aus seinen Gütern und Besitzungen für die Kriege des Erzbischofs und insbesondere für die Befestigung der Stadt Ahrweiler hatte machen müssen, die Befreiung von dem Zoll und der Akzise auf Wein und alle anderen Erzeugnisse in Ahrweiler urkundlich verbriefte⁶⁾.

1) Wegen der Weinberge, welche das Steinfeld Kloster in Ellenz besass, brach unter der Regierung Goswins ein neuer Streit mit dem Kastorstifte zu Karden aus (s. Annalen 93, S. 28 und 94, S. 8 f.). Denn die series praep. et abb. Steinf. berichtet: Goswinus defendit libertatem vinearum in Ellenz contra capitulum Cardunense. Aber leider sind weitere Nachrichten über die Veranlassung, den Verlauf und Ausgang des Streites nicht erhalten.

2) S. Mittelrheinisches Urkundendenbuch III, S. 1084 Nr. 1501. Mitt. a. d. Stadtarchiv 3, S. 43. In demselben Jahre (7. März 1259) schloss Goswin gemäss einer kurzen Notiz in der series praep. et abb. Steinf. eine Gebetsverbrüderung mit der Benediktinerabtei Malmedy.

3) S. Annalen 23, S. 175 f. Mitt. a. d. Stadtarchiv 3, S. 51 f. S. oben S. 78.

4) S. Schannat-Bärsch a. a. O. 1. Bd. 2. Abt., S. 604.

5) S. oben S. 94.

6) S. Annalen 66, S. 191 f. Knipping a. a. O. III, S. 286 Nr. 2130. Tille a. a. O. I, S. 167.

Im folgenden Jahre (27. Juli 1261) richtete der Erzbischof an seine Getreuen in Herl (im Landkreise Trier) die Aufforderung, für den Schutz der Güter und Rechte einzutreten, welche das Kloster Steinfeld dort besass, da sie wohl erworben und ihm von seinen Vorfahren längst unwidersprochen zuerkannt seien¹⁾.

Unter dem Nachfolger Conrads, dem Erzbischof Engelbert II. von Falkenburg (1261—1274), brach zwischen dem Kloster Steinfeld und Conrad III. von Schleiden²⁾, einem Sohne des Grafen Friedrich, welcher mit dem Abte Lambert im Jahre 1252 einen Vergleich geschlossen hatte³⁾, wegen des Klosterhofes Reipach⁴⁾ in der Pfarre Sistig eine heftige Streitigkeit aus, welche sich mehrere Jahre hinzog. Während der Erzbischof seinen Truchsess Adam von Hard und seinen Ritter und Burgmannen Jakob von Hard, Theoderich und Embrico von Waggendorf und Theoderich von Firmenich nach Sistig entsandte, um durch sie beide Parteien vornehmen zu lassen, fanden sich dort im Auftrage der Parteien die Herren von Blankenheim, Manderscheid und Wildenburg gleichzeitig als Vermittler ein.

Vor dem Gerichtshofe legte zuerst der Herr von Schleiden dar, dass der Abt wegen des Hofes Reipach verpflichtet sei, ihm Wagen und Pflüge zur Verfügung zu stellen, das Mehl auf seiner Mühle mahlen zu lassen, seine Hunde nach beendigter Jagd zu füttern und seine besondere Erlaubnis einzuholen, bevor er das eigene Holz im Walde fällen lasse. Ferner habe der Verwalter des Hofes die Pflicht, an den drei jährlichen Gerichtstagen auf seinem Hofe in Sistig zu erscheinen, und die Leute des Klosters, die in seinem Gebiete die Klostergüter bestellten, seien seinem Hofe in Sistig zu Diensten und Abgaben verpflichtet.

Im Gegensatze zu diesen Forderungen erklärte sodann die Partei des Klosters, dass sie rechtlich zu nichts verpflichtet sei, da sie den Hof Reipach mit allem seinem Zubehör mehr als 200 Jahre ungestört besessen habe, wieweil sie auch dem Herrn von Schleiden und anderen edlen Herren öfters aus freien Stücken Dienste geleistet habe. Indessen zeigte sie sich bereit,

1) S. Annalen 23, S. 174 f. Mitt. a. d. Stadtarchiv 3, S. 45. Knipping a. a. O. III, S. 289 Nr. 2150.

2) S. Schannat-Bärsch a. a. O. 1. Bd. 2. Abt. S. 656 f.

3) S. oben S. 95 ff.

4) S. oben S. 64.

jährlich dem Herrn von Schleiden vier Wagenräder ohne Eisenbeschlag und 8 Malter Hafer zu liefern, damit sie die auf seinem Gebiete gelegenen Wälder und Wiesen frei benutzen könne, ferner den Förstern jährlich 8 Stümmer Hafer und 16 Brode (panes vulgo dictos credemich) unter der Bedingung zu geben, dass ihr acht Bäume, vier Eichen- und vier Buchenstämme, in dem Forste des Herrn von Schleiden zum Fällen bezeichnet würden (arbores ad secundum dictos (!) werboima).

Weiter fügte die Partei des Klosters im einzelnen noch hinzu: der Verwalter des Hofes und die dem Kloster hörigen Leute, welche in dem Bezirke des Herrn von Schleiden wohnten, sollten für das zum Bau der Häuser notwendige Holz einen Obolus oder ein Brod an den Förster zahlen, der ihnen alsdann den notwendigen Bedarf anweisen werde; die Klosterleute dürften in dem Walde des Herrn von Schleiden ohne dessen besondere Erlaubnis kein Holz für Schindeln fällen, während sie gehalten seien, auf seiner Mühle mahlen zu lassen und als Abgabe jährlich 1 Denar, ein Fastnachtshuhn¹⁾ und von den einzelnen Pflügen je 3 Denare zu entrichten. Die Schöffen des Herrn von Schleiden aus der Ortschaft Sistig seien verpflichtet, jährlich am Feste des heiligen Andreas (30. November) auf dem Hofe Reipach zusammenzukommen und dort Recht zu sprechen, wofür sie die übliche Beköstigung und 8 Denare empfangen. Die Klosterleute, welche die Äcker des Herrn von Schleiden bestellten, seien mit ihren Gütern dem Hofe zu Sistig dienst- und abgabepflichtig, wie umgekehrt die Leute des Herrn von Schleiden, welche die Äcker des Klosters bebauten, dem Hofe des Klosters. Weitergehende Rechte seien dem Herrn von Schleiden über das Kloster nicht zuzuerkennen, ebensowenig wie über die Klosterleute, welche die Güter des Klosters bestellten, mit der einzigen Ausnahme, dass die letzteren zum Hochgerichte zu erscheinen hätten.

Da nach diesen beiderseitigen Darlegungen die beiden Parteien über die einzelnen Punkte lange und heftig hin und her stritten, ohne eine Einigung herbeiführen zu können, kamen sie schliesslich darin überein, den Streit durch einen Schiedsspruch zu schlichten, und betrauten mit dieser Aufgabe unter Hinzu-

1) S. G. Grupp, Kulturgeschichte des Mittelalters. 3. Bd. Paderborn 1912, S. 452.

ziehung und Vermittlung des Herrn von Wildenburg den Truchsess Adam von Hard und den Ritter und Burgmannen Jakob von Hard als Vertreter des Klosters, sowie die beiden Ritter Heinrich von Guntersdorf und Theoderich von Marmagen als Bevollmächtigte des Herrn von Schleiden. Dieselben erkannten nach sorgfältiger Beratung am 15. August 1267, dass das Kloster für die Benutzung der Wälder und Wiesen dem Herrn von Schleiden die Abgaben leisten solle, zu denen es sich selbst bereit erklärt habe, und dass es, wenn auch nicht auf Grund einer Rechtspflicht, so doch um des lieben Friedens willen (*quod dicitur mudsuna*) auf dessen Mühle mahlen lassen oder an dessen Müller jährlich 6 Sümmer Weizen liefern solle, und zwar lediglich aus dem Grunde, weil ein Klosterbruder durch eigenes Verschulden schon seit acht Jahren dieses Quantum ohne Wissen und Willen des Abtes und Konventes entrichtet habe. Im übrigen sollten das Kloster und die Klosterleute dem Herrn von Schleiden zu weiter nichts verpflichtet sein. Wenn aber beide Parteien sich gegenseitig Dienste irgendwelcher Art erweisen wollten, so dürfte dadurch niemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden¹⁾. Die auf diese Weise erzielte Einigung war indessen nicht von langer Dauer. Um die neuerdings ausgebrochene Streitigkeit endgültig beizulegen, beschlossen die Parteien, die Grafen Wilhelm von Jülich und Philipp den Älteren, Herrn von Wildenburg, zu Schiedsrichtern zu ernennen und ihrem Urteile, wie es auch ausfallen möge, sich unbedingt zu unterwerfen. Diese Richter stellten sich nach eingehender Prüfung vollständig auf den Standpunkt, den die Partei des Klosters im Jahre 1267 eingenommen und ausführlich dargelegt hatte²⁾, und erkannte demgemäss in diesem Sinne. Am 24. März 1270 verkündeten sie in Gegenwart zahlreicher Herren aus dem Adel des Landes und der Vertreter des Klosters, des Priors Heinrich, des Pastors Heinrich, des Kellermeisters Gottfried und der beiden Laienbrüder Johannes und Thicard, das Urteil und

1) S. Annalen 23, S. 176 ff. Mitt. a. d. Stadtarchiv 3, S. 54 f.

2) Die einzige Abweichung bestand darin, dass 1267 den Klosterleuten zur Pflicht gemacht wurde, zum Hochgerichte zu erscheinen, während der neue Entscheid zu *iudicium quod dicitur hoegerichte* noch den Zusatz erhielt: *et ad defensionem terrae, quae dicitur lantweringhe*. Über die Beschränkung des Kriegsdienstes der Bauern auf die Landesverteidigung s. Zeitschr. des Berg. Geschichtsvereins 21, S. 217.

zählten in der ausgefertigten Urkunde alle Rechte und Pflichten des Klosters nochmals einzeln auf¹⁾.

Zuletzt stellten Conrad von Schleiden und die Vertreter des Klosters unter demselben Datum eine neue Urkunde aus, in welcher der Graf im Einverständnis mit seiner Gemahlin Elise und seiner Mutter Aleidis versicherte, dass er für sich und seine Erben allen geltend gemachten Ansprüchen dem Kloster gegenüber für immer entsagt habe²⁾ und die Entscheidung der Schiedsrichter unverbrüchlich beobachten werde, während gleichzeitig der durch die Steinfelder Chorherren vertretene Abt sich ebenfalls mit der getroffenen Entscheidung unbedingt einverstanden erklärte und gemäss ihren Bestimmungen stets handeln zu wollen versprach³⁾. Damit war der lang ersehnte Friede endlich wiederhergestellt.

Seit der Regierung Goswins übernahm die Steinfelder Abtei in der Pfarrkirche zum heiligen Dionysius in Krefeld die ständige Ausübung der Seelsorge, nachdem der päpstliche Kardinallegat Petrus⁴⁾ im Einklang mit dem vom Papst Honorius III. den Prämonstratensern verliehenen Privileg⁵⁾ am 21. Januar 1248 die Meisterin des Stiftes Meer auf Grund des ihr zustehenden Patronatsrechts ermächtigt hatte, die Pfarrstelle nicht mehr mit fremden Geistlichen, sondern mit einem Chorherrn ihres Ordens zu besetzen. Zur Regelung des rechtlichen Verhältnisses der Abtei zur Pfarre verfügte der Erzbischof Conrad am 26. April 1260, dass der von der Meisterin dem zuständigen Archidiakon, dem

1) S. Lacomblet a. a. O. IV, S. 806 f. Nr. 671. Zeitschr. des Aachener Geschichtsvereins 11, S. 110.

2) Die früher erhobenen Forderungen, die er in der Urkunde noch einmal aufzählte, ergänzte er nunmehr durch die Mitteilung, dass der Abt verpflichtet sei, vorher seine Erlaubnis einzuholen, wenn er seine Schweine in die dem Kloster gehörigen, aber auf Schleidener Gebiet gelegenen Wälder zur Eichelmast treiben wolle, ferner von jedem Mansus des Hofes Reipach einen Denar als Abgabe zu entrichten und von den Klostergütern Kuttendal und Wolfskehl ihm gewisse Dienste zu leisten, während die Klosterleute, gleichviel, ob sie von ihm Güter in Besitz genommen hätten oder nicht, an den Gerichtstagen auf seinem Hofe in Sistig erscheinen müssten.

3) S. Annalen 23, S. 178 ff. Mitt. a. d. Stadtarchiv 3, S. 57. Schannat-Bärsch a. a. O. 1. Bd. 2. Abt., S. 1010 ff.

4) S. oben S. 89.

5) S. oben S. 82 und 95.

Domdechanten von Köln, präsentierte und von ihm rechtmässig investierte Pastor persönlich in Krefeld die Seelsorge auszuüben habe und dafür den Teil der Einkünfte beziehen solle, welcher bisher den Vikaren zufloss, im übrigen aber alle Lasten und Pflichten auf sich nehmen müsse, welche die Pfarre im allgemeinen ihren Vorgesetzten schuldig seien. Den Überschuss der Einkünfte hingegen hatte er an das Kloster abzuliefern¹⁾.

Wegen der Ausübung der Seelsorge wurde der Abt Goswin im Jahre 1271, als die Pfarre Rheindorf²⁾ im Kreise Solingen neu zu besetzen war, in einen Rechtsstreit verwickelt, welcher zunächst allerdings das Kloster Dünwald³⁾ anging, aber mit dessen Ausgang auch die Interessen des Steinfelder Mutterklosters eng verknüpft waren. Das Präsentationsrecht übten dort abwechselnd die Ritter Manfred von Rheindorf, das Kloster Dünwald und das Apostelstift zu Köln aus. In dem genannten Jahre aber präsentierte das Dünwalder Kloster den Steinfelder Chorherrn Christian, während die beiden anderen Patronatsinhaber gleichzeitig ihre Kandidaten aufstellten. Den so entstandenen Streit entschied der Magister Hermann von Bonn, Kanonikus an St. Severin zu Köln, in seiner Eigenschaft als Vertreter des Dompropstes und Archidiakons⁴⁾ Arnold von Looz am 16. September 1271 zugunsten des Steinfelder Chorherrn und verlieh ihm die Investitur⁵⁾. Sechs Tage später (22. September) gab er dem Pfarrer zu Flittard⁶⁾ im Kreise Mülheim a. Rh. und dem Magister Wilhelm von Reins-

1) S. Lacomblet a. a. O. II, S. 264 Nr. 471. Knipping a. a. O. III, S. 283 Nr. 2101. H. Keussen, Geschichte der Stadt und Herrlichkeit Krefeld. Krefeld 1865, S. 50 ff. 61 ff. 83 ff., im Anhang die Urkunden I, II, III. Die (lückenhafte) Reihenfolge der Krefelder Pfarrer aus der Abtei Steinfeld s. bei Keussen, Kloster Meer S. 52 ff. J. F. Lefranc und J. P. Lentzen, Geschichte der Pfarreien des Dekanates Krefeld. M.-Gladbach, S. 120 f. 146 f.

2) S. Fabricius a. a. O. S. 329.

3) Dass Goswin auch sonst in die Angelegenheiten des Klosters Dünwald eingriff, s. Zeitschr. des Berg. Geschichtsvereins 19, S. 175 ff.; 20, S. 72 f. Annalen 44, S. 33.

4) Das Dekanat Deutz, zu welchem die Pfarre Rheindorf gehörte, war ursprünglich im Besitze des Dompropstes. Später ging die Würde eines Archidiakons in diesem Dekanate an den Propst des St. Kunibertstiftes über. S. Fabricius a. a. O. S. 316.

5) S. Zeitschr. des Bergischen Geschichtsvereins 20, S. 75 f.

S. Fabricius a. a. O. S. 322.

dorf, Pfarrer zu Ollheim¹⁾ im Kreise Rheinbach, den Auftrag, den Kanonikus Christian in die Pfarre Rheindorf einzuführen und im Besitze derselben mit kirchlichen Strafmitteln zu schützen²⁾.

Kurz vor seinem Tode gewann Goswin³⁾ eine neue klösterliche Genossenschaft für den Prämonstratenserorden, nämlich das Kloster Engelpforten an der Mosel im Kreise Kochem. Dasselbe war um das Jahr 1255 von dem Ritter Emmerich von Monreal gegründet und Zisterzienserinnen, welche aus dem Kloster Chumbd bei Simmern kamen, übergeben worden. Nach einigen Jahren aber kehrten die Schwestern in ihre Heimat zurück, da das Kloster wegen seiner Lage mitten im Walde sehr vereinsamt und zugleich nur mit sehr kärglichen Mitteln ausgestattet war. Nünmehr erwarb der Graf Philipp III. von Wildenburg⁴⁾ von den Erben des Ritters Emmerich die leerstehende Besitzung und führte im Jahre 1262 Dominikanerinnen aus Marienthal in den Ardennen in dieselbe ein. Aber auch diesmal nahm die neue Gründung keine günstige Entwicklung. Die Dominikanerinnen wurden aus dem Ordensverbande ausgestossen, weil sie ohne Wissen ihrer Ordensoberen nach Engelpforten übergesiedelt waren. In dieser traurigen Lage erbarmte sich der Abt Goswin der Verstossenen, vermutlich durch die Bitten seines Freundes Philipp bewogen. Auf seine Veranlassung und mit Zustimmung des Erzbischofs

1) S. ebenda S. 230.

2) S. Zeitschr. des Bergischen Geschichtsvereins 20, S. 76. Durch diese Massnahme scheint der Streit wegen der Kirche zu Rheindorf doch nicht geschlichtet zu sein. Denn in einer Urkunde vom 8. März 1274 trat unter den genannten Zeugen Christian als Prior von Dünwald auf und am 7. Januar 1276 wurde von Schiedsrichtern dahin erkannt, dass der Kanonikus Pelegrin von St. Maria ad gradus im Besitze der Pfarre Rheindorf bleiben solle. S. ebenda S. 76 f.; Annalen 44, S. 28.

3) Wie sehr er es verstanden hatte, sich weit über seinen klösterlichen Wirkungskreis hinaus Ansehen und Einfluss zu verschaffen, zeigen die Anweisungen, welche der Papst Urban IV. ihm (in Verbindung mit dem Abte von Hamborn) gab, um die zerrütteten Finanzen des Kölner Erzstifts wieder in Ordnung zu bringen und den Erzbischof Engelbert zum Gehorsam gegen päpstliche Befehle zu zwingen. S. H. Finke, Westfälisches Urkundenbuch 5. Bd. 1. Teil Münster 1888, S. 291 Nr. 624. S. 292 Nr. 625. Böhmer a. a. O. S. 1437 Nr. 9209; S. 1447 Nr. 9305 u. Nr. 9306; S. 2143 Nr. 14913. Mon. Germ. hist. Epist. saec. XIII, tom. III, p. 501 sqq.

4) S. Schannat-Bärsch a. a. O. 1. Bd. 2. Abt., S. 1086.

Heinrich von Trier traten sie im Jahre 1272 zu dem Prämonstratenserorden über und legten am Feste des heiligen Augustinus (28. August) die feierlichen Gelübde ab, ohne indessen in ein dauerndes Abhängigkeitsverhältnis zu der Abtei Steinfeld zu treten. Denn als der Erzbischof später von einer Romreise zurückkehrte, fand er es für besser, sie der Abtei Sayn zuzuweisen und unter die geistliche Leitung ihres zeitigen Abtes Conrad zu stellen¹⁾. Noch in demselben Jahre schied der Abt Goswin aus dem Leben.

9. Abt Johann von Löwen (1272—1279).

Ebenso wie sein Vorgänger, hatte der neu erwählte Abt Johannes, der aus Löwen gebürtig und in Floreffe in den Prämonstratenserorden eingetreten war, vor seiner Berufung nach Steinfeld schon eine ehrenvolle Laufbahn im Orden durchgemessen. Nachdem er in Floreffe nacheinander die Ämter des Subpriors und Priors verwaltet hatte²⁾, wurde er zuerst Propst in dem Prämonstratenserinnenkloster Wenau³⁾ im Kreise Düren, sodann Abt in Rommersdorf, 1268 Abt in Sayn und stand dieser Abtei nachweislich bis zum Feste des heiligen Martin (11. November) des Jahres 1273 vor. Da er aber spätestens seit Anfang Oktober 1272 auch in Steinfeld das Amt des Abtes ausübte⁴⁾, ergibt sich, dass er von diesem Zeitpunkte ab bis zum November des folgenden Jahres die Leitung der beiden Abteien Sayn und Steinfeld, des Tochter- und Mutterklosters, gleichzeitig in Händen hatte⁵⁾.

1) S. Hugo, *Annales* I, col. 171. II, col. 759. 856. Stramberg I. c. II, p. 87 sqq.

2) S. Berlière I. c. p. 117.

3) S. oben S. 76.

4) Gemäss einer Angabe der *series praep. et abb. Steinf.* bestieg er den Thron eodem anno (1272), quo in capitulo generali festo s. Dionysii celebrato obtinuit stabulum equorum, d. h. einen Stall in einem der Wirtschaftsgebäude des Klosters Prémontré, in welchem er für die Dauer des Generalkapitels seine Pferde unterbringen konnte. Vgl. die Urkunde des Generalabts Johannes vom 9. Oktober 1250 für den Abt von Knechtsteden und den Propst von Heinsberg bei Ehlen a. a. O. S. 38 Nr. II.

5) S. die *series praep. et abb. Steinf.* Berlière I. c. p. 117. Hugo widerspricht sich selbst, wenn er (*Annales* I, col. 85) die von Johannes verwalteten Ämter in der Reihenfolge aufzählt: Ex illa [praepositura Winagiensi] ad Saynensem abbatiam translatus fuerat, inde ad Rommers-

Auf seine Bitten erteilte der Papst Johann XXI. am 30. November 1276 dem Steinfelder Konvent die Vollmacht, mit Ausnahme der Lehngüter alle beweglichen und unbeweglichen Güter, welche die Chorherren und Konversen, bevor sie die Welt verliessen und in Steinfeld eintraten, als Erbe oder auf einen anderen gerechten Titel besaßen und demgemäss nach eigenem Gutdünken auf andere hätten übertragen können, von ihnen sich als Eigentum zu erbitten, anzunehmen und zu behalten¹⁾.

Sonst ist, abgesehen davon, dass er eine mit der Stadt Ahrweiler über die dort gelegenen Klostergüter ausgebrochene Streitigkeit auf gütlichem Wege schlichtete²⁾ und zugunsten des Klosters Dünwald mehrere Schenkungs- und Kaufverträge bestätigte³⁾, keine Spur seiner Tätigkeit in Steinfeld erhalten geblieben. Er muss jedoch in dem Rufe eines tüchtigen Oberen gestanden haben, da die Abtei Floreffe, aus welcher er hervorgegangen war und welche selbst als eins der drei ältesten Prämonstratenserstifter (neben Prémontré und Laon) ein hohes Ansehen genoss, ihn zu ihrem Vorsteher erwählte. Gemäss den *Annales Floreffenses*⁴⁾ wurde diese Wahl am 14. September 1289 getätigt, nachdem der bisherige Abt freiwillig von seinem Amte zurückgetreten war. Indessen hatte Johannes zweifellos schon vor diesem Termine die Leitung des Steinfelder Klosters niedergelegt, da hier sein Nachfolger Wimar als regierender Abt unter dem 30. April 1289 zwei Urkunden ausstellte und mit dem Abtsiegel versah⁵⁾. Die Über-

dorfiensem, postea ad Steinfeldensem und andererseits (*Annales II*, col. 855) von ihm sagt: *Ex Saynensi abbatia Steinfeldiam postulatus accessit.*

1) *S. Annalen 23*, S. 180 f.; *Mitt. a. d. Stadtarchiv 4*, S. 6.

2) *S. die Originalurkunde im Staatsarchiv zu Koblenz. B. B. Erzstift Köln 23*; ferner die *series praep. et abb. Steinf. Hugo, Annales II*, col. 856.

3) *S. Zeitschrift des Berg. Geschichtsvereins 19*, S. 178 ff. 20, S. 76 ff. *Annalen 44*, S. 78 f.

4) *S. Mon. Germ. hist. script. XVI*, p. 629.

5) *S. unten S. 117*. Die in der weiteren Darstellung erwähnten (acht) Urkunden, welche in den Jahren 1281—1287 ausgefertigt wurden, geben über diese Frage keinen Aufschluss, da der Steinfelder Abt in ihnen überhaupt nicht oder nur als *abbas monasterii Steinveldensis*, ohne Angabe seines Namens, genannt ist.

lieferung verlegt seine Abdankung in Steinfeld in das Jahr 1279¹⁾. Auf seine Amtsführung in Sayn, Steinfeld und Floreffe sowie seine Amtsniederlegung und sein Todesjahr weist ein Chronogramm in der series praep. et abb. Steinfeldensium mit den Worten hin:

In SaIna, SteInfeLD et FLoreff VIXIt Vt abbas,
DeposItO baCVLo tVtIVs astra petIt²⁾. 1293.

10. Abt Wimar (1279—1298).

An die Stelle des nach Floreffe übergesiedelten Abtes Johannes trat durch die Wahl der Steinfelder Chorherren der Abt Wimar, dessen lange Regierungszeit von grosser Bedeutung für die Entwicklung der Abtei Steinfeld war. Zahlreiche Urkunden legen Zeugnis dafür ab, dass unter ihm durch Verkauf, Tausch und Verpachtung, durch Ankauf und Schenkung eine erhebliche Verschiebung in dem klösterlichen Eigentum vor sich ging.

Dass die Abtei in der Stadt Köln Besitzungen hatte, ergibt sich aus einem Verträge, welchen der Abt am 3. Januar 1285 mit den Eheleuten Ludwig und Gertrud in Köln abschloss, indem er ihnen den dritten Teil eines steinernen Hauses und eine Hofstätte auf der Johannesstrasse³⁾ sowie den dritten Teil eines Backhauses mit der zugehörigen Hofstätte auf der Maximinenstrasse verkaufte⁴⁾.

An den Herrn Theoderich von Kerpen und dessen Schwager, den Ritter Johannes von Walthechin, verkaufte Wimar am 18. April 1288 für 200 Mark den Klosterhof in Berndorf im Kreise Daun mit sämtlichem Zubehör, Feldern, Weiden, Wiesen, bebautem und unbebautem Ackerland, Zehnten, Renten und dem Patronatsrecht

1) Nachdem Johannes in Floreffe sein Amt mit glänzendem Erfolge ausgeübt, insbesondere eine vorzügliche Ordensdisziplin geschaffen und ein reiches wissenschaftliches Leben in dem Stifte gepflegt hatte, legte er im Jahre 1291 freiwillig die Abtwürde nieder, führte ein zurückgezogenes Leben und starb eines heiligen Todes am 27. August 1293. S. Berlière l. c. p. 117. Barbier l. c. p. 157 sqq.

2) Die Abtei Parc feierte sein Gedächtnis am 26. Juli. S. van Waefelghem l. c. p. 304 sq.

3) S. H. Keussen, Topographie der Stadt Köln im Mittelalter, 2. Bd. Bonn 1910, S. 95 Nr. 67. 68.

4) S. ebenda S. 133 Nr. 9. 10. 11. L. Ennen, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, 3. Bd. Köln 1867, S. 214 Nr. 247.

über die Pfarrkirche¹⁾. Falls die beiden Käufer, welche je zur Hälfte alle Erträge des Hofes erhielten, sich über die Besetzung der Pfarre nicht einigen konnten, entschieden sie durch Los, wer von ihnen in diesem Falle das alleinige Recht ausüben sollte einem wissenschaftlich gebildeten und würdigen Kleriker das Pfarramt zu übertragen²⁾.

Am 25. Mai 1290 übertrug Wimar in Gegenwart des Steinfelders Chorherrn Johannes, des zeitigen Pastors von Ripsdorf, die Klostergüter in Hüngersdorf im Kreise Schleiden, welche der verstorbene Ritter Gerlach von Stalhoven mit seiner Gemahlin Guda zugunsten der Kranken geschenkt hatte, an Heinrich, den Sohn des verstorbenen Michael mit der Auflage, jährlich am Feste des heiligen Andreas (30. November) 18 Schillinge an das Kloster für die Kranken zu zahlen. Falls dieser in der Zahlung der Rente säumig war, hatte das Kloster das Recht, die Güter zurückzunehmen, zu behalten und zum eigenen Nutzen zu verwenden, sowie für alle etwa entstandenen Schäden vor dem kirchlichen und weltlichen Gericht Ersatz zu fordern. Nach seinem Tode aber erhielten seine Söhne oder Erben die Güter zurück und hatten als Kurmede eine Mark zu zahlen³⁾.

Auf Grund eines Vertrages vom 27. Dezember 1292 tauschte Wimar 6 Morgen Wiesen aus dem Klosterbesitze zu Oberbolheim im Kreise Düren gegen 6 andere Morgen Wiesen ein, welche dem Ritter Arnold Spee von Bolheim gehörten, und bezog fortan einen jährlichen Zins von 12 Denaren, weil der Ritter auf den Klosterwiesen ein Haus erbaut, einen Hof angelegt und die ganze Besitzung mit einem Graben umgeben und stark befestigt hatte⁴⁾.

1) Die Pfarrei Berndorf gehörte nachweislich schon zu dem Kloster Steinfeld, als dieses noch von Augustiner-Chorherren bewohnt war (1097—1121). S. Annalen 93, S. 17. 20.

2) S. die Originalurkunde im Freiherrlich von Solemacherschen Archiv zu Büllenheim. Die Urkunde, auf welche Herr Archivar Dr. Keussen in Köln mich aufmerksam zu machen die Güte hatte, stellte mir Herr Freiherr von Solemacher bereitwilligst zur Verfügung. Beiden Herren sei hiermit herzlicher Dank gesagt.

3) S. Annalen 19, S. 314. Die Originalurkunde befindet sich im Germanischen Nationalmuseum zu Nürnberg (Reg. Rep. Nr. 9009). Gütige Mitteilung des Herrn Archivars Dr. Hermann Keussen in Köln.

4) S. Annalen 23, S. 187. Mitt. a. d. Stadtarchiv 4, S. 30.

Drei Jahre später (1295) vertauschte Wimar 50 Morgen Ackerland bei Sinzig gegen den Hof Diefenthal bei Wehr. Da der bisherige Inhaber, der Ritter Heinrich der Gude, denselben von dem Reiche zu Lehen trug, bestätigte der König Adolf von Nassau am 2. Dezember 1295 den Tauschvertrag, löste den Hof von allen Lehensverbindlichkeiten und trug die Ländereien zu Sinzig dem Reiche als Lehen auf¹⁾.

Durch einen Pachtvertrag, den Wimar am 16. März 1286 mit Reinhard von Westerburg, dem Propste und Archidiakon des Kassiusstiftes in Bonn schloss, erhielt die Abtei eine Besitzung in Oberbachem, mit welcher das Patronatsrecht über die Pfarrkirche in Franken²⁾ im Kreise Ahrweiler verbunden war. Dafür musste sie jährlich am Feste Allerheiligen einen Zins von 30 Schillingen an das Stift entrichten und ihre Zustimmung dazu geben, dass die genannte Besitzung und die sonstigen Güter, welche sie von alters her in Bachem besass³⁾, mit Ausnahme der ihr von Heinrich von Reifferscheid testamentarisch vermachten⁴⁾, dem Stifte verpfändet würden, wenn sie bis zum 30. November ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen wäre⁵⁾.

Weiter erwarb der Abt Wimar für eine Kaufsumme von 80 Mark von den Erben des Edlen Matthias von Calmunth am 18. April 1285 die Vogtei über die Ortschaft Wehr und eine jährliche Rente von 6 Maltern Weizen und 1 Fuder Wein⁶⁾. Am 18. August 1289 kaufte er für 340 Mark von Arnold, dem Magister und Dechanten des Stiftes zum hl. Dionysius in Lüttich, sämtliche Güter, welche das Stift in dem Dorfe und auf dem Hofe Bengen bei Ahrweiler besass, bestehend in Äckern, Weingärten, Zehnten, Renten, Wäldern samt den angesiedelten Knechten und dem Patronatsrecht über die Pfarrkirche⁷⁾. Zuletzt erstand

1) S. Günther l. c. II, p. 510 Nr. 362.

2) S. oben S. 64.

3) S. ebenda.

4) S. oben S. 97 f.

5) S. die Originalurkunde Nr. 22 im Staatsarchiv zu Düsseldorf.

6) S. Annalen 66, S. 192 f. Tille a. a. O. I, S. 168.

7) S. die Originalurkunde im Kölner Stadtarchiv. Mitt. a. d. Stadtarchiv 4, S. 25. Die Gründe, weshalb das Lütticher Stift seine Güter in Bengen gern verkaufte, s. Annalen 23, S. 183. Mitt. a. d. Stadtarchiv 4, S. 23.

er am 25. April 1295 von dem Abte Adolf von Siegburg für eine Summe von 200 Mark eine Rente von 100 Maltern Weizen, welche sechs Jahre lang aus den Zehnten der Pfarreien Hochkirchen und Rövenich zu entrichten war¹⁾.

Zu diesen durch Kauf erworbenen Gütern kamen noch andere durch Stiftung und Schenkung seitens wohlhabender Gönner hinzu. Der Edelherr Adolf von Dollendorf, welcher Kanonikus in St. Gereon in Köln gewesen war und im Begriffe stand, in Steinfeld in den Prämonstratenserorden einzutreten²⁾, übergab dem Abte Wimar zum Ankaufe eines Gutes die Summe von 400 Mark und behielt sich von ihr — mit einer geringen Ausnahme — für die Zeit seines Lebens den Genuss der Einkünfte vor, eine Vergünstigung, welche ihm mit Rücksicht auf seine edle Abkunft bereitwillig eingeräumt wurde (*utpote ei qui de moribus delicacioribus ad monasterium transiit uberius provideatur*). Nach seinem Tode aber sollten aus den Erträgen jährlich 4 Fuder gewöhnlichen Weins und 1 Ohm besseren Wachstums als Pitanz für den Konvent beschafft und wöchentlich 2 Sümmer Brod an der Klosterpforte an die Armen verteilt werden. Der Abt, welcher die Stiftung am 19. Juni 1290 im Namen des Konventes annahm, legte von dem empfangenen Gelde 250 Mark in den eben genannten Gütern in Bengen an und verwandte die übrigen 150 Mark zu verschiedenen Zwecken des Klosters. Als Gegenleistung übernahm er gemäss dem Wunsche des Stifters die Pflicht, das Gedächtnis seiner Eltern und Wohltäter und aller armen Seelen sowie nach dem Tode des Stifters auch dessen Gedächtnis jährlich mit besonderer Feierlichkeit zu begehen und allen diesen Verstorbenen alle 14 Tage im Konvente ein spezielles *memento* in der Vigil, der Messe und der *commendatio* zu widmen³⁾.

Der Ritter Wilhelm von Froitzheim, Schenk in Nideggen, machte am 18. Januar 1291 seinen in Scheidweiler im Kreise Düren gelegenen Hof mit Äckern, Gerechtsamen und allem Zubehör dem Kloster unter der Bedingung zum Geschenke, dass regelmässig an dem Tage seines Jahrgedächtnisses und an den

1) S. Tille a. a. O. I, S. 168. Über die Zehntrechte der Abtei Siegburg in den Pfarreien Hochkirchen u. Rövenich s. Fabricius a. a. O. S. 34 u. 231.

2) Seine Lebensschicksale, insbesondere seine wechselvolle Laufbahn im Prämonstratenserorden s. unten S. 121 ff.

3) S. die Originalurkunde Nr. 27 im Staatsarchiv zu Düsseldorf.

Jahrestagen des Todes seines Vaters, seiner Mutter, seiner beiden Frauen Mechtildis und Aleidis und seiner Kinder 3 Mark für eine besondere Beköstigung der Chorherren im Refektorium ausgelegt würden¹⁾).

Ferner schenkte der Edle Ropert von Rosowe am 25. April 1292 dem Kloster seinen Hof und alle seine Güter in Fritzdorf²⁾ im Kreise Rheinbach samt dem Patronatsrechte über die Pfarrkirche, so dass der Ritter Johann von Hammerstein, dessen Bruder Gundolf und Verwandter Arnold, welche diese Güter bisher von dem Geschenkgeber zu Lehen hatten, sie in Zukunft aus der Hand des Klosters zu Lehen nehmen mussten³⁾).

Da die Gemeinde Fritzdorf in der Grafschaft Neuenahr lag und die Pfarrkirche zum Dekanat Ahrgau, mithin zum Archidiakonsbezirk des Propstes von St. Kassius in Bonn gehörte⁴⁾, bestätigten der Graf Wilhelm von Neuenahr und der Propst und Archidiakon Reinard am 1. November 1295 auf Bitten des Klosters die vollzogene Schenkung. Die bisherigen Vasallen und Lehensherren leisteten dem Abte von Steinfeld die Hulde und den Eid der Treue und gaben sodann, ein jeder den erhaltenen Teil seiner Güter, in die Hände des Abtes zurück, nachdem sie mit einer beiderseits vereinbarten grossen Geldsumme abgefunden waren⁵⁾.

Der bisherige Pastor von Fritzdorf aber, Hermann mit Namen, legte mit Zustimmung des Erzbischofs Sigfried von Köln und des Archidiakons Reinard sein Amt nieder und übertrug alle seine Einkünfte und Rechte an das Kloster Steinfeld gegen eine jährliche Rente von 55 Mark, die zur Hälfte je am Ende des Monats Mai und am 11. November an ihn in Koblenz oder Köln zu entrichten war. Zudem verpfändete der Abt Wimar ihm am 27. Oktober 1295 als Sicherheit die drei dem Kloster gehörigen Höfe in Ellenz, Edeger und Cröv an der Mosel mit der weiteren Verpflichtung, dass er die fällige Rente aus den sonstigen Klostergütern bestreiten werde, wenn diese Höfe etwa infolge von räu-

1) S. Annalen 23, S. 185. Mitt. a. d. Stadtarchiv 4, S. 26 f. Zeitschr. des Aachener Geschichtsvereins 12, S. 186.

2) S. Fabricius a. a. O. S. 137.

3) S. Hugo, Annales II, col. 870 sq. Annalen 23, S. 186. Mitt. a. d. Stadtarchiv 4, S. 28.

4) S. Fabricius a. a. O. S. 127.

5) S. Annalen 23, S. 187 ff. Mitt. a. d. Stadtarchiv 4, S. 34 f.

berischen Einfällen, allgemeiner Unfruchtbarkeit, grosser Feuersbrunst oder anderen Schicksalsschlägen keinen Ertrag abwerfen würden¹⁾.

Endlich schenkte der Edelherr Johannes von Reifferscheid mit seiner Gemahlin Cunigunde und seinem erstgeborenen Sohne Johannes²⁾, dem Erben der Herrschaft Reifferscheid, am 20. März 1294 dem Kloster seinen Hof und alle seine Güter in Dreis bei Rheinbach mit dem Patronatsrecht über die dortige Pfarrkirche³⁾ und allen zu dem Hofe und den Gütern gehörigen Lehensleuten⁴⁾.

Wegen der Mühle zu Oberbolheim, welche die Abtei im Jahre 1196 von dem Adalbertstift in Aachen in Erbpacht genommen hatte⁵⁾, geriet der Abt Wimar vorübergehend in Streit mit dem Dechanten Gerhard, dem Vertreter dieses Stiftes. Gemäss dem schriftlich vorliegenden Vertrage hatte das Kloster $\frac{1}{2}$ Mark Kurmede an das Stift zu zahlen, „si abbas praefati monasterii obierit“. Während das Kloster den Ausdruck obire im buchstäblichen Sinne (= sterben) fasste, behauptete der Dechant Gerhard, dass mit diesem Ausdruck im weiteren Sinne gemeint sei: wenn der Abt stirbt oder abgesetzt wird oder sein Amt niederlegt oder aus irgendeinem anderen Grunde aufhört, Abt zu sein, oder auch, wenn ihm ein anderer Abt zur Seite gestellt wird, weil er krank oder unfähig ist.

Um dem Streite ein Ende zu machen, kamen beide Parteien sich in der Weise entgegen, dass der Abt von Steinfeld die Auslegung des Dechanten Gerhard als richtig anerkannte und dieser seinerseits den Betrag der zu zahlenden Kurmede herabsetzte. Demgemäss hatte fortan auf Grund eines neuen Vertrages, welcher

1) S. die Originalurkunde Nr. 29a im Staatsarchiv zu Düsseldorf.

2) Wahrscheinlich war dieser Edelherr Johannes derselbe, welcher die oben (S. 98) erwähnte Schenkung seines Onkels Heinrich bestätigte. Wenn er nach Schannat-Bärsch (a. a. O. 1. Bd. 2. Abt. S. 623) mit Adelheid vermählt war, die ihm einen Sohn Johannes schenkte, während diese Urkunde als seine Gemahlin Kunigunde (und als Sohn Johannes) bezeichnet, so ist, vorausgesetzt, dass jene Nachricht richtig ist, wohl anzunehmen, dass er zweimal verheiratet war.

3) Vielleicht ist die alte, ausserhalb der Stadtmauer von Rheinbach gelegene Pfarrkirche von St. Martin gemeint, welche 1789 durch Feuersbrunst eingeeäschert wurde. S. Fabricius a. a. O. S. 149.

4) S. die Originalurkunde Nr. 29 im Staatsarchiv zu Düsseldorf.

5) S. oben S. 67.

am 30. April 1289 abgeschlossen wurde, das Kloster jedesmal, wenn der Abt von seinem Amte zurücktrat, gleichviel aus welchem Grunde, innerhalb sechs Wochen vom Tage der Wahl des neuen Abtes ab gerechnet an den Amtmann des Stiftes in Lendersdorf¹⁾ bei Düren eine Abgabe von 4 Schillingen zu entrichten²⁾.

Ausserdem erkannte Wimar mit seinem Prior Heinrich unter demselben Datum an (30. April 1289), dass das Steinfeldener Kloster wegen drei bei der Mühle von Oberbolheim gelegenen Hofstätten, die es ebenfalls in Erbpacht besass, jährlich am Feste des hl. Martinus an das St. Adalbertstift 9 Denare und drei Hühner und an den Vogt seines Hofes in Lendersdorf $\frac{1}{2}$ Malter Malz zu liefern hatte, um so von allen Verpflichtungen gegen die Gerichtsvogtei entbunden zu sein³⁾. Und damit die geschlossenen Verträge gewissermassen auch eine religiöse Stütze erhielten und äusserlich erkennbar werde, von welchem Vertrauen und Wohlwollen die beiden Parteien zu einander beseelt seien, nahm Wimar am 13. Mai 1289 den Dechanten und sämtliche Kapitulare des Adalbertstiftes in die Gebetsverbrüderung auf⁴⁾.

Nachdem der Erzbischof Sigfried die Kirche Mersburden bei Zülpich, über welche die Steinfeldener Abtei seit dem Jahre 1208 das Patronatsrecht besass⁵⁾, hatte niederreissen lassen, weil er wegen ihrer allzu grossen Nähe bei dem Orte Zülpich, der seiner Herrschaft unterstand⁶⁾, für sich und die Erzdiözese grosse Gefahren befürchtete, denen er zuvorkommen wollte⁷⁾, übertrug er ihr

1) S. Fabricius a. a. O. S. 76.

2) S. Quix l. c. Tom. I, Pars II Aquisgrani 1840, p. 160 Nr. 234. Annalen 23, S. 183 f. Mitt. a. d. Stadtarchiv 4, S. 24 f.

3) S. Quix l. c. p. 161 Nr. 237. An das Apostelnstift in Köln hatte die Abtei Steinfeld (nach einem Verzeichnis der Renten, Zinsen und sonstigen Einkünfte vom Jahre 1293) jährlich von 15 Morgen Ackerland, die zwischen Wissensim und Vint gelegen waren, 2 Malter Weizen und 1 Sümmer Winterweizen abzuliefern. S. Ennen, Quellen 3. Bd., S. 355 Nr. 395.

4) S. Quix l. c. p. 160 Nr. 233.

5) S. oben S. 70.

6) S. Zeitschr. des Aachener Geschichtsvereins 11, S. 117 f. Annalen 67, S. 26.

7) Um in den Kämpfen gegen die Grafen von Jülich an der Stadt Zülpich einen festen Stützpunkt zu haben, befestigte er sie im Jahre 1278 und erbaute in ihr eine starke Burg. S. Broix a. a. O. S. 94 f.

als Entschädigung den in Zülpich gelegenen Grund und Boden, welchen der Schenk von Nideggen, Wilhelm Wetzstein¹⁾, von ihm zu Lehen trug. Darauf liess der Abt auf diesem Grundstück eine neue Pfarrkirche errichten, über welche er wiederum das Patronatsrecht erhielt, und einen Friedhof anlegen, während der Schenk von Nideggen durch Urkunde vom 15. September 1285 für sich und seine Erben auf alle Rechte, die er an dem Grundstück hatte, freiwillig Verzicht leistete, zumal ihm als Ersatz für einen jährlichen Zins von 12 Denaren und einem Kapaun, welchen er bis dahin von der Kölner Kirche wegen des Grundstückes als Lehen bezogen hatte, von dem Abte ein jährlicher Zins aus zwei unter einem Dache befindlichen, auf der Strasse Aterpech in Zülpich gelegenen Häusern und zwei angrenzenden Hofstätten angeboten wurde²⁾, eine Vereinbarung, welche am folgenden Tage (16. September) von dem Erzbischof Sigfried gutgeheissen und bestätigt wurde³⁾.

Wegen der Pfarrei Hochkirchen, über welche das Kloster Steinfeld seit dem Jahre 1194 das halbe Patronatsrecht besass⁴⁾, sah sich Wimar genötigt, die Hilfe des Kölner Dompropstes anzurufen, weil dieser in dem Dekanate Bergheim, zu welchem Hochkirchen damals gehörte, das Amt des Archidiacons versah. In dieser Pfarrei übte ein Priester namens Heinrich die Seelsorge aus, wahrscheinlich auf Veranlassung der Abtei Siegburg und der Herren von Jülich, Wickrath und Kenten, denen die andere Hälfte des Patronatsrechts zustand⁵⁾. Von seiten des Archidiacons aber war auf Präsentation des Abtes Wimar der Steinfelder Chorherr Gumpert zugelassen und investiert, nachdem er die Pfarrgeschäfte persönlich zu besorgen versprochen hatte. Infolgedessen liess der Archidiakon durch seinen Offizial am 28. Mai 1287 dem Dechanten des Dekanates Bergheim, dem Propste Werner von St. Gereon in Köln, unter Strafe der *suspensio ab officio* den Auftrag zugehen, den Priester Heinrich aufzufordern, innerhalb acht Tagen von der

1) Weitere Nachrichten über ihn s. in der Geschichte der Familie Schenk von Nideggen S. 30 f.

2) S. Annalen 23, S. 181 f. Mitt. a. d. Stadtarchiv 4, S. 34.

3) S. die Originalurkunde im Kölner Stadtarchiv; Mitt. a. d. Stadtarchiv 4, S. 15.

4) S. oben S. 65.

5) S. Fabricius a. a. O. S. 34.

Leitung der Pfarrei zurückzutreten und den Steinfelder Kanonikus an der Übernahme und Ausübung des Pfarramtes nicht zu hindern¹⁾.

Den empfangenen Auftrag gab der Propst und Dechant Werner am 3. Juli an seinen Stellvertreter im Dekanate Bergheim²⁾ weiter und fügte seinerseits den Befehl hinzu, den Kanonikus Gumpert sofort als Pastor von Hochkirchen ins Landkapitel aufzunehmen und seine Anerkennung von allen Kapitelsmitgliedern zu fordern. Wenn der Priester Heinrich unter Vorschützung eines bestimmten Grundes nicht Folge leiste, solle er ihm unverzüglich davon Mitteilung machen und beide Parteien nach Ansetzung eines Termins zur Untersuchung der Sache an ihn verweisen³⁾. Der Ausgang der strittigen Angelegenheit ist unbekannt.

Am 1. Mai 1289 wurde dem Abt Wimar eine Schenkung angeboten, die von dem grossen Vertrauen Zeugnis ablegte, dessen sich die Steinfelder Abtei als religiöse Genossenschaft erfreute. Da das Zisterziensernonnenkloster Frauenkron (oder Marienkron) im Kreise Schleiden, welches wahrscheinlich den Edelherren von Dollendorf seine Entstehung und Ausstattung verdankte, im Laufe der Jahre hinsichtlich der Zahl seiner Mitglieder so zurückgegangen und in seinen zeitlichen und geistlichen Angelegenheiten so verwarlost war, dass für die Zukunft ein kräftiger Aufschwung zu einem blühenden klösterlichen Leben nicht mehr zu erwarten stand, übertrugen die Klosterschwestern mit Zustimmung des Grafen Gerlach von Dottendorf und seines Bruders Adolf durch einen Schenkungsvertrag ihr ganzes Besitztum mit dem Patronatsrecht über die benachbarte Pfarrei Alendorf an das Kloster Steinfeld, damit es seiner religiös-kirchlichen Bestimmung, dem Dienste Gottes, erhalten bleibe⁴⁾. Ob der Steinfelder Abt die Schenkung annahm und welchem Zwecke er sie in diesem Falle dienstbar

1) S. die Originalurkunde Nr. 23 im Staatsarchiv zu Düsseldorf.

2) S. Fabricius a. a. O. S. 17. Annalen 82, S. 137. 139 ff. Die bereits von Füssenich (ebenda S. 140) festgestellte Tatsache, dass ein solcher Stellvertreter selbst zuweilen auch den Titel decanus führte, wird durch die Formel der intitulatio und inscriptio von neuem bestätigt: W[ernerus] dei gracia prepositus ecclesie sancti Gereonis Coloniensis viro discreto decano christianitatis in Bergheym salutem in domino.

3) S. die Originalurkunde Nr. 24 im Staatsarchiv zu Düsseldorf.

4) S. J. Becker, Geschichte der Pfarreien des Dekanates Blankenheim. Köln 1893, S. 146. Schannat-Bärsch a. a. O. 3. Bd. 1. Abt. 1. Abschn., S. 133 f.

machte, lässt sich wegen Mangels an urkundlichem Material nicht ermitteln. Nur so viel ist gewiss, dass der Komtur der Johanniter zu Adenau, an welchen der Graf Gerlach 1299 seine Rechte abtrat, die Pfarrei Alendorf später regelmässig besetzte, nachdem auch der Abt von Malmedy, der bisherige Kollator der Pfarre, seine Rechte im Jahre 1317 ihm übertragen hatte¹⁾.

Ausser dem Mutterhause Steinfeld, welches wegen der Vielseitigkeit der zu lösenden Aufgaben an die Arbeitskraft seines Abtes hohe Anforderungen stellte, nahmen auch die Tochterklöster seine Aufmerksamkeit immerfort in Anspruch. Insbesondere scheint ihm das Stift Strahow in Prag grosse Sorge bereitet zu haben, da er auf verschiedenen Visitationsreisen, welche er dorthin unternahm, sich genötigt sah, vier Äbte wegen schlechter Vermögensverwaltung abzusetzen, die Äbte Friedrich (1283), Hermann (1285), Jordan (1288) und Luthold (1290)²⁾. Für das Kloster Meer, welches mit dem Ritter Heinrich Beyger in eine heftige Fehde geraten war, trat er mit dem Abte von Altenberg und dem Kommandator des Johanniterhospitals in Neuerburg (in novo castro) als Schiedsrichter auf und fällte am 26. März 1286 einen Spruch, dem beide Parteien sich unterwarfen³⁾.

In dem letzten Regierungsjahre des Abtes Wimar erliess der Erzbischöfliche Stuhl zu Köln für den Bereich des gesamten Steinfelder Pfarrbezirks eine Verordnung bezüglich der Kirchweihfeste, welche bisher von der Kirche zu Steinfeld und den benachbarten Kapellen dreimal im Jahre gefeiert wurden. Da aber an diesen Festtagen bei dem gewaltigen Zusammenströmen des Volkes aus allen Gegenden oft blutige Schlägereien stattfanden, welche für das Kloster grosse Unzuträglichkeiten im Gefolge hatten, be-

1) S. ebenda S. 77. Fabricius a. a. O. S. 156. Becker, Blankenheim S. 441 ff.

2) S. Frind a. a. O. II, S. 192 f. Leider ist es unmöglich, über die Zustände im Stifte Strahow während dieser Zeitperiode näheren Aufschluss zu erlangen, da das ganze Stiftsarchiv bei der Zerstörung des Stiftes durch die Hussiten im Jahre 1420 in Flammen aufging. (Gütige Mitteilung des Stiftsbibliothekars Cyrill Straka.)

3) S. die Originalurkunde im Staatsarchiv zu Düsseldorf. Keussen, Das Kloster Meer S. 76 f. Die Mitwirkung des Abtes Wimar bei Abschlussung von Kauf- und Pachtverträgen zugunsten des Klosters Meer und Dünwald s. Lacomblet a. a. O. II, S. 575 Nr. 975. Zeitschr. des Berg. Geschichtsvereins 20, S. 79. Ennen, Quellen 3. Bd., S. 381 Nr. 397,

fahl der Erzbischof Wichbold dem Abte und dem Konvent kraft des Gehorsams und unter Strafe der Exkommunikation am 14. Mai 1298, dass in Zukunft für alle Pfarreingesessenen zusammen nur eine Feier am Tage vor Christi Himmelfahrt ohne Lärm und Ausschweifung stattfinden solle¹⁾.

Ob der Abt Wimar diese Verordnung noch erlebte, bleibt ungewiss, da sein Name in der erzbischöflichen Urkunde nicht genannt ist. Ebenso zweifelhaft ist es, ob die einstweilige Regelung der Streitsache wegen des dem Kloster Steinfeld gehörigen Hofes Königsfeld²⁾ noch in seine Regierungszeit fällt, da die Urkunde, welche über sie Aufschluss gibt, undatiert ist. Dagegen steht fest, dass der Steinfelder Abt von dem Propst Conrad von Münstereifel und Pfarrer in Weyer³⁾ (im Kreise Schleiden) die Zusicherung erhielt, er werde in dem schwebenden Streite, solange er lebe, das Kloster Steinfeld nicht belästigen oder gerichtlich belangen und nicht Bürgschaft fordern, wenn es wegen dieser Sache verklagt würde. Zugleich versprach er, für die Wiederherstellung des Friedens und der Eintracht ernstlich arbeiten und den Parteien beistehen zu wollen, falls zwischen dem Kloster Steinfeld und seiner Pfarre Weyer von neuem Streit oder Klage entstehen sollte; wenn aber beide Parteien von einem gerichtlichen Vorgehen nicht ablassen wollten, werde er sie bei jedem zuständigen Richter ungestört ihr Recht suchen lassen⁴⁾.

V. Die Abtei Steinfeld um die Wende des 13. Jahrhunderts.

11. Abt Adolf von Dollendorf (1298—1304).

Der letzte Abt, welcher im Ausgange des 13. Jahrhunderts die Leitung des Steinfelder Klosters übernahm, war Adolf aus

1) S. Lacomblet a. a. O. II, S. 580 Nr. 986.

2) S. oben S. 92.

3) S. Fabricius a. a. O. S. 173.

4) S. Annalen 23, S. 190 f. Mitt. a. d. Stadtarchiv 4, S. 37. Vgl. die inhaltlich gleichlautende Originalurkunde Nr. 32 vom 2³. Februar 1299 im Staatsarchiv zu Düsseldorf. Die Steinfelder Kirche feierte das Gedächtnis des Abtes Wimar gemäss ihrem nur fragmentarisch erhaltenen Nekrolog am 9. April, 30. April und 19. November, die Abtei Rommersdorf am 27. März. S. Boos, Eufalia 3. Heft, S. 46. 48. 50. Wegeler a. a. O. S. 91.

dem edlen Geschlecht der Herren von Dollendorf im Kreise Schleiden, ein Sohn Gerlachs I. und seiner Gemahlin Mechtild von Limburg¹⁾. Nachdem er in den geistlichen Stand eingetreten und Kanonikus an St. Gereon in Köln geworden war, nahm er das Kleid des heiligen Norbert und wurde Schatzmeister in Steinfeld, sodann nach erfolgter Präsentation seitens der Äbtissin Mathide von Frauenkron am 18. November 1271 Pfarrer in Alendorf, später Prior in Meer, 1295 Abt in Knechtsteden und 1298 Abt in Steinfeld²⁾.

Für die Abtei erwarb er am 18. März 1299 von dem Grafen Gerhard VII. von Jülich, Herrn zu Kaster und Grevenbroich³⁾, den Neubruchszehnten in den Ortschaften Rövenich im Kreise Euskirchen und Disternich im Kreise Düren gegen eine jährliche Erbrente von 3 Maltern Weizen, die von dem Klosterhofe in Bessenich im Kreise Euskirchen zu entrichten war⁴⁾. Von der Ritterschaft, den Schöffen und Pfarrgenossen von Ober- und Niederzier⁵⁾ erhielt er am 8. Januar 1302 als Ersatz dafür, dass er den sogenannten Mönchbusch der Gemeinde Zier einverleibte, zwei Rittergewalten, die eine für den Hof in Hochkirchen, die andere für den Hof in Oberbolheim⁶⁾. Als das Kloster Hamborn mit dem Kloster Steinfeld wegen des Patronatsrechts über die Pfarre zu Hochkirchen, welches abwechselnd den beiden Klöstern zustand⁷⁾, in Streit geriet, kam der Abt Adolf mit dem Ham-

1) Seit dem Tode ihres Gemahls im Jahre 1260 hatte Mechtild dem Kloster Steinfeld Jahr für Jahr sämtlichen Weizen geschenkt, welcher zur Bereitung der Hostien erforderlich war. S. Schannat-Bärsch a. a. O. I. Bd. I. Abt, S. 454. Ungefähr um dieselbe Zeit, als der Edelherr Adolf v. Dollendorf dem Kloster Steinfeld als Abt vorstand waren mehrere Mitglieder aus Kölner Patrizierfamilien Chorherren in Steinfeld, Werner und Cuno aus dem Geschlechte Birclin vom Horn und Heinrich aus dem Geschlechte Schönwetter. S. Mitt. a. d. Stadtarchiv 25. S. 367; 26, S. 145.

2) S. die series praep. et abb. Steinf. Keussen a. a. O. S. 52. Becker, Blankenheim S. 133 ff.

3) S. Zeitschr. des Aachener Geschichtsvereins 4, S. 283; 11, S. 142.

4) S. die Originalurkunde im Stadtarchiv zu Köln. Mitt. a. d. Stadtarchiv 4, S. 39.

5) S. Fabricius a. a. O. S. 79 f.

6) S. Lacomblet a. a. O. III, S. 10 Nr. 16. Mitt. a. d. Stadtarchiv 4, S. 45. Zeitschr. des Aachener Geschichtsvereins 6, S. 134 f.

7) S. oben S. 65. Das Kloster Hamborn hatte die andere Hälfte des

borner Abt Conrad darin überein, die Entscheidung dem Propste (Wermundus oder Johannes)¹⁾ von Kappenberg, dem Prior Jakob von Meer²⁾ und dem Provisor Laurentius von Knechtsteden als Schiedsrichtern zu übertragen. Diese erkannten am 30. Juli 1299, dass das Kloster Hamborn jedesmal, wenn es an der Reihe sei, den Chorberrn der Steinfelder Kirche, welchen der Steinfelder Konvent ihm vorgeschlagen habe, unverzüglich dem Archidiakon präsentieren und die Gerichtskosten mit tragen müsse, falls bei Gelegenheit einer solchen Präsentation das Steinfelder Kloster in einen Prozess verwickelt werde. Andererseits erhielt dieses Kloster die Auflage, dem Kloster Hamborn jährlich am Feste des heiligen Martinus 18 Malter Weizen zu liefern als Ersatz für den Ausfall an Einkünften, welcher dem Kloster dadurch erwuchs, dass der Pastor von Hochkirchen niemals aus seinen Reihen, sondern immer aus den Steinfelder Chorherren genommen wurde³⁾.

Nach sechsjähriger Regierung legte Adolf sein Amt in Steinfeld freiwillig nieder, wurde wieder Prior in Meer, 1315 Prior in Reichenstein und 1319 nochmals Abt in Knechtsteden. Nachdem er dem letzteren Kloster zwei Jahre und fünf Monate vorgestanden hatte, entsagte er auch diesem Amte und lebte bis zu seinem Tode, dessen Zeit und Ort unbekannt sind, von den Rentenbezügen, welche er sich durch seine Stiftung vom Jahre 1290⁴⁾ gesichert hatte⁵⁾.

Patronatsrechts um das Jahr 1250 von dem Grafen Heinrich von Wickrath und seiner Gemahlin Sophie empfangen. S. Hugo, Annales II, col. 869 sq.

1) Da Wermundus im Laufe des Jahres 1299 sein Amt niederlegte, der Tag seines Rücktritts aber unbekannt ist, lässt sich nicht ermitteln, ob er oder sein Nachfolger Johannes am 30. Juli 1299 das Schiedsrichteramt ausübte. S. Hugo, Annales I, col. 469.

2) Er war früher Sakristan in Steinfeld gewesen. S. Keussen a. a. O. S. 52. In Verbindung mit diesem Prior Jakob, seinem Amtsnachfolger in Meer, gab der Abt Adolf dem dortigen Stifte am 24. Juli 1299 seine Genehmigung zur Veräusserung einer Rente von 6 Mark. S. Lacomblet a. a. O. II, S. 605 Nr. 1030.

3) S. Annalen 23, S. 189 f. Mitt. a. d. Stadtarchiv 4, S. 39 f.

4) S. oben S. 114.

5) S. die ser. praep. et abb. Steinf. Hugo, Annales II, col. 856 sq.

Kleinere Beiträge.

Zu den Feldzugsberichten über die Kriegführung am Niederrhein, 1787—1795.

Aus der grossenteils noch unedierten Korrespondenz des Grafen Friedrich Adolf von Kalckreuth wurde einiges, das besonders die Kriegführung der Preussen in Holland während des Feldzugs vom Jahre 1787 betrifft, von mir vor Jahren in einer Tageszeitung zur Kenntnis gebracht¹⁾. Die Einnahme mehrerer Festungen und die zeitweilige Besetzung des Leydener Tores zu Amsterdam durch Truppen, die unter Kalckreuths Führung standen, waren die in jenem Jahr nicht unwichtigen Ergebnisse des Unternehmens, wie in dem trefflichen, nach vieler Richtung hin erschöpfenden Werk von Pfaus²⁾ auf Grund der spezielleren Kriegsakten nachgewiesen ist.

Es wird aber in diesem Zusammenhang auch ein Brief von Interesse sein, den E. von Lenthe, hannoverischer Gesandter zu Berlin und nachmals bekannt geworden als englischer Minister zu London, aus Berlin am 16. Oktober 1787 an die Regierung zu Hannover richtete³⁾. Im ersten Teil des Briefes wird eine Sache von scheinbar untergeordneter Bedeutung behandelt, die von hannoverischer Seite beantragte Zulassung des Hauptmanns der Garde von dem Bussche als Volontär-offizier bei der preussischen Armee für die Dauer des Feldzuges in Holland⁴⁾. von Lenthe bedauert, auf das betreffende an ihn unterm

1) G. Sommerfeldt, Zur Biographie des Feldmarschalls Friedrich Adolf Grafen von Kalckreuth (Norddeutsche Allgemeine Zeitung 35 [1896], Nr. 478).

2) T. P. von Pfau, Geschichte des preussischen Feldzugs in der Provinz Holland, 1787. Berlin 1790.

3) Königliches Staatsarchiv zu Hannover, Des. 9, Militaria Nr. 372, Blatt 5. Ein in dieser Sache vorausgegangenes Schreiben des Feldmarschalls von Reden, d. d. Hannover, 24. September 1787: ebenda Blatt 1—3. In Kabinettsorder d. d. London (St. James), 16. Oktober 1787 (gez.: von Alvensleben) wird der Regierung zu Hannover gegenüber der Standpunkt schon vertreten, dass das Gesuch von dem Bussches sich erledigt habe durch das Zuendegehen des preussischen Feldzuges in Holland.

4) Siehe über das Kriegsunternehmen der Preussen in Holland ausser von Pfaus genanntem Werk auch Th. Freiherr von Troschke, Der preussische Feldzug in Holland, 1787 (Beiheft zum Militärwochenblatt, 1875), Berlin 1875.

26. September ergangene Reskript mitteilen zu müssen, dass die betreffende Erlaubnis von seiten des Königs Friedrich Wilhelm II. allen, die bisher darum nachsuchten, versagt worden, indem der preussische Oberstkommandierende, Herzog Ferdinand von Braunschweig¹⁾, vom Könige Friedrich Wilhelm II. beim Beginn des Feldzugs die Zusicherung erhielt, dass keine Volontärs bei der Armee zugelassen werden sollten. Nur betreffs des zum Truppenkontingent in England gehörigen Obersten Murray sei eine Ausnahme gemacht, und der König Friedrich Wilhelm II. habe die Anwesenheit Murrays bei der Armee in Holland insoweit bewilligen wollen, als er an den Herzog Ferdinand von Braunschweig schrieb, er würde es gern sehen, wenn der Herzog den Obersten Murrey bei der Armee in Holland zuliesse. Eine persönliche Verwendung von Lenthes beim General von Möllendorf, und weiterhin auf dessen Rat bei dem Obersten von Bischofswerder, der einer der Generaladjutanten des Königs Friedrich Wilhelm II. war, hatten in bezug auf das Begehren des Hauptmanns von dem Bussche auch kein günstiges Ergebnis gehabt, indem Bischofswerder mit Rücksicht auf die baldige Beendigung des holländischen Unternehmens es selbst unterliess, die Angelegenheit von dem Bussche beim König zur Sprache zu bringen. Gegen den Schluss des Briefes hin schreibt von Lenthe sodann: „Da gestern Mittag durch einen Courier die Nachricht eingelaufen ist, dass die Stadt Amsterdam sich nun völlig ergeben, der Herzog das Leidener Thor mit Preussischen Truppen besetzt habe²⁾, die Expedition daher für geendigt ansehe, und die Anstalten treffen werde, die Truppen nach und nach wieder zurückzuziehen, so dürfte die von dem von Bischofswerder angegebene Ursache, warum er seine Antwort verzögert habe, nicht ungegründet seyn.“

Die Bewegung der von Frankreich ausgehenden revolutionären Erhebung übte ihre Wirkung nicht nur im ganzen westlichen Deutschland³⁾, sondern auch bis in den fernen Osten hin aus, so dass bei dem allgemeinen Bestreben, sich so viel wie möglich in den Besitz von Kriegs-

1) Herzog Ferdinand von Braunschweig († 1806), war der Oberkommandierende des preussischen Expeditionskorps vom Jahre 1787. Über Kalckreuth, der sich unter ihm besonders auszeichnete, vgl. noch Fr. von Kalckreuth, Erinnerungen aus den Memoiren des Feldmarschalls Grafen von Kalkreuth (in: Minerva 1839, IV). Der Hannoversche Generalleutnant de la Motte, Chef des 5. Hannoverschen Infanterieregiments, starb am 29. August 1788, und erhielt zum Nachfolger den Obersten von der Beck, der bisher das 13. Infanterieregiment zu Lauenburg gehabt hatte: Staatsarchiv zu Hannover, Des. 9, Militaria Nr. 374 b.

2) Bis zum Mai 1788 blieb das Leydener Stadttor zu Amsterdam der Sicherheit halber in den Händen der Preussen.

3) Der Hannoversche Gesandte von Lenthe, der 1792 noch in Berlin weilte, vereinnahmte am 13. Oktober dieses Jahres für militärische Zwecke den Betrag von 11265 Talern 5 Groschen 9 ſ , der ihm von Hannover aus übersandt wurde: Staatsarchiv zu Hannover, Des. 47, I, 292.

ausrüstung und Waffen zu setzen, sich selbst die Republik Polen an den Freiherrn von Hardenberg, der als königlich hannoverscher Gesandter in Dresden weilte, um jene Zeit mit der Bitte gewandt hat, sie wissen zu lassen, wie viel die Kosten betragen würden für Lieferung von Seitengewehren, Pistolen und Karabinern auf ein Korps von etwa 10000 Mann Kavallerie. Man wäre geneigt, polnischerseits Preise in derselben Höhe zu zahlen, wie sie bei den Lieferungen gebräuchlich wären, die im Bereich der hannoverschen Armee selbst stattfänden. Hardenberg berichtete pflichtschuldigst, d. d. Dresden, 25. April 1792, über dies Anerbieten an seine Regierung nach Hannover: Staatsarchiv zu Hannover Des. 9, Militaria Nr. 419, Blatt 1. Der Bescheid an Hardenberg, d. d. Hannover, 12. Mai 1792, fiel im ablehnenden Sinne aus. Zwei vorausgehende Promemorias in dieser Sache, das erste, gezeichnet Rodt, an die hannoversche Kriegskanzlei, das andere durch von Ramberg zu Hannover verfasst, datieren vom 30. April und 5. Mai 1792. Über die regelmässig zu einer gewissen Jahreszeit eintretende Beurlaubung hannoverscher Soldaten nach Holland fragte Generalmajor G. von Puffendorf, d. d. Düren, 10. Januar 1793, in spezieller Rücksicht auf das Hoyasche und Diepholz'sche Regiment an. Die Antwort von Freytags, d. d. Hannover, 12. Januar 1793, liegt vor im Staatsarchiv zu Hannover, Des. 9, Militaria Nr. 435¹⁾.

Lehrreich sind die Berichte des Kriegskommissars L. Soest über die Operationen beim Beginn des Krieges²⁾, besonders sein Schreiben aus Ostende vom 19. Mai 1793. Es ist am 11. Mai im Hauptquartier zu Courtray angekommen, und erhielt die Genehmigung seiner Anordnungen durch den Feldmarschall von Freytag. Die Truppen nebst dem General Raab hatten grossenteils in und bei Löwen und Antwerpen liegen bleiben müssen, und wären nicht bis dahin gekommen, wenn nicht von Freytag ihre Verpflegung diesseits des Rheins durch die Amtsschreiber Wyneken und Ostermeyer hätte ausführen lassen.

Den sich auf der Wegroute Nienburg—Bentheim vollziehenden Aufmarsch der ersten hannoverschen Armee betrifft ein Bericht von Grävemeyers aus Ohsen, den 1. Juni 1793 an die Regierung zu Hannover³⁾:

1) von Ahlefeldt, Chef des 13. hannoverschen Infanterieregiments, starb am 7. Februar 1792 in Ratzeburg: Meldung des Oberstleutnants von Lösecke, d. d. Lauenburg, 7. Februar 1792, an den Feldmarschall Herzog Ernst von Mecklenburg. Mitte Mai 1792 wurde das Regiment an Generalmajor von Bessel, bisherigen Chef des 6. Infanterieregiments zu Nienburg, gegeben, während das 6. Infanterieregiment an den bisher beim 11. Infanterieregiment zu Lüneburg befindlichen Oberst R. von Hammerstein kam.

2) Staatsarchiv zu Hannover, Des. 47, I, 358.

3) Staatsarchiv zu Hannover, Des. 47, I, 359: Märsche, Kantonnementsverpflegung etc. des nach Holland marschierenden Korps, 1793—1794.

„Hochverordnete Herren Geheimte Räte, Geheimte Kriegesräte, Hoch- und Hochwohlgeborne Herren, gnädige und hochgebietende Herren! Euer Excellences und Hochwohlgeboren verfehle ich nicht in anliegenden 10 Voluminibus die Berechnung der sämtlichen Kosten, welche die erste Division der hannoverschen Truppen auf dem Marsche nach den Niederlanden unter meiner Führung veranlasst hat. zu überreichen. Die Quittungen über die in Bentheim noch unbezahlt gebliebenen 2300 Thaler werde ich gleich nach deren Empfang ebenfalls einsenden, da diese Gelder erst von mir durch Assignation von Hannover aus nach Bentheim geschickt sind . . . Verschiedene Beschwerden der Holländer darin über nicht quitirte Rationen, Portionen und Wagen überlasse ich dem höhern Gutfinden Euer Excellences und Hochwohlgeboren, und das Benötigste deshalb zu verfügen, da ich denen Holländischen Commissarien ausdrücklich versprochen habe, bey Euer Excellences und Hochwohlgeboren Anzeige zu thun. Dem erhaltenen Rescripte vom 25. May gemäss habe ich bereits an den Englischen Generalcommissair unter Communicirung des Rescripts um die Überschickung von 6000 Pfund Sterling in Wechseln geschrieben, und werde nach deren Erhaltung solche sofort einliefern. Ich habe dadurch bemerklich gemacht, dass diese Summe vielleicht nicht hinlänglich seyn würde, sämtliche Kosten zu tilgen, und mir vorbehalten, den Rest demnächst zu melden, und gleichfalls Wechsel darauf zu erwarten. Die vielen Bemühungen und Arbeiten, die der Regierungsrath Funck in Bentheim, dessen Sohn der Archivarius Funck, und der Secretair Wedekind bey dem Aufenthalt unserer Truppen in der Grafschaft Bentheim gehabt haben, verdienen auf alle Art und Weise eine Belohnung und ich kann die Arbeiten des ersten auf fünfzig tägige Diäten, des zweyten auf fünfzig tägige, und des dritten auf zehntägige Diäten sicher schätzen, und gebe ich unterthänig anheim, inwiefern Euer Excellences und Hochwohlgeboren diese ihnen zuerkennen wollen. In meiner eigenen Diätenrechnung habe ich zwar der Vorschrift gemäss nur 4 Thaler den Tag angesetzt, allein der kostbare Aufenthalt in Holland macht es mir unmöglich, mit diesem Gelde auszukommen, und ich überlasse es höherer Erwägung, inwiefern mir sowohl als dem Drost von Elberfeld eine besondere Discretion zu Theil werden könne. Wenigstens solle ich glauben, dass von Bentheim an, wo ich auf expresse Requisition des Englischen Commissariats die ferne Führung der Truppen übernommen habe, mir auch Englische Diäten gebührten. Nach dem Schlusse meiner Rechnung müsste ich von den erhobenen Geldern annoch 614 Thaler 30 Groschen 4 ſ in Cassenmünze restituiren, welche ich, sobald übrigens bey meiner Rechnung nichts zu erinnern seyn wird, in Hannover auszalen lassen werde. Es ist übrigens die grösste Verehrung, mit welcher ich verharre, Euer Excellences und Hochwohlgeboren unterthäniger Diener von Grävemeyer. Ohsen, den 1. Juni 1793.“

Schon vorher war die Schlacht bei Famars (unweit Valenciennes) am 23. Mai 1793 erfolgt, in der sich der General Johann Ludwig von Wallmoden, auf Heinde im Hannoverschen und auf Gimborn im Rhein-

land begütert, ein Sohn der Gräfin von Jarmouth, und am 17. Januar 1793 selbst vom Kaiser Joseph II. in den Grafenstand erhoben, besondere Ruhmeslorbeeren erwarb¹⁾, und so neben von Freytag²⁾ dazu beitrug, dass der österreichische Feldzeugmeister Ferraris die entgegenstehende Nordarmee der französischen Republik niederwarf. Am 21. August 1793 siegte Freytag bei Oost Capelle und Rexgonde, wurde dann bei den weiteren Kriegsoperationen gefangen genommen (6. September), und hatte seine Befreiung fast allein der Umsicht und Kaltblütigkeit Walmodens zu danken. Den Angriffen, die gleichwohl gegen Wallmodens Kriegführung vom Jahre 1793 wegen seines Zauderns, in „drei Dutzten Broschüren“ erhoben wurden, trat dieser dann, indem er u. a. die gehässigen Anschuldigungen der Flugschrift „Gedanken eines Hannoveraners“ zurückwies, durch die gründliche, im Druck erschienene Erörterung entgegen: „Des Feldmarschalls Grafen von Wallmoden-Gimborn kurze, aber gründliche Verteidigung gegen Lästereien.“ 2. Auflage. o. O. 1803. Er ruft Seite 6 ff. das Zeugnis aller Kriegsteilnehmer jenes Jahres für die Richtigkeit seiner Darlegungen an. Das Allgemeine über die Beziehungen Wallmodens zu von Freytag siehe bei G. H. Klippel, Das Leben des Generals von Scharnhorst. Band I. Leipzig 1869, S. 309 ff. Eine der Töchter Wallmodens, Gräfin Wilhelmine, vermählte sich am 8. Juni 1793, während der Feldzug stattfand, auf Schloss Heinde mit dem Freiherrn vom Stein, dem späteren preussischen Staatsminister, den sie in Gimborn kennen gelernt hatte. Wallmodens andere Töchter, Friederike und Georgine, waren an zwei Grafen von Kielmannsegg verheiratet. Sieben umfangreiche Konvolute von Briefen, die Wallmoden und seine Familienangehörigen in den Jahren 1793 bis 1811 auf dem Korrespondenzwege mit ihrem Sekretär und Vermögensverwalter Georg Tellkampf, dem Vater des nachmals 1876 zu Berlin gestorbenen Politikers und Nationalökonomen Ludwig Tellkampf, gewechselt haben, befanden sich bis zum Jahre 1906 im Besitz der Familie Tellkampf, und gingen dann in andere Privathand über. — Den sonstigen literarischen Nachlass Wallmodens betreffend siehe die Denkschrift „Systematisch-kritisches Verzeichnis der zum Nachlasse weiland Feldmarschalls Grafen von Wallmoden-Gimborn gehörigen ansehnlichen und kostbaren Sammlung von Büchern, welche am 1. April 1813 durch den Distriktsnotarius Eichhorn zu Hannover öffentlich meistbietend versteigert werden soll“³⁾.

Über die Schwierigkeiten der Kriegsverpflegung nun im Jahre 1794, in dem Wallmoden den Oberbefehl der Armee in mehr selbständiger Weise erhielt — eröffnet wurde der Feldzug auf die vom König mit Order d. d. St. James, 3. Januar 1794, erteilte Weisung an die Kriegskanzlei zu Hannover, dass der Marsch des Korps im Februar 1794

1) H. Dürre, Die Regesten des Geschlechts von Wallmoden. Wolfenbüttel 1892, S. 302–303. Wallmoden ist am 10. Oktober 1811 gestorben.

2) v. Freytag starb im Januar 1798.

3) Hannover 1812, 472 Seiten.

zu beginnen habe¹⁾ — ergibt sich speziellerer Aufschluss aus einem Bericht Wallmodens an die Kriegskanzlei zu Hannover, d. d. Hauptquartier Dongen, den 8. August 1794²⁾. In dem am Schluss beigefügten Postskriptum heisst es:

„Auch, insonders hochzuverehrende Herrn, verfehle ich nicht wegen der Quartierfreiheit der Truppen gehorsamst bemercklich zu machen, dass Seine Königliche Hoheit der Herzog von York mir ausdrücklich erklärt hat, dass es Höchstdemselben unmöglich geworden, den im Englischen Dienst stehenden Truppen in den hiesigen Landen die Quartiere unentgeltlich zu verschaffen, daher kein anderes Mittel übrig bleibe, als solche zu bezahlen, welches unbestrittner Maassen der Crone England zur Last fällt. Bey diesen Umständen werde ich Sorge tragen, aufs neue diejenigen Forderungen in Erinnerung zu bringen, welche das Hospital und die Kriegskasse für die in den Niederlanden für Quartiere ausgelegten Summen an das Englische Kommissariat zu fordern haben, indem die Verpflichtung der Crone England, die Truppen mit freyen Quartieren zu versehen, ausser Zweifel ist, und es also ebenfalls Sache der Engländer einzig bleibt, die Mittel und Wege ausfindig zu machen, die Quartiere frey zu verschaffen, mithin entweder durch ministerielle Unterhandlungen die unentgeltliche Quartierfreiheit für die Truppen zu bewürken, oder aber in Entstehung einer unentgeltlichen Quartierfreiheit solche zu bezahlen, wobey in jedem Fall weder den Truppen, noch denen, welche solche in Englischen Sold gegeben haben, mit Recht etwas aufgebürdet werden kann.“

Inbezug auf die abschliessenden Truppenbewegungen der unglücklichen Kriegführung des Jahres 1795 liegt u. a. ein Bericht des oben genannten Kommissars Wyneken an die Kriegskammer, d. d. Grohnde, den 9. Juni vor³⁾, wonach Wyneken im Januar 1795 zu Brabant der Auftrag vom englischen Kommissariat zu teil wurde, samt dem Aidecommissaire Freiherrn von Diemar⁴⁾ das Auxiliarkorps nach dem

1) Staatsarchiv zu Hannover, Des. 47, I, 358. Als besonders wichtig in diesem Faszikel seien noch hervorgehoben Wallmodens Schreiben über Truppenverlegung, Vervollständigung der Armee und einzelne Sonderaffären, d. d. Brügge, 9. und 17. Januar 1794, Courtray, 16. März, Tournay, 19. Mai, Oudenarde, 28. Mai, Thielt, 10. Juni, Oostacker, 2. Juli, Dongen, 8. und 22. August, Nimwegen, 15. Oktober, Arnheim, 14. und 19. November 1794.

2) Staatsarchiv zu Hannover a. a. O.

3) Staatsarchiv zu Hannover, Des. 47, I, 358, Faszikel 5. Anschliessende Berichte des Klevischen Kommissars, Kriegs- und Domänenrat Sach, d. d. Kleve, 15. und 18. Juli 1794, über Wynekens Tätigkeit finden sich ebenda vor.

4) Bis März 1793 hatte von Diemar als Leutnant in englischen Diensten, und zwar im Bataillon von Goldacker zu Minorka, gestanden. Ein Schreiben L. Soests aus London, 24. März 1793 ergibt aber, dass

Annalen des hist. Vereins XCV.

Übergang über den Rhein zur Armee zu führen. Gleich vom Ausmarsch an sollte nach Absicht des englischen Generalkommissariats das Korps in dessen unmittelbare Verpflegung treten. Der deputierte Generalkommissarius Motz, der für den um diese Zeit abwesenden, und in London befindlichen Generalkommissar Brook Watson die Geschäfte führte, erklärte hingegen, seine Instruktion stehe dem entgegen, und die unmittelbare Verpflegung des englischen Kommissariats solle erst nach dem Übergang des Korps über den Rhein beginnen, die Marschkosten bis dahin aber von der Königlichen Kriegskanzlei vorgeschossen werden. Wallmoden beauftragte ihn selbst dann am 28. Februar mit der Führung des Korps bis an den Rhein, und es wurde die Marschrouten anfangs auf Osnabrück genommen, später dem Verlangen des Generalkommandos gemäss die Richtung über Paderborn und Düsseldorf bevorzugt¹⁾.

Für den Herbst 1795 liegen die sehr interessanten Berichte des Hauptmanns und Oberadjutanten A. von Wissell aus Lippstadt vom 12. September 1795 und Hannover vom 18. September 1795 vor²⁾, worin es zunächst heisst, dass er dem Befehl, Nachrichten über die Bewegungen des Feindes einzuziehen, nachgekommen ist. Die Franzosen haben den Rhein in der Nacht vom 5. zum 6. September überschritten (bei den Orten Eichelkamp, Angerort, Düsseldorf und Koblenz). Düsseldorf kapitulierte, nachdem es zwei Kanonenschüsse auf den Feind abgegeben hatte, auch Elberfeld, Solingen und die weitere Nachbarschaft sind vom Feind, der überall starke Kontributionen fordert, besetzt worden. Das ganze Vorgehen scheint sich gegen die Hauptfestung Mainz zu konzentrieren. Am 11. September befand sich das Hauptquartier der kaiserlich-österreichischen Truppen in Hagen, dasjenige der Franzosen zu Schwelm. Persönlich begibt von Wissell sich der Reihe nach zu den Städten Hamm, Unna, Hagen, Iserlohn und Schwelm. An letzterem Orte trifft er auf das preussische Infanterieregiment von Manstein, ferner eine von dem Kapitän Leonhardi befehligte Füsilierkompagnie, und einige Husaren vom Regiment von Blücher. Der feindliche Oberbefehlshaber Le Fevre ging bei Bleersheim, nahe der oberhalb Duisburg vorbeiführenden Demarkationslinie, mit einigen Böten über den Rhein, die Kaiserlichen verloren ihr grosses Magazin nebst der ganzen Feldbatterie in Düsseldorf. Den 8. September ging das Korps nach Hagen und setzte von dort aus seinen Marsch über Berkerfelde und Meinerzhagen auf Siegen fort. Hier befand sich auch am 12. September das Hauptquartier, sollte aber an diesem oder dem folgenden Tag nach Wermers-

er Ende des Monats als Deputy commissary general zu der Armee abgeschickt werden soll: Staatsarchiv zu Hannover, Des. 47, I, 358, Faszikel 1.

1) Vgl. auch den Bericht des Klevischen Kommissars, Kriegs- und Domänenrat Sach, d. d. Kleve, den 15. Juli und 18. Juli 1794: Des. 47, I, 358, Faszikel 5.

2) Staatsarchiv zu Hannover, Des. 9, Militaria, Nr. 462 a.

heim weiter verlegt werden. Le Fevres Hauptquartier befand sich zu Elberfeld; General Ney, der 400 Mann bei sich hatte, hielt sich am 14. September in dem Bergischen Dorf Gemarke auf und wiederholte hier dem Kapitän Leonhardi das von dem General Le Fevre dem Leutnant von Stamme wegen Respektierung der Demarkationslinie ehemals gegebene Versprechen. In Düsseldorf stand der General Kleber mit 500 Mann, die Pfälzer, denen die Pferde abgenommen worden waren, kampierten bei Mülheim a. d. Ruhr, und überall hatte man, der Demarkationslinie entlang, kleine Trupps des Feindes postiert.

Ein Schreiben Wallmodens aus Diepholz vom 18. Oktober 1795¹⁾ handelt von der Absicht baldiger Verlegung des Hauptquartiers nach Nienburg. Die Pontons werden von Harpstadt nach Ehrichshagen, Amt Wölpe, die Portativbrücken aber und deren Train in Holtorf, Amt Wölpe, einquartiert werden müssen. Artillerie ist von Grep im Holländischen aus mitgenommen worden. Reste des 5. und 10. hannoverschen Infanterieregiments müssen von Nienburg bezw. Hoya aus nach Verden bezw. Neustadt (am Rübenberge) verlegt werden, um Nienberg so viel wie möglich freizumachen.

Der Friede zu Basel vom 5. April 1795 hatte für Hannover noch nicht die unmittelbare Waffenruhe zur Folge, doch trat bald Reduktion der Truppen nebst zahlreichen Veränderungen in den oberen Kommandostellen der Armee ein. Der Geheimrat G. A. von Steinberg, an den die Sache durch Kabinettsorder, d. d. St. James, 20. Oktober 1795, zur Ausführung überwiesen worden war, brachte darüber ein ausführliches Promemoria bei, das den Titel führt: „Bedencken, wie vielleicht beym Frieden das Hannoversche Truppencorps eingerichtet werden könnte“²⁾. Die daraufhin ergehende Anweisung der Regierung, d. d. Hannover, 3. November 1795, an von Freytag³⁾ veranlasste diesen, mit Antwortschreiben an die Regierung, d. d. Hannover, 7. November 1795, sich dahin zu erklären, dass er bei der anbefohlenen Reduktion und Neuorganisation der Truppen, die Zuziehung der beiden ältesten Generale der Armee, des Grafen von Wallmoden-Gimborn und des Prinzen Ernst von Mecklenburg, für gemäss halte⁴⁾.

Über die wieder eintretende heimatliche Verpflegung schreibt Wallmoden von Nienburg aus am 17. November 1795 an einen der Geheimen Kriegsräte⁵⁾, dass er gestern nach Hoya gereist sei, und da

1) Staatsarchiv zu Hannover, Des. 47, ad I, 358.

2) Staatsarchiv zu Hannover, Des. 9, Militaria Nr. 466 a, Blatt 5—14.

3) Ebenda Blatt 33.

4) Ebenda Blatt 29 und sich anschliessend: Antwort der hannoverschen Regierung an von Freytag, d. d. 9. November 1795. Ramberg empfiehlt unterm 10. November, bei den Beratungen auch den Geheimen Kriegsrat von Hake und den Geheimen Rat von Lenthe hinzuzuziehen.

5) Staatsarchiv zu Hannover, Des. 47, I, 358. Le Mesurier an den Freiherrn von Reden, d. d. Herrenthor, 16. Oktober 1795, und Haoy, 17. November 1795.

mit dem Adressaten bei dem Generalkommissar Le Mesurier zusammen zutreffen hoffte. Er hat mit diesem Rücksprache gehabt über den Antrag, den der Adressat wegen Art der Verpflegung des Korps nach dem Beziehen der Standquartiere gestellt hat. „Wenn ich gleich zugebe, dass Euer Hochwohlgeboren viele Argumente haben können, welche eine Verpflichtung der Engländer zur Lieferung der Subsistenz des Hannöverischen Corps unterstützen mögten, so werden dieselben doch auch mir recht geben, wenn ich nach den positiven Instructionen, welche der Generalcommissarius aus England hierüber erhalten, und mir vorgelegt hat, nach denen eine fernere Verpflegung in den Standquartieren ihm directe untersagt worden, mich keineswegs ermächtigt finden kann, demselben gerade das Gegentheil hievon zu befehlen, indem Euer Hochwohlgeboren völlig überzeugt seyn werden, wie unangenehm es seyn würde, über eine solche Verfügung mir nicht blos Vorwürfe aus England zuzuziehen, sondern sogar mich selbst einer Verantwortlichkeit auszusetzen, welche in der That meine Kräfte übersteigen würde.“

So konnte Wallmoden denn auch mit Recht betreffs der von ihm geschlossenen Konvention, die zur Feststellung der durch Westfalen sich hinziehenden Demarkationslinie führte, am Schluss seiner eingangs genannten Rechtfertigungsbroschüre sagen, dass er die Konvention abgeschlossen hatte, um unnützes Blutvergiessen zu vermeiden, und als Mensch die Pflicht hatte, es zu tun. Es sei ihm ferner der Vorwurf gemacht worden, dass er schlecht für die Versorgung der aufgelösten Armee gesorgt habe. Dies hätte indessen ganz von dem Grossmut des Feindes abgehangen.

Gustav Sommerfeldt in Königsberg i. Pr.

Literatur.

Vogel, Dr. Paul, Beiträge zur Geschichte des Kölner Kirchenstreites. Bonn, Marcus u. Weber, 1912. (Studien zur rheinischen Geschichte. Hg. von Dr. iur. Albert Ahn. Heft 5.) VI u. 125 S. M. 3.

Das Kölner Ereignis vom Jahre 1837, der Streit der preussischen Regierung mit dem Erzbischofe Clemens August v. Droste-Vischering, harrt noch des Geschichtschreibers. Was W. Maurenbrecher¹⁾ und H. Brück²⁾ bieten, ist zu spärlich und zu wenig unbefangen. Auch G. Goyaus³⁾ glänzendes Werk ist nicht eindringend genug. Solange das preussische Staatsarchiv seine letzten Geheimnisse nicht preisgibt, und das vatikanische Archiv sich nicht öffnet, muss jeder Versuch einer Darstellung lückenhaft oder unsicher tastend bleiben. So würden Beiträge, die einzelne Punkte von Bedeutung erschöpfend klarstellten, willkommen zu heissen sein. Das hier zu besprechende Buch bietet sie jedoch nicht. Wohl hat V. ziemlich umfangreiche Archivalien der Königlichen Regierung zu Aachen und des Geheimen Staatsarchivs in Berlin benutzt; aber es sind fast nur Polizei- und Zensurakten, die bloss auf untergeordnete Dinge Licht werfen und dazu ein einseitiges Licht. Indes hat der Verfasser ein Recht, zu verlangen, dass man sein Buch nimmt, wie es ist.

Der erste Teil behandelt die „Vorgeschichte und den äussern Verlauf“. Die 41 Seiten, die ihm gewidmet werden, sind zu knapp, um eine genügende Darstellung zu ermöglichen, zumal da sie bis zur Bulle *De salute animarum* und weiter bis zum Wiener Kongress aus-
holen. Eine tiefere Erfassung der Vorgänge und ihres Zusammenhanges tritt nirgends zutage. Auch des Neuen, das wir an Einzelheiten erfahren, ist weder viel, noch ist es wichtig. Ein paar missbilligende Äusserungen rheinischer Protestanten über das unkluge Vorgehen des

1) Die preussische Kirchenpolitik und der Kölner Kirchenstreit. Stuttgart 1881.

2) Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland im 19. Jahrh.². Münster 1903. II, 274–341.

3) L'Allemagne religieuse. Le catholicisme. Paris 1905. Vol. 3.

Ministeriums, einige Nachspürungen und Massnahmen der Zensurbehörde, je zwei nebensächliche Mitteilungen Bunsens aus Rom und des Oberpräsidenten Bodelschwingh — das ist alles, soviel ich sehe, was sich aus den ungedruckten Akten ergab. Daneben noch eine Anzahl rasch geernteter Lesefrüchte aus der zeitgenössischen Brief- und Memoirenliteratur.

Dagegen kargt der Verfasser nicht mit scharfen Urteilen, die nicht vom Standpunkte des besonnen abwägenden Historikers, sondern mitunter vom Standpunkte des rasch fertigen und katholischer Dinge wenig kundigen Tagesschriftstellers gefällt sind. In einer damaligen Darlegung, dass der Katholik die Mischehen grundsätzlich verwerfen muss, findet er einen „Geist starrer Ausschliesslichkeit“ (S. 7). Einem Parteimann jener Tage, dem protestantischen Theologen Gieseler, schreibt er das Bedauern nach, dass Preussen nicht am napoleonischen Staatsrechte für die Rheinlande festhielt, um der Kurie „eine ganze Reihe von Konzessionen abtrotzen zu können“ (S. 9). Die Kabinettsorder vom 17. August 1825 schnitt mit ihrer Bestimmung, dass Verträge und Versprechen der Ehegatten über die religiöse Erziehung der Kinder nichtig seien, und alle Nachkommen dem Bekenntnisse des Vaters zugeführt werden müssten, stark in das Recht und die Gewissensfreiheit ein und war unter den obwaltenden Verhältnissen eine offenliegende Begünstigung des Protestantismus auf Kosten der katholischen Kirche. Vogel nimmt aus Brück, freilich ohne diesen zu zitieren, wörtlich das wahrlich milde Urteil herüber, sie „schädige unter dem Schein der Parität die katholischen Interessen schwer“, merzt aber das Wörtchen „schwer“ noch aus (S. 12). Die Männer, die nur von ihrem Rechte Gebrauch machten und eine Pflicht erfüllten, als sie den Heiligen Stuhl über die Lage aufklärten, werden „Denunzianten“ genannt (S. 17), die in Rom erhobenen Vorstellungen gegen die Irrlehre des Hermes als „eifrige Intriguen“ bezeichnet (S. 19). Das Journal historique et littéraire de Liège, das die Sache der von der staatlichen Zensur gefesselten rheinischen Katholiken führte, muss sich den durch nichts begründeten Vorwurf der Heuchelei gefallen lassen: es habe sich den „Schein“ gegeben, „als bedauere es die Kirche Preussens gleich einer unterdrückten und betrogenen“ (S. 23). Während die in glatten Formen auftretende, aber bissend gehaltene Parteischrift von Rehfuß reichliches Lob erhält als eine „klassisch gewordene Abhandlung“, als „mit viel Sachkenntnis geschrieben“, als eine „durchschlagende Schrift“, die „das Gewebe der gegen Hermes gerichteten Intriguen ans Licht zu ziehen sucht“ (S. 32 f.), gelten die allerdings mit drastischer Volkstümlichkeit geschriebenen „Winterabend-Unterhaltungen“ dem Verfasser nur als „Pamphlet“ und als „berüchtigt“ (S. 29 f.). Die letztere Einschätzung erfahren auch die 18 dogmatischen Thesen, die der Erzbischof seine Seminaralumni zum Schutze gegen den Hermesianismus unterzeichnen liess. Ja, in der 18. These, die dem Oberhirten Ehrfurcht und Gehorsam in allen Dingen der Lehre und Disziplin gelobte und nur die Berufung an den Papst in solchen Fragen gestattete, wurde „ein frecher Angriff auf den Staat gesehen“

(S. 32). Zwei Parteigänger¹⁾ der Regierung hatten das Epitheton „berüchtigt“ in bezug auf die genannten Dinge gebraucht, was in der Hitze des Streites verzeihlich ist; der Historiker V. spricht es ihnen nach, allerdings ohne sie zu nennen. Auch sonst ist er von diesen beiden mehr abhängig als gut ist.

In einem so summarisch gehaltenen Bericht über den äussern Verlauf des Kampfes, wie ihn der Verfasser gibt, hätte man um so mehr erwarten dürfen, dass Wert auf eine knappe, aber scharf gezeichnete Charakteristik der handelnden Personen gelegt würde. Und das wäre nicht einmal schwer gewesen. Drostes Persönlichkeit ist einfach und durchsichtig, seine Grundsätze sind es ebenso. V. indes sieht in ihm nur den „einseitigen, weltfremden Mann“ (S. 28), dem ein anderes Mal nachgesagt wird, er sei „von dem transzendentalen (!) Charakter seiner geistlichen Würde felsenfest überzeugt“ gewesen und habe daraus seine „kirchlichen Machtansprüche“ geschöpft (S. 37). Oberflächlicher und zugleich unrichtiger kann man wohl den Mann nicht schildern. Fast vermute ich, hier habe eine der erwähnten Vorlagen²⁾ — missverstanden — das Unheil angerichtet, wenn anders der an sich sinnlose Ausdruck „transzendente Charakter seiner geistlichen Würde“ einen Sinn haben soll. Über Bunsen, den eiteln Kleinmeister einer vielgeschäftigen und verschlagenen Diplomatie, sucht man vergebens ein Wort der Würdigung. Die nackte Lüge, die er dem päpstlichen Staatssekretär gegenüber wagte, als er das Vorhandensein der Berliner Konvention und der daraus geflossenen Instruktion an die Generalvikariate in Abrede stellte, findet die freundliche Umschreibung: „Bunsen . . . suchte durch eine stolze Sprache seine Verlegenheit zu verdecken“! (S. 33).

Vergleicht man damit, wie V. bei der Wiedergabe der wichtigen Erklärung des Erzbischofs an den Regierungsvertreter vom 18. September 1837, die ebenso aufrichtig als rechtlich unanfechtbar war, gerade die entscheidenden Worte, die Übereinkunft bzw. die Instruktion habe die Bestimmung, die Ausführung des päpstlichen Breve zu erleichtern, und nicht das Breve unwirksam zu machen, auslässt (S. 37), so wird man von einer objektiven Berichterstattung nicht reden können. Ebenso wenig, wenn der auf Clemens August geübte Druck, ihn gegen seine Überzeugung und gegen sein Gewissen zur Befolgung der Übereinkunft zu bringen, als ein „Versuch, den Erzbischof zur Besinnung zu bringen“ bezeichnet wird (S. 38). Um so überraschender wirkt es, dass im Schlussurteil (S. 41 f.) beiden, dem Staate wie der Kirche, in allen schwebenden Fragen — Recht gegeben wird, wobei es freilich ohne die das innere Motiv der Kirche verkennende Bemerkung nicht abgeht, die Kirche habe mit Recht „die Garantie eines Zuwachses“ (durch die

1) Irenäus, Über die kölnische Angelegenheit. Leipzig 1838. S. 136.
— Personen und Zustände aus den kirchlich-politischen Wirren in Preussen.
Leipzig 1840. S. 78.

2) Personen und Zustände S. 101 f.

Kinder aus gemischten Ehen) verlangt. Das ist eine um das Denken gekommene Objektivität, von der der Leser nichts hat.

In einem zweiten, grösseren Teile (S. 42—125) kommt die „Stellungnahme der Öffentlichkeit“ und zunächst die Flugschriftenliteratur zur Darstellung, zu denen aber auch und mit Recht die Äusserungen der Presse hinzugenommen werden. Wie die Vorrede sagt, war hierauf ausschliesslich die ursprüngliche Absicht gerichtet. Abgesehen von ältern bibliographischen Verzeichnissen, die jedoch keineswegs vollständig sind, ist hier in der Tat noch die ganze Arbeit zu tun. Allerdings keine kleine Aufgabe, da es sich um mehrere Hundert Schriften handelt, von denen ein beträchtlicher Teil anonym ist, so dass der Herkunft nachzuspüren wäre. Es müssten die einzelnen Erzeugnisse auf ihre prinzipielle Auffassung und Tendenz untersucht und in Gruppen gegliedert, auch, soweit möglich, die Ausdehnung ihres Leserkreises annähernd festgestellt werden. Was die Charakterisierung und Gruppierung angeht, so hat ehemals der evangelische Theologe Rheinwald einen anerkanntswerten Versuch gemacht. Da er aber selbst noch in der Kampfströmung stand, und seine Gliederung über die rohesten Linien (ultramontane, rationalistische, deutsch-nationale Verfasser) nicht hinausgekommen ist, so sind eindringende Untersuchungen noch vonnöten. Das Kölner Ereignis hat publizistisch ein erstaunlich vielseitiges Echo geweckt. Alles, was an buntgewürfelter Weltanschauung, religiösen, kirchlichen, politischen, philosophischen, theologischen, kulturellen Idealen in den Köpfen ruhte, kommt zum Ausbruch. Die Frage der Mischehen wächst sich zur Frage nach dem Verhältnis von Kirche und Staat auf breitem Boden aus. Das Erwachen des katholischen Bewusstseins treibt hüben und drüben die verschiedenartigsten Geister auf den Kampfplatz. So wird die Literaturmasse für und wider Clemens August geradezu zum Pulsschlag der öffentlichen Meinung Deutschlands. Ihre Bearbeitung würde darum aber auch eine ziemliche Vertrautheit mit allen geistigen Strömungen der Zeit und deren Quellen erfordern.

V. hat diese Aufgabe nur an einigen Punkten und nur obenhin angerührt. Schon seine Einteilung: Stimmen ausserhalb der Rheinlande und die öffentliche Meinung in diesen, ist ein nichtssagendes, rein äusserliches Schema. Was kommt es denn darauf an, ob ein Schriftsteller in dem Zeitpunkte, wo er schreibt, innerhalb der Grenzen der Provinz wohnt? An die Spitze der fremden Stimmen ist Görres gestellt, obwohl der Verfasser selbst von ihm behauptet, er habe „als Rheinländer sich an die Rheinländer, seine Landsleute gewandt und an ihr rheinisches Selbstgefühl appelliert“ (S. 45 f.). Und welche Flüchtigkeiten laufen unter! S. 52 wird der „nassauische“ Legationsrat Lieber als der in erster Linie stehende Wortführer der „hessischen“ Katholiken vorgeführt, derselbe Lieber, der S. 8 „Rheinländer“ ist.

Eben wurde Görres genannt. Mit Recht hat ihm der Verfasser die umfangreichste Besprechung gewidmet, die jedoch über dritthalb Seite nicht hinausgeht, was viel zu wenig ist, um der Bedeutung des „Athanasius“ nur einigermaßen gerecht zu werden. Sein Urteil über

den Erfolg des Buches bewegt sich in merkwürdigen Widersprüchen. S. 45 schreibt er ihm „eine gewaltige Wirkung“ zu, aber S. 47 heisst es: „Bei der breiten Masse und den Kreisen der Halbbildung konnte der Athanasius schon deshalb nicht von übergrosser Wirkung sein, weil er in schwer verständlicher, gespreizter, oft dunkler Sprache geschrieben und ohne Ruhepunkt in einem Zuge von der ersten bis zur letzten Seite den Leser fortreissen wollte. Dass der Athanasius dennoch soviel gelesen wurde, hatte er der ‚rücksichtslosen Plumpheit‘ in seinen Angriffen auf Preussen und den Protestantismus zu verdanken sowie einer Reihe von einzelnen Schlagwörtern, die, auch zusammenhanglos aufgegriffen, bei der Menge Eindruck machten.“ Für die „rücksichtslose Plumpheit“ beruft sich V. auf Perthes, während er die Pflicht gehabt hätte, selbst zu prüfen. Er würde dann gefunden haben, dass der alte Löwe Grossmut genug besass, nicht den Groll des ehemals von Preussen Verfolgten sprechen zu lassen, dass er vielmehr wiederholt die Verdienste der preussischen Verwaltung unbefangen anerkennt¹⁾. Die evangelische Konfession als solche angegriffen zu haben, dagegen hat sich Görres in der Vorrede zur dritten Auflage S. XXIII selbst verteidigt: nicht den Protestantismus, sondern nur seine Auswüchse in Rationalismus und Pietismus, die zerstörenden Mächte, die aus ihm hervorgegangen, hatte er treffen wollen; „jede aufrichtige lautere Gesinnung“ erklärt er zu ehren. Hinsichtlich der Sprache mag dem durch den heutigen Zeitungsstil — Stil, sit venia verbo — Verbildeten und an impressionistisch gefornite, zusammenhanglos hingeworfene Sätzchen Gewöhnten die Diktion des grossen Publizisten gespreizt und dunkel erscheinen. Die Menschen von damals besaßen ein besseres Stilgefühl für den feierlichen Schwung seiner Sprache. Der rheinische Dichter Matzerath²⁾, ein bitterer Gegner von Görres sowohl in der Kölner Sache als auch in den religiösen und politischen Überzeugungen, schrieb: der Athanasius „mit den Hammerschlägen einer grossen Diktion die Tasten der edelsten Sympathien des Menschengemüts anschlagend, scheinete darauf berechnet, die katholischen Massen zu agitieren“. Hinsichtlich der Wirkung des Athanasius auf die „breite Masse“ ist diesem Zeitgenossen wohl eher ein Urteil zuzutrauen.

Die Inhaltsangabe, die unser Buch von der machtvollen Kampfschrift bietet, ist ganz und gar ungenügend, und selbst in dem wenigen, was sie gibt, nicht frei von Missverständnissen. So verteidigt Görres das Verhalten des Erzbischofs nicht mit Berufung auf dessen Eigenschaft „als Katholik“, sondern, wie er ausdrücklich sagt, als des „Angehörigen einer Konfession“ (S. 5), die auf Grund des Westfälischen Friedens und späterer Verträge und Zusagen gleichberechtigt mit den protestantischen ist (S. 26 f., 51), und deren Rechte der Kirchenfürst zu vertreten hatte. Nicht bei der Bekämpfung der Trennung von Staat und Kirche bezieht

1) Z. B. S. 91, 129, 150 (nach der dritten Auflage zitiert).

2) Meditationen über die Kölner Frage. Köln 1838. S. 64.

sich der Publizist auf den „unantastbaren Schatz: Lehre und Disziplin“ der Kirche, was ja auch Unsinn sein würde, vielmehr um die Freiheit der Kirche auf ihrem eigenen Gebiete zu betonen (S. 29). Nicht „das königliche Plazet an sich“ verwirft er, sondern nur in der Anwendung auf rein geistliche Gegenstände, und auch dieses nicht einmal schlechthin (S. 53). An den packenden Gedanken des zweiten Teiles im Athanasius, die den Kölner Streit auf den grössten Hintergrund stellen, ihn in Zusammenhang mit den tiefsten prinzipiellen Fragen und den weitgreifendsten historischen Verhältnissen bringen, Gedanken, die mit wuchtiger Beredsamkeit vorgetragen werden, und in denen die eigentliche Schlagkraft der Schrift liegt — an diesen geht der Berichterstatter mit der dürren und zudem ganz ungerechten Bemerkung vorbei: „Seine geschichtsphilosophischen Auseinandersetzungen sind reich an Ausfällen gegen den Staat und den Protestantismus.“

Vom ersten Blatte an ist der Grundton des Athanasius darauf gestimmt, die Angelegenheit aus dem engen Kreise des rheinischen Erzbistums herauszuheben, sie für eine allgemein vaterländische und eine katholische Weltsache zu erklären. Prophetische Ausblicke in die Zukunft deuten die Wirkung des Ereignisses für den gesamten deutschen Katholizismus an: „Die Mitternachtsstunde hat jetzt ausgeschlagen, ein anderer Tag ist angebrochen; wir sind dessen Zeugen geworden, und die Worte, die wir vernommen, sind der Ruf des Wächters gewesen auf der Warte, der uns den Ausgang der Morgenfrühe angedeutet. — Die nächsten Jahre werden die Zwölfnächte der Jahrhunderte sein, in denen nach altem Volksglauben um den Jahresanfang die Witterung seiner zwölf Monate sich entscheidet und vorbedeutet. So mögen denn die Völker merken auf die Zeichen, die sich bieten; denn welches sie am besten sich gedeutet und darnach tut, wie sie ihm gewiesen werden, dessen Gepräge wird das ganze Zeitalter an sich tragen. — Wird der Kirche Ruhe und Sicherheit, so wird sie es dankbar sich gefallen lassen und sich in ihr in ruhigem Fortschritte verjüngen und erneuen. Wird aber Unruhe und Kampf ihr hingeboten, sie wird auch dessen sich nicht weigern; es wird ihr zur nötigen Reinigung und darum nur um so schnelleren Befestigung dienen“ (S. 147—149). Wie gibt V. aber den Treffpunkt der Schrift an? Nach ihm ist sie nur eine Aufrüttelung des rheinischen Selbstgefühls, der Aufruf des Rheinländers an die Rheinländer, sich Religionsfreiheit und die politische und bürgerliche Gleichheit der Konfessionen zu erringen! Nur auf ein paar Seiten des Epilogs wendet sich Görres an seine Stammesgenossen, und nicht um sie zum kirchenpolitischen Kampfe aufzurufen, sondern um ihnen „innere Durchbildung und Verlebendigung des Glaubens“ (S. 157) und die Besinnung auf ihre historischen Traditionen ans Herz zu legen. Unser Verfasser macht daraus die fast revolutionär klingende Kennzeichnung: „Er behandelte sie als ein Volk für sich, dem die Altpreußen als Fremde gegenüber stehen, die zurzeit am Rhein die Gewalt haben.“ Davon steht nichts im Athanasius; im Gegenteil mahnt derselbe: „Bedenkt auch wieder andererseits, dass ihr mit denen, die derzeit das Regiment

in eurem Lande führen, auf dem Grunde derselben Nationalität verbunden seid: angewiesen zu einander zu stehen und an gleichen Schicksalen teilzunehmen“ (S. 159).

Überhaupt ist der Verfasser viel zu stark und einseitig von der Idee beherrscht, die Erregung und die Opposition, die sich der rheinischen Katholiken infolge der gewaltsamen Wegführung des Erzbischofs bemächtigt, habe nicht so sehr ihren Grund in den religiösen Überzeugungen und dem verletzten Rechte der katholischen Konfession gehabt, als in einem politischen Sonder- oder Selbstgefühl. Worin dieses bestanden haben soll, darüber scheint sich V. nicht ganz klar geworden zu sein. Bald hören wir, „die grosse Empfindlichkeit der Rheinländer in konfessionellen Dingen, eine Empfindlichkeit, die aufs engste zusammenhing mit dem verletzten Rechtsgefühl“, habe „mit diesem einen wichtigen Bestandteil des rheinischen Selbstgefühls überhaupt“ gebildet (S. 42). In Wirklichkeit kann aber vor der Kölner Katastrophe von einer konfessionellen Empfindlichkeit sowenig die Rede sein, dass eher das Gegenteil zutrifft, und das Rechtsgefühl fand sich erst eben durch die ohne Richterspruch geübte Gewalttat an dem Kirchenfürsten verletzt. Bald soll das Sondergefühl in dem „eifersüchtigen Besorgsein um die rechtliche Sonderstellung der Rheinlande innerhalb des preussischen Staatsverbandes“, das sich nur „hinter der religiösen Opposition verborgen“ habe (S. 125), zu suchen sein, wobei jedoch unklar bleibt, welche rechtliche Sonderstellung denn die Provinz einnahm oder einnehmen wollte. Die Fortdauer des französischen Rechtes und der französischen Gerichtsverfassung auf dem linken Rheinufer war da, und niemand hat ihre Gefährdung befürchtet; die Bewohner rechts des Rheines hatten überhaupt kein Interesse an ihr. Bald wird „eine ganz allgemein verbreitete preusseneindliche, staatsfremde Stimmung in allen Volksschichten“ (S. 80, vgl. S. 39) angenommen. Leider ist vergessen, die „vielen, allzu deutlichen Merkmale“, die hierfür sprechen sollen, anzuführen. Dass Missstimmung herrschte über manche Fehlgriffe der preussischen Verwaltung, über die starke Bevorzugung der Altpreussen und der evangelischen Glaubensgenossen im hohen Beamtentum, über mangelnden Takt in der Behandlung des rheinischen Volkscharakters, ist nicht zu leugnen, aber bis zur Preusseneindlichkeit und Staatsfremdheit ist noch ein weiter Schritt. Die Missstimmung hat nicht nur nicht den kirchlichen Oppositionsgeist hervorgerufen, sondern ist vielmehr durch die religiösen Vorgänge gesteigert worden.

Worauf der Verfasser mit seiner Suche nach politischen Beweggründen zielt, und wovon er ausgeht, verrät er deutlich genug. In dem Eintreten für den vergewaltigten Oberhirten und in der Abwehr der staatlichen Eingriffe in das religiöse Gebiet findet er „die ersten Ansätze zu einer konfessionellen politischen Partei auf breiter Grundlage“ (S. 122), die sich vorbereitende „Organisation der Massen, worauf der politische Katholizismus basiert“ (S. 125). Das ist keine Geschichtsschreibung, das ist Tendenz, die mit einem Parteischlagwort des Tages operiert. Wahr ist nur, dass der Kirchenstreit des Jahres 1837 das katholische

Bewusstsein mächtig weckte, und dass dieses mit ein Faktor war, der nach dem Revolutionsjahre 1848 die Katholiken in die politische Arena führte, um die kirchliche Freiheit zu erringen. Wer in den um das Kölner Ereignis gruppierten Vorgängen etwas anderes erblickt als eine religiöse, meinetwegen auch eine konfessionelle Bewegung, verbaut sich den Blick für das volle Verständnis, das denn auch dem Auktor der „Beiträge“ abgeht.

Trotz der so scharf betonten „ganz allgemein verbreiteten staatsfremden Stimmung in allen Volksschichten“ hat V. doch auch noch andere „Kräfte“ entdeckt und gar „in der Tiefe der rheinischen Volksseele — dort wo das rheinische Denken und Empfinden in unverfälschter Klarheit, ungetrübt durch die Wirrnisse der Zeit fortlebte“ (S. 80). Man ist begierig, diese Stimmen zu vernehmen. Zwar wird uns sofort versichert, dass sie zum Teil „uns unbekannt geblieben sind“, dass ihr „Einfluss aber zu den Imponderabilien des Volkslebens gehört, mit denen der Historiker unbedingt zu rechnen hat“. Wie der Historiker es anzufangen hat, Imponderabilien zu wägen — das ist doch die notwendige Voraussetzung des Rechnens —, und gar mit unbekanntem Imponderabilien zu rechnen, ist ein Geheimnis, in das nicht jeder vorzudringen vermag. Würde uns statt dessen nur gesagt, welches der sachliche Inhalt dieser Imponderabilien des rheinischen Volkslebens war! Vielleicht erfahren wir es von den bekannten Stimmen.

Es sind vor allem zwei „treffliche Volksmänner“, Benzenberg und Matzerath. Der erstere war ein mathematischer Sonderling, dessen Büchlein zur Kölner Frage mehr wie eine Rechenfibel als wie eine Flugschrift aussieht. Das Schriftchen¹⁾ enthält eine Menge von allerhand statistischen Zahlen, ziemlich zusammenhangslos nebeneinander gestellt; mehr bietet es nicht. V. selbst findet die Weise „komisch“. Das wäre das eine, was aus der Tiefe der rheinischen Volksseele aufleuchtet. Das andere sind des Juristen Matzerath Meditationen über die Kölner Frage (Köln 1838). Was sich aus ihnen für rheinisches Denken und Empfinden ergibt, ist folgendes. Im Geiste Hegelscher Philosophie ist der Staat die „ewige Vernunftidee“, der deshalb vor allen Konfessionen da ist und über allen steht. Die Kirche wird vom Staate „rezipiert“ und empfängt darum alles Recht erst von ihm. Noch über den extremen Gallikanismus hinausgehend, wird behauptet, Konfessionen und Kirchen seien in demokratischer Weise von untenher entstanden, Hierarchie bedeute nur weltliche Herrschaft der Kirche und stelle schon an sich einen Übergriff dar. Der Staat hat allein das Recht, „alle sittlich erlaubten Mittel zur Erreichung seines Zweckes“ anzuwenden, und hat die absolute Bevormundung und Überwachung der Kirche. So folgt mit Leichtigkeit, dass die Regierung vollständig im Rechte ist gegen den Erzbischof. Was insbesondere die gemischten Ehen betrifft, so ist die Berliner Konvention die einzig gelungene Lösung der Schwierigkeit; das Versprechen katholischer Kindererziehung

1) Der Erzbischof in Köln. 1838 o. O.

kann der Staat nicht dulden, weil der Protestantismus davon Schaden hätte. Was ist überhaupt Christentum? Doch nur das, was den einzelnen Konfessionen gemeinsam ist. Katholizismus und Protestantismus sind bloss verschiedene Formen und Entwicklungsstufen des Bewusstseins. So dieser „Volksmann“. Wie viele mögen es wohl im katholischen und evangelischen Volke der Rheinlande gewesen sein, die solches „in unverfälschter Klarheit fortlebende rheinische Denken und Empfinden“ hatten!

Ein weiteres Paar von Vertretern des rheinländischen Volksbewusstseins führt uns V. in dem Regierungspräsidenten Ruppenthal von Köln und dem Landgerichtspräsidenten Bessel in Saarbrücken vor. Jener hatte den jedem Juristen mehr als sonderbar vorkommenden Einfall, nachweisen zu wollen, dass das ganze kanonische Recht mitsamt der päpstlichen Spitze am Rhein für immer abgeschafft sei, nämlich infolge der ehemaligen französischen Okkupation, die die staatskirchliche Gesetzgebung der Revolution und Napoleons an dessen Stelle gesetzt habe. Von dem äusserst dürftigen Schriftchen¹⁾ urteilt auch V. (S. 104), dass es nicht „von durchschlagender Wirkung“ gewesen, ja dass der „Vorwurf der Flüchtigkeit und Einseitigkeit . . . ihm mit Recht nicht erspart geblieben“ sei. Aber waren diese verstaubten juristischen Deduktionen wohl aus der Volksseele gekommen, aus der Seele desselben Volkes, dessen Klerus am meisten gerade der französischen Herrschaft Widerstand geleistet hatte? Mit einer ebenso trockenen und formalistischen Jurisprudenz warteten die beiden Schriften von Bessel, Die Rechtsgrundsätze in der erzbischöflichen Streitsache (1838) und Über die gemischten Ehen in kirchlicher und legislativer Hinsicht (1839), auf. V. rühmt die erstere als eine „gelehrte Materialiensammlung“, „wohl ausgestattet mit kanonistischer Weisheit aus Van Espen, Böhmer und Wiese“, d. h. aus einem Gallikaner und zwei Protestanten. In der zweiten wird sogar der überkühne Versuch gemacht, für die von der Regierung gewünschte Mischehenpraxis ein kirchliches Gewohnheitsrecht zu konstruieren. Man fragt sich, was solche Dinge mit der „unverfälschten Klarheit“ der rheinischen Volksseele zu tun haben. Zwar versichert unser Verfasser, sie hätten „den vollen Beifall . . . des Domkapitels und vieler ruhig denkender Rheinländer“ gefunden, aber jeder Beleg für diese Behauptung fehlt. Es wird damit wohl stehen wie mit der andern Behauptung, Ellendorf, ein äusserst tätiger Publizist im Sinne der Regierung, sei ein „gemässigt freisinniger Katholik“ (S. 59) gewesen. Man braucht nur die Vorrede zweier seiner Arbeiten²⁾ zu kennen, um zu wissen, dass dieser Westfale gar nicht mehr auf katholischem Boden stand.

1) Erwägungen eines rheinischen Juristen über die Gesetzlichkeit der Verhaftung des Erzbischofs von Köln. Frankfurt 1833 (anonym).

2) Beurteilung der römischen Staatsschrift und die Allocution. Rudolstadt 1838. — Ist Petrus in Rom und Bischof der römischen Kirche gewesen? Darmstadt 1841.

Die wahre Volksstimmung hätte am ehesten in der Presse zum Ausdruck kommen müssen, wenn dieser nicht durch die Zensur der Mund verschlossen gewesen wäre. Es ist ein Verdienst der Beiträge, die damaligen Zeitungen durchsucht zu haben, obgleich das Ergebnis negativ ist. Interessante Notizen werden dabei aus den amtlichen Akten mitgeteilt. Eines recht pikanten Beigeschmackes entbehrt nicht die Tatsache, dass J. P. Bachem in Köln für die von ihm herausgegebenen Rheinischen Provinzialblätter den Minister des Innern bat, ihm geeignete Beamte zur Bearbeitung zweckmässiger Artikel zu bestimmen (S. 74), und dass er sich demselben Minister gegenüber rühmte, schon eine ganze Reihe regierungsfreundlicher, aus evangelisch-kirchlichen Kreisen stammender Broschüren zum Kirchenstreit gedruckt zu haben (S. 99).

Auch auf die entgegengesetzten Richtungen in der Geistlichkeit und auf ihre Führer fällt aus den Regierungsquellen manches neue Streiflicht. Dass bei der Besprechung dieser Verhältnisse der Verfasser die Farben ganz vorurteilsfrei verteilt hätte, wird man nicht sagen können. Die anonyme Verteidigungsschrift des Domkapitulars München empfängt volles Lob. Hätte V. die Darlegungen bei Granderath¹⁾ und Pfülf²⁾ gekannt, so hätte er hierbei nicht einmal die einschränkende Bemerkung zu machen brauchen, sein Standpunkt gelte heute wohl kaum noch als kanonistisch unanfechtbar. Die Persönlichkeiten der Kapitulare kommen jedoch schlecht genug weg. Noch schärfer wird die Tätigkeit der Gegenseite beurteilt, die literarischen Veröffentlichungen, die Korrespondenzen und Berichte, die Laurent, Nellessen, Binterim, Schaffrath u. a. über Belgien, Wien oder München nach Rom gelangen liessen. Dabei lässt der Verfasser „das Haupt der Jesuiten in Paris“, den Abbé Martin de Noirlieu, und „seinen Helfershelfer, den Kanonikus Ascinger“ (S. 90) auftreten. Mit dem letztern ist ohne Zweifel der Elsässer Axinger gemeint. Schade, dass weder der eine noch der andere mit den Jesuiten etwas zu tun hat. Noirlieu war zudem gar kein Mann extremer Richtung; während seines ganzen Lebens unterhielt er Beziehungen mit den nichts weniger als gläubigen Mitgliedern der französischen „Universität“, besonders mit dem Philosophen Jouffroy³⁾. In bezug auf Binterim wird aus rheinischen Polizeiberichten an das Ministerium die Anklage herausgehoben, es sei ihm „in früheren Jahren mehrfach eine nicht einwandfreie Lebensführung vorgeworfen worden“ (S. 91). Das ist nicht neu; das hatte viel deutlicher und realistischer schon die offiziöse Regierungsschrift „Personen und Zustände aus den kirchlich-politischen Wirren in Preussen“ (Leipzig 1840, S. 73) gesagt. Aber darauf war auch

1) Geschichte des vatikanischen Konzils. Freiburg 1903. II, 163 f.

2) Kardinal von Geissel. Freiburg 1895. I, 169 f.

3) V. behauptet, Noirlieu und Axinger hätten nach verschiedenen Seiten in Deutschland ihre „Instruktionen erteilt“, u. a. auch an Bischof Geissel von Speier. Jede Quellenangabe fehlt hierfür, und auch jede Andeutung, welcher Art jene Instruktionen gewesen seien.

sofort in den Historisch-politischen Blättern (IV, 289) die eidesstattliche Erklärung des Gemeindevorstehers von Bilk, der angeblich die geistlichen Obern zum Einschreiten veranlasst haben sollte, erfolgt, die Erklärung, dass er „nie eine Klage geführt . . . oder eine Denunziation vorgelegt, auch nie dazu Ursache gehabt habe“, dass vielmehr jener Offiziosus ein „öffentlicher Lügner und Verleumder“ sei. V. wird diese Erklärung nicht gekannt haben, aber auch sonst hätte er jene Anklage nicht ohne ein Wort der Kritik bringen dürfen. Wusste er doch, dass der Gewährsmann der Mülheimer Landrat Schnabel war, den er selbst an einer anderen Stelle (S. 67) als einen „geborenen Polizeispitzel, der sich ein ganzes Heer von bezahlten Agenten hielt, in vielen Fällen aber ein Opfer seiner etwas naiven Leichtgläubigkeit geworden ist“, gekennzeichnet hat. Diese bedenkliche Quelle kannten schon die Historisch-politischen Blätter (IV, 227), indem sie den boshaften Vers machten: Rostello (= Schnäbelchen) e trepido prorumpunt rustice ructus. Ebenso wird die Kritik vermisst bei der den Aachener Polizeiakten entnommenen Angabe, es seien geradezu „auführerische“ Strassenanschläge erschienen (S. 75). Wenigstens scheint mir der im Wortlaute mitgeteilte wegen seiner Plumpheit nach der Arbeit eines agent provocateur zu schmecken. Das Urteil unseres Historikers über Binterims und seiner Freunde Bestrebungen ist ebenso widerspruchsvoll wie das oben besprochene über die Kölner Angelegenheit im allgemeinen. „Vom Standpunkte“, bemerkt er, „des vormärzlichen Staates betrachtet, erschienen solche — im Grunde nicht geradezu staatsgefährliche — Bestrebungen als etwas ganz Ungeheuerliches“ (S. 92). Neun Zeilen weiter aber heisst es: „Und musste nicht jeder ruhig denkende Rheinländer zugeben, dass seit Jahren die Staatsautorität gefährdet war!“

Zum Schluss wird das Verhalten der hohen Beamtenschaft, die natürlich auf seiten des Staates stand, sowie das des rheinischen Adels behandelt. Hinsichtlich des letzteren werden wertvolle Aktennotizen beigebracht, namentlich über den misslungenen Versuch, eine Audienz beim Könige zu erlangen.

Wie im ersten, so fehlt es auch im zweiten Teile des Buches nicht an scharfen Wendungen, die dem kämpfenden Parteimann hingehen mögen, nicht aber dem ruhig überlegenden Historiker. Der „aufsässige Erzbischof von Gnesen und Posen“ (S. 55, vgl. S. VIII: der „aufsässige Klerus“); der „Akt dreister Anmassung“ (S. 55), der in der Übersendung eines als Stimmungsbild dienenden Briefes an den Prinzen Wilhelm liegen soll; die „fanatischen Geistlichen“ (S. 67), die in Predigten das Volk über die Lage im kirchlichen Sinne aufklärten; die Bezeichnung der päpstlichen Allokution, die in würdiger Weise dem Schmerz über die Abführung des Erzbischofs Ausdruck gab, ohne weitere Angriffe auf die Regierung, als einer „leidenschaftlichen Erklärung“ (S. 76); die Treue des Volkes zu seinem Oberhirten als „das fanatische, blinde, zähe Festhalten an der Person eines Bischofs“ (S. 124) gekennzeichnet — sind ungehörig. In dem ganzen Buche werden die ihrer Kirche er-

gebenen und deren Rechte verteidigenden Männer, Geistliche wie Laien, „Ultramontane“ genannt. Der Verfasser gesteht im Vorwort, dass er anfangs Bedenken dagegen gehabt habe, weil die Bezeichnung „heute vielfach als verletzend empfunden wird“; indes in den dreissiger Jahren habe dem Ausdrucke die „partei politische Zuspitzung“ noch gefehlt. Dies ist, wenn man das „politisch“ unterstreicht, richtig, bestimmt aber dem Stigma nichts von seinem gehässigen Charakter, damals wie heute nicht. Nicht in dem Sinne einer „bewussten Anlehnung an Rom“, wie wohl hier und da Katholiken den Terminus als Ehrentitel akzeptiert haben mögen, nimmt ihn der Verfasser, sondern in einem Sinne, der sich von der heutigen Tendenz der Parteidiktion nicht wesentlich unterscheidet. Ultramontane sind ihm „die streng katholische, antipreuussische Partei“ (S. 19), die „preussenfeindlichen Geistlichen“ (S. 88), die Träger „staatsfeindlicher Umtriebe“ (S. 91), die katholisch Rechtgläubigen im Gegensatz zu den Hermesianern (S. 88), Kennzeichen des Ultramontanismus sind ihm Wallfahrten nach entfernten Orten und Begleitung von Prozessionen durch Schützengesellschaften (S. 17 f.). Der Umstand, dass ihrer Kirche innerlich entfremdete Katholiken — „ruhiger denkende Glaubensgenossen“ nennt sie V. (S. VI) —, und dass man „in der Öffentlichkeit überhaupt und auch in Regierungskreisen“ die glaubens- und bischofstreuen Männer so betitelte, kann die Verwendung des Wortes als einer stehenden Bezeichnung im Munde eines unparteiischen Geschichtschreibers nicht rechtfertigen. Im Mittelalter wurden von den Italienern die diesseits der Alpen Wohnenden Ultramontane genannt. Was würde man von einem Historiker sagen, der bei der Darstellung der Beziehungen Italiens zu Deutschland diese Bezeichnung durchgängig verwenden wollte, mit der Begründung, er habe sie in „dieser historischen Bedeutung“ genommen? Übrigens dürfte ebensowenig das mehrmals für die Kölner Irrung verwandte Schlagwort „Kulturkampf“ angebracht sein.

Von einer wissenschaftlichen Arbeit kann man verlangen, dass sie alle Quellen, wenigstens die wichtigen, und zwar die von beiden Seiten kommenden, benutzt. Das ist hier nicht geschehen, vielmehr kommen vorwiegend die antikatholischen zu Wort. Von der preussischen Staatsschrift zur Rechtfertigung der Regierung wird Gebrauch gemacht, von der offiziellen Gegenschrift des römischen Stuhles, die den Notenwechsel mit Bunsen enthält, nicht, ja die letztere wird nicht einmal erwähnt, wenn ich nicht irre. Das ministerielle Publikandum gegen Clemens August ist genannt, sein Inhalt jedoch, soweit ich sehe, nicht mitgeteilt. Von einer wissenschaftlichen Arbeit kann man ferner verlangen, dass sie keine Quellen verwendet, ohne sie vorher kritisch gewürdigt zu haben. Eine Darstellung, die nicht auf Quellen- und Sachkritik fusst, gilt auf andern Gebieten als Dilettantismus; nur für die neueste Geschichte scheint man sich hier und da dessen für enthoben zu erachten, indem man sich damit begnügt, von verschiedenen Seiten zusammengefllossene Notizen zu verarbeiten. Bei dem Auktor der „Beiträge“ spürt man von kritischer Vorarbeit nichts. Mehrfach schöpft er

aus der bereits erwähnten anonymen Schrift „Personen und Zustände usw.“ Dass sie augenscheinlich aus dem preussischen Ministerium gespeist ist, aber gleichwohl Briefe enthält, deren Kenntnis die angeblichen Verfasser oder Adressaten verneint haben, erfährt man nicht. Sofort bei ihrem Erscheinen hat sie eine sehr eingehende Beleuchtung in den Historisch-politischen Blättern (IV [1840], 217—242, 290—297, 398—419) erfahren, die unser Auktor nicht zu kennen scheint.

Auch an tatsächlichen Irrtümern, die sich leicht hätten vermeiden lassen, fehlt es nicht. Das sichtliche Bestreben des Verfassers, in der Richtung der damaligen Regierungsbehauptungen unerlaubte Verbindungen der rheinländischen Katholiken mit dem revolutionären Belgien aufzudecken, hat ihn dazu verleitet, das holländische Städtchen Sittard, von dem aus das „Rote Buch“ verbreitet wurde, nach Belgien zu verlegen (S. 22 f.). Möglicherweise auch hat er den Fehler nur den ministeriellen Akten (S. X) gedankenlos nachgeschrieben. Einen „Erzbischof von Linz“ (S. 87) hat es nie gegeben. Der Mechelner Erzbischof schreibt sich nicht Sterks, sondern Sterckx; statt Cappellari lies: Capellari, statt Fonk: Fonck. Durch welches seltsame Missverständnis mag der „päpstliche Pseudonuntius Spinelli“ (S. 95) entstanden sein? Spinelli war zwar nicht Nuntius, aber amtlicher Geschäftsträger der Kurie in Brüssel.

Allem Anscheine nach haben die „Beiträge“ als Doktordissertation gedient. Es darf jedoch bezweifelt werden, ob es wohlgetan ist, dass junge Leute sich an Gegenstände machen, die eine so ausgebreitete Kenntnis der Zeitgeschichte, der Personen, der Beziehungen, der geistigen Mächte erheischen, die ferner durch ihren religiösen und kirchenpolitischen Charakter sich so nahe mit der Gegenwart berühren, und die zudem ein gewisses Mass theologischer und kirchenrechtlicher Bildung voraussetzen. Ein so elementarer Verstoss wie die Angabe, Droste habe Geissel zu seinem Koadjutor „gemacht“ (S. 41), was kanonistisch unmöglich ist, oder das gänzliche Versagen des theologischen Verständnisses, oder die Hilflosigkeit des allgemeinen Urteils dürfen doch nicht vorkommen, zumal wenn der Ton nach der einen Seite hin so scharf absprechend ist.

Heinrich Schrörs.

Literaturbericht für 1911¹⁾.

Von

F. X. Barth.

I. Allgemeines und politische Geschichte.

a) Zur Geschichte des ganzen Gebietes und grösserer Teile desselben.

Einige hilfswissenschaftliche Darbietungen seien an die Spitze gestellt: *Der reiche Bestand des leicht zugänglichen Wiedischen Archivs* ist nun auch durch ein gedrucktes Verzeichnis allgemein ersichtlich geworden²⁾. Das zu Neuwied befindliche Archiv enthält ausser den ehemaligen Wiedischen Einzelarchiven — davon ist nur ein noch in Runkel liegender Teil der Aktenbestände der Obergrafschaft nicht aufgenommen — auch die der 1803 Wied einverleibten geistlichen und der zur Grafschaft gehörigen weltlichen Herrschaften mit Ausnahme desjenigen der lothringischen Herrschaft Kriechingen. Die Herkunft ist aber nur bei wenigen Bestandteilen im Verzeichnis angegeben worden. Die mittelalterlichen Urkunden sind in möglichst vollständigen, die späteren und gedruckten in kurzen Regesten wiedergegeben, die Akten ganz summarisch behandelt. Das Jahr 1800 wurde als Grenze der Bearbeitung festgesetzt, die Knipping begonnen und Johannes Schultze vollendet hat. — „Die aus den Mitteln der Emil vom Rath-Stiftung im Jahre 1911 von der Universitätsbibliothek zu Bonn erworbenen Handschriften“ kommen in der Mehrzahl entweder dem Gegenstand oder der Sprache nach für uns in Betracht³⁾. — Weil im

1) Frühere Jahre von 1903 an sind auch berücksichtigt. Was dem Verfasser noch nicht vorgelegen hat, ist nicht erwähnt, wird aber so bald als möglich nachgetragen werden. Rechtsgeschichtliche Literatur ist unter I zu suchen, wenn sie, der heutigen Auffassung gemäss, mehr das Gebiet des öffentlichen Rechts betrifft; kunstgeschichtliche steht auch dann unter II wenn sie kirchliche Kunst behandelt.

2) Fürstlich Wiedisches Archiv zu Neuwied. Urkundenregesten und Akteninventar. Hrsg. von der Fürstlich Wiedischen Rentkammer zu Neuwied. Neuwied (Gützkow) 1911.

3) Bollert, Martin, unter ob. Titel (Westd. Zeitschr. XXX 1911 S. 505—510).

vorigen Bericht von unserem *rheinischen Siegelwerk* mit dem die Erzbischöfe von Köln betreffenden auch der die Trierer betreffende Teil behandelt worden ist, so sei hier auch auf eine Ergänzung des letzteren hingewiesen¹⁾, um so mehr, als dabei auch kölnische und niederrheinische Siegel mehrfach in Betracht gezogen werden.

Zwei Schriften haben Bezug auf zwei Haupttatsachen aus der Geschichte des abendländischen Christentums, die Einführung des römischen Katholizismus in das fränkische Reich und die Verdrängung der mohammedanischen Herrschaft von der pyrrhenäischen Halbinsel: Im Anschluss an eine auf unserer Herbstversammlung in Zülpich 1911 stattgehabte Diskussion wird auf Grund der Tradition die Ansicht verteidigt, dass die *berühmte Schlacht von 496* nur bei Zülpich stattgefunden haben könne²⁾. Der Verfasser legt den Hauptnachdruck darauf, dass ein Ereignis von solcher Tragweite wie die von jener Schlacht ausgehende Bekehrung Clodwigs und der Franken notwendig seine Spuren in der örtlichen Überlieferung habe hinterlassen müssen; das treffe aber nur für die Gegend von Zülpich zu.

Dass die Kreuzzüge des Mittelalters nicht nur der Eroberung Palästinas galten, sondern auch der *Verdrängung mohammedanischer Christenfeinde aus europäischen Gebieten*, ist bekannt. Nordeuropäische Kreuzfahrer, britische, skandinavische, flandrische und niederdeutsche, sind an den damaligen Kämpfen gegen die Mauren auf der pyrenäischen Halbinsel stark beteiligt. Wie sie, insbesondere auch niederrheinische, dazu beigetragen haben, dass Portugal um die Mitte des 13. Jahrhunderts sich bis zu seinen heutigen Grenzen ausdehnen konnte, das wird uns quellenmässig-wissenschaftlich und doch schön-unterhaltend erzählt³⁾. Die Eroberung von Lissabon i. J. 1147 war hauptsächlich das Werk von solchen über See gekommenen Pilgern. Ebenso die Gewinnung der Landschaft Algarve im Jahre 1189, die freilich (ohne deren Schuld) 1191 wieder verloren ging, — 1197 haben sie dann die Festung Silves daselbst zerstört. Von den Kreuzfahrern aus dem Rhein- und Massgebiet, aus Westfalen, Sachsen und Friesland, die 1217 unter Führung des Grafen Wilhelm von Holland und eines der teilnehmenden Grafen von Wied die Seefahrt machten, liessen sich wiederum viele, trotz päpstlichen Verbotes, in Portugal zurückhalten, während die Friesen mit dem Abt von Werden weiterfuhren. Nach dreimonatlicher Belagerung wurde Alacer, die stärkste und wichtigste Festung im Nordwesten des maurischen Gebietes, am 21. Oktober eingenommen; weitere

1) Ewald, Wilh., Siegelmissbrauch und Siegelfälschung im Mittelalter, untersucht an den Urkunden der Erzbischöfe von Trier bis zum Jahre 1212 (Westd. Zeitschr. XXX 1911 S. 1—100).

2) Schulte, Hat Chlodwig die Alemannen bei Zülpich besiegt? Wollersheim 1911.

3) Kurth, Friedr., Der Anteil niederdeutscher Kreuzfahrer an den Kämpfen der Portugiesen gegen die Mauren (Mittlgn. des Instit. für österreich. Geschichtsforschg. VIII. Ergbd. S. 131—252).

Kreuzfahrer, die unter Führung eines Heinrich von Neuss angekommen waren, und Portugiesen hatten dazu Hilfe geleistet. Im folgenden Frühjahr segelten unsere Niederdeutschen, wenigstens zu einem grossen Teile, weiter, um sich dann noch bei der Belagerung von Damiette auszuzeichnen. Der Fall von Alacer aber führte zu den ferneren Eroberungen der Portugiesen, deren Endergebnis oben schon vermerkt ist. Viele von den Pilgern, die sich um das Christentum der pyrenäischen Halbinsel verdient gemacht, sind dort geblieben, und dadurch erklärt es sich um so leichter, dass seit jener Zeit eine rege Handelsverbindung zwischen Lissabon einerseits, Flandern und Köln anderseits bestanden hat. Zwischen diesen beiden Rivalen ist es darüber auch zu Streitigkeiten gekommen. „Sehr schwierig ist die Frage, ob dieser Verkehr — der direkte zwischen Köln und Lissabon — seit jener Zeit ununterbrochen weiterbestanden hat. Man wird sie aber bejahen dürfen, vor allem, weil es feststeht, dass noch vor 1290 in Lissabon ein niederdeutscher Kaufmann namens Overstädt eine dem St. Bartholomäus gewidmete Kapelle baute, die dann Mittelpunkt der Deutschen in Lissabon wurde.“

In jenen portugiesischen Kämpfen hat sich also deutsches Rittertum bewährt. Noch eine andere umfangreiche Schrift zeigt uns dasselbe streiten in fremdem Land: Ein auf vier Bände berechnetes Werk soll uns nämlich *mit sehr vielen deutschen Rittern und Ritterknechten bekannt machen, die im Jahrhundert des avignonesischen Papsttums in italienischen Kriegsdiensten gestanden haben*¹⁾. Als erste Gabe von diesem neu erschlossenen Forschungsgebiet erschien der zweite Teil des Werkes, der die Quellenbelege für weit über 2000 solcher Reiter, und zwar in päpstlichen Diensten stehender, beibringt. Mehrere Herzöge, etwa 25 Grafen, zahlreiche Edelfreie, Hunderte von Ministerialen aus allen Teilen des Reiches befinden sich darunter, nicht wenige aus unserem Gebiet. „Von der Anwesenheit aller dieser Ritter und Herren in Italien und ihren Kriegsdiensten hat man bisher fast ausnahmslos keine Kenntnis gehabt.“ Die Feststellung der einzelnen Namen und der betreffenden ritterlichen Geschlechter bedarf da natürlicherweise noch sehr der Sicherung und Vervollständigung — eine Aufgabe, auf die auch an dieser Stelle die Spezialforscher unseres Gebietes nachdrücklich hingewiesen seien. Verfasser will nämlich Verbesserungen und Ergänzungen in einem der anderen Bände verwerten, und seine mühevollen Arbeit verdient es wahrlich, durch diesbezügliche Nachweisungen unterstützt zu werden. — Das erste Buch bringt ausser den statistischen Ergebnissen des zweiten wohl fast alles, was man im

1) Schäfer, Karl Heinr., Deutsche Ritter und Edelknechte in Italien während des 14. Jahrhunderts. 1. Buch: Im päpstlichen Dienste, Darstellung. 2. Buch: Soldlisten und Urkunden der im päpstlichen Dienste stehenden deutschen Reiter. (Quellen u. Forschgn. aus dem Gebiete der Gesch., hrsg. von der Görres-Gesellschaft, XV. Bd.). Paderborn, Schöningh (1911).

Zusammenhang mit jenen und zu ihrer Erläuterung wissen möchte. Die Menge dieser in päpstlichem Dienst gestandenen deutschen Reiter ist verhältnismässig sehr gross: 15 000 Schwerbewaffnete nimmt Verfasser, auf Grund einer sehr niedrig gestellten Durchschnittsstärke der einzelnen Banner, für den Zeitraum eines halben Jahrhunderts an; dazu kommen noch die leichten Reiter, Knechte und Knappen. Und die Zahl der auf gegnerischer Seite kämpfenden Deutschen scheint nicht geringer gewesen zu sein. Was die Herkunft der päpstlichen Streiter betrifft, so sind fast nur West- und Süddeutschland beteiligt, von ersterem hauptsächlich unser Rheinland und besonders die Erzdiözese Köln; von den Städten steht ebenfalls Köln an der Spitze. Man mag es bedauern, dass soviel deutsche Kraft dem Vaterland entzogen wurde und in fremden Diensten sich gegenseitig aufrieb; manches Adelsgeschlecht wird dadurch ausgestorben sein. Es waren aber doch auch wieder deutsche Gegensätze, die hierbei ausgefochten wurden, und im Hinblick auf die weit verbreitete und tiefgewurzelte Fehdelust des damaligen deutschen Adels ist das Wort des Verfassers von einem Sicherheitsventil wohl angebracht. Andererseits zeigt er, dass wir im grossen ganzen keinen Grund haben, uns dieser Italienfahrer zu schämen. Sie waren bei weitem nicht so schlimm, wie oft, besonders von nichtdeutscher Seite, behauptet worden ist. Sie standen vielmehr in besonderem Ansehen und scheinen manchmal erst durch längeren Verkehr mit Italienern schlecht geworden zu sein. Zum grössten Teile waren sie auch nicht Söldner in dem Sinne, dass sie grundsatzlos von einem Herrn zum andern übergegangen wären. — Einzelheiten der Soldverträge, Art und Preis der Pferde, Grösse, Einteilung und Kampfweise der Heere, Dauer des Kriegsdienstes, Jahreszeit der Kriegsführung, die hauptsächlichsten Gefechte, über alles dies und damit Zusammenhängendes werden wir unterrichtet. Als Veranlassung zur Anwerbung der deutschen Reiter werden ferner auf 35 Seiten die damaligen politischen Zustände Italiens geschildert, besonders die politische Lage in der Lombardei und im Kirchenstaate während der zwanziger Jahre des 14. Jahrhunderts und die Zustände in den Provinzen des Kirchenstaates gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts vor der Wiederherstellung durch die Kriege des Kardinals Albornoz. Die Jahre 1350–60 und 1321–30 sind nämlich diejenigen, denen die grosse Mehrzahl der betreffenden Werbungen angehört. Ein eigener Abschnitt behandelt endlich die Geschichte der sog. Grossen Kompagnie, des mit dem Namen Herzog Werners von Urslingen verknüpften bedeutendsten unter den deutschen Ritterbünden, die als Sammelhaufen deutscher Reiter eine mehr oder weniger grosse Rolle spielten. — Wir besitzen in diesem Werke einen hervorragenden Beitrag zur Geschichte des Deutschtums im Ausland. Nach Italien hat es ja die Deutschen immer mächtig gezogen. Verfasser weist darauf hin, wie viele Heimatsgenossen und Heimatseinrichtungen unsere deutschen Reiter auch damals in Italien fanden; manche von ihnen werden wieder dort geblieben sein. Hoffentlich kommt es bald einmal dazu, dass das Thema „Deutschtum in Italien“ für jene Zeit im Zu-

sammenhang behandelt wird; das besprochene Werk bedeutet einen grossen Fortschritt hin zu diesem Ziel.

Im Anschluss hieran möge auch hingewiesen werden auf eine Veröffentlichung desselben Verfassers, die uns *die Wappen von 101 derjenigen deutschen Ritter* vor Augen führt, welche damals in anderen als päpstlichen Diensten in Italien gewesen sind¹⁾. Die Wappen — auch eine Reihe niederrheinischer befinden sich darunter — sind einer Urkunde von 1361 beigeklebt, worin die betreffenden Reiterführer, um aus Mantuaner Gefangenschaft entlassen zu werden, sich ehrenwörtlich verpflichten, nie wieder in irgendeiner Weise gegen die Gonzaga von Mantua und innerhalb eines Jahres auch nicht gegen Bernabo und Galeazzo Visconti von Mailand in Gestalt einer Reiterkompagnie Kriegsdienste zu leisten. In diesem Schriftstück lernen wir die erste Urkunde kennen, die ausser den Siegeln auch die farbigen Wappen der Aussteller an sich trägt. Und diese farbigen Wappen finden wir in unserer Publikation ganz prächtig wiedergegeben. Fast alle Schilde sind durch die beigefügten Namen hinreichend gekennzeichnet, und mehr als die Hälfte der letzteren wurden bereits identifiziert: was ihm bekannt geworden, bietet der Verfasser in seiner Beschreibung den Lesern dar. Folgende niederrheinische Ritter begegnen uns: Dietrich von Kempenich, Simon von Harlem, Konrad von Bolindorp, Richard von Blankenberg, Heinrich von Malberg, Heinrich von Ut, Johann von Broch, Johann von Echet, Johann von Randerath, Tilmann von Nackheim, Johann von Lövenich, Johann von Köln, Benz von Stromberg, Dietrich von Brol, Walther von Hayn, Heinrich von Köln, Eberhard von Köln, Jakob von Nörvenich, Foschin von Gimenich, Eberhard von Berg, Heinrich von Köln.

Im Ritterstand des hohen und späteren Mittelalters bildeten die Ministerialen einen starken Bestandteil: Gegen eine früher verzeichnete Arbeit über *die Ministerialität in Köln und am Niederrhein*²⁾ richtet sich ein Aufsatz in der wichtigen Frage, ob auch für unser Gebiet die Auffassung Wittichs zutrifft, dass ein massenhafter Übertritt freier Grundbesitzer in die Ministerialität stattgefunden habe³⁾. Das wurde von Ahrens bestritten und wird hier mit guten Gründen bejaht: die Ministerialität habe in der Hauptsache aus den reiterdienstpflichtigen Freien der Karolingerzeit bestanden. Man vergleiche mit

1) Derselbe, Eine Wappenurkunde deutscher Ritter in Italien (106 Schilde des 14. Jahrhunderts in frühgotischer Heraldik gemalt). Veröf. und erläut. von — . Paderborn, Schöningh (1911). Gleichzeitig erschienen in der Zeitschr. Deutscher Herold unter dem Titel: Eine Wappenurkunde deutscher Ritter in Italien vom Jahre 1361 (42. Jahrgang 1911 S. 27 ff. 59 ff. 86 ff. 109 ff. Nachträge S. 170. 244).

2) Annalen 89. (r. 88.) Heft 1910 S. 132 ff.

3) Oppermann, Otto, Die Altfreiheit der niederrheinischen Ministerialität (Westd. Zeitschr. XXX 1911 S. 409—419).

diesem Ergebnis, was an anderer Stelle bezüglich der *Abnahme der Edelfreien im Erzbistum Trier* konstatiert wird¹⁾.

Wir kommen zu einer Reihe verfassungs- und verwaltungsrechtlicher Arbeiten.

Die Frage nach der Entstehung und Entwicklung der Amtsverfassung und der einzelnen Ämter (seit dem 13. Jahrhundert) ist für das kölnische Herzogtum Westfalen behandelt worden²⁾; das soll hier wenigstens kurz erwähnt werden, weil auch auf niederrheinische Verhältnisse von dort aus ein Licht fällt.

In einer bisher unbekanntem Einung von 1464³⁾ erklären 79 jülichsche Ritter, sie wollten die Landesherren bitten, dafür zu sorgen, dass in allen Ämtern des Landes kein anderes Recht als jülichsches Landrecht und Schöffenurteil gehandhabt werde. Für den Fall, dass das Bemühen der Landesherren vergeblich sein sollte, schwören sie, auf Anruf derjenigen, die sie zur Überwachung des rechtlichen Verfahrens einsetzen, auf eigene Kosten gemeinsam die Ungebühr abstellen und bestrafen zu wollen. Das geschieht zunächst zur Wahrung eines alten Rechts, sodann aber aus Furcht, dass die Untersassen bei willkürlicher Rechtsprechung auswandern würden, und dass gar die an fremde Untertanen oder Fürsten verpfändeten Landesteile leicht ganz verloren gehen könnten, wenn in denselben auch das Landesrecht nicht mehr beobachtet würde. Demnach schein, meint der Herausgeber dieser Einung, die Gefahr einer Auflösung des Jülicher Territoriums damals näher gewesen zu sein als man bisher gewusst, und es lasse die Urkunde die unter Umständen ausschlaggebende Bedeutung starker Stände für die Integrität des Staates scharf hervortreten.

Klevische Räte aus der Zeit von 1546–1599 fanden wir in unserer Zeitschrift verzeichnet⁴⁾.

Eine Spezialuntersuchung zur kurkölnischen Verfassung und Verwaltung betrifft den 1597, anscheinend als selbständige Neugründung, ins Leben getretenen Hofrat⁵⁾, der in anderen Territorien, z. B. Österreich, Baiern, Kursachsen, Brandenburg-Preussen schon länger bestand.

1) Reich, Aloys, Die Edelfreien des Erzbistums Trier im linksrheinischen deutschen Sprachgebiet (Trier. Archiv XVII–XVIII 1911, S. 1–55).

2) Hücker, Wilh., Die Entstehung der Amtsverfassung im Herzogtum Westfalen (Zeitschr. für vaterl. Gesch. u. Altertsk. 68. Bd. 1910 2. Abt. S. 1–128).

3) Goldschmidt, Hans, Eine Einung der Jülicher Ritterschaft aus dem Jahre 1464 (Westd. Zeitschr. XXX, 1911 S. 100–109).

4) Annalen 91. Heft 1911, S. 129 ff.

5) Schulz, Kurt, Der kurkölnische Hofrat von 1724 bis zum Ausgang des Kurstaates. Ein Bild seiner Organisation, seiner Geschäftsordnung und seines Geschäftsganges. Bonner philos. Dissert. Bonn, Georgi 1911.

(Dass die Verwaltungsorganisation Burgunds ursprünglich für Deutschland in dieser Hinsicht massgebend gewesen sei, wird neuerdings stark bezweifelt). Er war in Köln die oberste Regierungs-, Justiz- und Polizeibehörde. Das Jahr 1724 wurde zum Ausgangspunkt der Untersuchung genommen, weil ihr die neue Hofkanzleiordnung vom 11. August jenes Jahres zu Grunde gelegt ist. Das Urteil, welches Ferd. Walter in seinem Werk „Das alte Erzstift und die Reichsstadt Köln, Entwicklung ihrer Verfassung vom fünfzehnten Jahrhundert bis zu ihrem Untergang“ gefällt hat: „es war alles zur Sicherung einer vollständigen und unparteiischen Rechtspflege in einer Weise geordnet, die sich dem Besten, was der Art in den deutschen Territorien vorkam, an die Seite stellen durfte“, glaubt der Verfasser widerlegt zu haben. Überhaupt hätten nicht nur die Mängel des geistlichen Wahlstaates als solchen, sondern auch die der damaligen Verwaltung und Beamtenorganisation Kurköln für den Untergang reif gemacht. Dass die geistlichen Staaten sich überlebt hatten, ist aus anderem Grunde zuzugeben, ob auch aus den Gesichtspunkten des Verfassers, wenn man diese Staaten mit den entsprechenden weltlichen des untergehenden Reiches vergleicht, das steht m. E. noch nicht fest. Verfasser gibt zu, dass man von Max Franz wohl noch andere Reformen als die schon eingeleiteten hätte erwarten können.

Ein Aufsatz über *die Heirat und Aussteuer der Herzogin Maria Leonora von Jülich-Kleve*¹⁾, der zu ihrer Vermählung mit Albrecht Friedrich von Preussen (1573) unter gewissen Bedingungen das bald darauf geltend gemachte Erbfolgerecht für Jülich-Kleve zugesichert wurde, bringt I. den Bericht des bayerischen Gesandten, Wilhelm Herr zu Bern, über seine Reise zu jener Hochzeit, II. „das Inventarium dero kleidung, so vor die furstin zu Pruissen zu i. f. g. hochzeit bereit und gerustet ist worden.“

Zum *jülich-klevischen Erbfolgestreit* erfährt man Einzelheiten von der brandenburgischen Besitzergreifung aus Briefen des Amtmanns Johann von Ruischenberg zu Jülich und des Schultheissen Johann von Beeck zu Linnich an die Räte von Jülich-Berg und insbesondere aus einem Bericht des Dr. Johann Peil von Wassenberg an die brandenburgischen Gesandten zu Düsseldorf, die ihn beauftragt hatten, ein gedrucktes Patent in den Jülicher Städten anzuschlagen²⁾. Nachrichten und Aktenstücke eines Stadtbuches über das Verhältnis der betr. Stadt zu den beiden possidierenden Fürsten werden uns teils wörtlich teils im Auszug mitgeteilt³⁾.

1) Goldschmidt, Hans, unter ob. Tit. (Ztschr. des Aachener Geschichtsvereins 33. Bd. 1911 S. 119—158).

2) Goldschmidt, Hans, Die erste brandenburgische Besitzergreifung in Jülich (ebd. 33. Bd. 1911 S. 158—167).

3) Rauschen, Gerh., Mitteilungen zur Geschichte des jülich-klevischen Erbfolgestreites aus dem Gangelter Stadtbuch (ebd. S. 77—81).

Eine verlockende Aufgabe war es, einmal genau die *staatsrechtlichen Verhältnisse in ihrem Entwicklungsgange zu verfolgen und darzulegen, die das gemeinschaftliche brandenburgisch-neuburgische Regiment über Cleve-Mark und Jülich-Berg in den Jahren 1609—1614 gezeitigt hat*¹⁾. Die betr. Abhandlung zeigt, wie die beiden Possidierenden zunächst ihrem Dortmunder Vertrag vom 10. Juni 1609, kraft dessen sie als die alleinigen interimistischen Regenten der Lande gelten wollten, bei den Ständen und Räten beider Länder Anerkennung verschafften: in Cleve-Mark gelang es ihnen bedeutend besser und schneller als in Jülich-Berg. Dann sehen wir, wie sich ein Staatsrat nebst Kanzlei als Organ der gemeinsamen Regierung herausgebildet und die Kompetenzen der alten Regierungsbehörden, mit Ausnahme der Rechenkammern, vermindert hat; die Wahrung der Sonderinteressen beider Fürsten und die Vorbesprechung aller wichtigen Landesangelegenheiten war Sache der beiderseitigen „Hofräte“ und des engeren Kreises der „Geheimen Räte“. Endlich kam noch in Betracht der Kampf der Fürsten mit den Ständen um Bewilligung der Geldmittel, die die Verteidigung des gemeinsamen Besitzes erforderlich machte. In dieser Hinsicht gelangten sie bei den jülich-bergischen eher zu einem Ziele, wie bei den klevisch-märkischen; bei den einen aber wie bei den anderen blieb der Erfolg der Mühen weit hinter den Wünschen der Fürsten zurück. — Mit einer präzisen Darstellung der „jülich-klevischen Landesverwaltung im Jahre 1613“, wie sie sich aus der vorigen Abhandlung ergibt, beginnt eine andere, *die dem in den letzten Jahren der gemeinsamen Regierung sich abspielenden Konflikt zwischen den beiden Erbprätendenten gewidmet ist*²⁾. Für den Herzog von Neuburg führte sein Sohn Wolfgang Wilhelm, für den Kurfürst Johann Sigismund sein Bruder Ernst die Regierung. Letzterer aber nur bis September 1613, von da an der noch minderjährige Kurprinz Georg Wilhelm, der schon seit dem vorhergehenden Jahre in den niederrheinischen Landen weilte und offenkundig darauf ausging und ausgehen sollte, das gesamte Gebiet für Brandenburg zu gewinnen. Umgekehrt hoffte natürlich auch Wolfgang Wilhelm für sich auf die Alleinherrschaft, und er durfte sich mächtiger Hilfe versichert halten, nachdem er katholisch geworden war und ein Mitglied des bayerischen Hauses geheiratet hatte. Mit der Installation Georg Wilhelms begann nun eine offene gegenseitige Befehdung, die schliesslich bis zu Gewaltakten führte. Durch die vermittelnden Schritte fremder Mächte blieb aber das Äusserste vermieden, und es kam dann zum Xantener Vertrag, der zwar die Gemeinschaft

1) Cürten, Wilh., Die Organisation der jülich-klevischen Landesverwaltung vom Beginne des Erbfolgestreites bis zur Abdankung des Markgrafen Ernst (1609—13) (Beitr. z. Gesch. d. Niederrheins Bd. XXIV, Jahrb. d. Düsseld. Geschichtsv. f. 1911 S. 205—265).

2) Becker, Hans, Das Verhältnis der Jülicher Erbprätendenten Georg Wilhelm von Brandenburg und Wolfgang Wilhelm von Neuburg zu einander bis zum Xantener Vertrag (1612—14). (Ebd. S. 1—58.)

grundsätzlich aufrecht erhielt, aber die Gebiete trennte und die tatsächliche, einige Jahrzehnte später auch die formelle Auseinandersetzung zur Folge hatte.

Nachdem die letztere (1666) erfolgt war, mochte ein Herrscher wie „Jan Willem“, sich in seinem Lande fest genug fühlen, um zeitweilig weitausschauende Pläne zu hegen: Die seltsame Tatsache, *dass dem Herzog Johann Wilhelm von Jülich-Berg die Krone Armeniens von den Grossen dieses Landes angeboten* wurde und er in den Jahren 1698 bis 1705 sich mit dem Gedanken trug, dieselbe durch einen Krieg gegen die Perser sich zu erobern, wird in einer der bergischen Zeitschriften wieder aufgefrischt¹⁾.

Wie die Rheinlande an den Kriegen des 18. Jahrhunderts beteiligt waren, dazu finden wir einen Aufsatz in unserer Zeitschrift²⁾, daran werden uns ferner in den beiden folgenden Abteilungen typische Beispiele erinnern. Auch die französische Fremdherrschaft wird uns dort begegnen. Von der letzteren aber auch hier noch einiges!

In dem rheinischen Feldzug der französischen Republik i. J. 1796 hatte Kleber nach Ablauf des Waffenstillstandes als Unterfeldherr Jourdans wieder die Führung der Sambre- und Maarmee. In seinen Proklamationen, Befehlen und amtlichen Berichten, tritt uns der Verlauf des Feldzugs lebhaft vor Augen: der Vormarsch von der Wupper bis zur Sieg, die Schlachten bei Altenkirchen und Uckerath, der Rückzug nach Düsseldorf — bis dahin gehen die Mitteilungen der bergischen Zeitschrift³⁾.

Einer Ergänzung schien das vor einigen Jahren erschienene französische Werk *über das Grossherzogtum Berg*⁴⁾ hinsichtlich der damaligen Presse zu bedürfen, weil uns aus Berichten der Behörden und aus Anzeigen eine grosse Anzahl dort erschienener Journale bekannt sind. Eine diesbezügliche „Orientierung“ ist denn auch nunmehr gegeben worden⁵⁾. Mehr zu bieten hat aber nach wie vor die Lückenhaftigkeit des Materials verhindert. Des Zusammenhangs wegen sei auf zwei das Kurfürstentum Trier betreffende Abhandlungen desselben Verfassers hingewiesen⁶⁾.

1) Roth, Rudolf, Johann Wilhelm und die Krone Armeniens (Monatsschr. des Berg. Geschichtsv. 18. Jahrgang 1911 S. 122—126).

2) Annalen 91. Heft 1911, S. 63—108.

3) Bäcker, Herm., Der Feldzug 1796 im Bergischen und den angrenzenden Gebieten nach Klebers eigenen Berichten (Ztschr. d. Berg. Geschichtsv. 44. Bd. 1911, S. 162—191).

4) Schmidt, Charles, Le Grand-Duché de Berg (1806—1813). Etude sur la domination française en Allemagne sous Napoléon Ier. Paris 1905.

5) D'Ester, Karl, Zur Geschichte der Presse und der öffentlichen Meinung im Grossherzogtum Berg. Mit Benutzung der Akten des Pariser Nationalarchivs (Ztschr. d. Berg. Geschichtsv. 44. Bd. 1911 S. 1—26).

6) Derselbe, Die Presse im Kurfürstentum Trier bis zum Jahre

Nach der Schlacht bei Leipzig „trat in denjenigen Territorien, deren Souveräne ihr Land verlassen hatten oder in die Allianz gegen Frankreich nicht aufgenommen waren, *das durch die Leipziger Konvention vom 21. Oktober 1813 reorganisierte interimistische Zentralverwaltungsdepartement* in Tätigkeit“, das von Stein geleitet wurde und die von ihm zu ernennenden und eventuell zu entlassenden Gouverneure der einzelnen Gebiete unter sich hatte. Zu diesen Gebieten gehörte auch das Generalgouvernement Berg mit den vier Kreisen Düsseldorf, Elberfeld, Mülheim und Wipperfürth. Nicht das ganze französische Grossherzogtum blieb hier vereinigt, insbesondere wurden die ehemals preussischen Gebiete nebst ihren Enklaven und die ehemals oranischen abgetrennt. Generalgouverneur von Berg wurde der preussische Generalmajor Fürst Alexander zu Solms-Lich, der allerdings den auf ihn gesetzten Hoffnungen nicht entsprach. Zum Glück musste er vorerst noch durch den russischen Staatsrat Justus Gruner vertreten werden. Dieser konnte in der Zeit vom 25. November 1813 bis 30. Januar 1814 die notwendigsten Massregeln anordnen und durchführen und übernahm dann die Verwaltung der Moselländer. Mit Gruners Geschäftsführung war Stein durchaus zufrieden, dem Fürsten Solms gegenüber musste er dagegen so weit gehen, dass er den Zivilgouverneur von Münster, Freiherrn von Fincke, zu einer Revision der Düsseldorfer Zentralbehörde bestellte. Was nun die Einzelheiten dieser interimistischen Verwaltung betrifft, so orientiert darüber in anscheinend durchaus zuverlässiger Weise eine Monographie, die auch das Generalgouvernement Frankfurt und einige andere Gebiete umfasst¹⁾.

Bei der Wiedereröffnung des Ober-Appellations-Hofes in Köln am 7. November 1814 wurden von dem damaligen General-Staatsprokurator Birk und dem Kammerpräsidenten Rebmann zwei Reden gehalten, in denen einerseits die Freude über die Niederwerfung der Gewaltherrschaft Napoleons, andererseits aber auch der dringende Wunsch zum Ausdruck kam, *dass das Gute, welches immerhin dem französischen Rechte zu verdanken sei, nicht wieder möge verloren gehen*. Die Reden wurden auf Beschluss in die Register eingetragen und sollten der „Landes-Administrations-Kommission“ mit der Urkunde über die Wiedereröffnung der Sitzungen übersandt werden. So sind sie uns erhalten geblieben²⁾.

1813. Ein Beitrag zur Geschichte der öffentlichen Meinung und Kultur unter dem Krummstab und der französischen Herrschaft (Trier. Arch. Heft XVII—XVIII 1911 S. 100—166). — Derselbe, Die Pressverhältnisse in Trier und im Saardepartement zur Zeit der französischen Herrschaft (Trier. Chronik VII 1911 S. 129—146).

1) Just, Wilh., Verwaltung und Bewaffnung im westlichen Deutschland nach der Leipziger Schlacht 1813 und 1814. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht, 1911.

2) De la Fontaine, Karl, Zur Geschichte der Rechtspflege in den Rheinlanden nach dem Zusammenbruch des Kaiserreichs (Trier. Arch. Heft XVII—XVIII 1911, S. 167—183).

Die preussische Regierung hat bekanntlich den Rheinländern hierin gewillfahrt. In anderem freilich weniger. *Das Zollgesetz vom 26. Mai 1818* „brachte Preussen ein einheitliches, modernes Handelssystem; es brachte die Abkehr vom Merkantilismus“. Der damalige Oberpräsident der Rheinprovinz war mit dem Gesetze einverstanden, die rheinischen Interessenten selber scheinen keinen Einfluss auf seinen Werdegang ausgeübt zu haben. Wenn es auch ihren Wünschen entsprechend Schutzzölle für die Industrie und geringere Sätze für den Westen enthielt, so haben sie doch allerlei Einwendungen dagegen erhoben, und nur allmählich brach sich die Einsicht von der Notwendigkeit des Gesetzes für das Staatsganze Bahn. Seine Wirkung auf Handel und Industrie am Niederrhein wird folgendermassen zusammengefasst¹⁾: 1. Es bewirkte eine Zweiteilung des Handels in den legalen und den Schmuggelbetrieb; 2. nimmt man diese beiden Teile, die sich etwa wie 1:3 verhielten, zusammen, so hatte das Gesetz keinen wahrnehmbaren schädlichen oder fördernden Einfluss auf den Handel. 3. Seine unmittelbare Wirkung auf die Industrie, mit Ausnahme der Tabakindustrie, war gut; 4. es verlangsamte aber die technische Vervollkommnung der Industrie und übte so mittelbar eine ungünstige Wirkung aus. Wenn es am Niederrhein nicht so erhebliche Folgen gehabt hat, wie im Osten, so lag das in den verschiedenartigen geographischen und wirtschaftlichen Verhältnissen, vor allem aber darin begründet, dass für das rheinische Wirtschaftsleben nicht die Zollfrage, sondern die Frage der Befreiung des Rheins von der holländischen Übermacht die wichtigste war.

Das staatliche Zollwesen erfuhr mit der Aufhebung so vieler Kleinstaaten eine wesentliche Vereinfachung. Das städtische Akzisewesen dagegen noch nicht. Zu diesem verwandten Thema eine Schrift, die uns wieder ins Mittelalter zurückführt²⁾! *Die vielumstrittene Frage der städtischen Akzisen* beginnt jetzt auch durch die auf kleinere Gebiete sich beschränkende Spezialforschung der festen Grundlage teilhaftig zu werden, ohne die sich die noch bestehenden Zweifel und Schwierigkeiten nicht endgültig lösen lassen. Eine auf unser Gebiet bezügliche Untersuchung zieht folgende Orte in Betracht: Aachen, Ahrweiler, Andernach, Arnheim, Bonn, Dordrecht, Duisburg, Düren, Düsseldorf, Emmerich, Geldern, Goch, Griethausen, Haarlem, Heinsberg, Hüssen, Jülich (Stadt und Territorium), Kalkar, Kempen, Kleve, Koblenz, Köln, Lechenich, Ratingen, Rees, Rheinberg, Siegburg, Sinzig, Tiel, Trier, Udem, Wesel. Verfasser ist bezüglich allgemeinerer Fragen im wesentlichen zu einer Bestätigung der Ergebnisse gelangt, die v. Below gewonnen hatte.

1) Lindner, Wilh. Ed., *Das Zollgesetz von 1818 und Handel und Industrie am Niederrhein* (Westd. Zeitschr. XXX 1911, S. 297–408).

2) Holländer, Friedr., *Studien zum Aufkommen städtischer Accisen am Niederrhein*. (Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts.) Bonn, Hauptmann 1911, Bonner philos. Dissert.

Akzise und Ungeld sind identische Begriffe, das Wort Ungeld scheint der Volkssprache anzugehören. Bezeichnet werden mit diesen Worten ausschliesslich indirekte Steuern, aber solche verschiedenster Art: Steuern auf Produktion, auf Kauf und Verkauf, auch zuweilen reine Gewerbesteuern und oft reine Verkehrsgebühren. Die Erhebung beruht auf dem Zollregal, ist also abhängig von einer Verleihung des Königs bzw. des betr. Territorialfürsten. Tatsächlich finden sich die Akzisen fast nur in den Städten, sie sind aber nicht grundsätzlich auf diese beschränkt. Die Gewährung des Akziserechtes seitens des Stadtherrn geschieht meistens zu Bau- und Befestigungszwecken, an denen dieser ja erheblich interessiert ist, sonst auch z. B. zur Tilgung der Schulden. In der Regel wahrt er sich einen gewissen Einfluss. Weiterhin werden noch eine Reihe von Einzelfragen beantwortet. Lastete die Akzise bis ins 13. Jahrhundert hauptsächlich auf den Einheimischen, so wird sie mehr und mehr auf die Fremden abgewälzt. Von den Vertragsparteien ist naturgemäss fast immer der Konsument oder Käufer der Leidtragende, wenn die Steuer auch juristisch manchmal ganz oder teilweise den anderen trifft: einheitliche Grundgedanken lassen sich in dieser Beziehung nicht erkennen. Die wichtigsten Genussmittel, insbesondere Wein, Getreide und Bier sind auch die wichtigsten Gegenstände der Akzise. Die Veranlagung geschieht nach verschiedenen Gesichtspunkten, meist nach Zahl, Mass, Gewicht und Wert. Ob es Naturalakzisen gegeben hat, wagt Verfasser auf Grund seines Materials nicht mit Sicherheit zu entscheiden, jedoch nimmt er einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit für die Bejahung der Frage in Anspruch. Dagegen ist durchaus zu bestreiten, dass die Akzise anfangs überhaupt eine Naturalabgabe gewesen sei. Auch über Erhebung und Verwaltung der Akzisen, sowie über die Bedeutung derselben für den Stadthaushalt erfahren wir einiges, wenngleich die Überlieferung in dieser Hinsicht für die vom Verfasser behandelte Frühzeit ziemlich spärlich ist. Geistliche und Klöster waren von Akzise nicht grundsätzlich, aber vielfach tatsächlich in gewissen Grenzen befreit. — *Eine Ergänzung zu dieser Abhandlung hat unsere Zeitschrift gebracht*¹⁾.

Für die bergische Geschichte mache ich noch auf die regelmässig erscheinende „Bibliographie“ in der bergischen „Zeitschrift“ aufmerksam²⁾. *Die historischen Wanderungen durchs Bergische Land* betrafen 1911 das Tal der Sieg³⁾.

1) Annalen 90. Heft 1911 S. 144—149.

2) Seitz, Friedr., Bibliographie zur Bergischen Geschichte (Ztsch. d. Berg. Geschichtsv. 36. bis 44. Bd. 1903—1911, mit Ausn. des 43. Bds. 1910). — Zeitschriftenschau zur Bergischen Geschichte (Ebd. 37. 40. 44. Bd. 1904. 1907. 1911).

3) Schell, O., Historische Wanderungen durchs Bergische Land, XIII. Die Sieg (Monatsschr. d. Berg. Geschichtsv. 18. Jahrg. 1911, S. 24. 177. 193. 204).

b) Zur Geschichte einzelner Orte und kleinen Gebiete.

Die Sammlung von „*Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte*“ hat im Berichtsjahr zwei weitere Bände gezeitigt¹⁾. Wie Siegburg, so war *Deutz* auf kirchlichem Boden entstanden, jenes auf klösterlichem, dieses auf erbstiftischem. Wie dort der Abt, so wurde hier der Erzbischof Grundherr und Landesherr, und an beiden Orten blieb die städtische Selbstherrlichkeit beschränkt. In beiden erlangten die Grafen von Berg die Vogtei, jedoch wusste der Erzbischof sich einer Verstärkung derselben besser zu erwehren, als der Abt; wurde der letztere schliesslich vom Vogt depossediert, so geschah das Umgekehrte in Deutz. Deutz selbst aber, schon in römischer Zeit besiedelt, in fränkischer Königsgut, von Otto III. dem Erzbischof vermacht und von diesem 1003 mit einem Kloster besetzt, seit 1230 in Urkunden als Stadt bezeichnet, ist schon im Laufe des 14. Jahrhunderts zur „Freiheit“ herabgesunken und kam auch später nicht zu grosser Bedeutung, weil die grosse Nachbarin Köln es nicht wollte und die so oft wechselnde politische Lage dem kleinen Ort an keiner der drei ihn überschattenden Mächte einen ständig sicheren Halt zuteil werden liess.

Blankenberg ist eine Gründung der Grafen von Sayn: die Errichtung der Burg erfolgte etwa 1180, die Erteilung des Stadtprivilegs 1245. 1363 kommt das Ganze durch Verpfändung an Berg. Dabei blieb es nach vielfachem Wechsel des Besitzers; es „verlor allmählich die Sonderstellung, die es neben den älteren bergischen Herrschaftsgebieten eingenommen hatte, und wurde aus dem ‚Land‘ das ‚Amt‘ Blankenberg.“ Als solches und als Grenzwehr hat es bis ins 16. Jahrhundert einige Bedeutung gehabt. Dann nahm die Stadt, die nicht an einer grossen Verkehrsstrasse lag, mehr und mehr rein bäuerlichen Charakter an. Im 18. Jahrhundert wurde ihr die Amtsverwaltung genommen, und 1775 bis 1794, endgültig seit 1805 war auch, nach Wegfall des Magistrats, der Stadtcharakter dahin. Das relative wirtschaftliche Gedeihen der Stadt war von der militärischen und politischen Bedeutung der Burg zu sehr abhängig gewesen, als dass es noch hätte andauern können, nachdem diese erheblich zurückzugehen begonnen hatte.

Ein stattlicher Band eröffnet die Reihe der kurkölnischen Städte. *Neuss* hat diesen reichen Stoff geliefert, und dabei musste man sich noch für die Zeit nach 1600 auf die Wiedergabe des Wichtigsten beschränken. Im Besitze der Erzbischöfe befand sich der Ort jedenfalls im 11. Jahrhundert. In fränkischer Zeit ist aller Wahrscheinlichkeit nach auch er ein Königsgut gewesen. Sein Ursprung liegt in der römischen Zeit, wenngleich er mit dem Kastell Novaesium nicht identisch

1) *Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte. Bergische Städte II: Blankenberg*, bearbeitet von E. Kaerber; *Deutz*, bearbeitet von B. Hirschfeld. — *Kurkölnische Städte I: Neuss*, bearbeitet von Friedr. Lau. (Publik. der Gesellschaft f. rhein. Geschichtskunde XXIX). Bonn, Hanstein 1911.

war. Die kurfürstliche Landes- und Gerichtsherrschaft hat sich zwar hauptsächlich umfassende Beschränkungen gefallen lassen müssen, ist aber formell bestehen geblieben und im letzten Jahrhundert des Kurfürstentums noch einmal recht fühlbar geworden. Die Streitigkeiten mit der landesherrlichen Regierung spielen in der Geschichte der Stadt, die 1190 zum ersten Mal als solche urkundlich genannt ist, eine grosse Rolle. Daneben aber die Bürgerkämpfe, die auch hier zu einer Demokratisierung der Verfassung, aber nicht zu eigentlicher Zunfherrschaft geführt haben. Für eine solche ist die wirtschaftliche Bedeutung der Zünfte nicht gross genug gewesen; Handel und Landwirtschaft haben das Übergewicht behauptet. Neuss war mit dem Kölner Recht bewidmet, und mit dem Neusser Recht hinwiederum die meisten Städte des Niederstifts und einige andere, wie Krefeld und Mörs. „So bildete Neuss, ebenso wie Siegburg für das bergische Land, das Bindeglied, durch welches das Kölner Recht für weite Gebiete des Niederrheins vermittelt wurde.“ Bemerkenswert ist an unserem Bande noch die Ausführlichkeit der Einleitung, die dadurch einen recht anschaulichen Überblick über die Entwicklung der Neusser Verfassung und Verwaltung gibt und eine interessante Lektüre auch für denjenigen bildet, der sich mit den Texten nicht näher befassen will. Übrigens ist in dieser Einleitung sogar vorwiegend ungedruckt gebliebenes Material verwertet.

Die Zeit der Fremdherrschaft war auch für Neuss bisher noch ein unerforschtes Gebiet. Wir haben jetzt eine Darstellung derselben¹⁾, die hauptsächlich auf ungedrucktem Material, auf den Neusser Ratsprotokollen, den Akten der „Länder zwischen Maas und Rhein“ und des Roerdepartements, sowie einem zeitgenössischen Tagebuch beruht. Administrative und wirtschaftliche Fragen stehen im Vordergrund. Für das Wirtschaftsleben der Stadt bedeutet jene Zeit, mag sie auch manches Bedauerliche mit sich gebracht haben, den entscheidenden Wendepunkt zu der Aufwärts- und Vorwärtsentwicklung, die Neuss aus dem Landstädtchen zur bedeutenden Handels- und Industriestadt gemacht hat. Freilich die Zeit der Militärherrschaft von Oktober 1794 bis Dezember 1797 war eine recht schlimme, sie steht unter dem Zeichen der Kontributionen, Einquartierungen, Assignaten, Kirchen- und Religionsverwüstung. Dann kommt die Einverleibung in die Republik: Neuss wird einer der vierzig Kantone des Roerdepartements und gehört zum Arrondissement Krefeld. Auch jetzt wird es dem Volke bei all den Neuerungen, neuen Gesetzen, Steuern und Münzen, neuen Festen, neuem Kalender und neuer Sprache, und bei dem von der Klösteraufhebung gekrönten Kulturkampf nicht wohl. Solchen Zuständen, und namentlich der herrschenden Ungewissheit gegenüber erschien Napoleon wie ein Retter, und als solcher wurde er denn auch in Neuss in den Jahren seit 1802 betrachtet und begrüsst. Jetzt kam auch die Zeit des wirtschaftlichen

1) Ortmann, Franz J., Geschichte der Stadt Neuss während der französischen Herrschaft (1794—1814). (Wissch. Beil. z. Jahresber. der Städt. Oberrealschule i. E. zu Neuss [1910]).

Aufschwungs. Es kamen aber auch wieder Enttäuschungen, und die Begeisterung für Napoleon hielt nicht stand, sein Fall wurde auch hier bejubelt. Aber immerhin war „das erste Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts die Werdezeit der Neusser Industrie, die Geburtsstunde des modernen Neuss.“

Von grossem Fleisse und liebevollem Sichhineinversenken in die Heimatgeschichte zeugt eine Geschichte *Ründeroths*, verfasst von dem zeitigen Pfarrer der evangelischen Gemeinde¹⁾. Sie will ein Volksbuch sein und verdient als solches in mancher Hinsicht Lob, obgleich sie auch verschiedenerlei Mängel an sich trägt. So zeigt sie zwar in kritischer und spezial- (z. B. rechts-) geschichtlicher Hinsicht oft genug die Hilfslosigkeit des Dilettanten gegenüber seinen Quellen, hat aber das Gute, dass sie dieselben wenigstens nach Rücksichten des Zusammenhangs und der Form verarbeitet. Am wenigsten wird man es dem Verfasser verargen, dass er „in die Geschichte Ründeroths etwas reichlich die allgemeine Geschichte des Bergischen Landes und die allgemeine preussische und deutsche Geschichte hineinbezogen“ hat, dass er z. B. beim deutschen Urwald der Vorzeit beginnt, obgleich der Name Ründeroth 1109 zuerst vorkommt. Man wird es ihm auch nicht übelnehmen, dass er für seinen Gegenstand, für Ründeroth, das bergische Land und das evangelische Bekenntnis in zu hohem Grade voreingenommen ist, denn von diesem Fehler machen sich selbst wenige Historiker von Fach ganz frei. Ich glaube indes nicht fehl zu gehen mit dem Urteil, dass er in der letzten Beziehung allzu weit gegangen ist und dadurch nach der anderen Seite zu schwarz gesehen hat.

*Die früher angezeigte Geschichte von Wickrath ist jetzt vollendet*²⁾. Eine Belehnungsurkunde Kaiser Friedrichs III. von 1488 stellt die Reichsunmittelbarkeit der Herrschaft W. fest. Diesem Rechtszustand machte erst die französische Fremdherrschaft ein Ende. Unter der preussischen Regierung wurde W. ein Teil des Kreises Grevenbroich. Die im Beginne des 13. Jahrhunderts unter dem Patronat der Herren von W. errichtete Pfarrei wurde 1491 dem Kreuzherrenkloster inkorporiert, das der damals regierende Herr in demselben Jahre gestiftet hat; infolgedessen lag die Seelsorge bis zur Aufhebung des Klosters (1802) in den Händen des Konvents. W. gehörte bis zur Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse zur Diözese Lüttich, Wickrathberg dagegen auch damals schon zur Erzdiözese Köln. In W. gab es früher eine höhere (Kloster-)Schule, die zu Ende des 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts einen tüchtigen Lehrer in der Person des Johannes Buchlerus hatte und deshalb eines bedeutenden Rufes sich erfreute. Dass Buchler Protestant gewesen sei, wie in der Allg. Deutschen Biogr. behauptet wird, ist nicht anzunehmen.

1) Meyer-Hermann, H., Ründeroth in alter und neuer Zeit. Engelskirchen 1910.

2) Husmann, Jos. und Theod. Trippel, Geschichte der ehemaligen Herrlichkeit bzw. Reichsgrafschaft und der Pfarre Wickrath. II. Teil (bis zur Gegenwart). 1911. Selbstverlag. Vgl. 90. H. 1911, S. 160.

Ein Band „*Beiträge zu einer quellenmässigen Geschichte der Stadt Zülpich*“¹⁾ bezeichnet sich als erster, will also Nachfolger haben und kann es, da ein umfangreiches Aktenmaterial zur Verfügung steht. Der grösste Teil des vorliegenden Buches bietet Auszüge aus den sieben alten Ratsbüchern der Stadt, nach Gegenständen geordnet, wie: Kriegsgeschichte, städtische Verwaltung, Rathaus, Bürgerrecht, Kirchenwesen, Schulwesen, Zunftwesen usw. Anderweitiges Quellenmaterial, z. B. Zunftstatuten, wird gelegentlich beigelegt.

Auch von den *Euskirchener Beiträgen* ist wieder ein Bändchen erschienen²⁾. Es enthält u. a. Artikel über die alte Pfarrkirche und das Hospital in Euskirchen, über Kessenich, über Heinrich von Erpel, einen der ersten Pfarrer von Cuchenheim, ferner über Einzelheiten aus der Geschichte von Ober-Elvenich und Frauenberg, endlich Legende und Geschichte der h. Lufthildis, der Namen-Jesu-Kapelle im Rheinbacher Wald und des Marienbildes in Buschhoven.

Zur *Geschichte des Aachener Landgrabens*, einer Wehr gegen Jülich, zur Heiden und Cornelimünster, die wahrscheinlich ins 14. Jahrhundert zurückgeht, werden uns einige Einzelheiten mitgeteilt³⁾. Eine *von Seiten Limburgs einseitig vorgenommene Grenzfeststellung* wurde vom Burgunderherzog Philipp dem Guten 1431 für ungültig erklärt⁴⁾. Dem *Grenzturm Linzenshäuschen* ist ein weiterer Aufsatz gewidmet worden: „Der Vorgänger und die äussere Entwicklung des Ausflugsortes“⁵⁾. Im *dreissigjährigen Kriege* hat auch Aachens wirtschaftliches und sittliches Leben schwer gelitten, und tiefes Elend kennzeichnet die Folgezeit. Freilich war für Aachen der Krieg erst 1653 zu Ende, und 1656 ereignete sich ein gewaltiger Stadtbrand. Ferner hatte der Niedergang hier schon lange vor dem Krieg begonnen. So wird es schwer halten, einigermaßen zu bestimmen, inwieweit der spätere Verfall durch den letzteren verursacht ist. Weil nicht nur die kulturgeschichtlichen sondern auch die politischen Tatsachen in dem betr. Aufsatz⁶⁾ behandelt werden, so ist er schon hier zu verzeichnen.

„Die älteren Stadtrechnungen sind bekanntlich Geschichtsquellen von hervorragender Bedeutung. Sie enthüllen uns ein Bild von der

1) Simons, Peter, *Beiträge zu einer quellenmässigen Geschichte der Stadt Zülpich*, gesammelt von —. Bd. 1. Zülpich, 1910.

2) Gissing, Karl, *Beiträge zur Geschichte der Stadt Euskirchen und Umgegend*. Hrsg. von — (Sonderabdr. aus der Eusk. Volksztg.). Jahrg. 1911. Vgl. *Annalen* 90. Heft 1911, S. 160.

3) Nellesen, unter ob. Tit. (*Ztschr. d. Aach. Geschichtsv.* 33. Bd. 1911 S. 290 f.).

4) Peltzer, Rud. Arthur, *Verhandlungen zur Festlegung der Grenze zwischen dem Limburger Land und dem Aachener Reich* (ebd. S. 71—73).

5) Teichmann, Eduard, *Linzenshäuschen* (ebd. S. 168—186).

6) Wohlhage, Max, *Aachen im dreissigjährigen Kriege* (ebd. S. 1—64).

Verwaltung, Verfassung und dem Wirtschaftsleben der Stadt; bis zu der Mitte des 17. Jahrhunderts bringen sie überdies eine Fülle merkwürdiger Einzelnachrichten, da die Belege mit einer Ausführlichkeit eingetragen sind, die uns mit der Zeit geizenden Neuern fast kindlich erscheint.“ *Zwei solcher Dürener Rechnungen werden eingehend besprochen*¹⁾.

Zum Herzogtum Jülich gehörten *die Dörfer Müntz und Ralshoven*, über deren Territorial- und Pfandschaftsgeschichte — sie wurden 1551 verpfändet — ein Aufsatz der Aachener Zeitschrift berichtet²⁾; ferner *die Feste Wilhelmstein (Gemeinde Bardenberg)*, die nach bisheriger Annahme 1642 erobert und zerstört, nach einem Vogteibericht von 1568 aber schon in der Jülichischen Fehde (1538—1543) gänzlich ausgebrannt und verwüstet wurde³⁾.

Zur Geschichte *Elberfelds* mache ich aufmerksam auf die *Zusammenstellung der aus Anlass des Jubiläums erschienenen Literatur* in der bergischen „Zeitschrift“⁴⁾. Ich habe hier nur noch des Hauptwerkes zu gedenken⁵⁾, das in seinem ersten von Otto Schell verfassten Teile „Das alte Elberfeld“ geschichtlich ist, während der zweite „Das neue Elberfeld“ in einer Reihe von Einzelabhandlungen die verschiedenen Gebiete des gegenwärtigen städtischen Lebens zu Darstellung bringt. Auch auf den neuen Band der Monatsschrift sei bezüglich Elberfelds nur kurz verwiesen⁶⁾.

Im Solinger Kreis-Intelligenzblatt erschienen 1892 bis 1895 *Nachrichten über Solingen* im allgemeinen, über seine Industrie und über Solinger Bürger und Familien im besonderen. Dieselben erscheinen jetzt, seit 1910, in einer Zeitschrift von neuem, aber vielfach ergänzt⁷⁾. An derselben Stelle findet man „*Beiträge zur Geschichte Remscheids*“⁸⁾.

1) Schoop, August, Die Verwaltung Dürens nach den Stadtrechnungen von 1546 und 1600 (ebd. S. 241—266).

2) Metternich, J., Die Pfandherrlichkeit Müntz (ebd. S. 187—212).

3) Nellessen, J., Zur Geschichte von Wilhelmstein (ebd. S. 292 f.).

4) Seitz, Friedr., Die Literatur zur Dreihundertjahrfeier der Stadt Elberfeld 1910. Sammelbericht (Zeitschr. d. Berg. Geschichtsv. 44. Bd. 1911 S. 192—200). Vgl. Annalen 92. Heft 1912, S. 161.

5) Born, Heinr., Die Stadt Elberfeld. Festschrift zur Dreihundertjahrfeier 1910, herausgegeben mit Unterstützung der städtischen Behörde unter dankenswerter Mitarbeit von 24 mit den städtischen Verhältnissen der einzelnen Gebiete völlig vertrauten Mitbürgern von — Elberfeld, Born, 1910.

6) Monatsschr. d. Berg. Geschichtsv. 18. Jahrg. 1911, S. 19. 44. 46. 57. 160. 215.

7) (Schiwara, M. und Albert Weyersberg), Aus Solingens vergangenen Tagen (Monatsschr. d. Berg. Geschichtsv. 17. Jahrg. 1910, S. 21. 101. 167. 18. Jahrg. 1911, S. 6. 81. 102. 141).

8) Schell, O., Beiträge zur Geschichte Remscheids (Monatsschr. d. Berg. Geschichtsv. 17. Jahrg. 1910 S. 64—70).

Verschiedenes aus der Geschichte des *Essener Stiftes* habe ich in den folgenden Abteilungen anzuführen, hierher aber gehören zwei „Promemoria“ des Königl. Staatsarchivars Harless von 1871¹⁾ „betreffend die Zugehörigkeit der Herrschaft Bifang [nebst Rellinghausen] zum Stift Essen, in bezug auf die fürstliche [von der Äbtissin erteilte] Konzession für die Gesellschaft Werner u. Comp. vom 23. Januar 1791“ und „betreffend das Bergregal in bezug auf die ehemalige essensche Unterherrschaft Bifang.“ Sowohl die Frage der Zugehörigkeit wie die des Regals wird hier bejaht, und das betr. Prozessgericht hat demgemäss entschieden.

„Geschichtliche Nachrichten über die Insel hinter Lüttingen und den Rheinlauf unterhalb des Fürstenberges bei Xanten“, kennen wir aus unseren Annalen²⁾.

Eine unerquickliche Episode des niederrheinischen Erbfolgestreites bilden die *Unruhen des Jahres 1615 im klevischen Städtchen Goch*. Man kennt sie aus einer Abhandlung Schröders im XIX. und XX. Bande des Historischen Jahrbuchs. Dort wird u. a. auch der Bericht eines in jene Wirren stark verwickelten Bürgers wiedergegeben, der von einem die Stadt besetzt haltenden generalstaatlichen Befehlshaber festgenommen wurde und dann vor dem Kriegsrat durch Torturen zu Geständnissen sich verleiten liess, die er in seinem Bericht als unwahr bezeichnet. Schröder konnte nur einen Teil des letzteren wiedergeben, das Original ist ihm entgangen, weil es im Düsseldorfer Staatsarchiv eine gänzlich falsche Aufschrift trug. Nunmehr liegt es uns vollständig abgedruckt vor³⁾ und zwar — es ist in der damaligen Volkssprache verfasst — mit nebenstehender Übersetzung. — Der Vorsteher der städtischen Altertumsammlung von *Emmerich* hat „*Ein Heimatbüchlein für Schule und Haus*“, das in allen seinen Teilen auch das Geschichtliche bringt, zum zweiten Male herausgegeben⁴⁾. Von dem *Bericht über das Emmericher Friedensfest nach dem siebenjährigen Kriege* ist jetzt auch die Schlussabteilung erschienen⁵⁾. Es ist ein „Anmutiger und ausführlicher Bericht

1) Grevel, Wilh., Zwei Denkschriften von Dr. W. Harless über das Verhältnis von Rellinghausen und Bifang zum Stift Essen und dessen Bergregal. (Beitr. z. Gesch. von Stadt und Stift Essen 33. Heft. 1911 S. 79—132).

2) Annalen 90. Heft 1911, S. 101—119.

3) Petry, Joh., Aufzeichnungen des wegen Anfertigung von Passquillen gegen den Kurprinzen Georg Wilhelm verdächtigen und von niederländischen Truppen gefangenen Gocher Bürgers Peter Exken aus dem Jahre 1615. (Wissensch. Beil. zum Jahresberichte des Städt. Progymn. zu Ratingen. Ostern 1911.) Ratingen (Brehmen) 1911.

4) Goebel, Ferd., *Emmerich einst und jetzt. Ein Heimatbüchlein für Schule und Haus.* Emmerich, Urb. Schmitz, 1911.

5) Petry, Joh., Der Wiederhall des Hubertusbürger Friedens am Niederrhein . . . [s. Annalen 90. Heft 1911, S. 151] III. Abtlg. (Schluss). (Wissensch. Beil. z. Jahresb. d. Städt. Progymn. zu Ratingen. Ostern 1910).

über die Beleuchtung, Ausschmückung, Sinnbilder und Inschriften, die bei dieser freudigen Gelegenheit des Abends zu sehen und zu lesen waren.“ Nur eine Auswahl daraus konnte geboten werden. Als die in Emmerich vorherrschende Sprache erweist sich auch hier die holländische. — Hier sei an den Annalenaufsatz „*Wesel im siebenjährigen Kriege*“ erinnert¹⁾. Was Köln von diesem Kriege zu erzählen weiss, dazu ein Aufsatz in der nächsten Abteilung. — Einzelheiten desselben Krieges, und zwar die Jahre 1758, 1759 und 1763, besonders Düsseldorf betreffend, erfahren wir auch „*aus dem Tagebuch des Kurpfälzischen Kommerzienrates Johann Conrad Jacobi*“, des Vaters des Philosophen (Friedrich Heinrich)²⁾. Wie arg „*das untere Ruhrthal im Siebenjährigen Kriege*“ mitgenommen wurde, zeigt eine Abhandlung in der Mülheimer Zeitschrift³⁾.

Zwischen Rosbach und Schladern auf dem linken Ufer der Sieg liegt der alte Herrensitz Mauel; seine Schicksale von der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts an werden uns skizziert⁴⁾. Die Familie von Etbach vererbte ihn an die von Velbrüggen, dann kam er durch Kauf an die Familie Voss. Von 1612 an lässt sich die Besitzgeschichte des Rittersitzes Klein Clev an der Dhün verfolgen⁵⁾; ihn haben die Familien von Alberg und von Driesch inne gehabt. — Mit einer Nachricht von 1505 beginnen Mitteilungen über die Geschichte des Gutes „*Simonshaus bei Vohwinkel*“⁶⁾. Von dem verstorbenen Aegidius Müller, der so manche Nachrichten über bergische Örtlichkeiten und Familien zusammengetragen hat, stammt noch ein Artikel über *Wahn, insbesondere dessen Burg und adeligen Hof und die Familien von Zweifel und von Reven*⁷⁾.

c) Zur Geschichte der Stadt Köln.

Von den „*Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln*“ erschien im letzten Berichtsjahre unserer früheren Berichtsreihe (1902) das „*Verzeichnis der im Historischen Archiv und im Historischen Museum vorhandenen Pläne und Ansichten zur Geschichte der Stadt Köln und*

1) Annalen 90. Heft 1911, S. 61—100.

2) Unter dem ob. Titel (Beitr. z. Gesch. des Niederrheins. 23. Bd. Jahrb. d. Düsseld. Geschichtsv. 1910, Düsseld. 1911, S. 334—342).

3) Broermann, K., unter ob. Titel (Zeitschr. d. Geschichtsv. Mülheim a. d. R. 5. Jahrg. 1911, Nr. 1 S. 1—20).

4) Gerhard, Osw., Der adelige Sitz Mauel (Monatsschr. d. Berg. Geschichtsv. 17. Jahrg. 1910, S. 1—10).

5) Strutz, Edmund jr., Klein Clev (Monatsschr. d. Berg. Geschichtsv. 17. Jahrg. 1910, S. 12—16. 207—209).

6) Muthmann, Ernst, unter ob. Titel (ebd. S. 70—76).

7) Müller, Aeg., Wahn (Monatsschr. d. Berg. Geschichtsv. 18. Jahrg. 1911, S. 73—78).

ihrer Umgebung.“ Seitdem sind nur noch zwei Hefte herausgekommen¹⁾: Das eine brachte ein von Herm. Keussen eingeleitetes „Verzeichnis der Schreinskarten und Schreinsbücher“; in dem andren berichtet Bruno Kuske über die „Akten der Handelsabteilung“, Johs. Krudewig über „das Archiv der Universität und des Jesuitenkollegiums“, Walther Tuckermann über die „Urkunden und Akten der Zunftabteilung.“

Eine „Heimatkunde des Stadtkreises Köln“²⁾ verdient Erwähnung wegen ihrer Reichhaltigkeit an geschichtlichen Stellen.

Ein vortreffliches Büchlein ist sodann *die bei Bachem erschienene Kleine Geschichte von Köln*³⁾. Wer einmal klar das Wichtige und allgemein Interessierende aus dieser Geschichte in seinem Zusammenhang mit der Geschichte der näheren und weiteren Umgebung und derjenigen Deutschlands überblicken will, der greife zu diesem mit liebevoller Sorgfalt verfassten Werkchen, das zunächst dem Schulunterricht zu dienen bestimmt ist. Darüber hinaus verdient es recht weite Verbreitung in den Kreisen derjenigen, denen die Geschichte unserer rheinischen Hauptstadt am Herzen liegt. Bender hat ausserdem im vorigen Jahre in demselben Verlage eine „illustrierte Geschichte der Stadt Köln“ in ausführlicher, aber auch volkstümlicher Fassung erscheinen lassen, auf die hier schon hingewiesen sei. Eine einigermaßen genügende wissenschaftliche Darstellung der Geschichte Kölns gibt es bekanntlich nicht.

Zwei Aufsätze habe ich hier zu nennen, die zu Keussens „Topographie“ in enger Beziehung stehen. Der eine⁴⁾ hat, um mit den Worten des anderen, ihm in etwa entgegengesetzten zu reden, „nicht nur ein lebendiges Bild von der kommunalen Wirksamkeit der bürgerlichen Behörden im 12. Jahrhundert gezeichnet, sondern auch mit überzeugender Klarheit die Bedeutung des 1106 von der Bürgerschaft erlangten militärischen Rechts für die weitere Entwicklung der Selbständigkeit herausgearbeitet“. Er schliesst sich der „Topographie“ besonders hinsichtlich der Anfänge jener Entwicklung im wesentlichen ergänzend und näher begründend an. Indem Heinrich IV. 1106 die Bürger ermächtigte, die königliche „Burg“ Köln in Zukunft für den König zu verteidigen und ihnen gestattete, eine neue Befestigung anzulegen, übertrug er ihnen die bisher vom Erzbischof geübte Militär-

1) Hansen, Jos., Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, begründet von Konst. Höhlbaum, fortges. von —. 31., 32. und 33. Heft. Köln, Du Mont-Schauberg, 1902. 1904. 1911.

2) Klinker, W., H. d. St. C. Köln, Selbstverl. 1911.

3) Bender, Franz und Theod. Bützler, Kleine Geschichte von Köln und Umgebung in Einzelbildern. Für den Schulgebrauch herausgegeben. Köln, Bachem, 1911.

4) Hansen, J., Stadterweiterung, Stadtbefestigung, Stadtfreiheit im Mittelalter (Mittlgn. d. Rhein. Vereins f. Denkmalpf. u. Heimatschutz. 5. Jahrg. 1911, S. 7—32).

hoheit, gab ihnen insbesondere das Befestigungsrecht, das fortan die Grundlage bildete, von der aus die Bürger ihre kommunalen Rechte und Freiheiten dem Erzbischof abringen konnten. — Der zweite Aufsatz¹⁾ gibt die Bedeutung der Vorgänge von 1106 für die Emanzipation der Bürgergemeinde zu, jener Akt der königlichen Auktorität sei die Grundlage der folgenden bürgerlichen Freiheitsbewegung, und diese setze notwendig eine Organisation der Bürgerschaft voraus. Nicht bezeugt aber sei, dass 1106 oder 1112 eine neue bis dahin unbekannte Bürgervertretung geschaffen wurde. Unbewiesen, ja unmöglich sei insbesondere die Annahme, dass die Richerzeche vor 1180 (nämlich seit 1112) die (inoffiziell, ohne Anerkennung des Erzbischofs) regierende Behörde der Bürgerschaft gewesen und etwa identisch mit der *coniuratio* von 1112 sei. Vielmehr spreche alles dafür, dass sie erst 1180 zur Macht gelangte, und dass vorher, auch Jahrzehnte nach 1112, die Schöffen (und Unterrichter) die dominierende Stellung innehatten, während neben ihnen andre Bürgerklassen als Teilhaber am bürgerlichen Stadtrecht allmählich zu grösserer Bedeutung gelangten. Der Verfasser bleibt auch dabei, dass ein Zusammenhang zwischen der Stadtgemeinde bzw. den bürgerlichen Kleingemeinden und einer ehemaligen Landgemeinde zu Köln nicht anzunehmen sei, er hält auch nicht einmal für erwiesen, dass eine solche Landgemeinde mit Allmende bis zum 10. Jahrhundert bestanden habe; die kommunale Wirksamkeit der Kleingemeinden sei vielmehr neu entstanden aus den neuen allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen der bürgerlichen Siedelungen. Bemerkenswert ist auch, was Verf. am Schlusse über das Verhältnis der kölnischen Entwicklung zu derjenigen anderer Städte sagt, insbesondere, wie er sich gegen die auf diesem Gebiete noch immer üblichen Verallgemeinerungen wendet. — Ungefähr gleichzeitig mit Seeliger veröffentlichte Philippi einen Aufsatz, in dem er sich speziell mit dem ersten kommunalen Organ Kölns, der Richerzeche, beschäftigt und u. a. zu dem Schluss kommt, dass Richerzeche und *coniuratio* von 1112 doch identisch seien²⁾. — In diesem Zusammenhang sei auch auf den schon früher erschienenen, eine gute Übersicht über die Streitfragen und die genannte bisherige Literatur gewährenden Aufsatz von K. Beyerle hingewiesen³⁾.

Um die Mitte des 12. Jahrhunderts begann *ein Streit zwischen der Stadt Köln und den flandrischen Kaufleuten*⁴⁾ über die Handels-

1) Seeliger, Gerh. Zur Entstehungsgeschichte der Stadt Köln. Kritische Bemerkungen im Anschluss an Hermann Keussens Topographie der Stadt Köln (Westd. Zeitschr. XXX 1911, S. 463—505).

2) Mitteil. des Instituts f. österreich. Geschichtsforschung 32 (1911), 87—112.

3) Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. Germ. Abt. 31 (1910), 1—67.

4) Stein, Walther, Der Streit zwischen Köln und den Flandern

fahrten der letzteren von Köln rheinaufwärts. Die betreffenden Urkunden enthalten die ersten Zeugnisse für die Stapelbestrebungen deutscher Städte und sind deshalb von nicht geringer Bedeutung. In dem Zwiste hat nun 1178 Erzbischof Philipp von Köln einen Schiedspruch gefällt, und man streitet über dessen wesentlichen Sinn, ob er nämlich zugunsten der einen oder der anderen Partei ausgefallen sei, und ob er überhaupt eine materielle Entscheidung enthalte.

Als eine „klassische Zeit“ der *militärischen Werbungen* könnte man wohl die beiden ersten Drittel des 18. Jahrhunderts bezeichnen, einmal wegen der zahlreichen, langen und von vielen Staaten betriebenen Kriege, sodann auch, weil in jener Zeit für manche Staaten sich der Übergang zum stehenden Heere vollzog. Die Hauptstadt des Rheinlandes muss ein besonders günstiger Platz für diese Werbungen gewesen sein, und so war es wohl angebracht, an dem Beispiel von Köln die betreffenden Verhältnisse einmal eingehend darzustellen¹⁾. Man zählt hier, ohne Vollständigkeit des Ergebnisses behaupten zu können, in der ersten Hälfte jenes Jahrhunderts etwa 286 ausgeführte Werbungen, wovon 89 auf Preussen, 64 auf das Reich, 44 auf Dänemark, 39 auf Holland nebst Kurbayern, Sachsen, Baden-Durlach und Schweiz, 13 auf Kurpfalz, je 8 auf Württemberg und Venedig, je 4 auf Münster und Stadt Köln, 3 auf Schleswig-Holstein, 2 auf Osnabrück, je 1 auf Mecklenburg, Holstein-Ploin, Baden, Polen-Sachsen, Spanien, Lothringen, Toskana und eine ungenannte Herrschaft fallen. Besonders die kaiserlichen und preussischen werden eingehend geschildert, und es ist interessant zu sehen, mit welchem Respekt gerade die rücksichtslosen Preussen von der städtischen Obrigkeit behandelt wurden. *Im siebenjährigen Kriege freilich hat die Stadt* von Anfang an entschieden mit dem Reiche gegen Preussen gestanden. Das hat ihr gewaltige Opfer gekostet, weil fast die ganze Zeit hindurch französische Truppen in Köln gelegen haben und ein Ersatz der dadurch entstandenen Kosten trotz immer wiederholter Versprechungen nur zu einem ganz geringen Teile erfolgt ist²⁾. Man muss sich wundern, dass die Stadt das ausgehalten hat, und man sieht auch daraus wieder, dass man von ihrem Verfall seit dem Beginne der Neuzeit nicht ohne Vorsicht vor Übertreibung reden soll. Wenn sie sich fortwährend mit allen Mitteln der ihr auferlegten Lasten zu erwehren suchte, so war das bei der Unverschämtheit der französischen Freunde unstreitig angebracht, und es hat wohl auch wenigstens dahin gewirkt, dass man die Grenzen der Leistungsfähigkeit nicht ganz überschritt. Von diesem Gesichtspunkt aus darf man vielleicht auch das

um die Rheinschiffahrt im 12. Jahrhundert (Hansische Geschichtsbl. XVII 1911, S. 187—213).

1) Heuel, Th., Truppenwerbungen in der Reichsstadt Köln in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Bonn, Hanstein 1911.

2) Hamacher, Wilh., Die Reichsstadt Köln und der Siebenjährige Krieg. Bonn, Hanstein 1911.

Verhalten des Klerus in der Beitragsfrage etwas milder beurteilen, als man an sich es möchte. Der Eifer der französischen Regierung für dessen starke Heranziehung zu den Kosten offenbart wohl auch die Absicht, gegebenenfalls die Ansprüche noch zu vermehren.

d) Zur Geschichte einzelner Familien und Personen.

Die Geschichte der Familie Hoesch ist bereits in diesen Heften besprochen worden¹⁾.

„Das wirtschaftliche Leben und Gedeihen der *Familie Heusch*, die in den seit 1288 vereinigten Herzogtümern Brabant und Limburg, sowie in den Rheinlanden sesshaft war und aufblühte, lässt sich heute noch feststellen und verfolgen. Mehrere Mitglieder derselben waren Lehnsleute des ruhmreichen und mächtigen Aachener Krönungsstifts, zu dessen Kanonikern auch einige Abkömmlinge der Familie später gehörten; andere waren Lehnsträger der Herzöge von Jülich. Manche gelangten zu hohen Würden, viele zeichneten sich auf dem Gebiete des Handels und der Industrie aus und mehrten so den Ruhm ihrer Heimat und die Ehre ihres Namens. Auch dem Gelehrtenstande widmete sich nicht ohne Erfolg ein Teil ihrer Angehörigen.“ Zuerst im 14. Jahrhundert begegnen Repräsentanten der Familie, im 15. beginnt die ununterbrochene Reihe sowohl der Limburger wie der Brabanter Heusch; an dem gemeinsamen Ursprung dieser beiden Linien ist nach Meinung des Verfassers kaum zu zweifeln. Die Reformationswirren zerstreuten die Familie weithin, insbesondere nach grossen Handelsstädten; vier Linien sind damals entstanden. Ein grosser Teil des Familienarchivs ist dadurch verloren gegangen, trotzdem aber ist es dem Verfasser gelungen, eine umfassende und zuverlässige Genealogie zusammen zu stellen²⁾.

Die Familie Behr von Lahr wird vom 15. Jahrhundert an geschichtlich verfolgt³⁾. — *Zur Lebensgeschichte des Aachener Patriziers Jakobus Beissel*, der Jurist und Geheimrat Maximilians I. war, wies man auf eine Reihe handschriftlicher Mitteilungen hin⁴⁾. — *Zur Erinnerung an Emil Pauls* erfolgte im Anschluss an eine Lebensbeschreibung eine möglichst vollzählige Zusammenstellung der von ihm verfassten Abhandlungen, die sich zum grössten Teil auf unsere niederrheinische Geschichte beziehen⁵⁾.

Zur genealogischen und biographischen Literatur für das *Bergische Land* sei zunächst auf eine Zusammenstellung in der bergischen

1) Annalen 92. Heft 1912, S. 139 ff.; 93. H. 1912, S. 191 f.

2) Heusch, Albert, *Geschichte der Familie Heusch*, hrsg. von —. Aachen 1909.

3) Metternich, J., unter ob. Tit. (Ztschr. d. Aach. Geschichtsv. 33. Bd. 1911 S. 202–212).

4) Pick, R., unter ob. Tit. (ebd. S. 283 f.).

5) Derselbe, unter ob. Tit. (ebd. S. 213–231)

„Zeitschrift“ hingewiesen¹⁾. Ausser einigen hervorzuhebenden Werken sind dort kleinere Schriften erwähnt, welche *die Familien Gerhard, Heinrich, Kneer und Prinz betreffen*. Von dem Hofe *Köttgen* bei Wülfrath will die Familie gleichen Namens herkommen, in welcher ein Wülfrater Zweig, ein Zweig Johann Bernhard K. und ein Blomtrath-Neviges-Quellenthaler Zweig unterschieden werden²⁾. Die Familie *Wintgens* lässt sich seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts verfolgen³⁾. Ihre ältere Geschichte ist eng mit derjenigen der Stadt Duisburg verknüpft: mehr als 150 Jahre hindurch begegnen uns Mitglieder der Familie dort in führender Stellung. Seit dem Beginne des 19. Jahrhunderts ist die Familie auch in Mörs ansässig gewesen.

Das bergische Geschlecht der Wuppermann wird 1466 zuerst urkundlich erwähnt⁴⁾. Es war immer „im Barmen“ ansässig und hat sich um die Garnbleicherei, mit der die Familie zuerst um die Mitte des 16. Jahrhunderts urkundlich in Verbindung gebracht wird, verdient gemacht. — *Die Kirchner Familie Stein*⁵⁾ konnte vom Jahre 1678 an geschichtlich nachgewiesen werden und besteht seitdem in der achten Generation, seit der vierten in drei Linien. Vermutet wird, dass dieses Geschlecht und das der rheinfränkischen Freiherren vom und zum Stein dem selbigen Stamme entsprossen sind. *Die Geschichte des hauptsächlich in der westfälischen Mark ansässig gewesenen Geschlechtes Moes*⁶⁾ ist hier zu erwähnen, weil Mitglieder der Familie länger als ein Jahrhundert als Prediger in Leuscheid a. d. Sieg gewirkt haben; der Verfasser hat deshalb auch eine Orts- und Kirchengeschichte dieses Ortes (reichend bis 1822) eingefügt.

Das Schicksal des unglücklichen Herzogs Johann Wilhelm, dessen Tod den klevischen Erbfolgestreit heraufbeschwor, wird immer wieder Gegenstand der Forschung. Jetzt liegt uns eine Ahnentafel mit 63 Nummern vor⁷⁾, die dem Psychiater das Material dazu bieten soll, „mit kundigem Blick die Wege zu erspähen, auf denen vielleicht von fernen Zeiten her das Übel der geistigen Umnachtung heranschlich,

1) Die familiengeschichtliche Literatur im Bergischen 1907—1911. Sammelbericht (Zeitschr. d. Berg. Geschichtsv. 45. Bd. 1912, S. 248—253).

2) Köttgen, Eduard, Geschichte der Familie Köttgen. 1632—1910. Hrg. von —. (Druck von Bagel, Düsseldorf).

3) Averdunk, Heinr., Geschichte der Familie Wintgens von Wintgenshof zu Duissern bei Duisburg. Duisburg, Steinkamps, 1909.

4) Macco, H. F., Geschichte der Familie Wuppermann. Steglitz, Selbstverlag, 1911.

5) Stein, Friedr., Geschichte des Geschlechtes Stein, Kirchen an der Sieg. Leipzig, Nennich, 1911.

6) Vom Berg, Karl, Geschichte der Familie Moes. Unter Mitwirkung der Familie bearb. Düsseldorf, Lintz, 1911.

7) Forst, Otto, Die Ahnentafel des letzten Herzogs von Cleve, Jülich und Berg (Zeitschr. d. Berg. Geschichtsv. 44. Bd. 1911, S. 67—82).

um schliesslich etwa als Frucht der Verbindung zweier belasteter, aber selbst gesunder Personen erneut einen Irren zu erzeugen.“

Eine Abhandlung über den im Jahre 1680 gestorbenen kurbrandenburgischen General von Eller¹⁾ sei erwähnt, weil er einem angesehenen niederrheinischen Geschlecht entstammte, das 1813 erloschen ist und namentlich im Bergischen Jahrhunderte lang eine bedeutsame Rolle gespielt hat.

Ein vielbewegtes Welt- und Staatsmannsleben hat der 1668 (1666?) in Essen geborene Huyssen geführt, der von 1703 bis ca. 1735 in russischen Diensten stand und 1739 in dürftigen Verhältnissen gestorben ist²⁾. Als Schüler des Kölner Marzellengymnasiums ist auch Karl Schurz (1829—1906) in der Festschrift desselben mit einer Lebensbeschreibung bedacht worden³⁾.

II. Kulturgeschichte.

a) Zur Geschichte des ganzen Gebietes und grösserer Teile desselben.

Wie die Gegend von Grevenbroich im Laufe der Zeit besiedelt worden ist, wird in einer für weitere Kreise berechneten, aber durchaus wissenschaftlich orientierten Schrift so dargelegt, dass das Buch auch im allgemeinen für die linksniederrheinische Siedlungsgeschichte von erheblichem Werte ist⁴⁾. Um allerdings auch dem nicht fachmännisch, insbesondere in der deutschen Rechtsgeschichte, Gebildeten durchweg verständlich zu sein, hätte es meines Erachtens an manchen Stellen doch noch klarer gefasst werden müssen. In der jüngeren Steinzeit war die genannte Gegend bewohnt, von der Bronzezeit hat sie bis jetzt keine Spuren verraten; was für ein Volk die Kultur der letzteren am Rhein verbreitet hat, ist noch zweifelhaft. Im letzten vorchristlichen Jahrtausend scheint auf der rechten Rheinseite die Hallstatt-Kultur nicht von der keltischen La-Tène-Kultur berührt worden zu sein, während diese links vom Niederrhein offenbar Eingang gefunden hat. Dem würde es entsprechen, dass wir uns dort reine Germanen, hier Kelto-Germanen zu denken haben. Die Grenzen der auf das linke

1) Schell, O., Wolff Ernst v. Eller, General im Dienste des Grossen Kurfürsten (Zeitschr. d. Berg. Geschichtsv. 44. Bd. 1911, S. 27—39).

2) v. Glümer, H., Heinrich Huyssen, ein Essener Stadtkind, als Gelehrter und Diplomat im Dienste Peters des Grossen (Beitr. z. Gesch. von Stadt und Stift Essen 33. Heft 1911, S. 133—151).

3) Schurz, Wilh., Karl Schurz (Das Marzellengymnasium usw. [s. unten S. 187, A. 2], S. 234—253).

4) Zumbusch, A., Siedlungsgeschichte des Kreises Grevenbroich und der näheren Umgebung. Menden i. W., Riedel, 1910.

Ufer versetzten und bald verwelchten Ubier werden annäherungsweise durch den Vinxtbach (bei Brohl), Zülpich, Jülich und Ürdingen bezeichnet; die Siedlungen dieses Gebietes waren teils Einzelgehöfte, teils aus solchen bestehende Dörfer, teils grosslandwirtschaftliche Betriebe mit Herrenhaus und Wohnungen für Kolonen und Sklaven. Dazu kamen die im Anschluss an römische Castra entstehenden Städte. Die ersten Anlagen der fränkischen Eroberer sind wohl durchweg nicht germanische Gewanddörfer und kleine Einzelhöfe, sondern Gutshöfe mit Kolonen und Hörigen gewesen: in der Regel ein Haupthof mit wenig zahlreichen Hufen und nachbarlich zusammengedrängten kleinen Hufnerwohnungen. Die zur Siedlung gehörige Mark endigte in der Wildnis. Durch Urbarmachung der letzteren erfolgten dann später, in grossem Umfang seit dem 7. Jahrhundert, Neugründungen, seitens freier Bauern sowohl wie weltlicher und geistlicher Grossen. Auf diese Weise entstanden dann auch Ortschaften mit einer Mehrzahl von Höfen, die von einem Haupthof sich abgezweigt haben, oder grundherrliche Dörfer, die von vornherein zur Ansiedlung abhängiger Kolonen angelegt waren, um das Ödland auszunutzen. Dazu kommt noch als dritte Art der Verwertung des Grundbesitzes die Verpachtung desselben gegen jährlich zu entrichtende „Bede“. In der nachkarolingischen Periode werden die Grundherrschaften weiter ausgebaut, zum grossen Teil durch ausgedehnte Rodungen, es entstehen auch bäuerliche Einzelsiedlungen durch Rodung am Rande der Dorfmark, in der Nähe einzelner Dörfer legt man wegen Übervölkerung Tochterdörfer an, ganze Ortschaften bilden sich um Gotteshäuser herum. „Mit dem ausgehenden 12. Jahrhundert kann die Besiedlungsgeschichte unserer Gegend als abgeschlossen betrachtet werden. Neue Ortschaften wurden nicht mehr gegründet, die bestehenden jedoch durch Teilung der Hufen ausgebaut, auch bestanden um 1200 schon die meisten grösseren Einzelgehöfte.“ Den Schluss des Buches bildet ein Überblick über die Besitz- und Rechtsverhältnisse um 1200.

„Römisch-fränkische Kulturzusammenhänge am Rhein“: an dieses Thema eines Vortrags, den die Annalen veröffentlicht haben¹⁾, zu erinnern, ist hier wohl der Platz.

Bis auf die fränkische Zeit zurück geht eine Abhandlung über „Die Mark- und Walderbengenossenschaften des Niederrheins²⁾“. Die Behauptung, dass die fränkische Mark im Gegensatz zur sogenannten Volksmark nur eine Pseudomark repräsentiert und im Gegensatz zu der Weiträumigkeit der echten Mark den bescheidenen Umfang einer Dorfallmende hat, entspringt einem Irrtum von beinahe ehrwürdigem Alter.“ So beginnt sie. Und dann wird nachgewiesen, dass es im späten Mittelalter und im Beginne der Neuzeit eine reiche Zahl von Gross-

1) Annalen 91. Heft 1911, S. 1—14.

2) Weimann, Carl, Die Mark- und Walderbengenossenschaften des Niederrheins (Unters. z. deutschen Staats- u. Rechtsgesch., hrsg. v. Gierke, 106. Heft). Breslau 1911.

marken neben Kleinmarken (Dorfallmenden) in unseren niederrheinischen Territorien gab. Die bis in die fränkische Zeit rückwärts schreitende Untersuchung zeigt uns auch in dieser Marken von grösserem Umfang im ripuarischen Ruhrgau und im Hattuariergau. „Nichts darin von der sogenannten fränkischen Mark als einem einheitlichen, festbegrenzten Bezirke, der in der Lex Salica sein Vorbild haben soll. Daneben lernten wir einen Markwald kennen von dem Umfang einer Dorfallmende und doch nicht grundherrlichen Charakters. Eine grundherrliche Villa, die mit Dorfanlage, d. h. Häusern und Höfen, Äckern und Wald einen abgeschlossenen Bezirk bildete, gab das Beispiel Geizefurt zu erkennen. Aber das Vorkommen solcher Bezirke kann selbst für Westfalen nicht geleugnet werden. Soviel ist sicher, dass nicht eine allgemeine Auflösung der Gemeinnutzungssphären, die wir Grossmarken nennen, durch eine Zerlegung und Zuteilung von ursprünglich herrenlosem Lande an die sogenannte fränkische, unter einem Herrn stehende Kleinmark, die villa vel marca, stattgefunden hat.“ Und „so wenig wie es möglich ist, als durchgängige Erscheinung der fränkischen Erde das Vorhandensein räumlich geschlossener, aus Kulturland und Dorfanlage bestehender und einem Grundherrn unterstehender Kleinmarken nachzuweisen . . ., ebensowenig lässt sich die Aufrichtung der fränkischen Marken des Niederrheins auf ein staatliches, überall gleichmässig in Absicht, Mitteln und Erfolgen sich auswirkendes Eingreifen der fränkischen Königsgewalt zurückführen.“ (Widerlegung der Rübelschen Marksetzungs- und Flurregulierungshypothese.) Auch in der frühfränkischen Zeit ist für den Niederrhein das Nebeneinanderbestehen von Dorfmarkgenossenschaften und grösseren Markgenossenschaften bestimmt anzunehmen. Dieses Nebeneinander erscheint übrigens niemals als ein Gegeneinander für die Berechtigten; wenigstens in späterer Zeit lassen sich die mannigfachsten Beziehungen aufweisen, gleichzeitige Beteiligung an beiden ist durchaus keine Seltenheit. Aus allem ergibt sich, dass die fränkisch-niederrheinischen Verhältnisse nicht davon abzuhalten brauchen, „Mark“ und „Allmende“ als Synonyma zu verwenden. Ein regelmässiges Zusammenfallen von Mark und Kirchspiel, Mark und Gerichtsbezirk, Mark und Amt ist am Niederrhein nicht zu konstatieren. Weder Klein- noch Grossmark haben hier, soweit man sehen kann, politische Bedeutung gehabt. „Die verfassungsrechtlichen Formen der gemeinwirtschaftlichen Verbände“ bilden den Gegenstand eines zweiten Teiles dieser wichtigen Arbeit.

Ein Artikel über *kurkölnische Verordnungen bezüglich der Haustiere* zeigt insbesondere, wie sehr die Landesherren auf Schonung der Wälder und des Wildbestandes bedacht waren¹⁾.

„*Uralt und bodenständig ist die rheinische Industrie*, sie hat seit nahezu zwei Jahrtausenden unserem Heimatlande in allen und trotz allen Umwälzungen Festigkeit und ein überaus reiches und mannig-

1) F., Zoologische Streifzüge durch kurkölnische Verordnungen (Alt-Köln. 3. Jahrg. 1910/11, Nr. 3 S. 2, Nr. 4 S. 2, Nr. 5 S. 2).

faches Leben geschenkt. Hervorgegangen und genährt aus dem alten deutschen Reich und seinem Adel hat diese Industrie auch heute noch immerdar den Anspruch auf Adel, auf den Adel der Arbeit und der Intelligenz.“ Das ist der Schluss eines im Bergischen Geschichtsverein gehaltenen Vortrags¹⁾, der den seit den Zeiten der Römer sich findenden Spuren heimischer Industrie mit lebhaftem Interesse nachgeht und zum Schluss gegenüber der „Hugenottenfabel“ das Vorhandensein und die Bedeutung älterer rheinischen Industriellenfamilien betont.

Begeisterung für das wirtschaftliche Leben des Rheinlands spricht auch aus einem grösseren Werke, das zwar auf den ersten Blick nicht hierher zu gehören scheint, aber wegen der zahlreichen historischen Bemerkungen und Ausführungen, die man darin findet, genannt werden muss²⁾. *Es führt uns durch die Gewerbe- und Handelsbetriebe unserer rheinischen Heimat* mit solch anschaulicher Lebendigkeit und anregender Vielseitigkeit, dass man sich unwillkürlich von dem Verlangen beseelt fühlt, die geschilderten Wanderungen dem Verfasser nachzumachen. Es geht in der Tat ein Hauch von Poesie durch diese Schilderungen modern-industriellen und -kommerziellen Inhalts hindurch, von jener Poesie der Arbeit, auch der Massenarbeit, der heute von manchen Seiten das Wort geredet wird. Ausserdem ist es die stete Hervorhebung der Kulturzusammenhänge und insbesondere auch die Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklungen, die das Werk den Gebildeten empfehlen. Es hat den Erfolg, der ihm zuteil geworden ist, verdient und man muss bedauern, dass es dem Verfasser nicht vergönnt war, es seinen Absichten gemäss fortzuführen und weiter zu vervollkommen. Glücklicherweise lag das Manuskript zu einem (im vorigen Jahr erschienenen) zweiten Bande vollendet vor, als der Tod den fleissigen Schulmann ereilte. 56 Nummern umfassen diese beiden Bücher (abgesehen von einem einleitenden Aufsatz „Gewerbetätigkeit und Handel als Gegenstand erdkundlicher und künstlerischer Darstellung“) und damit ebensoviele Besuche von westdeutschen, in der grossen Mehrzahl rheinischen Fabriken, Werkstätten, Handelshäusern und Verkehrsplätzen. Griffe eine solche Auffassung der materiellen Zeitkultur in möglichst weiten Kreisen Platz, wie sie hier geboten wird, dann könnte das viel dazu beitragen, dass einerseits einem öden Materialismus, andererseits einer übertriebenen Scheu vor der „materiellen“ Richtung unserer Zeitkultur Abbruch geschähe. Denn dieser Richtung (im objektiven Sinne gedacht) mangelt es, auch wenn man sie für sich allein betrachtet, keineswegs an Anhaltspunkten für ideale Anschauungen und Bestrebungen,

1) Kelleter, Heinr., Zur Geschichte der älteren rheinischen Industrie und zur allgemeinen Geschichte der rheinischen Industriellenfamilien. Vortrag. (Monatsschr. d. Berg. Geschichtsv. 18. Jahrg. 1911, S. 181).

2) Kollbach, Karl, Deutscher Fleiss. Wanderungen durch die Fabriken, Werkstätten und Handelshäuser Westdeutschlands. 2 Bde. Köln, Bachem, 1911. 1912.

die sich mit gläubigem Christentum aufs beste vertragen; nur werden sie leider noch viel zu wenig gehegt und gepflegt.

Gehen wir weiter zu jenen Seiten der Kultur, wo das Ideale offen am Tage liegt. Zunächst etwas vom sozialkaritativen Leben der Vergangenheit!

„Zur Geschichte der Pest in den Ländern am Rhein“ trägt ein Aufsatz¹⁾ Nachrichten zusammen, welche die Zeit von 1316 bis 1667 betreffen und zum grossen Teil aus unseren Heften, zum Teil auch aus anderen Monographien und aus Kölner Ratsprotokollen stammen. Ein anderes Schriftchen²⁾ macht uns mit *Häusern, Einrichtungen und Verordnungen für Leprosen* bekannt, die ehemals im Klevischen bestanden haben.

Ein wichtiges Stück Pflege des Idealismus bildet das sich immer mehr betätigende Streben, für die uns von der Vorzeit überlieferten Natur- und Kunstschönheiten die weitesten Kreise zu interessieren. Die *Gegend von Wipperfürth, Gummersbach und Waldbröl* ist in der glücklichen Lage, sich noch vieles *landschaftlich und künstlerisch Schöne aus alter Zeit* erhalten zu haben, das auch der ferneren Erhaltung und des Schutzes gegen Verunzierung durch eine rücksichtslose Moderne in hohem Grade wert ist. Jedem Freunde dieser Bestrebungen wird das Heft eine grosse Freude bereitet haben, das unser „Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Heimatschutz“ den in der Stille jenes Ländchens blühenden Schönheiten der genannten Art gewidmet hat³⁾.

*Der Bericht unserer Denkmalpflege-Kommission*⁴⁾ betrifft diesmal aus unserem Gebiet die evangelische Pfarrkirche in Baerl (Kr. Mors), die Stadtbefestigungen von Münstereifel, das Gütgemannsche Haus in Oberwinter (Kr. Ahrweiler), die evangelische Pfarrkirche in Raubach (Kr. Neuwied).

Die Sammlung Schnütgen ist im Jahre ihrer Überführung in einen Anbau des Kölner Kunstgewerbemuseums von ihrem Urheber in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift beschrieben worden⁵⁾. *Eine mittelalterliche Balkendecke ihres jetzigen Standortes* wurde besonders von dem Gesichtspunkt besprochen⁶⁾, dass ihre Bemalung offenbar von

1) Beckmann, Karl, Zur Geschichte der Pest in den Ländern am Rhein (Monatsschr. d. Berg. Geschichtsv. 18. Jahrg. 1911, S. 61—68).

2) Henrichs, L., Zur Geschichte des Leprosenwesens im Cleverlande. Cleve 1911.

3) Mitteilungen, 5. Jahrg. 1911, Heft 3.

4) Bericht der Provinzialkommission für Denkmalpflege und der Altertums- und Geschichtsvereine innerhalb der Rheinprovinz vom 1. April 1909 bis 31. März 1910. (Auch als Beilage zu Bonner Jahrbücher 120.) Bonn, Georgi, 1911.

5) Schnütgen, unter ob. Titel (Zeitschr. f. chr. Kunst XXIII 1910, Sp. 97 usw.).

6) Oidtman, Heinrich, Die frühgotische Balkendecke im romanischen Saale der „Sammlung Schnütgen“ (ebd. XXIV 1911, Sp. 161—166).

der gleichzeitigen, frühgotischen Glasmalerei beeinflusst ist. Zwei weitere hierher gehörige Artikel beschäftigen sich mit *einer Kasel*¹⁾ und *einem Bischofsstab*²⁾ der Sammlung. Nicht in dieser, sondern in Antwerpener Privatbesitz befindet sich *das mit einer Reliefdarstellung des kreuztragenden Jesusknaben versehene Tonmedaillon*³⁾, das als Beispiel dieser seit dem Ende des Mittelalters sehr häufig begegnenden Bilder in derselben Zeitschrift vorgeführt wird. Sie macht uns auch des näheren mit einem „*Abraham als Seelensammler*“ betitelten Steinbild bekannt, das sich in Hochelten (Kreis Rees) befindet und einen bärtigen Mann mit einem Kinde darstellt. Wahrscheinlich handelt es sich aber um *eine Madonnagruppe des 12. Jahrhunderts*, der im 17. Jahrhundert die Köpfe verloren gegangen und falsch erneuert worden sind⁴⁾.

Als Stadt der Kunst verdankt Düsseldorf seine Bedeutung dem Hause Wittelsbach. Von ihm hat es seine (alte) Kunstakademie und vorher seine weltberühmte Galerie, letztere von Johann Wilhelm erhalten. *Dieses Herzogs und seiner Vorgänger Philipp Wilhelm und Wolfgang Wilhelm Kunstbestrebungen* bilden den Gegenstand einer grossen Abhandlung, deren Quellen im bayerischen Geh. Staatsarchiv liegen⁵⁾. Im Anschluss daran werden auch die Schicksale der Galerie behandelt. Ein anderer Aufsatz⁶⁾ stellt uns den von Johann Wilhelm an seinen Hof gezogenen Frankfurter Peter Boy als hervorragendsten Emailleur Deutschlands vor und lehrt uns eine Serie von Miniaturporträts näher kennen, die Angehörige des Hauses Pfalz-Neuburg, hauptsächlich Johann Wilhelm und seine Geschwister darstellen und so die Grundlage zu einer Ikonographie der Familie Johann Wilhelms bieten. Die Serie ist zwischen 1691 und 1696 entstanden, eine Arbeit des Hofmalers J. F. van Douven.

1) Witte, Fritz, Eine figurenbestickte Purpurkasel des XIV. Jahrhunderts in der „Sammlung Schnütgen“ (ebd. Sp. 33—36).

2) Derselbe, Ein Bischofsstab des ausgehenden XV. Jahrhunderts (ebd. Sp. 193—198).

3) Schnütgen, Spätgotisches Tonmedaillon als Andachtsbildchen (ebd. XXIII 1910, Sp. 313f.).

4) Meier, Burkhard, Eine Madonna als Abraham (ebd. XXIV 1911, Sp. 375f.).

5) Levin, Th., Beiträge zur Geschichte der Kunstbestrebungen in dem Hause Pfalz-Neuburg. (Aus dem Kgl. bayerischen Geh. Staatsarchiv.) (Beitr. z. Gesch. d. Niederrheins, 19. Bd. 1905, S. 97—213; 20. Bd. 1906, S. 123—249; 23. Bd. 1911, S. 1—185).

6) Buchheit, Hans, Emailarbeiten von Peter Boy. Porträtminiaturen von J. F. Douven. Ein Beitrag zur Ikonographie des Hauses Wittelsbach (ebd. 23. Bd. 1911, S. 186—195).

b) Zur Geschichte einzelner Orte und kleinen Gebiete.

In den Essener Beiträgen ist nach einer auf älteren Vorlagen beruhenden Handschrift des 15. Jahrhunderts ein „Kettenbuch“ zum Teil veröffentlicht worden, das in *die mittelalterlich-wirtschaftlichen Verfassungs- und Verwaltungsverhältnisse des Essener Stiftes* genaue Einsicht gewährt¹⁾. Hiernach ist dann von anderer Seite ein „Bild von dem Leben des Stiftes Essen im späteren Mittelalter“ entworfen worden. Das Stift besass in den Grafschaften Mark und Arnsberg *einen Oberhof, zu dem 50 Höfe gehörten*. Der verwaltungsgeschichtliche Aufsatz, der sich mit ihm beschäftigt²⁾, verdient, wenngleich er westfälisches Gebiet betrifft, auch hier erwähnt zu werden, weil man nur selten Gelegenheit hat, die in Betracht kommenden Verhältnisse an einem so lehrreichen Beispiel aus nicht spärlichem Quellenmaterial dargestellt zu sehen.

Brauweiler Weistümer für Klotten und Kochem an der Mosel sind uns in Abschriften des 18. Jahrhunderts erhalten und jetzt abgedruckt worden³⁾.

Eine Anzahl von Verträgen über ein Leibgewinnsgut („in Leibgewinnrechten verpachtet und ausgetan, lebenslang und nicht länger, zu nutzen, niessen und gebrauchen, wie sich das Leibgewinnweise geziemet und gebühret“), *den Lüningshof im Kirchspiel Mülheim a. d. Ruhr*, haben uns das 17. und 18. Jahrhundert überliefert⁴⁾. Sie betreffen sämtlich Mitglieder der Familie Lünig, so dass im Jahre 1857 der Neffe und Erbe des letzten Pächters sich auch für erbberechtigt an dem Gute hielt. Dieser Anspruch wurde aber von den Gerichten nicht anerkannt. — Die Aachener Zeitschrift veröffentlichte eine Traditionsurkunde vom Jahre 1487⁵⁾.

Ein sehr interessanter Zweig der Wuppertaler Industrie, die Türkischrot-Färberei ist monographisch behandelt worden⁶⁾, vorzugs-

1) Ribbeck, Konrad, Zur Kultur- und Wirtschaftsgeschichte des Stiftes Essen im Mittelalter (Wissensch. Beil. zum Jahresbericht des Kgl. Gymn. in Essen-Ruhr [1911]).

2) Matthias, Ernst, Der Essener Oberhof Brockhausen. Ein Beitrag zur westfälischen Wirtschaftsgeschichte (Beitr. z. Gesch. v. Stadt u. Stift Essen, 33. Heft, 1911, S. 3—75).

3) Krudewig, Johannes, Weistümer der Abtei Brauweiler (bei Köln) und des Erzstiftes Trier zu Klotten und Kochem a. d. Mosel. Mitgeteilt von —. (Trier. Arch. Heft XVII—XVIII 1911, S. 191—200).

4) Schmitz, Fritz, Aus der Geschichte eines Leibgewinnshofes in der ehemal. berg. Unterherrschaft Broich (Zeitschr. d. Geschichtsv. Mülheim a. d. R. 5. Jahrg. 1910, Nr. 2, S. 1—20).

5) Maccò, H. F., Urkunde zur Geschichte des Gutshofs Schurzelt (Ztschr. d. Aach. Geschichtsv. 33. Bd. 1911 S. 74—76).

6) Melzer, Rudolf, Die Färberei als kaufmännischer Eigenbetrieb. Eine Studie der Wuppertaler Türkischrot-Färberei. Elberfeld, Martini & Grüttefien, 1910.

weise in ihrer geschichtlichen Entwicklung. 1815—1850 hat dieses Gewerbe im Wuppertale seine Blütezeit erlebt, und zwar eine solche, dass es als die erste Industrie der dortigen Gegend betrachtet werden konnte, jetzt scheint es im Aussterben begriffen zu sein. Über seine Anfänge glaubt Verf. feststellen zu können, dass sie nicht erst, wie gemeinhin angenommen wird, in den Jahren 1780—1785, sondern in der ersten Hälfte, oder wenigstens in der Mitte des 18. Jahrhunderts liegen, in einer Zeit, wo auch in Frankreich die ersten Färbereien dieser Art entstanden, dass dann aber in den achtziger Jahren eben von Frankreich her ein weit vollkommneres Verfahren herüberkam. Frankreich verdankte die Kenntnis dieser Färberei höchstwahrscheinlich einem Jesuitenpater, der das betreffende Rezept aus Ostindien 1742 dorthin geschickt hat; für das Wuppertal sind dann, wie für Mittel- und Westeuropa überhaupt zwei hervorragende Schriften eines Abtes und eines Fabrikanten aus den Jahren 1765—1770 massgebend geworden. Erwähnt sei noch, dass die Türkischrot-Färberei als die älteste Färberei gilt, und dass man ein Zeugnis für die Bekanntschaft mit ihr schon in Genesis 38,28 sehen möchte; ihren Namen hat sie wohl daher, dass sie von Asien aus zuerst in der Türkei (und Griechenland) Eingang fand.

Zur Erkenntnis wirtschaftlicher Verhältnisse tragen sehr viel bei die Einwohnerverzeichnisse, die, besonders zu Besteuerungszwecken, von behördlicher Seite aufgenommen wurden. Nach solchen Listen belief sich *die Gesamtbevölkerung Barmens* 1698 auf 2134 Personen (in 430 Haushaltungen und etwa 275 Höfen), 1747 auf 3790, 1804 auf 12895 Personen. Aus dem 17. und 18. Jahrhundert liegen im übrigen nur Teilberechnungen vor¹⁾. Die Zählung von 1698 beruht auf einem allgemeinen kurfürstlichen Erlass, man scheint jedoch andere Berichte als jenen Barmener, in einer Kopie erhaltenen, bisher nicht zu kennen. Anzugeben war ausser der Personenzahl noch der Vorrat an Roggen und Hafer, sowie eine Berechnung darüber, was jede Familie bis zur nächsten Ernte an Getreide voraussichtlich verbrauchen, wieviel sie demnach zu wenig haben oder erübrigen werde. Eine Ergänzung zu diesem Werkchen und zu einer bereits veröffentlichten Steuerliste von 1591 bietet *eine vor kurzem gefundene und ein halbes Jahrhundert jüngere Heberolle*²⁾. Solche Verzeichnisse sind natürlich um so wertvoller, wenn noch dazu *die gleichzeitigen Vermögensverhältnisse einzelner Familien* des genaueren bekannt sind. Ein Beispiel der letzteren Art liegt ebenfalls für Barmen vor, allerdings aus etwas späterer Zeit³⁾.

1) Haacke, Heinr., Barmens Bevölkerung im XVII. u. XVIII. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung der Volkszählung vom Dezember 1698 nach zeitgenössischen Urkunden dargestellt. Barmen, Druck von O. Born, 1911.

2) Muthmann, Ernst, Barmer Steuerrolle von 1655 (Ztschr. d. Berg. Geschichtsv. 44. Bd. 1911, S. 83—98).

3) Lohmeyer, Karl, Die Barmer Familie Keuchen und ihr Annalen des hist. Vereins XCV.

Von der Volkswirtschaft zu Volkssitte und Volkssprache! „Zur Geschichte der Elberfelder Schützengilde“ wird ein Exemplar der Statuten von 1815 und eine Sammlung von Sitzungsprotokollen der Jahre 1815—1820 mitgeteilt¹⁾.

Ein Aufsatz über Elberfelder Mundartverhältnisse²⁾ ist so charakteristisch für die heutigen Bestrebungen auf diesem Gebiete, dass ich die Schlusssätze wörtlich wiedergeben möchte: Wir haben einen ungewohnten und eigenartigen Weg gemacht. Wir gingen von den Mundarten aus und endeten bei der Geographie und Geschichte unserer bergischen Heimat. Ich glaube, es ist klar geworden: Die Lösung der Probleme der Dialektgeographie liegt in der intimen Kenntnis der Landesgeographie und Landesgeschichte. Dass wir die Lösung in dieser Richtung suchen, der Gedanke ist eins der grössten Verdienste Wenkers. Jedes Blatt seines Sprachatlas mahnt uns: Zurück auf den Boden der Geschichte! Und für unser engeres Gebiet räumen wir der Geographie neben der Geschichte auch einen Platz ein. Inwiefern die Bodenplastik ihren Einfluss auf die historische Entwicklung und damit auch auf die Mundarten unserer Heimat geltend gemacht hat, ist uns verschiedentlich entgegengetreten. Die lokale Geschichtsforschung andererseits deckt die für die Dialektgeographie so wichtigen Verschiebungen der Territorialgrenzen auf, sie stellt die Einflüsse fest, die durch Handel und Verkehr zwischen den einzelnen Gebieten ausgeübt werden. So sind also die Beziehungen zwischen Dialektgeographie und Lokalgeschichte sehr enge.

Duisburg-Ruhrort gegenüber liegt der Ort Homberg. Seine Mundart ist mit der von Mülheim a. d. Ruhr, die bereits 1898 behandelt worden ist, nahe verwandt, aber doch in verschiedener Beziehung von ihr so verschieden, dass ihr eine eigene Untersuchung zuteil geworden ist³⁾, die sich auch eingehend mit der historischen Entwicklung befasst. Bemerkenswert ist, dass auch die melodische Seite der Mundart berücksichtigt wird.

Aus dem Gebiete der Kunst sind hier einige wichtige Mitteilungen zu machen.

Die aus ottonischer Zeit stammenden Bauteile der Essener Stiftskirche finden wir einer sachverständigen Besprechung unterzogen⁴⁾. Die Errichtung des Westbaues glaubt der Verfasser, trotz

Grundbesitz im 18. Jahrhundert (Ztschr. d. Berg. Geschichtsv. 44. Bd. 1911, S. 99—132).

1) Seitz, Friedr., unter ob. Titel (Ztschr. d. Berg. Geschichtsv. 44. Bd. 1911, S. 40—66).

2) Böhmer, Emil, Die Elberfelder Mundart und ihre Nachbarmundarten (Ztschr. d. Berg. Geschichtsv. 44. Bd. 1911, S. 133—161).

3) Meynen, Paul, Über die Mundart von Homberg-Niederrhein. Leipz. philos. Dissert. Mörs, Steiger, 1911.

4) Humann, Georg, Ottonische Baukunst in Essen (Ztschr. f. chr. Kunst XXIV, 1911, Sp. 97—104).

einer entgegenstehenden Quellenangabe, der Äbtissin Mathilde (ca. 973 bis 1001), einer Enkelin Ottos des Grossen zuschreiben zu sollen.

Ich verweise ferner auf einen weiteren Annalen-Artikel über *die Malereien von Schwarzheldendorf*, der uns diese und ihren Urheber noch viel höher schätzen lehrt, als dies gewöhnlich geschah¹⁾.

*Eine Festgabe zur Vollendung des grossen Christusbildes in der Apsis des Marienmünsters von Maria-Laach*²⁾ will dem Wunsche entgegenkommen, „das ehrwürdige Baudenkmal in seiner Entstehung klarer zu durchschauen, seine architektonischen Gedanken bestimmter zu erfassen und die reiche Fülle seiner Schönheiten tiefer zu empfinden.“ Dieses sicherlich weit verbreitete Verlangen befriedigt das Buch in hohem Grade, weil der Verfasser eindringlich-sachverständiges Studium des Baubefundes mit gewissenhafter Benutzung und Auslegung der literarischen Quellen und künstlerischem Empfinden verbunden hat. Der allmähliche Ausbau der Kirche hat sich in vier Bauzeiten vollzogen, über die eine Tabelle am Schluss des Werkchens klaren Überblick verschafft. Ganz besonders verdient hervorgehoben zu werden, dass die Geschichte dieses Baues stets zur Gesamtentwicklung des romanischen Baustils in Beziehung gesetzt wird. Auch die romanische Klosteranlage wird so weit als möglich rekonstruiert.

Maria Laach! Welcher Kunstliebhaber konnte nicht *jenes Teufelchen im Ranken- und Bilderfries der Vorderseite des Paradieses*, konnte nicht auch die Inschrift der auf seinen Knien liegenden Rolle und ihre bisherige Deutung! „Peccata Romae“ las man sie, indem man meinte, der Künstler habe damit seinen Unwillen über das Verhalten der Kurie gegenüber den damaligen Kämpfen um Königs- und Kaiserkrone zum Ausdruck bringen wollen. „Peccata populi“ hat sich jetzt als die richtige Lesung herausgestellt³⁾; die Inschrift hat also tatsächlich jene innere und tiefere Beziehung zum Gebäude und zu den es besuchenden Gläubigen, die man früher so ungern an ihr vermisste.

Das Jahr des Ludgerus-Jubiläums (1909) hat auch die *Wiedervollendung der Werdener Abteikirche* gesehen: die schon 1840 begonnenen Wiederherstellungsarbeiten sind zum Abschluss gekommen. Ein mit Illustrationen reichlich versehener Bericht⁴⁾ des leitenden Regierungsbaumeisters bietet durchweg auch die wünschenswerte historische Orientierung.

1) Annalen 90. Heft 1911, S. 132—135.

2) Schippers, P. Adalb., O. S. B., *Maria-Laach und die Kunst im 12. und 13. Jahrhundert*. Trier, Mosella-Verlag (1911).

3) Derselbe, *Eine vielgenannte falsch gelesene Inschrift* (Ztschr. f. chr. Kunst XXIII, 1910, Sp. 195—198).

4) Jordan, P., *Die Wiederherstellungsarbeiten an der ehemaligen Abteikirche in Werden* (Beitr. z. Gesch. d. Stiftes Werden, 14. Heft 1910, S. 3—29). — Jacobs, P., *Urteile von Sachverständigen über die Renovierungsarbeiten an der Pfarrkirche* (ebd. S. 30—36).

„Ein angebliches Königsszepter im Schatze des Aachener Münsters“ wird jetzt als Chorstab gedeutet¹⁾.

Der „Bericht über die in den Jahren 1908/1910 ausgeführten Wiederherstellungsarbeiten am Altenberger Dom“ enthält auch wieder manches aus der Geschichte dieser Kirche und ihrer romanischen Vorgängerin. Wir erfahren z. B., dass die Triforium-Anlage des Ostbaues ursprünglich nicht geplant, statt ihrer vielmehr die Durchführung der Fenster vorgesehen war, wodurch der bisher noch zweifelhafte Zusammenhang der Altenberger mit der Ourscamper Kirche fast zur Gewissheit wird. Man hat das mittelalterliche Bemalungssystem herausgefunden und möglichst genau wieder angewendet. Die Fundamente der vorgotischen Kirche sind so weit blossgelegt worden, dass man deren Grundriss fast ganz hat feststellen und demgemäss auch den wahrscheinlichen Gang des Neubaues hat darlegen können. Diesen Ausführungen Schäfers folgen zwei Abhandlungen von Heribert Reiners über das ehemalige und das im Anschluss daran neu verfertigte „Chorgestühl“, und von F. C. Heimann über die „verschundene Grabplatte des Bischofs Wicbold von Culm im Altenberger Dom“²⁾.

Mit allerlei Altertümern aus Kettwicks Geschichte machte eine Ausstellung bekannt, die aus Anlass des 300jährigen Bestehens der evangelischen Gemeinde veranstaltet wurde; eine Zeitschrift hat die betr. Zeitungsberichte wiedergegeben³⁾, um auch weitere Kreise darauf hinzuweisen, wie manches Erhaltens- und Bemerkenswerte sich dort vorgefunden hat.

Wie man auch in modernen Industriestädten daran denkt und darnach strebt, das Interesse für alte und malerische Ansichten zu wecken und zu mehren, dafür möge Duisburg als Beispiel dienen. Ein Buch mit vielen Bildern und begleitendem Text — über Alt- und Neu-Duisburg, über künstlerisches Sehen, vom Heimweh plaudert der Verfasser — hat sich diesen schönen Zweck gesetzt⁴⁾. Möge es sich bei recht vielen Duisburgern mit Erfolg darum bemühen!

„Aus der Geschichte des Düsseldorfer Gymnasiums“⁵⁾ wurden zwei Perioden von neuem behandelt, nachdem neues Material die älteren Darstellungen ergänzungsbedürftig gemacht hat: die Zeit der Gründung

1) Beissel, Stephan, unter ob. Titel (Ztschr. f. chr. Kunst XXIII, 1910, Sp. 87–90).

2) Altenberger Dom-Verein. Jahresbericht für die Jahre 1908–1910 (Druck von Schwann in Düsseldorf).

3) Die ortsgeschichtliche Ausstellung in Kettwig vom 29. Oktober bis 1. November 1910. Mitgeteilt nach der Kettwiger Zeitung Nr. 132, 133 und 135.

4) Rheindorf, P., Alt-Duisburg in Wort und Bild. Duisburg, Dietrich und Hermann, 1911.

5) Willemsen, Heinr., unter ob. Titel (Beitr. z. Gesch. d. Niederrheins 23. Bd. 1911, S. 218–333).

(1545) und ersten Entwicklung bis 1564 — „die Schule Monheims“ — und die Umwandlung des Jesuitengymnasiums (1620—1773), das trotz eines neuen Lehrplans (1774) in der jesuitenlosen Zeit den allgemeinen Verfall des höheren Schulwesens mitmachen musste, zu einer modernen Bildungsanstalt: in den Jahren 1802—1814 steht die Schule als Lyzeum unter der Einwirkung der französischen Reformversuche, dann wird sie unter Gruner ein Gymnasium illustre.

Einige auf *Aachen* bezügliche Veröffentlichungen betreffen insbesondere das dortige Badeleben und die Heiligtumsfahrt, sowie einen eigentümlichen Handelsartikel, „Ringe von Pferde-Haaren, so zu Aachen gemacht, mit Buchstaben und Sinnbildern von allerhand Farben“¹⁾²⁾³⁾. — Hier sei auch noch *Labassar, ein unbekanntes Aachener Jesuitendrama vom Jahre 1764*, erwähnt⁴⁾.

c) Zur Geschichte der Stadt Köln.

Eine Fülle kulturgeschichtlichen Stoffes enthielten auch dem zweiten und dritten Jahresbericht gemäss *die im Kölnischen Geschichtsverein gehaltenen Vorträge*, die wieder in Auszügen veröffentlicht worden sind⁵⁾. Hoch erfreulich ist es, dass seit 1912 an Stelle des Jahresberichts ein „Jahrbuch“ erscheint, in welchem grössere Abhandlungen und kleinere Beiträge zur kölnischen Geschichte dargeboten werden. Damit hat Köln endlich auch seine ortsgeschichtliche Zeitschrift; das erste 1912 erschienene Heft führt sich durch die Gedicgenheit der Aufsätze vortrefflich ein. Ausserdem will der Kölnische Geschichtsverein nunmehr, in zwangloser Folge, auch selbständige „Veröffentlichungen“ herausgeben. Hervorgehoben sei hier noch besonders die im Jahrbuch enthaltene „Bücherschau“, in der alle, nicht bloss geschichtliche, Neuerscheinungen, die sich auf Köln beziehen, verzeichnet werden.

Ein Heft „Köln“ hat der dortige Zweigverein des „Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Heimatschutz“ zu dessen „Mitteilungen“ beigetragen⁶⁾. Abgesehen von dem schon erwähnten Aufsatz Hansens,

1) Huyskens, Albert, Der Aufenthalt des Landgrafen Ludwig I. von Hessen in Aachen und Burtscheid 1431 (Ztschr. d. Aach. Geschichtsv. 33. Bd. 1911 S. 232—240).

2) Kaeber, E., Ein Bericht über das Badeleben in Aachen vom Jahre 1694 (ebd. S. 100—108).

3) Brüggemann, Fritz, Aachener Ringe aus Pferdehaar (ebd. S. 293).

4) Fritz, Alfons, unter ob. Tit. (ebd. S. 276—280).

5) Kölnischer Geschichtsverein, 3. Jahresbericht 1909—10, 4. Jahresbericht 1910—11.

6) 5. Jahrg. 1911, Heft 1, mit Beiträgen von J. Hansen, F. C. Heimann, B. Kuske, H. Rahtgens, W. Tuckermann, J. Klinkenberg, H. Keussen, M. Creutz, H. Vogts.

der wesentlich für die kommunal-politische Entwicklung Kölns in Betracht kommt, enthält es Abhandlungen kulturgeschichtlichen, insbesondere kunst- und baugeschichtlichen Charakters. Der Gegensatz zwischen Erzbischof und Bürgertum hat einen scharfen Ausdruck gefunden in der *Sage von dem Bürgermeister Grin*, der von zwei Domgeistlichen im Interesse Engelberts II. einem Löwen hinterlistig ausgeliefert wurde, diesen aber tötete und die Geistlichen dann (am Pfaffentor) aufhängen liess. Diese Sage scheint sich an drei Denkmäler anzuknüpfen: „an eine antike Darstellung des Kampfes des Herakles mit dem nemeischen Löwen, an zwei ebenfalls antike Löwen über dem Pfaffentor und an einen durchlöcherten Laternenbalken unter dem letzteren.“ Sie hat sich im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts gebildet, zu einer Zeit, wo, „der Demokratisierung der städtischen Verfassung entsprechend, ihr Held, anfangs ein Mitglied des Stadtadels, sehr bald ein Bürgermeister wird.“ So Jos. Klinkenberg. In die wirtschaftlichen Verhältnisse, die jener Demokratisierung zu Grunde liegen, dann aber auch in die Geschichte der Bau- und Ausstattungskunst, führen uns *die Artikel über „das wirtschaftliche Leben im Kaufhaus Gürzenich und im Fischkaufhaus“* von Bruno Kuske *und über die Baugeschichte beider* von F. C. Heimann, *sowie über „die Häuser der alten Kölner Zünfte und Gaffeln“* von Walter Tuckermann. In seiner mittelalterlichen wie in seiner Renaissancegestaltung wird uns *das Kölner Wohnhaus* von Herm. Keussen, Max Creutz und Hans Vogts vorgeführt, aus der letzteren Zeit (von 1614) besonders *„das Haus zum Einhorn, Waltrafsplatz 3“*, am belebtesten Platz das einzige Überbleibsel früherer Zeiten und auch bereits zum Abbruch verurteilt. Dem Abbruch 1910 verfallen ist *„die Franziskanerkirche zu den Oliven in der Streitzeuggasse“* aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts. Um die Zeit, wo letztere in ein Lagerhaus verwandelt wurde, ist dagegen *„das Dreikönigenpfortchen“* mit Rücksicht auf seinen künstlerischen Wert der Zerstörung entgangen, ein Werk des beginnenden 15. Jahrhunderts. Eine farbige Reproduktion des Dreikönigenpfortchens nach dem ungemünstimmungsvollen Aquarell von Rüdell (im Besitze der Frau Kommerzienrat A. Heimann in Köln), bildet den schönsten Schmuck des genannten Heftes. Nach der Periode der Kloster- und Kirchenaufhebung hat man besonders in Köln unter den Denkmälern der Barockkunst gründlich aufgeräumt. Glücklicherweise ist doch noch manches erhalten geblieben, darunter auch einige prächtige Werke eines kölnischen Meisters dieser Kunst, des aus den Niederlanden eingewanderten *Bildhauers Johann Franz van Helmont*, dem H. Rahtgens einen Aufsatz ebenda widmet: Der Macchabäeraltar in St. Andreas, die Kanzel in St. Johann Baptist, der Hochaltar und die Kommunionbank in St. Kolumba, das Schnitzwerk an den Wänden der lauretanischen Kapelle in der Kupfergasse werden eingehend gewürdigt. Van Helmont ist auch am Brühler Schloss beschäftigt gewesen und erscheint 1730—1739 als Hofbildhauer in den Baurechnungen. Mit dem letzteren Jahre hören die ihn betreffenden Quellennachrichten auf, mit 1715 beginnen sie.

Eine Sammlung kölnischer Sagen und Legenden ist schon 1909 erschienen¹⁾. Verschiedenes von dieser Art und sonst Volkskundlichem enthalten zwei Jahrgänge „Alt-Köln“²⁾.

Dieselbe Zeitschrift veröffentlichte nach Einblattgedrucken in Privatbesitz *Gesetze und Verordnungen des Kölner Rates (nach 1500) für die Ruhe, Sicherheit und die Wohlfahrt des Gemeinwesens*³⁾. Ferner finden wir dort einen Aufsatz über *die Strassenbeleuchtung im alten Köln*⁴⁾ und einen anderen über *die sanitären Verhältnisse Kölns nach der Franzosenzeit*⁵⁾.

Mit der kölnischen Kunst befassen sich auch wieder viele Artikel der Schnütgenschen Zeitschrift. Eine lange Reihe von Schnitzarbeiten werden auf „eine Kölner Schnitzerschule des 11. und 12. Jahrhunderts“ zurückgeführt⁶⁾. Als „neue Arbeiten aus der Kölner Pantaleonswerkstatt des Fredericus“ (12. Jahrh.) lernen wir eine der Emailplatten des „Darmstädter Kuppelreliquiars“, die den Propheten Nahum trägt und vom Kölner Kunstgewerbemuseum erworben wurde, sowie eine Figurenplatte des Bonner Provinzialmuseums kennen⁷⁾. „Die romanischen Glasmalereien in der Pfarrkirche St. Kunibert zu Köln“ sind als Glanzleistung des 13. Jahrhunderts einer gründlich geschuhten Werkstätte zuzuweisen, in der die künstlerischen Überlieferungen des Meisters Gerlachus bewahrt und weiter gepflegt wurden⁸⁾. In einem Aufsatz *Der grosse Kreuzifixus in Maria im Kapitol zu Köln und sein Alter* wird gezeigt, dass der inschriftlichen Datierung 1304 die Besonderheiten dieses Bildes keineswegs widersprechen⁹⁾. Eine vor kurzem erworbene *frühgothische kölnische Madonna der Sammlung Schnütgen* von etwa 1320 wird als ein hoch bedeutsames Stück gekennzeichnet¹⁰⁾. Gegen eine seinem Buche über *die gothische Kölner Plastik* zuteil gewordene

1) Dreesen, Jacob, Sagen und Legenden der Stadt Köln. Köln, Schmitz (Sohn & Laué), o. J.

2) Z. B.: Die Richter von Köln. Nach einer Begebenheit aus dem Jahre 1327 (Alt-Köln, 2. Jahrg. 1907, Nr. 2 S. 6 f.). — Herr Ewert vom Pfau (ebd. Nr. 3 S. 6). — Der steine Mann un de steine Frau (ebd. Nr. 4 S. 1, Nr. 5 S. 4, Nr. 6 S. 5). — Der Mummenschanz (ebd. Nr. 6 S. 3). — Der Düxer Bock (3. Jahrg. 1910, Nr. 1 S. 4, Nr. 3 S. 4).

3) Unter ob. Titel (ebd. 2. Jahrg. 1909/10, Nr. 3 S. 4, Nr. 4 S. 3, Nr. 6 S. 3).

4) Korn, Anton, unter ob. Titel (ebd. 3. Jahrg. 1910/11, Nr. 6 S. 4—6).

5) F., unter ob. Titel (ebd. 2. Jahrg. 1909, Nr. 1 S. 4, Nr. 2 S. 3).

6) Creutz, Max, unter ob. Titel (Ztschr. f. chr. Kunst XXIII, 1910, Sp. 131 f.).

7) Derselbe, unter ob. Titel (ebd. XXIV, 1911, Sp. 209—216).

8) Oidtman, Heinr., unter ob. Titel (ebd. XXIII, 1910, Sp. 199 bis 211).

9) Witte, Fritz, unter ob. Titel (ebd. XXIV, 1911, Sp. 357 f.).

10) Derselbe, unter ob. Titel (ebd. XXIII, 1910, Sp. 333—340).

Kritik verteidigt sich Lübbecke, wogegen der Kritiker sich wieder rechtfertigt¹⁾. Eine auch von ersterem berücksichtigte *Stein-Madonna im Kunstgewerbemuseum zu Köln* (aus dem 14. Jahrh.) wird verglichen mit einer ihr sehr ähnlichen in St. Dié, die noch andere Verwandte in dortiger Gegend hat; man denkt an einen lothringischen Stil, der auf die Kölner Plastik eingewirkt habe²⁾. Entgangen ist Lübbecke eine *Kölner Madonna vom Beginn des 15. Jahrhunderts*, die hohen künstlerischen Wert besitzt. Ein ähnliches gleichzeitiges Bild aus dem Chor von St. Sebald in Nürnberg zeige deutlich, was Nord und Süd damals und für die Folgezeit geschieden habe: „Jener ist organischer, klarer, vielleicht auch nüchterner, je nach dem man will; dieser dagegen malerischer, weicher und im Einklang damit gemütvoller, aber auch meist durchweg schwerer“³⁾. Dass *der Schottener Altar*, ein tüchtiges Werk der mittelhheinischen Kunst, in irgendwelcher Beziehung zur kölnischen Kunst des Klarenaltars stehe, nimmt ein Aufsatz über den ersteren an, ohne vorerst auf diese Frage näher einzugehen⁴⁾. Einen Übergang von Hermann Wynrich zu Stephan Lochner bilden eine Reihe von Gemälden, die man unter dem Namen eines *Meisters von St. Laurenz* zusammenfasst, und von denen vier einen Altarflügel bildende Stücke vor kurzem in das Schnütgen-Museum gelangt sind⁵⁾. *Ein apokalyptisches Gemälde*, das man früher für niederländisch hielt, scheint doch altkölnisch zu sein und der Zeit des Überganges anzugehören, wo der niederländische Realismus seinen Einfluss auszuüben beginnt⁶⁾. Der Kölner Kaufmann Arnt von Westenburg und seine Gemahlin sind *die Stifter des Bartholomäusaltars*: das hat man nunmehr auf Grund der dem Gemälde beigefügten Wappen konstatieren können⁷⁾. *Acht Scheiben Kölner Kleinmalerei des 16. Jahrhunderts*, die, im Unterschied von vielen anderen derartigen Geschenkscheiben, recht wertvoll sind, konnten noch in der Zeitschrift verewigt werden, bevor sie nach Amerika auswandern mussten⁸⁾. Von einem J. Finkenbaum stammen *Kölner Architekturbilder in einem Skizzenbuch des 17. Jahrhunderts*, das kürzlich dem Historischen Museum der Stadt Köln einverleibt wurde⁹⁾.

1) Lübbecke, Fried. und Fritz Witte, ebd. XXIV, 1911, Sp. 122—128.

2) Witte, Fritz, Parallelen zwischen der französischen und nieder-rheinischen gotischen Plastik (ebd. Sp. 65—68).

3) Reiners, Herib., unter ob. Titel (ebd. Sp. 9—14).

4) Feigel, August, unter ob. Titel (ebd. Sp. 70—88 [87]).

5) Firmenich-Richartz, E., Der Meister von St. Laurenz (ebd. Sp. 323—332).

6) Derselbe, Eine Darstellung aus der Apokalypse mit der thronenden Madonna. Altkölnisches Tafelgemälde nach 1450 (ebd. XXIII, 1910, Sp. 1—6).

7) Baumeister, Wilh., unter ob. Titel (ebd. Sp. 359—362).

8) Oidtmann, H., unter ob. Titel (ebd. Sp. 363—372).

9) Rathgens, Hugo, unter ob. Titel (ebd. Sp. 37. 65).

Eine manchem willkommene Gabe des Berichtsjahres ist *ein Führer durch die alten Kirchen Kölns und deren alte Kunstschütze* aus sachverständiger Feder. Das Werk ist hervorragend schön illustriert. Im Text wird besonders dem ästhetischen Moment Rechnung getragen. Es ist dazu mit warmer Begeisterung für die edle Kölner Kunst geschrieben¹⁾. Reicher an wissenschaftlichen neuen Ergebnissen und zugleich glänzend illustriert ist dagegen *der zweite Band der Kunstdenkmäler Kölns*, der St. Gereon, St. Johann Baptist, Gross St. Martin und die Marienkirchen (Maria-Himmelfahrt, Maria im Kapitol, Maria-Lyskirchen und Maria in der Schnurgasse) behandelt. Der bedeutsamste Teil ist wohl der Abschnitt über St. Maria im Kapitol²⁾.

*Ein neues Sammelwerk zur deutschen Architekturgeschichte hat sich eingeführt mit einer prächtig ausgestatteten Monographie über unseren rheinischen Dom*³⁾. Die zahlreichen und prächtigen Abbildungen ermöglichen es, das Architektonische bis in seine kleinsten Einzelheiten zu studieren. In den Ausführungen ist dagegen ein systematisches Eingehen auf die Eigentümlichkeiten des Stiles an sich und in seiner Verwirklichung am Dom vermieden. Es wird vielmehr eine Baugeschichte geboten, die im wesentlichen aus einer Aneinanderreihung und Besprechung der wichtigeren Quellennachrichten besteht; lateinischem Original wird stets die Übersetzung beigelegt. Ein solches Verfahren hat ja seinen besonderen Reiz und verleiht dem Werke neben anderen Bearbeitungen desselben Themas für die breitere Öffentlichkeit seine eigentümliche Berechtigung. Der Verfasser legt Wert darauf, den Kölner Dom (nebst den wenigen anderen deutsch-gothischen Kirchen) des 13. Jahrhunderts aus seiner von der herrschenden Meinung ihm zugeschriebenen Vereinzelung und Fremdartigkeit für die damalige Zeit herauszuheben: Er zählt etwa sechzig romanische Kirchen des Rheinlands und Westfalens (Bauten des sog. Übergangsstiles) als ihm bekannte Hauptbeispiele dafür auf, dass in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts der frühgothische Stil für Zu- und Umbauten, namentlich für Gewölbe und Stützen angewendet worden sei. Die Frage, ob unser Dom seinen Weltruf verdiene, beantwortet er mit ja und nein: „Ja, denn der Kölner Dom ist die schönste gothische Kathedrale, welche vollendet worden ist und so den riesenhaftesten Baugedanken, den je ein Mensch bis dahin gefasst hatte, zur Verkörperung bringt. Nein, denn die

1) Reiners, Heribert, *Kölner Kirchen*. Köln, Bachem, 1911.

2) Rathgens, Hugo, *Die kirchlichen Denkmäler der Stadt Köln, St. Gereon — St. Johann Baptist — die Marienkirchen — Gross St. Martin*. Mit Quellenübersichten von Johannes Krudewig. (Die Kunstdenkmäler der Stadt Köln . . . hrsg. von Paul Clemen, 2. Bd. I. Abtlg. Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz . . . hrsg. von Paul Clemen, 7. Bd. I. Abtlg.), Düsseldorf, Schwann, 1911.

3) Hasak, Max., *Der Dom des heiligen Petrus zu Köln am Rhein*. (Die deutschen Dome. Eine Geschichte mittelalterlicher Baukunst, 1. Bd.) Berlin, Walther (1911).

Vollendung ist wohl mit peinlicher Gewissenhaftigkeit, technischer Tadellosigkeit und mit klarem Geiste geschehen, aber der künstlerische Schwung, die Schönheit der Einzelheiten, insbesondere die der Standbilder und des Laubwerkes fehlen.“ Und „warum übt der Kölner Dom wohl nicht den berückenden Eindruck auf die Jetztzeit aus, den die Begeisterung und das Entzücken der Geschlechter, die ihn vollendet haben, als selbstverständlich voraussetzte? Das liegt an Einzelheiten und Mängeln, die sich beheben lassen.“ Es wird hingewiesen auf „das ungeputzte, stallartig aussehende Gewölbe, die schlimmen Kirchenbänke und den Altar, die Südseite mit dem Saffrangelb ihrer Fenster, die reizlosen Gestalten an den Pfeilern.“ „Das Ganze aber grau in grau wirkt totenstarr. Man färbe den herrlichen Innenraum durch Künstlerhand Ebenso fehlt dem Äusseren die Farbe und mächtige Bäume.“ Zum Teil handelt es sich hierbei um Streitfragen. Ob aber überhaupt die Beseitigung von Mängeln das Interesse der Jetztzeit in dem Masse, wie H. es anzunehmen scheint, steigern würde, ist mir zweifelhaft.

Den Freunden des alten Köln wird sehr willkommen gewesen sein eine *Sammlung von künstlerisch und kunstgeschichtlich bemerkenswerten Architekturansichten*¹⁾, die auch manches andere enthält, als man in dieser Art von Köln zu sehen gewohnt ist. Doppelt lieb wird sie denjenigen sein, denen das fortschreitende Verschwinden altkölnischer Sehenswürdigkeiten ans Herz geht; einiges von dem, was in den letzten Jahren diesem rücksichtslosen „Fortschritt“ zum Opfer fiel, finden sie hier im Bilde erhalten, und andere Gegenstände dieser Mappe werden nicht allzu lange mehr ihr Dasein in den Kölner Strassen fristen. Es sind Erzeugnisse der Heimatliebe, diese Zeichnungen, und Heimatliebe können sie erfreuen, trösten und fördern. Vielen wird erst durch sie das Schöne der dargestellten Altertümer zum Bewusstsein kommen. Der Text bietet ausser den künstlerischen Gesichtspunkten auch die erforderlichen historischen Daten. — Einen, vielleicht den reichsten gothischen Privatbau der Stadt betrifft ein Aufsatz in „Alt-Köln“²⁾. Zwei andere Artikel dieser Zeitschrift handeln von gewissen, hier und da noch erhaltenen Bestandteilen mittelalterlicher Häuser³⁾.

Einem festlichen Anlass verdankt die Monographie über die Pfarre und Kirche St. Kunibert ihre Entstehung. W. Kisky schildert die Geschichte des Stiftes und der Pfarre; W. Ewald beschreibt die Kirche, ihren Bau und ihre Kunstschätze; Jos. Gotzen handelt über die Verehrung des hl. Kunibert und A. Ditges über den Schrein des Heiligen.

1) Anheisser, Roland, *Altkölnische Baukunst*. 56 Tafeln mit erläuterndem Text. Düsseldorf, Schwann (1911).

2) Vogts, Hans, *Das Haus Granen, Altenmarkt 64 (Alt-Köln 3. Jahrg. 1910/11, Nr. 5 S. 4—7)*.

3) Korn, Anton, *Gringköpp (Alt-Köln 2. Jahrg. 1909 Nr. 5 S. 3)*. — Derselbe, *Läuvekrane (ebd. Nr. 6 S. 4)*.

25 vortreffliche Lichtdrucktafeln geben uns eine Vorstellung von dem grossen Reichtum der Kirche an bedeutenden Kunstschatzen¹⁾.

Eine dem Kölner Marzellengymnasium gewidmete Festschrift²⁾ enthält eine Reihe von Monographien, die zumeist bedeutende Lehrer und Schüler der Anstalt betreffen. Es ist eine prächtige Gabe. Eine neue Geschichte dieser Lehranstalt, der ältesten des ganzen deutschen Westens, wäre am Platze, weil in den früheren Arbeiten das reiche Material des Kölner Stadtarchivs nicht verwertet werden konnte. Bei der Gelegenheit, der die genannte Festschrift ihre Entstehung verdankt, konnte ein solches Werk noch nicht geboten werden, und so liegt uns ein anderes vor, zu dem eine grössere Anzahl von Verfassern beige-steuert haben. Der erste dieser Aufsätze gibt einen Überblick über die Geschichte des Gymnasiums³⁾, der letzte behandelt seine Bauten⁴⁾.

Über Kölner Schüler- und Studentenleben im sechzehnten Jahrhundert nach dem Buche Weinsberg wurde ein Vortrag im Verein Alt-Köln gehalten⁵⁾.

„Die Zeitungspressen in der Reichsstadt Köln“ hat L. Ennen 1881 in unserer Zeitschrift (im 36. Heft) behandelt. Mit der Hoffnung, weit über ihn hinauszukommen, wurde eine neue Abhandlung über diesen Gegenstand unternommen⁶⁾. Weil aber die gräflich Fürstenbergisch-Herdringensche Bibliothek mit ihrem Zeitungsmaterial sich dem Verfasser nicht öffnete, musste er sich im wesentlichen mit Ennens Material und Zielen begnügen; im einzelnen konnte er jedoch „Erhebliches ausbessern und ergänzen“.

d) Zur Geschichte einzelner Personen und Familien.

„Der Meister von Siersdorf“ ist ein Bildhauer, nicht ersten Ranges, genannt worden, dessen Haupttätigkeit in die Zeit von 1520—1550 fällt, und dessen meiste Werke eben jener Ort bewahrt. Der ihn betreffende

1) Die Pfarre und Kirche St. Kunibert in Köln. Festschrift, dem hochwürdigen Herrn Pfarrer Anton Ditges zum fünfzigjährigen Priesterjubiläum gewidmet von der Pfarre St. Kunibert. Mit einem Porträt, 25 Lichtdrucktafeln und 3 Abbildungen im Text. Köln 1911. Kommissionsverlag und Druck von J. P. Bachem.

2) Klinkenberg, Jos., Das Marzellengymnasium in Köln 1450—1911. Bilder aus seiner Geschichte. Festschrift, dem Gymnasium anlässlich seiner Übersiedelung gewidmet von den ehemaligen Schülern, herausgegeben von —. Köln 1911.

3) Derselbe, Zur Geschichte des Marzellengymnasiums (ebd. S. 11—21).

4) Vogts, Hans, Die Bauten des Gymnasium Tricoronatum (ebd. S. 269—285).

5) Schaefer, Peter, unter ob. Titel (Alt-Köln, 2. Jahrg. 1909/10, N. 1—6).

6) Kemmerling, Friedr., Studien zur Geschichte des älteren Kölner Zeitungswesens. Bonner philos. Dissert. Bonn, Hauptmann, 1911.

Aufsatz enthält auch manche allgemeinere Bemerkungen über die niederrheinische Plastik des 15. und 16. Jahrhunderts¹).

Schon in einem früheren Berichte war von den beiden *Humanisten Leichius (ca. 1527—1584) und Velsius (1550—1556 in Köln)* als Reformatoren des Kölner Schulwesens die Rede. Die Festschrift des Marzellengymnasiums widmete ihnen einen Aufsatz, der die Darlegungen jenes anderen in mehrfacher Hinsicht ergänzt²). — Als Schüler dieses Gymnasiums wird in derselben Schrift auch *der grosse Philologe Joest Lips (1547—1606)* gefeiert³), der jener Schule von 1559—1564 angehörte und sie als Baccalaureus verliess. Am 29. September 1562 hat er sich auch in den Orden aufnehmen lassen; Novize ist er aber offenbar nicht gewesen, und dass er es nicht werde, scheint der Zweck der Abberufung seitens der Eltern gewesen zu sein. 1573 und 1574 war er wieder zeitweilig in Köln, nachdem er kurz vorher als Professor in Jena dem Luthertum sich zugewendet hatte; in der rheinischen Hauptstadt hat er sich damals vermählt und seinen berühmten Tacitus-Kommentar herausgegeben. Nachdem er 1591 den Weg zum Katholizismus zurückgefunden, besuchte er auch die Kölner Jesuiten, denen er übrigens zeitweilig für ihren Unterricht sowohl wie für ihre Erziehung dankbar blieb.

*Eine den Strassburger Festungsbaumeister Specklin betreffende Studie*⁴) ist zu erwähnen, weil sie ausser den Plänen niederländischer Festungen auch Festungspläne von Orsoy, Düsseldorf, Jülich (und Ehrenbreitstein) eingehend behandelt. — *Als Sohn des Niederrheins sei auch der Chirurg Wilhelm Fabry (Fabricius) von Hilden* hier genannt, dessen 350. Geburtstag 1910 von seiner Vaterstadt durch Errichtung eines Denkmals gefeiert wurde. Das Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins hat einige Ergänzungen zu seiner Lebensbeschreibung gebracht⁵). Bemerkenswert ist namentlich, wie er im Beginne des 30jährigen Krieges darüber klagt, dass deutsche Art infolge der Aufnahme fremder Sitten und Laster so sehr geschwunden sei zu einer Zeit, wo viele sich anschickten, Herz und Mut mit deutschem Blute zu kühlen, Deutschland in Uncinigkeit zu zerreißen und in fremde Dienstbarkeit zu bringen.

1) Reiners, Heribert, unter ob. Titel (Ztschr. f. chr. Kunst XXIV 1911, Sp. 139. 167).

2) Klinkenberg, Jos., *Jacobus Leichius und Justus Velsius* (Das Marzellengymnasium usw. [s. oben S. 187 A. 2], S. 22—36).

3) Mennen, Hermann, *Justus Lipsius* (ebd. S. 58—74).

4) Kabza, Alexander, *Handschriftliche Pläne von Daniel Specklin als Beiträge zur Baugeschichte rheinischer und niederländischer Festungen nebst einer Studie zur Biographie Specklins*. Bonn, Hanstein, 1911.

5) Diepen, Eduard, *Wilhelm Fabry von Hilden (Guilhelmus Fabricius Hildanus)*. Sein Aufenthalt in der Schweiz. Seine Reisen in die Heimat. Seine echt deutsche Gesinnung. (Beitr. z. Gesch. d. Niederrheins, 23. Bd. 1911, S. 196—217).

In der Aachener Zeitschrift wurde darüber gestritten, ob der „vornehme Kaufhändler“ *Johannes Wespian* (1756 zum Bürger = Bürgermeister gewählt) Tuchfabrikant gewesen ist oder nicht¹⁾. Ein anderer Artikel betrifft die Beziehungen der Aachener *Familie Clermont* zu Peter dem Grossen²⁾, ein dritter die *Familie Couwen*³⁾. Auch auf einen *Streit zwischen einem Freiherrn und einem Advokaten* sei hier noch hingewiesen⁴⁾.

*Magister Reiche*⁵⁾ war in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Rektor der höheren Schulen von Bergneustadt und Gummersbach, hielt dann philosophische Vorlesungen an der Universität Göttingen, wurde Prediger im Havelbergischen, schriftstellerte in Berlin, leitete die „Gelehrtenbuchhandlung“ zu Dessau und wanderte endlich nach Amerika aus. — *Eine Vermögensaufstellung des Philosophen Friedr. Heinr. Jacobi aus den Jahren 1788 bis 1791*⁶⁾ ist von Interesse sowohl des Mannes wegen, der sie veranlasst hat, als auch wegen des von ihm bewohnten Pempelforter Hauses und Gartens, des jetzigen Düsseldorfer Künstlerheims. — *Zur Biographie Kortums* († 1824) sind weitere Beiträge veröffentlicht worden⁷⁾. — *Kindlinger*⁸⁾, ehemals *Minoritenpater Venantius*, hat sich als Geschichtsforscher betätigt Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts. 1795–1802 war er Archivar des Fürstl. Regierungsarchivs zu Essen. Beiträge zu seiner Lebensgeschichte, insbesondere Quellenmaterial, hat die Essener Zeitschrift veröffentlicht.

Eine Abhandlung über *Georg Simon Ohm* (1787–1854) soll deshalb hier erwähnt werden, weil von Köln, wo er als Lehrer des Marzellengymnasiums die experimentellen und theoretischen Arbeiten über den elektrischen Strom verfasste, sein Weltruhm ausgegangen

1) Macco, H. F., War Johannes Wespian Tuchfabrikant? — Schollen, M., Erwiderung. (Ztschr. d. Aach. Geschichtsv. 33. Bd. 1911 S. 83–99).

2) Macco, H. F., Peter der Grosse in Aachen (1717) (ebd. S. 82 f.).

3) Pick, R., Zur Geschichte der Aachener Architektenfamilie Couwen (ebd. S. 281–283).

4) Pauls, August, Freiherr von der Trenck und der Aachener Advokat Dr. Carlier (ebd. S. 285–287).

5) Sommerfeldt, Gustav, Magister Karl Christoph Reiche, Schulmann und Publizist des 18. Jahrhunderts (Monatsschr. d. Berg. Geschichtsv. 18. Jahrg. 1911, S. 68–71).

6) Eine Vermögensaufstellung des Philosophen Friedr. Heinr. Jacobi aus den Jahren 1788–1791 (Beitr. z. Gesch. d. Niederrheins, 23. Bd., Jahrb. d. Düsseld. Geschichtsv. 1910, Düss. 1911, S. 334–342).

7) Grevel, Wilh., Dr. Karl Arnold Kortum. Beiträge zur Geschichte seines Lebens und Wirkens II (Beitr. z. Gesch. von Stift und Stadt Essen, 33. Heft, 1911, S. 153–171).

8) Derselbe, Nikolaus Kindlinger. Beiträge zu seiner Lebensgeschichte und Mitteilung von Originalbriefen (ebd. S. 173–187).

ist¹⁾. — Als origineller Lehrer, als Dichter, Schriftsteller auf philologischem und kunsthistorischem Gebiet, auch als Mann des öffentlichen religiösen, politischen und gesellschaftlichen Lebens hat auch *der Kölner Johann Kreuser (1797—1870)* es verdient, dass ihm in der Festschrift des Jesuitengymnasiums, an dem er vierzig Jahre (1820—1860) gewirkt, ein Denkmal gesetzt wurde²⁾.

*Ein Rethel-Band*³⁾ bietet uns eine Gesamtausgabe der Werke unseres hochgeschätzten rheinischen Künstlers, mit kunsthistorisch-biographischer Einleitung. Die letztere wird jeder Freund der markigen Kunst des Hannibal-, Karl- und Totentanz-Meisters mit grossem, wenn gleich nicht überall zustimmendem Interesse lesen. Den Charakter eines „Volksbuches“ hat eine *Abhandlung über denselben Künstler*⁴⁾, die zuerst seinen Lebenslauf und dann seine Hauptwerke in leicht verständlicher und ansprechender Form uns vorführt.

Eine *neue Sammlung kunstgeschichtlicher Monographien* hat den Mut, mit einem „Nazarener“ den Reigen zu eröffnen: *Ittenbach*⁵⁾. Der Wert des Buches liegt in seinen Bildern. Im übrigen wird man es als ein Zeichen dafür ansehen dürfen, dass man von der Geringschätzung der Nazarener zu einem gerechteren Urteil zurückzukehren beginnt.

In Köln geboren, dort und in Aachen als Lehrer tätig (später Professor in Münster), war *der bekannte Mathematiker und Astronom Eduard Heis (1806—1877)*. Als Mediziner, insbesondere als Entdecker auf dem Gebiete der Zellenlehre, hat sich *der Neusser Theodor Schwann (1810—1882)* berühmt gemacht. Beide verdanken es ihrer Beziehung zum Kölner Marzellengymnasium, dass sie in diesem Berichte zu erwähnen sind⁶⁾.

Ein bemerkenswertes Interesse findet in letzter Zeit der bekannte *bergische Geschichtensammler und -schreiber, Volksschriftsteller und Kulturkämpfer „Montanus“ (1806—1876)*. Die bergische Zeitschrift

1) Bermbach, Ohm, der grosse Physiker (Das Marzellengymnasium usw. [s. oben S. 187 A. 2] S. 165—172).

2) Kreuser, Anton, Professor Johann Kreuser (ebd. S. 186—196).

3) Ponten, Josef, Alfred Rethel. Des Meisters Werke in 300 Abbildungen, herausgegeben von —. (Klassiker der Kunst in Gesamtausgaben, 17. Band.) Stuttg. u. Leipz., Deutsche Verlagsanstalt, 1911.

4) Schur, Ernst, Alfred Rethel. Volksbücher Nr. 22. Bielef. u. Leipz., Velhagen & Klasing, 1911.

5) Kreuzberg, P. J., Franz Ittenbach. Des Meisters Leben und Kunst. Mit 50 Lichtdrucktafeln und einem Farbenkunstblatt. M.-Gladbach, Kühlen (1911).

6) Bosch, Franz, Theodor Schwann (Das Marzellengymnasium usw. [s. oben S. 187 A. 2] S. 197—205). — Derselbe, Eduard Heis (ebd. S. 206—214).

bringt sein Lebensbild samt einem Schriftenverzeichnis¹⁾. Der aus dem Bergischen stammenden *Familie vom Rath*, die der rheinischen Grossindustrie angehört, gedenkt die schon mehrfach erwähnte Festschrift²⁾.

III. Kirchengeschichte.

a) Zur Geschichte des ganzen Gebietes oder grösserer Teile desselben.

„Die Kölner Kirche hat im 10. Jahrhundert ein Wahlprivileg besessen. Diese Tatsache ist bisher meist übersehen worden, obwohl sie durch einen Satz aus dem Privileg, das Otto II. am 19. November 979 dem Magdeburger Klerus verlieh, sichergestellt ist.“ Darin ist die freie Wahl konzidiert. Diese ist denn auch nach den Ausführungen der hier zitierten Schrift³⁾ von der Zeit Ottos I. bis zu Heinrich II., vielleicht auch schon am Ende des 9. Jahrhunderts ausgeübt worden. Zu den frei gewählten Erzbischöfen gehört hiernach auch Bruno, dessen von Ruotger verfasste Vita jüngst in unseren Heften übersetzt zu lesen war⁴⁾.

Die in unseren letzten Heften⁵⁾ des öfteren behandelten „Kritischen Beiträge“ Ilgens sind fortgesetzt worden⁶⁾. Den Kritiken von Schrörs (und Clemen) wird, insbesondere auch mit neuem Fälschungsmaterial, entgegengetreten. In einem neuen Beitrag wird die Entwicklung der Ursulallegende sehr eingehend dargelegt. Die klematianische Inschrift sei als Steininschrift erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts entstanden und wahrscheinlich dem Jesuiten Hermann Crombach, dem Verfasser einer „Ursula vindicata“ zu verdanken, ihr Text sei im Anfang des 12. Jahrhunderts konzipiert. Der bekannte Ortwin Gratius und sein Freund Helias Mertz erscheinen als Erfinder des „Ager Ursulanus“ beim Macchabäerkloster, Aegidius Gelenius, ebenfalls in Verbindung mit der

1) Bendel, Johann, Vincenz von Zuccalmaglio (Montanus). Ein Lebensbild (Monatsschr. d. Berg. Geschichtsv. 18. Jahrg. 1911, S. 89. 109. 127. 146. 161).

2) Klinkenberg, Jos., Die Familie vom Rat (Das Marzellengymnasium usw., S. 254—268).

3) Haenchen, Karl, Das Kölner Wahlprivileg (Wissensch. Beil. z. Jahresber. des Realprog. i. E. nebst Realschule i. E. zu Lichtenberg bei Berlin. Ostern 1911).

4) Annalen 88. (r. 89.) Heft 1910, S. 1 ff. Dazu 90. H. 1911, S. 61 ff. und 91. H. 1911, S. 109 ff.

5) Annalen 89. (r. 88.) Heft 1910, S. 147 f.; 88. (r. 89.) Heft 1910, S. 176 ff.; 90. Heft 1911, S. 136 ff.

6) Ilgen, Th., Kritische Beiträge zur rheinisch-westfälischen Quellenkunde des Mittelalters V. A. Die ältere Überlieferung zur Geschichte und zur Legende der 11000 Jungfrauen. B. Entgegnungen auf die Kritiken der Beiträge I—III nebst Ergänzungen zu letzteren (Westd. Zeitschr. XXX, 1911, S. 141—296).

Ursulalegende, als Fälscher zugunsten des Klosters St. Maximin. Diese Fragen müssen an anderer Stelle unserer Zeitschrift eingehend behandelt werden.

„Dem grossen Gönner und Förderer des Cisterzienserordens in Deutschland, Konrad von Hochstaden zum 650. Jahrestage seines Todes“ gewidmet ist eine Arbeit¹⁾, die in bezug auf ihn von einem Höhepunkt in der Geschichte des Cisterzienserordens innerhalb unserer Erzdiözese redet. Schon Cardauns hatte auf Grund der von ihm im 35. Hefte der Annalen veröffentlichten Regesten, das Zahlenverhältnis der Urkunden betrachtend, vermutet, dass dieser Erzbischof ein besonderer Förderer des Ordens gewesen sei; die auf ihn bezüglichen Regesten sind aber jetzt noch beträchtlich zu vermehren. Eine lange Reihe von Klöstern ist es, als deren Wohltäter uns da Konrad erscheint, sei es, dass er ihrer Gründung nahestand, ihre Bauten förderte, oder sonstwie sich ihren Dank verdiente.

Die Kölner Provinz eines anderen Ordens, der Minoriten, betraf ein Artikel unserer Zeitschrift²⁾. — Von Nr. XXVIII der „Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde“, welche die kirchenpolitische Geschichte von Jülich und Berg betrifft, erschien ein zweiter Band³⁾; eine Besprechung desselben wird von anderer Seite erfolgen.

Dass die Jahre vor 1630 für manche protestantischen Gemeinden am Rhein keine günstigen waren, ersehen wir wieder aus verschiedenen Beschwerdeschriften: Ein „Extract aller Kirchenhendell, welche inn denn Clevischen und Gulischen Landenn furgelauffen, präsentirt den Herren Chur-Brandenb. Abgesandten; Ins Gravenhagh Anno 1630, denn 23 Augusti“ bietet vom Standpunkt der sich Beschwerenden einen Überblick über die Schwierigkeiten, die den evangelischen Gemeinden aus den damaligen politischen Verhältnissen erwachsen sind. Ausführlicher sind die „Gravamina der sembtlichen Clevischen und Marckischen Kirchen“; sie umfassen einschliesslich eines Zusatzes 61 Paragraphen. Die Antwort des Kurfürsten Georg Wilhelm auf die letzteren wird uns ebenfalls mitgeteilt⁴⁾. Eine Eingabe an die

1) Steffen, P. Stephan, Der Kölner Erzbischof Konrad von Hochstaden und sein Verhältnis zu den Cisterziensern (Stud. u. Mittlgn. z. Gesch. d. Benediktinerordens u. seiner Zweige. N. F. I, 1911 S. 592—644). Auch als Sonderdruck erschienen: Salzburg 1911.

2) Annalen 90. Heft 1911, S. 144—149.

3) Redlich, Otto R., Jülich-Bergische Kirchenpolitik am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit (Publik. d. Gesellsch. f. Rhein. Geschichtsk. XXVII) 2. Bd. Visitationsprotokolle und Berichte. 1. Teil: Jülich (1533—1589) mit urkundlichen Beilagen von 1424—1559. Bonn, Hanstein, 1911.

4) Rotscheidt, W., Kirchenpolitik am Niederrhein in den Jahren 1572—1630. Mitgeteilt von — (Monats-Hefte für rhein. Kirchengesch. 5. Jahrg. 1911, S. 57—63). — Derselbe, Religionsbeschwerden der Reformierten vom Jahre 1631 (ebd. S. 65—81. 105—109). — Derselbe

holländischen Generalstaaten aus dem Jahre 1630, aufbewahrt im Weseler Gemeindearchiv¹⁾, gibt Kunde von der Armut und Verlegenheit, in welcher sich evangelische Gemeinden jener Gegend damals befanden.

Pietismus, Labadismus, Herrenhutertum, Tüüfertum, Separatismus verschiedener Art haben im 18. Jahrhundert die evangelischen Kirchen stark bewegt, auch die der Mark, was man früher nicht recht erkannt hat. In erster Linie auf sie bezieht sich eine Darstellung dieser Dinge, die aber auch andere Teile Westfalens und unseren Niederrhein nicht unwesentlich berücksichtigt²⁾. „Das 18. Jahrhundert war hochbedeutsam für die Entwicklung des religiösen Lebens in der evangelischen Kirche, und die Kenntnis dieser Entwicklung ist unentbehrlich für das Verständnis des 19. Jahrhunderts und geeignet ein Licht zu werfen auf manche Erscheinung des religiösen Lebens unserer Tage“. So sagt der Verfasser im Vorwort und als Ergebnis seiner Untersuchungen tritt besonders die Überzeugung hervor, dass alle jene Bewegungen im Verein mit dem — wie er meint — für den rheinisch-westfälischen Protestantismus nicht allzu gefährlich gewordenen Rationalismus dazu führen mussten, dass der scharfe Gegensatz zwischen den beiden evangelischen Hauptbekenntnissen nachliess, dagegen der Unionsgedanke mehr und mehr zur Geltung und endlich zum Siege gelangte.

Eine vermutlich aus dem Jahre 1805 stammende Liste teilt uns die damalige *Mitgliederzahl protestantischer Gemeinden des Niederrheins* mit³⁾.

Für die katholische Kirche unserer Gegend gingen um diese Zeit *die neuen Pfarrumschreibungen* vor sich, von denen in einer Abhandlung unserer Annalen die Rede war⁴⁾.

b) Zur Geschichte einzelner Orte und kleinen Gebiete.

Unsere Klöster sind wieder ein beliebter Gegenstand der Forschung gewesen. Die Veröffentlichung von *Quellen zur Geschichte der Benediktinerabtei Werden* schreitet fort⁵⁾, und zwar sind es zunächst Antwort auf die Religionsbeschwerden der Reformierten vom Jahre 1631 (ebd. S. 137—148).

1) Rotscheidt, W., Bedenken und vorschlegh, auß waß mittelen die nothleidende kirche zu verpflegen. Mitgeteilt von — (Monats-Hefte f. rhein. Kirchengesch. 5. Jahrg. 1911, S. 21—25).

2) Zur Nieden, Heinr. W., Die religiösen Bewegungen im 18. Jahrhundert und die evangelische Kirche in Westfalen und am Niederrhein. Gütersloh, Bertelsmann, 1910.

3) Lorenz, A., Statistik niederrheinischer evangelischer Gemeinden zur Franzosenzeit (Monats-Hefte f. rhein. Kirchengesch. 5. Jahrg. 1911, S. 26—28).

4) Annalen 91. Heft 1911, S. 15—62.

5) Vgl. Annalen 89 (richtig 88. Heft) 1910, S. 154 f. Früher erschien Kötzschke, Rudolf, Die Urbare der Abtei Werden a. d. Ruhr (Rheinische Urbare Bd. II), Bonn 1906.

die Annalisten, die uns (in unverkürzter Ausgabe) dargeboten werden; eine Auswahl daraus war schon früher gedruckt. Im Berichtsjahre erschien die *Dudensche Chronik*¹⁾, deren Verfasser dem Kloster 60 Jahre lang angehörte, 1541–42 als Student, dann als Mönch, seit 1553 als Cellerar und von 1573 bis zu seinem Tode (1601) als Abt. Nach einem Verzeichnis von Kölner Bischöfen aus der Zeit von 463 bis 718 beginnen unter dem Titel *Historia regalis et insignis monasterii et abbatiae Werthinensis* die lokalgeschichtlichen Notizen, die bis zum Jahre 1557 reichen. Der Herausgeber hat auch die Sammlung der Werdener Urkunden bereits dem Abschluss nahe gebracht und stellt die Veröffentlichung derselben für die nächste Zeit in Aussicht. Nach Vollendung dieser Editionen soll dann die Bearbeitung der älteren Abteigeschichte in Angriff genommen werden. — Dass von den Freuden *des Ludgerus-Jubiläums* auch der Abtei des Heiligen etwas zuteil geworden ist, wurde schon oben bei der kunstgeschichtlichen Literatur bemerkt und ist weiter unten bei der biographischen zu erwähnen. Die im vorigen Bericht²⁾ besprochene *Streitfrage bezüglich des Stiftes Werden* ist dadurch gegenstandslos geworden, dass sich die den Streit begründende Interpretation der Urkunde von 1452 als ein Missverständnis herausgestellt hat³⁾. Es bleibt also dabei, dass den heute bekannten Quellen gemäss Werden bis 1472 ein freiherrliches Stift gewesen ist. Die Behauptung aber, dass dasselbe auf wenige (fünf) Mitglieder zusammengeschrumpft sei, scheint nicht bewiesen zu sein. Neben diesem Stift ein nichtfreiherrliches Kapitel anzunehmen, liegt kein Grund vor.

Aus Schultes Schule sind zwei weitere Dissertationen zu verzeichnen. Die eine *beschäftigt sich mit dem Stift St. Ursula in Köln*⁴⁾. Dasselbe ist um 920 entstanden durch Übersiedelung der Abteinsassen von Gerrésheim in das damals verwaiste monasterium sanctarum Virginum. Es war ein Kanonissenstift. Die Zahl seiner Mitglieder betrug im 13. Jahrhundert etwa 40, im 17. und 18. nur noch 6: Die Stellen wurden von der Äbtissin mit Zustimmung des Kapitels vergeben. Das anfangs herrschende „gemeinsame Leben“ ging seit dem 12. Jahrhundert zurück; seit etwa 1600 scheint auch der Austritt aus dem Kloster, insbesondere zwecks Verhelichung, nicht mehr, wie früher, etwas Un-

1) Schantz, Otto, Werdener Geschichtsquellen. Herausg. von —. I. Die *Historia monasterii Werthinensis* des Abtes Heinrich Duden. Nach der Originalhandschrift (Beil. z. Jahresbericht des Progymn. in Werden 1910). Werden (Flügge) 1911.

2) *Annalen* 92. Heft 1912, S. 182 f.

3) Schulte, Aloys, Zu der Frage über den freiherrlichen Charakter von Werden und über das Bestehen eines Kollegiatkapitels daselbst (Beitr. z. Gesch. d. Stiftes Werden, 14. Heft 1910, S. 107–109). Bendel, Franz J., Erwiderung (ebd. 109–112).

4) Zündorf, Johs., Zusammensetzung und Verfassung des Kölner St. Ursulastiftes nebst Untersuchung der ständischen Verhältnisse. Bonner philos. Dissert. 1911.

gewöhnliches gewesen zu sein. Im 12. Jahrhundert werden zuerst auch Priester-Kanoniker erwähnt; das bezüglich ihrer bestehende Ernennungsrecht der Äbtissin wurde seit dem Ende des 14. Jahrhunderts (wie auch für die anderen Stifter in Köln) stark zugunsten der Universität beschränkt. Die Äbtissin wurde von den Kanonissen, später vom ganzen Kapitel aus den Mitgliedern des Konventes frei gewählt, bedurfte aber der erzbischöflichen Bestätigung. Eine Liste der bekannten Mitglieder zeigt wohl zur Genüge, dass nur Edelfreie, seit der Mitte des 17. Jahrhunderts sogar nur Gräfinnen aufgenommen wurden.

Die andere Dissertation betrifft das *ehemalige Kollegiatstift von Wassenberg*¹⁾. Der Inhalt bringt zwar nichts neues von allgemeinerer Bedeutung; insbesondere ist das St. Georg-Stift kein adliges gewesen. Es handelt sich um einen kleinen Konvent, der ständig und regelmässig seine sechs Kapitulare, darunter Propst, Scholaster und Kustos (oder Thesaurar), bei traurigen Residenzverhältnissen auch einen Vizepropst — diese Ämter vielfach in Personalunion — ferner eine Reihe von Vikaren gehabt hat, dessen Vermögen, allem Anschein nach gemeinschaftlich geblieben, aus Grundbesitz, dinglichen Rechten, inkorporierten Kirchen und Vikariestiftungen bestand. Es ist aber recht interessant und belehrend, die im allgemeinen bekannten rechtlichen, wirtschaftlichen, religiösen und moralischen Verhältnisse hier an der Hand einer gewissenhaften und liebevollen Untersuchung einmal im Kleinen beobachten zu können. Leider ist das Quellenmaterial bei weitem nicht vollständig genug, um überall zu der wünschenswerten Klarheit und Gewissheit im einzelnen zu führen. Kirche und Stift sind einem Grafen Gerhard von Geldern und Wassenberg, höchstwahrscheinlich dem IV. dieses Namens, zu verdanken; der letztere war aber wohl nur der Vollender eines von seinem Vater, Gerhard III., begonnenen Unternehmens. Er hat sich — abgesehen von dem selbstverständlichen Patronatsrecht — in der Gründungsurkunde von 1118 das Vogteirecht über alle Güter der Kirche ausbedungen. Er verlangt aber auf Grund desselben keine andere Leistung als das Gebet der Brüder, und man sieht auch nicht, dass später aus diesem Vogteirecht irgendwelche besonderen Ansprüche hergeleitet worden sind. Wenn der Herzog von Jülich, dem das Ländchen Wassenberg nach jahrhundertelangem Hin- und Herwandern 1498 vorläufig und 1544 endgültig zufiel, neue Rechte geltend machte, so beruhte das offenbar auf der Ausbildung des landesherrlichen Kirchenregiments. Kirchlich gehörte Wassenberg in jenen Zeiten zur Diözese Lüttich, und zwar zu deren grösstem Archidiakonate Kempenland. Erst im Anfang des 16. Jahrhunderts findet man stiftischerseits die Exemption von der bischöflichen Gewalt behauptet, anscheinend ohne rechtlichen Grund.

Vom *Essener Stift* war auch schon in der kulturgeschichtlichen

1) Schuffels, Anton, Das Sankt-Georg-Stift zu Wassenberg bis zum Ausgang des Mittelalters. Bonner philos. Dissert. 1911. (Verlegt bei Hub. Marx in Wassenberg).

Abteilung die Rede. Hier ist noch einer *Liste von Mitgliedern desselben* zu gedenken, die den Zeitraum von 1580 bis 1712 umfasst¹⁾.

Zwischen Neuss und Grevenbroich liegt ein *Kloster St. Nikolaus*²⁾. Oblaten der unbefleckten Jungfrau Maria bewohnen es seit 1905. Vordem war es ein Jahrhundert lang seinem ursprünglichen Zweck entfremdet, seitdem nämlich (1802) die Franzosenherrschaft dem vierhundertjährigen Regulartertiarier-Konvent, wie so manchem anderen Kloster, ein Ende gemacht. Dieser Dritte Orden, mit klösterlichem Leben und gemeinsamer Arbeit für den eigenen Unterhalt, hat sich von den Schlägen der Revolution nicht wieder erholt, früher aber war er in vielen Niederlassungen auch bei uns vertreten. Zweiunddreissig Klöster bildeten um 1500 die niederrheinische Kongregation oder Provinz (Erzdiözese Köln); mit wenigen Ausnahmen haben dieselben bis zur Zeit der allgemeinen Umwälzung bestanden, und in der Regel hat St. Nikolaus den Generalminister gestellt. Mögen auch die Rechte dieses Vorstehers als solchen nur gering gewesen, und mag für das Kloster selbst nichts Ausserordentliches zu verzeichnen sein, so war es, doch gewiss keine überflüssige Arbeit, die Geschichte desselben einmal quellenmässig darzustellen: ein Oblaten-Pater hat dies recht eingehend getan und uns damit ein kulturgeschichtlich interessantes Entwicklungsbild einer Tertiariergemeinschaft geboten. Übrigens geht die Geschichte der Nikolaus-Kapelle noch tiefer ins Mittelalter hinein. Das Buch ist dem Fürsten Alfred zu Salm-Reifferscheidt-Krautheim und Dyck (auf dem benachbarten Schloss) gewidmet; zu diesem Geschlechte hat das Kloster von Anfang an in engster, nicht immer angenehmer Beziehung gestanden.

Die „*Beiträge zur Geschichte des Klosters der Windesheimer Chorherren in Aachen*“, enthalten in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, können auch separat bezogen werden³⁾. Das *Augustinerkloster in Aachen* betrifft eine Nachricht vom Jahre 1656, dass nämlich auch dieses bei dem Aachener Brande ganz in Flammen aufgegangen, aber noch unter demselben Prior zum Teil wiederhergestellt worden sei⁴⁾. — Einen Bericht über eine *Revision der Abtei Burtscheid bei Aachen durch den päpstlichen Nuntius Bussi, Erzbischof von Tarsus, im Jahre 1708* veröffentlicht die Aachener Zeitschrift⁵⁾.

1) Tönnissen, Ein nekrologisches Verzeichnis von Essener Kanoniken. 1580—1712, hrsg. von — (Beitr. z. Gesch. v. Stift u. Stadt Essen 33. Heft 1911, S. 188—191).

2) Allmang, P. Georg, Geschichte des ehemaligen Regulartertiarierklosters St. Nikolaus (bei Schloss Dyck, Kreis Grevenbroich, Rhld.) von seiner Gründung bis zur Jetztzeit, 1400—1911. Essen, Fredebeul und Koenen, 1911.

3) Rey, J. G., unter ob. Titel, Aachen (Creutzer) 1910. Vgl. Annalen 92. Heft 1912, S. 160.

4) Keussen, Herm., Zum Stadtbrand von 1656 (Ztschr. d. Aach. Geschichtsv. 33. Bd. 1911 S. 289).

5) Pauls, E., unter ob. Tit. (ebd. S. 65—71).

Zur Geschichte des Stiftes Steinfeld werden zwei Einzelheiten von 1160 und 1306 mitgeteilt¹⁾.

Recht unerquickliche Dinge sind es, die uns in Fortsetzung einer in meinem ersten Bericht verzeichneten *Abhandlung über das Klosterleben der letzten Altenberger Mönche* mitgeteilt werden²⁾. Dass manches Kloster sowohl zur Zeit der Reformation wie zur Zeit der Revolution seinen Untergang „redlich“ verdiente, ist bekannt, es gilt leider auch von der altehrwürdigen, uns Rheinländern heute so sehr ans Herz gewachsenen Stätte des bergischen Doms. Seit dem Ausgange des Mittelalters scheint kein Reformversuch dort langdauernde gründliche Wirkungen hervorgebracht zu haben, wenn man auch die Zustände der letzten Jahre vor dem Ende nicht als die normalen der letzten Jahrhunderte betrachten darf: der vorletzte Abt war ein ausnahmsweise schlechter Vorsteher, insofern er das Kloster auch in materieller Beziehung verkommen, dagegen sich selbst und darum anstandshalber auch den anderen Mönchen persönliche Vorteile zukommen liess; und der letzte Abt war zwar ein gutwilliger und uneigennütziger Mann, aber den verwöhnten Untergebenen gegenüber ohne jegliche Energie. Das Grundübel der neuzeitlichen Jahrhunderte bestand freilich darin, dass keine dauernden Veranstaltungen getroffen wurden, um für die allmählich ausgefallene körperliche Arbeit in geistigen Bestrebungen Ersatz zu schaffen. Wir erfahren aus dem Aufsatz auch noch das, was Abt Greef nach der Aufhebung des Klosters an Bemerkenswertem in das bis an seine letzte Krankheit reichende Tagebuch eingetragen hat und erhalten zum Schluss ein „Verzeichnis der Mönche zu Altenberg, die der letzte Abt bei seinem Amsantritte (16. April 1796) vorfand“, nebst Daten aus ihrem Leben.

Von katholischen Pfarrgeschichten ist nur wenig zu vermerken: Nach Akten des Pfarrarchivs in Barmen und des Klosterarchivs in Hardenberg werden uns Mitteilungen gemacht über *die kirchliche Versorgung der Barmener katholischen Diasporagemeinde des 18. Jahrhunderts*³⁾. Die sieben Katholiken Barmens erhielten 1708 vom Kurfürsten Johann Wilhelm einen Platz zum Bau einer Kirche. Im Jahre 1720 begann die Missionstätigkeit der Franziskaner von Hardenberg, die trotz schwieriger und armseliger Verhältnisse ununterbrochen fort dauerte bis zur Errichtung der Pfarrei im Anfang des 19. Jahrhunderts. *Die katholische Hauptgemeinde in Viersen* sah sich bei Gelegenheit eines Pfarrer-Jubiläums mit einer ihre Geschichte behandelnden Fest-

1) Zák, Alfons, unter ob. Tit. (ebd. S. 288 f.).

2) Schwoerbel, L., Aus den letzten Tagen der Abtei Altenberg 1796/1803 (Altenberger Dom-Verein, Jahresb. f. d. J. 1908—1910, S. 50—72). Vgl. Annalen 89. (r. 88.) Heft 1910, S. 156.

3) Rohde P. Adjutus, Die Missionstätigkeit der Franziskaner in Barmen (Beitr. z. Gesch. d. sächs. Franziskanerprov. vom hl. Kreuze III 1910 S. 112—114).

schrift beschenkt¹⁾, der ausser einigen Vorarbeiten von Schröteler und Norrenberg hauptsächlich der Inhalt des Pfarrarchivs als Quelle gedient hat. Die Geschichte der Pfarrei St. Kunibert in Köln wurde bereits genannt (s. oben). Erwähnt sei noch ein Artikel über die Römerfahrt in Köln²⁾.

Reich vertreten ist die Gemeindegeschichte auf protestantischer Seite; meistens haben aber Jubelfeste zur Abfassung der betr. Schriften den Anlass geboten.

Die Waldbröler Festschrift³⁾ ist eine Neubearbeitung der von Pfarrer C. W. Bruch i. J. 1832 veröffentlichten „Geschichte der evangelischen Gemeinde Waldbröl im Oberbergischen“. An ihr ist hervorzuheben das im Vorwort kundgegebene und in der Ausführung deutlich erkennbare Bestreben des Verfassers, „dem Frieden in der Gemeinde nicht nur, sondern auch dem friedlichen Einvernehmen mit der katholischen Schwestergemeinde zu dienen.“ Die Objektivität ist durch dieses Streben offenbar nicht beeinträchtigt worden, und das konfessionelle Bewusstsein wird niemand vermissen, dem es nicht hauptsächlich in der Herabsetzung und Befehdung des Gegners besteht. Zu einer solchen haben freilich den Verfasser nicht einmal die zahlreichen Streitigkeiten veranlasst, die Waldbröl seit Einführung der Reformation (ca. 1550) und namentlich seit der Wiedererrichtung einer katholischen Gemeinde (ca. 1700) bis ins 19. Jahrhundert hinein gesehen hat.

Eine evangelische Gemeinde Troisdorf⁴⁾ hat sich erst seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts entwickelt infolge des Auflebens und stetigen Fortschritts der dortigen Industrie. Indessen kennt man Spuren evangelischen Lebens in der Troisdorfer Gegend vor dem Dreissigjährigen Krieg: einer Duisburger Konferenz von 1670 ist in erhaltenen Aufzeichnungen darüber berichtet worden. Diese Spuren verlieren sich aber dann mit Ausnahme von Haus Spich, wo auch später noch (wie lange?) reformierter Gottesdienst gehalten wurde.

Für Mülheim a. Rhein⁵⁾ beginnt die evangelische Gemeindegeschichte mit dem Tode Johann Wilhelms von Kleve. Bis zur Zeit der Union wird jede der beiden Konfessionen in der uns vorliegenden Schrift getrennt behandelt, im Anschluss an die Reihenfolge der Pfarrer.

1) Lohmann, F. W., Geschichte der Kirche und Pfarre zum hl. Remigius in Viersen. Zum 25jährigen Pfarrer-Jubiläum des Oberpfarrers Ludw. Stroux. Viersen 1911.

2) F., unter ob. Titel (Alt-Köln, 3. Jahrg. 1910/11, Nr. 6, S. 2—4).

3) Spieker, Friedr., 350 Jahre der evangelischen Kirchengemeinde Waldbröl im Oberbergischen. Festschrift. Dortmund, Crüwell, 1909.

4) Neumann, Walther, Geschichte der evangelischen Gemeinde Troisdorf (Verhdlgn. der Kreissynode Bonn in ihrer 16. Verslg. in Bornheim am 16. Juni 1910; als Hdschr. gedr., Bonn, Georgi, 1910, S. 88—108).

5) Festschrift zur Feier des 300jährigen Bestehens der evangelischen Gemeinde Mülheim am Rhein am 1. November 1910. Mülheim, Künstler (1910).

Ein Kapitel über das Schulwesen bildet den Abschluss. *Die im Jahre 1847 von Alfred Hengstenberg herausgegebene „Geschichte der reformierten oder grösseren evangelischen Gemeinde zu Solingen“* ist in neuer Form, mit den notwendigen Änderungen und fortgesetzt bis auf die Gegenwart wieder veröffentlicht worden, zunächst in einer Zeitschrift, jetzt auch als Buch¹⁾. Über den Inhalt habe ich bereits berichtet. *Eine Jubiläums-Gemeindgeschichte hat auch das evangelische Kettwig* erhalten²⁾. Sie bringt in einem ersten Abschnitt die katholische Vorgeschichte, ferner manche Einzelheiten zur weltlichen Geschichte des Ortes. — *Die Festschrift für Gemünd in der Eifel* bietet einen Abriss der Gemeindgeschichte von drei Jahrhunderten in der Form einer Rede³⁾.

*Im Jahre 1910 hat man auch in Mörs ein Reformationsjubiläum gefeiert*⁴⁾, anscheinend zum Andenken an die Einführung einer Kirchenordnung für die Grafschaft: 1560 liess, wie der Festredner ausführt, Graf Hermann von Neuenahr sie erscheinen; man schliesst das aus gelegentlichen Bemerkungen. „Jedoch war die Reformation schon i. J. 1543 so weit vorgeschritten, dass die evangelischen Geistlichen der Grafschaft sich zu einem Kapitel zusammenschlossen, das viermal i. J. in Moers tagte.“ Um 1580, unter Graf Adolf (seit 1578), vollzog sich der Übergang zum reformierten Bekenntnis. *Auch die Gemeinde Capellen in der ehemaligen Grafschaft Mörs* hat 1911 ihr 350jähriges Bestehen gefeiert. Einen Abriss ihrer Geschichte hat jemand in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts geschrieben, im Anschluss an die Wirksamkeit der einzelnen Prediger von 1561 an; die Monatshefte geben einen Abdruck davon⁵⁾.

*Ein „Namenregister der Herren Prediger bey der Reformirten Gemeinde zu Duisburg von den Zeiten der Reformation an biss hieher“*⁶⁾ erstreckt sich über die Zeit von 1539 bis 1742 und fügt den Namen regelmässig einige Notizen bei.

1) Gieseke, Franz, Geschichte der evangelischen Gemeinde Solingen. Neu erzählt. 1911 (gedr. bei Bruns in Lehe). Vgl. Annalen 92. Heft 1912, S. 189 und Monats-Hefte f. rhein. Kirchengesch. 5. Jahrg. 1911, S. 157—160).

2) Brüggemann, A., Geschichte der evangelischen Gemeinde Kettwig. Kettwig (Flothmann) 1910.

3) Müller, H., Zur Erinnerung an das 300jährige Jubiläum der evangelischen Gemeinde Gemünd (Eifel) am 5. September 1909.

4) Rotscheidt, W., Wie wurde die Grafschaft Mörs evangelisch? Festansprache zum 350jährigen Reformationsjubiläum am 31. Oktober 1910. (Monats-Hefte f. rhein. Kirchengesch. 5. Jahrg. 1911, S. 3—14).

5) Rotscheidt, W., Kirchengeschichte der Gemeinde Capellen bei Mörs, 1561—1814. Aus einem alten Manuskript mitgeteilt (Monats-Hefte f. rhein. Kirchengesch. 5. Jahrg. 1911, S. 210—221).

6) vom Berg, Carl, Zur Kirchengeschichte von Duisburg (Monatsschr. d. Berg. Geschichtsv. 18. Jahrg. 1911, S. 49—56).

Für die Reformationsgeschichte Wesels ist anscheinend die Tatsache von Bedeutung, dass dort 1558 eine *Übersetzung der Confessio Augustana und der Apologia dazu* gedruckt worden ist¹⁾. Die erstere entspricht nicht dem ursprünglichen, sondern einem veränderten Text des Originals. *Zu Elberfeld wurde 1702 zum ersten Mal die Bibelübersetzung Luthers verlegt und gedruckt* auf besonderen Wunsch der Synoden, die eine billige Volksausgabe wünschten und deren Absatz im voraus sicherten. Der Verleger zog sich eine Strafverfolgung seitens der kurfürstlichen Behörde dadurch zu, dass er das kurfürstliche Druckprivileg auch abdruckte und der Ausgabe beifügte; dass hier die Jesuiten im Spiel gewesen, wird vermutet, aber die Vermutung wird nicht positiv begründet. In demselben Jahre und bei demselben Verleger kam ein *lutherisches Gesangbuch, Singende und klingende Berge genannt*, heraus worüber ebenfalls berichtet wird²⁾.

„Zur Geschichte der früheren evang.-lutherischen Gemeinde Mülheim a. d. Ruhr“, die seit 1887 mit der dortigen reformierten zu einer evangelischen Gemeinde vereinigt ist, wird nach Urkunden näheres mitgeteilt über die Gründung der Gemeinde i. J. 1658 und über eine langwierige und umständliche Pfarrwahl (1733 bis 1734)³⁾.

Zum Schluss ein Hinweis auf die *Gedichte gegen Begünstigung der Kölner Protestanten* (1787)⁴⁾, die wir aus den Annalen kennen.

c) Zur Geschichte einzelner Personen.

Das Elfhundertjahr-Jubiläum des hl. *Ludgerus* hat Anlass gegeben zu einer prächtigen Schrift, die zwar den Charakter einer religiösen Festschrift deutlich zu erkennen gibt, aber auch als populäres Geschichtswerk zu empfehlen ist⁵⁾. Sie bietet *nicht nur die Vita des Heiligen, sondern auch einen Überblick über die Geschichte seiner beiden Hauptgründungen, des Bistums Münster und der Abtei Werden.*

Benedikt von Aniane, dem Reformator des Benediktinerordens und Abt von Cornelimünster, ist ausser den beiden Regelbüchern auch eine Homiliensammlung zuzuschreiben, die aber nicht erhalten zu sein scheint. Neuerdings glaubt man nun noch eine andere derartige

1) Rotscheidt, W., Eine Weseler Ausgabe der Augsburgerischen Konfession und der Apologie vom Jahre 1558 (Monats-Hefte f. rhein. Kirchengesch. 5. Jahrg. 1911, S. 129—136).

2) Rotscheidt, W., Die erste Elberfelder Bibel vom Jahre 1702, eb. S. 161—172).

3) Richter, unter ob. Titel (Monats-Hefte f. rhein. Kirchengesch. 5. Jahrg. 1911, S. 172—188).

4) Annalen 90. Heft 1911, S. 126—131.

5) Böser, Fidelis, Am Grabe des heiligen Ludger. Münster i. W., Westf. Vereinsdr., 1909 (Vgl. Beitr. z. Gesch. d. Stiftes Werden, 14. Heft 1910, S. 113—118).

Sammlung auf ihn zurückführen zu können¹⁾, welche auch, wie jene, zur geistlichen Klosterlesung dienen sollte. Sie steht in einer Handschrift des 10. Jahrhunderts zusammen mit einer Anzahl anderer Stücke, die sämtlich der Zeit des Benedikt angehören, und wird uns nach Titeln, Anfangs- und Schlussworten der einzelnen Homilien mitgeteilt.

Einer der bedeutendsten Äbte von Heisterbach war Heinrich I., der in der besten Zeit des Klosters ihm vorgestanden hat (1208—1240?). Ein Mitglied des Ordens hat „in kurzen Zügen ein Bild vom Leben und Wirken dieses hervorragenden Cisterziensers entworfen“²⁾, dem hauptsächlich das kürzlich erschienene Urkundenbuch und die Schriften des Cäsarius von Heisterbach zu Grunde gelegt sind. Aus seiner Jugendzeit ist wenig bekannt. Dass der Adel seiner Geburt sich aus der Zugehörigkeit zum Bonner Cassiusstifte erschliessen lasse, wie der Verfasser meint, ist wohl zu verneinen. Wann er in Heisterbach eingetreten, wann er Priester, wann Prior geworden und wann er gestorben ist, das alles hat bisher noch nicht festgestellt werden können. (Sein Nachfolger werde zuerst zu Weihnachten 1246 erwähnt, Schmitz nennt im Urkundenbuch als erstes Datum 1254 Juni.) Die berühmte Kirche von Heisterbach und die ebenso berühmten Werke des Cäsarius sind mit dem Namen dieses Abtes aufs engste verbunden.

Eine Auswahl von Erzählungen des letzteren in Übersetzung herauszugeben³⁾, war ohne Zweifel eine verdienstliche Tat. Diese Tat brauchte aber nicht erst i. J. 1910 vollbracht zu werden, da sie schon 1888 und 1891 vermittels unserer Hefte in durchaus genügendem Umfange geschehen war, auch mit besserem Sachverständnis, als es der neue Herausgeber hier und da kundgibt.

Die uns bekannten *Beiträge zu Brunos I. Biographie*⁴⁾ und zur *Porträtgeschichte kölnischer Erzbischöfe*⁵⁾ seien hier in Erinnerung gebracht.

An der Kölner Universität hat in den ersten Jahren ihres Bestehens (1390—98) ein Mann gelernt und gelehrt, den eine dankenswerte Erstlingsarbeit⁶⁾ auf den Leuchter stellt: *Radulf von Breda* (wo er ca. 1350 ge-

1) Albers, P. Bruno O. S. B., Eine Homiliensammlung Benedikts von Aniane? (Stud. u. Mittlgn. z. Gesch. d. Benediktinerordens u. seiner Zweige, Bd. 32, n. F. Jahrg. 1, S. 579—591).

2) Wellstein, P. Gilbert, O. Cist., Heinrich I, dritter Abt von Heisterbach (Stud. u. Mittlgn. z. Gesch. d. Benediktinerordens u. seiner Zweige, Bd. 32, n. F. Jahrg. 1, S. 405—417).

3) Cäsarius von Heisterbach. Deutsch von Ernst Müller-Holm. Verschollene Meister der Literatur III. Berlin, Schnabel, 1910.

4) Siehe oben S. 191 A. 4.

5) Annalen 90. Heft 1911, S. 120—125. Vgl. 92. Heft 1912, S. 151.

6) Mohlberg, P. Cunibert O. S. B. Radulph de Rivo, der letzte Vertreter der altrömischen Liturgie. 1. Bd.: Studien. Löwen, Paris und Brüssel, 1911.

boren wurde) oder Tongern (wo er 1383–1403 Domdekan war), gewöhnlich R. de Rivo (van der Beeck = von Bach) genannt. In seiner *Historia episcoporum Leodiensium* und der verlorenen Tongerer Chronik erweist er sich als Chronist. Er war auch Jurist und Philologe. Vor allem aber hat er sich als Liturgiker hervorgetan, und dem Liturgiker gilt auch das vorliegende Buch. Von den eingehend besprochenen Schriften *Liber de officiis ecclesiasticis* (ein anonymes Fragment), *Calendarius ecclesiasticus generalis*, *Liber de canonum observantia* und *Tractatus de psalterio observando* sind drei höchstwahrscheinlich zwischen 1395 und 1398 in Köln entstanden. Veranlasst wurden alle diese Werke durch den Plan der damals entstandenen Windesheimer Kongregation, eine einheitliche reformierte Liturgie für sich einzuführen, und Radulfs historisch begründetes Gutachten zielte darauf ab, gegenüber der damals sich verbreitenden, besonders von den Franziskanern beförderten „neurömischen“ Kurialliturgie, die von der Papstkapelle ausging, die alt-römische wieder so viel als möglich zur Geltung zu bringen. Inwieweit seine Vorschläge die Windesheimer Reform beeinflusst haben, ist nicht mit Sicherheit zu erkennen, doch geht allem Anschein nach zum wenigsten der Grundsatz, im Laufe einer jeden Woche das ganze Psalterium zu rezitieren, auf ihn zurück. Den Siegeslauf des liturgischen „Modernismus“ hat aber Radulf mit seiner entschiedenen und scharfen Blossstellung und Bekämpfung desselben nicht aufzuhalten vermocht, die Tridentinisch-Urbanische Reform war eine Bestätigung der neurömischen Liturgie. Der zu erwartende Textband wird die besprochene „Studie“ noch mannigfach ergänzen. Letztere bietet uns auch eine Vita, die freilich trotz Verbesserung und Vervollständigung früherer Berichte bei der Dürftigkeit der bisher bekannten Quellennachrichten auch ihrerseits noch genug Lücken und Unbestimmtheiten bedauern lässt.

Ein Aufsatz über Kaspar Gropper¹⁾ sei hier, obgleich er hauptsächlich westfälische Verhältnisse betrifft, erwähnt, weil er vielfach auch für die Reformationsgeschichte des Niederrheins in Betracht kommt.

Gesellen wir diesem Vertreter der katholischen Reformation zwei andere bei, den Jesuitenoberen Leonhard Kessel und seinen Genossen, den ersten Regens des Jesuitengymnasiums, Johannes Rethius (beide † 1574) die uns ein Aufsatz der Annalen und ein solcher der Festschrift des Marzellengymnasiums näher kennen lehren²⁾. — Ein hervorragender Schüler dieser beiden, kurze Zeit auch Mitglied des Ordens war Georg Braun (1541–1622), seit 1578 Quästor an dem neuen theologischen Collegium Swolgianum (das an der Stelle des späteren Marzellengymnasiums lag), seit 1585 Dekan von St. Maria ad gradus. Er ist

1) Schwarz, Wilh. Eberh., Der päpstliche Nuntius Kaspar Gropper und die katholische Reform im Bistum Münster (*Ztschr. f. vaterl. Gesch. u. Altertsk.* 68. Bd. 1910, 1. Abt. S. 1–96).

2) *Annalen* 90. Heft 1911, S. 1–37; Klinkenberg, Jos., Johannes Rethius (*Das Marzellengymnasium usw.* [s. oben S. 187 A. 2], S. 37–57).

Mitherausgeber eines damals weit über Deutschland hinaus berühmt gewordenen Monumentalwerkes, des *theatrum orbis terrarum civitatum* (Beschreibung und Contrafaktur der vornembster Stät der Welt), von dessen Inhalt ihm das Geschichtliche zu verdanken ist, und Verfasser einer *Rapsodia Coloniensis*¹⁾.

Auch dem Verfasser der *Cautio criminalis und der Trutznachtigall* (1591—1635), einem Sohn des Niederrheins (zu Kaiserswerth geboren, in Köln Jesuitenschüler und ebendort zu verschiedenen Malen Jesuitenlehrer) ist einer von den Aufsätzen der genannten Festschrift gewidmet²⁾. Er findet auch als Dichter immer mehr Beachtung, weil man nicht umbin kann, ihn als Dichter von Gottes Gnaden und als solchen, der auch der Form nach dem modernen deutschen Gefühl schon gerecht wird, anzuerkennen. Vor einigen Jahren wurde uns eine neue Ausgabe seiner *Gedichte* dargeboten³⁾. Dieser Ausgabe ist diejenige Brentanos von 1817 zugrunde gelegt; so enthält sie denn auch deren Anhang aus dem *Gülden Tugendbuch*, ferner die „Zueignung“ und die „Zugabe dreier Lieder von anderen Dichtern“. In den beiden letzteren Stücken mag die Tatsache zum Ausdruck kommen, dass Luise Hensel an Brentanos Werk in etwa beteiligt ist, und die andre, dass Wilhelm Nakatenus, Spees Ordensgenosse, dessen Dichtwerke zuerst herausgegeben hat. Auch „Einiges von dem Leben, Handeln, Leiden und Sterben des geistlichen Vaters Friedrich Spee von Langenfeld“, Brentanos Einleitung, findet sich hier wieder, während eine eigene Einleitung der neuen Ausgabe uns mit den äusseren und inneren Beziehungen Brentanos zu Spees Dichtung und, Brentano ergänzend, mit den historischen Schicksalen der letzteren näher bekannt macht. Aus einer ebendasselbst gegebenen Ergänzung der Bibliographie über Spee sei hier noch an die mir gerade vorliegende *neue Auflage des Dielschen Buches* erinnert, die auch das Bildnis des Paters, eine Originalaufnahme nach dem Bilde in der Bibliothek des Jesuitengymnasiums in Köln, enthält⁴⁾.

Jetzt ist nun auch die Metrik unseres Dichters einer eigenen Untersuchung gewürdigt worden in einer Schrift⁵⁾, die auch sprachlich ihrem Gegenstande angemessen ist. Im allgemeinen heisst es dort:

1) Vogts, Hans, Georg Braun (ebd. S. 75—89).

2) Gotzen, Jos., Friedrich Spee (ebd. S. 113—122).

3) Weinrich, Alfons, *Trutznachtigall* von P. Friedrich von Spee S. J. Nebst den Liedern aus dem *Gülden Tugendbuch* desselben Dichters. Nach der Ausgabe von Klemens Brentano kritisch neu herausgegeben von —. Mit dem Titelbild der Originalausgabe. Freiburg i. B., Herder (1908).

4) Diel, Johs. S. J., Friedrich Spee. Zweite umgearbeitete Aufl. von Bernhard Duhr S. J. (Samml. hist. Bildnisse). Ebd. 1901.

5) Schoenenberg, Josef, *Die Metrik Friedrich von Spees*. Marb. philos. Dissert. 1911.

„In reinen Jamben und Trochäen fließt der Redestrom dahin; nichts Holperiges stört den gleichmäßig fortlaufenden Rhythmus, auf dem sich die innigen Gedanken, wie auf leichten Wellen einherwiegen.“ Mit feiner Unterscheidung, nicht nach Willkür sei zwischen jenen beiden Rhythmen gewählt. Im einzelnen wird dann die Analyse des Verses, der Gebrauch des Dialektes, Veränderung der Sprache zugunsten des Rhythmus, der Reim und die Strophenbildung besprochen. Endlich erörtert der Verfasser das Verhältnis Spees zu Opitz, dem die Erfindung des von ersterem so trefflich angewandten deutschen Akzentgesetzes zugeschrieben wird. Es sei höchst unwahrscheinlich, dass unser Dichter Opitz und seine „Poeterey“ nicht gekannt, trotzdem möge er selbständig das neue metrische Gesetz gefunden haben und dabei von den nach gleichem Prinzip gebauten lateinischen Hymnen in etwa beeinflusst worden sein.

Über den Jesuiten Heinrich Thenen (1607—1696) erfahren wir aus handschriftlichen Quellen einiges Neues¹⁾.

„Das treue Charakterbild eines Schulmannes und Schriftstellers aus der alten Jesuitenschule des 17. Jahrhunderts“ war Jakob Masen aus Dalen (1606—1681)²⁾. Er war am Jesuitengymnasium in Köln gebildet und wirkte an demselben später vierzehn Jahre als Lehrer der Poesie und Rhetorik. Alle seine Schulbücher und viele seiner anderen (polemischen, asketischen und historischen) Schriften sind in Köln erschienen, und hier ist er auch gestorben. Besonders in der Dramatik hat M. die Jesuitenschule beeinflusst. — Für die niederrheinische Jesuitenprovinz und namentlich für deren kölnische Schule hat später Bedeutendes geleistet Paulus Aler aus St. Vith (1656—1727)³⁾. An dieser Schule hat er sowohl seine humanistische Bildung empfangen, als auch drei Jahrzehnte seiner Lehrtätigkeit verbracht; 1690—1702 war er Subregens, dann bis 1713 Regens. Später ist er noch Studienpräfekt in Jülich gewesen, und in Düren hat er nach zweijährigem Kranklager sein überaus pflichtgetreues und arbeitsreiches Leben beschlossen. — Als Schriftsteller, und zwar am meisten durch seine Sammlung der Konzilien Deutschlands, bekannt ist der Kölner Hermann Joseph von Hartzheim (1694—1763), vorgebildet am Dreikronengymnasium, Mitglied der Gesellschaft Jesu seit 1712, Regens der genannten Schule seit 1736, vorher schon Professor an der Universität. Beiden Stellungen entsagte er 1759, um weiterhin besonders als Schriftsteller und als Domprediger seiner Vaterstadt sich zu betätigen⁴⁾.

Erinnern wir uns auch des rationalistisch aufgeklärten Professors

1) Fritz, Alfons, Der Aachener Geschichtsschreiber Heinrich Thenen (1607—1696) (Ztschr. d. Aach. Geschichtsv. 33. Bd. 1911 S. 265—276).

2) Duhr, Bernh. S. J., Christoph Brower und Jakob Masen (Das Marzellengymnasium usw. [s. oben S. 187 A. 2], S. 91—109).

3) Fritz, Alfons, Paulus Aler (ebd. S. 123—139).

4) Kemp, Hermann Joseph von Hartzheim (ebd. S. 140—147).

Philipp Hedderich (1744—1808), der in unseren Heften gegen einen ungerechten Vorwurf in Schutz genommen wurde¹⁾.

Von dem vielbewegten Leben und Streben des *Kölner Geistlichen und Schulmannes Ferdinand Franz Wallraf (1748—1824)* in kritischer Zeit erzählt uns wieder die Festschrift des Marzellengymnasiums²⁾. Das damalige wechselvolle Schicksal des kölnischen Schulwesens hatte dieser Aufsatz darzulegen, weil W. daran aktiv und passiv stark beteiligt war.

Mit Rücksicht auf ein 1910 in Sand (Kr. Mülheim a. Rh.) errichtetes Denkmal sei ein kleines *Lebensbild des Pfarrers Ommerborn (1755—1837)* erwähnt³⁾. — Ein *populärer Franziskaner war P. Clementin Schmitz*. Eine ihn betreffende, vor mehreren Jahren erschienene Schrift⁴⁾ hat eine Ergänzung erfahren durch Mitteilung von *Legenden und Sagen*⁵⁾, die sich an sein Leben angeschlossen haben, und die allein schon die grosse Volkstümlichkeit dieses niederrheinischen Gottesmannes beweisen. Zum grösseren Teile waren diese Erzählungen bereits aus einem Sammelwerk bekannt⁶⁾.

Der bekannte Dichter und Schriftsteller Wilhelm Smets (1796—1848), Sohn eines Rechtsgelehrten und Theaterdirektors aus der Gegend von Aachen und einer Schauspielerin, selbst nacheinander Hauslehrer, Freiheitskämpfer und Offizier, wieder Hauslehrer, dann Schauspieler, endlich Priester, hat als Religionslehrer des Kölner Marzellengymnasiums (1824—1828) ebenfalls in dessen Festschrift Platz gefunden⁷⁾. Auch als Domkaplan und Domprediger in Köln, als Pfarrer von Hersel, Münsterereifel, Nideggen und Blatzheim, endlich als Kanoniker von Aachen gehört er ja unserem Gebiete an. — Bedeutend länger als er war *Hermann Vosen (1815—1871) Religionslehrer an Marzellen*. Mit ihm war *der Gesellenvater Adolf Kolping (1813—1865)* befreundet. Beiden zusammen ist ein Aufsatz der Festschrift gewidmet⁸⁾.

1) Annalen 91. Heft 1911, S. 136—142.

2) Klinkenberg, Jos., Ferdinand Franz Wallraf (Das Marzellengymnasium usw., S. 148—164).

3) Bendel, Joh., Der „Heldenpastor“ Johann Peter Ommerborn (Monatsschr. d. Berg. Geschichtsv. 18. Jahrg. 1911, S. 1—5).

4) Rohde, P. Adjutus, P. Clementin Schmitz, ein Franziskanerpater aus dem 19. Jahrhundert. Ahrweiler 1908.

5) Derselbe, P. Clementinus Schmitz in *Legende und Sage* (Beitr. z. Gesch. der sächs. Franziskanerprov. vom h. Kreuze, III, 1910, S. 99—107).

6) Schell, Otto, Bergische Sagen. Elberfeld 1898. Neue bergische Sagen. Ebd. 1905.

7) Gotzen, Jos., Wilhelm Smets (Das Marzellengymnasium usw. [s. oben S. 187 A. 2], S. 173—185).

8) Steffens, A., Religionslehrer Dr. Christian Hermann Vosen und Gesellenvater Adolf Kolping (ebd. S. 215—233).

Von evangelischen Persönlichkeiten habe ich diesmal weniger zu berichten. „*Der Pfarrer Heinrich von Kempen in Kastellaun*“ († 1585 in Essen) hat unter schwierigen Verhältnissen mehrere Male vorübergehend und seit 1573 ständig in Essen als Prediger gewirkt und den Protestantismus aufrecht erhalten¹⁾. — Kleine Mitteilungen erhalten wir über „*Caspar Sibels Briefwechsel*“ und über „*Peter Burmann*“ in *Emmerich*²⁾; beide wirkten als Prediger in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

Der zweite Band der *Fliedner-Biographie*³⁾, der uns den Diakonissenvater und die Entwicklung seines grossen Lebenswerkes bis zu seinem Tode vor Augen führt, ist nun auch erschienen. Wenn der Sohn hier der Biograph ist und ganz besonders aus dem überaus reichen Briefwechsel zwischen dem Vater und den Seinen, sowie aus den frischen Erinnerungen seiner Kinder und Schülerinnen geschöpft hat, so bedeutet das ohne Zweifel einen grossen Vorteil für dieses literarische Denkmal, sowohl nach der Seite seiner Lebendigkeit wie seiner Zuverlässigkeit; dass die Auffassungen, Werturteile und Gefühlsäusserungen der Beteiligten des öfteren einer Korrektur bedürfen, ist leicht begreiflich.

1) Back, Fr., unter ob. Titel (Monats-Hefte f. rhein. Kirchengesch. 5. Jahrg., 1911, S. 322—337).

2) Ebd. S. 189 ff.

3) *Fliedner, Georg, Theodor Fliedner, durch Gottes Gnade Erneuerer des apostolischen Diakonissenamtes in der evangelischen Kirche. Sein Leben und Wirken.* 1. Bd. 1908, 2. Bd. 1910, Kaiserswerth, Diakonissen-Anstalt.

Berichte.

Hauptversammlung des Historischen Vereins für den Niederrhein zu Düren am 7. Mai 1913.

Die Versammlungen des Historischen Vereins für den Niederrhein haben statutengemäss eine doppelte Aufgabe: sie sind die obersten Organe der Geschäftsführung und zugleich Veranstaltungen zum Zwecke der wissenschaftlichen Belehrung. Von drei zu drei Jahren findet die Neuwahl des Vorstandes statt, die als negotium grave der Hauptversammlung vorbehalten ist. Da mit dem Frühjahr 1913 das letzte Triennium der Wirksamkeit des Vorstandes abgelaufen war, musste auf der folgenden Hauptversammlung die Neuwahl vollzogen werden. Man hatte als Tagungsort auf der letzten Herbstversammlung die Stadt Düren bestimmt, die wegen ihrer zentralen Lage im Vereinsgebiet den Mitgliedern die günstigste Gelegenheit bot, ihr Wahlrecht auszuüben. Als Termin wurde der traditionelle Mittwoch zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten beibehalten, der in diesem Jahre auf das Datum des 7. Mai fiel.

Um 10¹/₂ Uhr wurde die Versammlung in der Aula des Königlichen Gymnasiums von dem Vorsitzenden, Herrn Professor Dr. Schrörs, eröffnet. Der Redner verbreitete sich vor den zahlreichen Hörern zunächst in programmatischen Ausführungen über den Wert und die Bedeutung der Ortsgeschichte und betonte besonders die Schwierigkeiten und Hindernisse, die heutzutage mit einer intensiven wissenschaftlichen Pflege dieses Zweiges der Geschichte verbunden sind. Er entbot sodann seinen wärmsten Willkommens- und Dankesgruss allen Teilnehmern der Versammlung und begrüßte speziell die erschienenen Ehrengäste: die Herren Landrat Kesselkaul, Oberbürgermeister Klotz, Gymnasialdirektor Dr. Weisweiler, Dechant Lohmann, Superintendent Müller und Oberlehrer Professor Dr. Schoop, letzteren

als den Vorsitzenden des Dürener Geschichtsvereins. Herrn Direktor Weisweiler wurde mit lebhafter Zustimmung der Anwesenden der herzlichste Dank für die Überlassung des schönen Versammlungslokales und den überaus liebenswürdigen Empfang ausgesprochen. Die Erwiderungsrede hielt Herr Oberbürgermeister Klotz, indem er nach dem Vorbilde des Herrn Vorsitzenden die Darbringung seiner persönlichen Wünsche mit wissenschaftlichen Ausführungen verflocht. In einem glänzenden Vortrage gab der Redner einen kurzen Überblick über die verschiedenen Geschichtsepochen der Stadt Düren und charakterisierte zuletzt mit markanten Strichen ihre aus der Vergangenheit hervorgewachsene wirtschaftliche, industrielle und kulturelle Lage der Gegenwart. Am Schlusse spendeten die Teilnehmer, insbesondere die Damen und Herren der Dürener Gesellschaft, ihren lebhaftesten Beifall.

An die Spitze des Vereinsberichts hatte Professor Dr. Schrörs wie herkömmlich das Gedächtnis der im letzten Jahre hingeshiedenen Vereinsmitglieder gestellt. Vor allem hatte der Verein den am 30. Juli 1912 in Bad Neuenabr erfolgten Heimgang Sr. Eminenz des hochwürdigsten Herrn Kardinals und Erzbischofs von Köln Dr. Antonius Fischer zu beklagen, der seit dem Beginne seiner Amtsführung der Zahl der Ehrenmitglieder angehörte und dem Vereine zahlreiche Beweise seines Interesses und Wohlwollens geschenkt hat. Ausser dem Herrn Kardinal sind dem Vereine noch zahlreiche, treue und verdiente Mitglieder entrissen worden: die Herren Divisionspfarrer P. Biesenbach in Strassburg (Mitglied seit 1905), Reichstagsabgeordneter Dr. jur. A. Bock in Aachen (1875), Gymnasialdirektor Dr. P. Eschbach in München-Gladbach (1905), Geheimer Justizrat und Rechtsanwalt Gorius in Köln (1903), Pfarrer H. Heidhues in Birk bei Siegburg (1911), Pfarrer Knuren in Glesch bei Paffendorf (1898), Professor und Oberlehrer a. D. Dr. Liessem in Köln (1887), Pfarrer Maeberey in Vochem bei Brühl (1871), Königl. Baurat Marchand in Köln (1898), Pfarrer Nothlichs in Süggerath (1902), Freiherr Albert von Oppenheim in Köln (1884), Geheimer Regierungsrat und beigeordneter Bürgermeister Pelman in Köln (1894), Geheimer Justizrat und Notar Schippers in Köln (1903), Pfarrer a. D. Schmitz in Herzogenrath (1870), Dechant und Pfarrer Schweinem in Stotzheim bei Euskirchen (1884), Geheimer Justizrat und Notar Thurn in Köln (1884),

Pfarrer Wilhelm Vogel in Lengsdorf bei Bonn (1878) und Postsekretär a. D. Wassong in Aachen (1897). Der Herr Vorsitzende forderte die Anwesenden auf, das Andenken der Verstorbenen durch Erheben von den Sitzen zu ehren.

Einen freudigen Tag bedeutete für den Verein der 22. Februar dieses Jahres, an dem Herr Domkapitular Professor Dr. Alexander Schnütgen seinen 70. Geburtstag feierte. Der Vereinsvorstand brachte seinem hochverehrten Mitgliede die herzlichsten Glückwünsche dar und überreichte dem Herrn Jubilar das ihm gewidmete und mit seinem Bilde geschmückte vierundneunzigste Heft der „Annalen“¹⁾. Als der Herr Vorsitzende auf der heutigen Versammlung im Anschlusse an den Bericht über die Jubiläumsfeier nochmals kurz auf die Verdienste des anwesenden Herrn Domkapitulars hinwies, der seit 1871 als Vereinsmitglied und seit 1884 als Mitglied des Vorstandes aufs eifrigste und erfolgreichste für den Verein gewirkt hat, kam es zu einer solch begeisterten Huldigungsszene für den Gefeierten, wie sie unsere Versammlungen kaum vorher gesehen haben dürften. Herr Domkapitular Schnütgen dankte den Anwesenden für den Ausdruck ihrer freundlichen Gesinnung und legte durch seinen köstlichen Humor vor der ganzen Versammlung das Zeugnis ab, dass er trotz der langen Jahre sein goldenes, jugendfrisches Herz bewahrt hat.

Bezüglich des zuletzt erschienenen Annalenheftes machte Professor Schrörs die Mitteilung, dass der fällige Literaturbericht leider nicht rechtzeitig hergestellt worden sei; jedoch werde die Lücke im nächsten Hefte ausgefüllt werden.

Die Zahl der Vereinsmitglieder ist durch die erwähnten Todesfälle und einige Austritte etwas zurückgegangen; sie beträgt gegenwärtig nur noch 787. Im Laufe des verflossenen Halbjahres hat das neueingetretene Vereinsmitglied, Herr Emanuel in München, der Vereinskasse 1000 M. durch Schenkung überwiesen, wofür ihm auch an dieser Stelle herzlichst gedankt sei. Der Reservefonds beläuft sich jetzt auf ungefähr 13 000 M. Jedoch darf die Bedeutung dieser Summe nicht überschätzt

1) Die lateinische Widmungsinschrift nebst Distichon sind in dankenswerter Weise von Herrn Gymnasialdirektor Dr. Brüll verfasst worden.

werden, da die nächsten Jahre insbesondere durch die Veröffentlichung eines neuen Registerbandes zu den „Annalen“ sehr erhebliche aussergewöhnliche Ausgaben nötig machen.

Bei der Verhandlung des dritten Punktes der Tagesordnung wurde der Nachfolger des seligen Kardinals Fischer auf dem erzbischöflichen Stuhle zu Köln, Se. Erzbischöfliche Gnaden Dr. Felix von Hartmann, einstimmig zum Ehrenmitgliede des Vereins gewählt. Der hochwürdigste Herr hatte sich auf die Anfrage des Herrn Vorsitzenden gern bereit erklärt, die Ehrenmitgliedschaft zu übernehmen, und in einem überaus freundlich gehaltenen Schreiben den Verein seiner lebhaften Sympathien versichert. Professor Schrörs teilte der Versammlung den Brief des Herrn Erzbischofs wörtlich mit, worauf diese mit grossem Dankesbeifall erwiderte. Als zweites, neues Ehrenmitglied wurde Herr Domkapitular Professor Dr. Schnütgen erkoren, nachdem er den dringenden und unwiderruflichen Wunsch geäussert hatte, aus dem Vorstande auszuseiden. Die Versammlung stimmte in die vom Herrn Vorsitzenden vorgeschlagene Ehrung des Herrn Domkapitulars Schnütgen begeistert ein, wengleich sie seinen Austritt aus dem Vorstande auf das ernstlichste bedauerte. Es gereichte allen Vereinsmitgliedern zur besonderen Freude, als sich der Herr Domkapitular auf die Bitten der Herren Dr. Cardauns und Professor Dr. Schrörs bereit finden liess, nach dem Ablauf seiner fast dreissigjährigen Amtsperiode auch künftighin noch an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Was den wichtigsten Punkt der Tagesordnung, die Neuwahl des Vorstandes, betrifft, so hatte der bisherige Vorsitzende, Herr Professor Dr. Schrörs, bereits vor längerer Zeit die Absicht kundgegeben, nach seiner jetzt neunjährigen Tätigkeit zurückzutreten. Jedoch war diese Erklärung von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes und des gesamten Vereins mit grossem Bedauern aufgenommen worden, zumal die Bemühungen, einen geeigneten Nachfolger zu finden, schon zu wiederholten Malen gescheitert waren. Herr Professor Schrörs stellte daher noch im letzten Augenblicke seine schwerwiegenden persönlichen Gründe wenigstens in etwa zurück und erklärte sich bereit, die Geschäfte des Vorsitzenden mit Ausnahme der Redaktion der „Annalen“ vorläufig weiter zu führen. Die anwesenden Vereinsmitglieder nahmen diese opferwillige Erklärung ihres langjährigen

Vorsitzenden mit grossem Danke entgegen. An Stelle des zum Ehrenmitgliede ernannten Herrn Domkapitulars Professor Dr. Schnütgen wurde Herr Oberlehrer Dr. Neuss in Köln gewählt. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes nahmen die Wiederwahl dankend an.

Die nächste Hauptversammlung findet im Oktober zu Münster-eifel statt. Herr Oberpfarrer Hochscheid in Münster-eifel hatte die Güte, seine bereits wiederholt gemachte Einladung auch dieses Mal eindringlich zu betonen. Die anwesenden Vereinsmitglieder nahmen die Einladung dankend an.

Nachdem der umfangreiche geschäftliche Teil des Tagesprogramms seine Erledigung gefunden hatte, begannen die wissenschaftlichen Vorträge. Auf Einladung des Vorstandes nahmen auch die Schüler der obersten Klassen des Gymnasiums an den Vorträgen teil. Es sprachen Herr Oberlehrer Prof. Dr. Schoop aus Düren über das Thema „Handel und Industrie in Düren vor der preussischen Herrschaft“, Herr Direktor Dr. Creutz aus Köln über „Die Kunstdenkmäler in Düren und Umgebung“ und Herr Kaplan Münch aus Erkrath über „Französische Emigrantentpriester am Niederrhein während der Revolution“. Um den mir für den Bericht zur Verfügung gestellten Raum nicht allzu sehr zu überschreiten, muss ich es mir leider versagen, auf den Inhalt der Vorträge näher einzugehen. Ich darf aber nicht unterlassen hervorzuheben, dass die Leistungen der Herren Redner sich durch Inhalt und Form auszeichneten und wegen der selbständigen Forschungen eine Fülle neuen wissenschaftlichen Materials darboten. Es war daher eine wohlverdiente Anerkennung, wenn die Versammlung am Schlusse einer jeden Rede ihren lebhaften Beifall kundgab und der Herr Vorsitzende den Rednern den wärmsten Dank im Namen des Vorstandes und des Vereins abstattete. Hoffentlich entschliessen sich die Herren Vortragenden, ihre für die rheinische und Dürener Geschichte bedeutsamen Untersuchungen durch den Druck weiteren Kreisen zugänglich zu machen.

Nach Schluss der Versammlung besichtigten die meisten Teilnehmer die Annakirche, das Museum sowie das Theater in Düren. Herr Professor Dr. Schoop hatte an den beiden ersten Stellen die grosse Liebenswürdigkeit die Führung zu übernehmen, wofür ihm nochmals warmer Dank gesagt sei. Vor dem Besuch der Annakirche gab Herr Professor Dr. Schrörs ein kurzes

Referat über die Geschichte der Reliquien der hl. Anna, wobei er besonders auf ein jüngst von Herrn Oberlehrer a. D. Dr. Roth in Köln im Archive der St. Apostelnkirche in Köln aufgefundenes Aktenstück über die Annareliquien hinwies.

Gegen zwei Uhr begann das gemeinsame Mittagessen in Saale der Gesellschaft „Harmonie“, an dem sich zahlreiche Freunde und Mitglieder des Vereins beteiligten. Der Verlauf dieser gemütlichen Sitzung blieb in keinem Punkte hinter dem der vorhin geschilderten geschäftlichen und wissenschaftlichen Tagung zurück; nur liess die Zahl der neu Eintretenden Vereinsmitglieder etwas zu wünschen übrig.

Bonn.

N. Hilling.

Gemeinsame Besichtigung der Ausstellung Alt- und Neu-Köln.

Eine Veranstaltung ausser der Reihe war die Besichtigung der Ausstellung Alt- und Neu-Köln, zu welcher der Vorstand die Mitglieder des Vereins auf den 7. Juli, nachmittags 3 Uhr, eingeladen hatte. Die Beteiligung von nah und fern war ausserordentlich rege. Herr Dr. W. Kisky machte den Führer durch die historische Abteilung, indem er besonders das ebenso interessante wie schwierige Gebiet der Kölner Verfassungsgeschichte an der Hand der ausgestellten Dokumente beleuchtete. Herr Architekt Pauly, den die Ausstellungsleitung mit diesem Auftrage betraut hatte, erläuterte dann vortrefflich die moderne Abteilung. Die Befriedigung der Besucher über die Veranstaltung war allgemein. Sie liess auch jenen aus dem Gefühl freundschaftlicher Zusammengehörigkeit und der Freude des Wiedersehens entspringenden besonderen Charakter nicht vermessen, der unsere Versammlungen stets auszeichnet. Ein Teil der Besucher hatte sich bereits zum gemeinsamen Mittagmahle eingefunden; mehr noch blieben nach der Besichtigung für einige Stunden gemütlich beisammen. Der Stadt Köln als der Inhaberin der Ausstellung gebührt für die freundlichst angebotene Herabsetzung des Eintrittspreises und der Ausstellungsleitung für die Delegation eines sachkundigen Führers unser Dank.

Köln.

W. Neuss.

Referat über
er besonde
Roth in K
fundenes A

Gege
Saale der
Freunde u
dieser gem
der vorhin
Tagung zu
mitglieder
Bonn.

Gemeinsam

Eine
der Ausstel
Mitglieder
geladen ha
ordentlich re
historische
wie schwie
Hand der a
Pauly, den
hatte, erläu
Befriedigung
Sie liess auc
gehörigkeit
besonderen
stets auszeic
gemeinsamer
der Besichti
Stadt Köln
freundlichst
Ausstellungsl
unser Dank.
Köln.



hl. Anna, wobei
rlehrer a. D. Dr.
ne in Köln aufge
wies.

Mittagessen im
sich zahlreiche
en. Der Verlauf
unkte hinter dem
wissenschaftlichen
retenden Vereins-

N. Hilling.

und Neu-Köln.

die Besichtigung
der Vorstand die
tags 3 Uhr, ein
fern war ausser-
Führer durch die
enso interessante
schiechte an der
Herr Architekt
Auftrage betraut
Abteilung. Die
y war allgemein.
icher Zusammen-
entspringenden
Versammlungen
sich bereits zum
ch blieben nach
eisammen. Der
gebührt für die
spreises und der
undigen Führers

. Neuss.